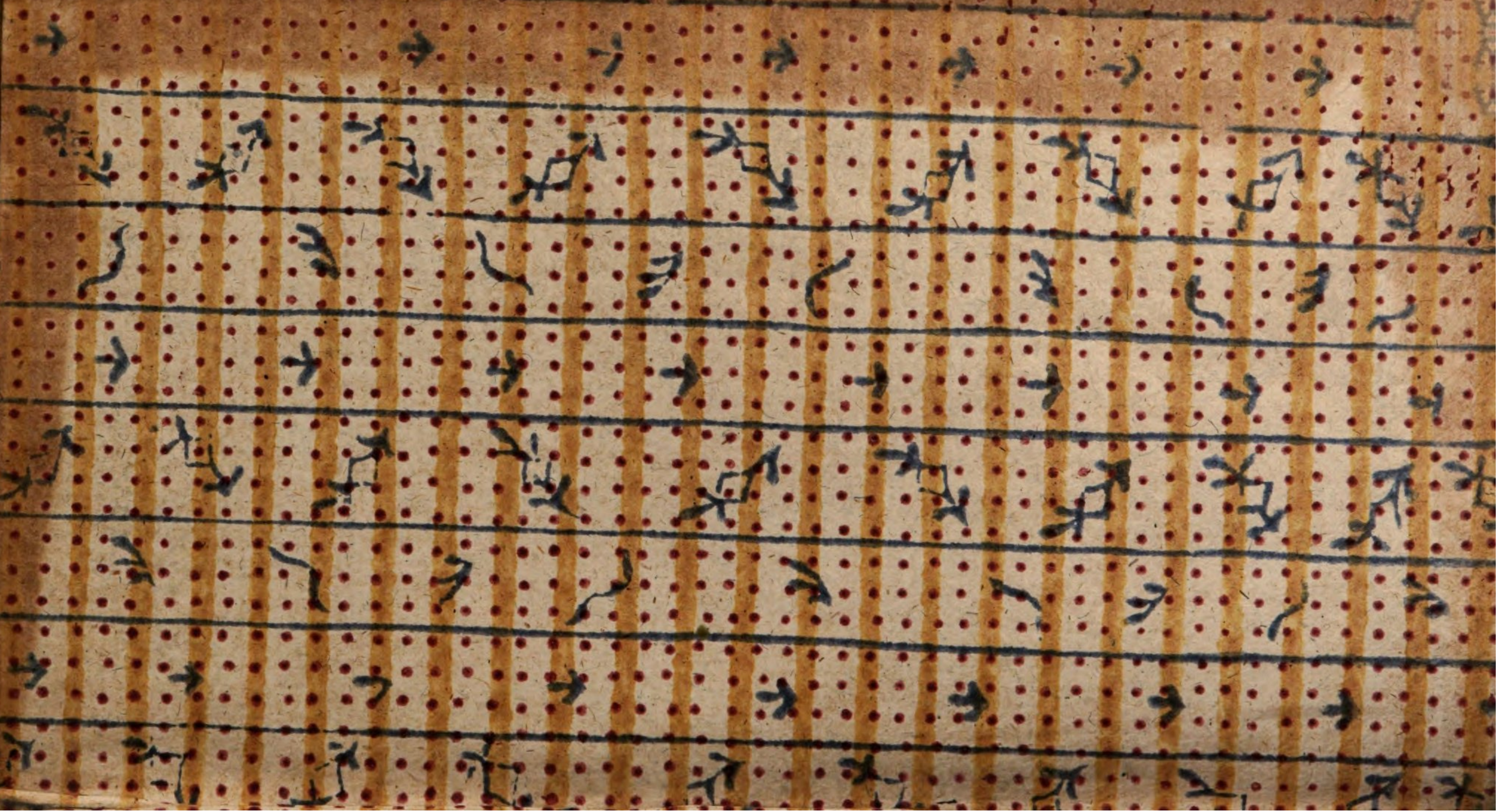

<366120185200 12

<366120185200 12

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. g. 663-2

J. Pub. gen. 665

Reuss

1319

Beiträge
zur
neuesten Geschichte
der
Reichsgerichtlichen
Verfassung
und
Praxis,
mit litterarischen Nachrichten.

Von
D. Johann August Reuß,
Herzogl. Würtemb. Hofrath und Lehrer des Staatsrechts an der Karlshohenschule zu Stutgart.

II. Band.

Ulm 1786.
Auf Kosten der Stettinischen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

Endlich hat nun auch dieser Band meiner Reichsgerichtlichen Beiträge die Presse verlassen. Ich habe Ursache, meine Leser wegen der Verzögerung desselben um Nachsicht zu bitten. Schon im Anfang des Jahrs 1785. wurde der Druck angefangen. Die ersten Bogen waren gedruckt, ehe die kammergerichtliche Verordnungen zu Beförderung des Extrajudicialprozesses erschienen waren. Meine Absicht

war

war damal, im 2ten Abschnitt von der Verzögerung der Extrajudicialsachen zu reden, und die von den Procuratoren deswegen übergebene Vorstellung einzurücken, im dritten aber von der Kameralhausbausache zu handeln, und im vierten sämtliche an die gesetzgebende Gewalt gebrachte Gegenstände der kammergerichtlichen Verfassung und des Prozesses zusammen zu stellen und meine Gedanken darüber zu sagen. Während dem Druck der Beilagen des ersten Abschnitts aber erfolgten die Verfügungen, welche das Kammergericht zu Beförderung der Extrajudicialsachen gemacht hat, und diesen folgte in kurzer Zeit der gemeine Bescheid nach, der den Judicialprozeß zum Gegenstand hat. Diß veranlaßte mich nicht nur die folgenden zween Abschnitte, mit Hinweglassung der Kameralhausbausache, diesen mit dem ersten Abschnitt so genau verbundenen Gegenständen zu widmen, und die zu jedem gehörigen

Acten-

Actenstücke den Abschnitten beyzufügen, sondern hatte auch Einfluß auf die späte Erscheinung dieses Bandes. Um die Mitte des vorigen Jahrs war nemlich schon die Hälfte desselben abgedruckt. Weil ich aber den dritten Abschnitt nicht unter die Arbeit nehmen wollte, ohne den kammergerichtlichen Bericht vorher gelesen zu haben, und denselben zugleich beyfügen zu können, dieser aber wegen der Komitialferien erst im November vorigen Jahrs zur Dictatur kam, so mußte ich mich entschliessen, diese Arbeit beyseit zu legen und den Druck einzustellen. Und nun hatte — ich muß es bekennen — die Fortsetzung dieses Bandes das Schicksal, das aufgeschobene Geschäfte nicht selten zu haben pflegen. Sie blieb allzulange aufgeschoben. Ich konnte, durch andere Geschäfte verhindert, lange nicht daran kommen, diese Arbeit wieder unter die Hand zu nehmen. Der Druck der letzten Abschnitte von dem dritten an wurde also erst

seit einigen Monaten fortgesetzt. Da es scheint, daß die kammergerichtlichen Gegenstände im künftigen Jahre die Reichsversammlung beschäftigen werden: so werde ich den Druck des **dritten Bandes** in kurzer Zeit anfangen und ununterbrochen fortsetzen lassen. Stuttgardt, den 12. Aug. 1786.

Innhalt

Innhalt

des zweyten Bandes der reichsgerichtlichen Beyträge.

I.) Von Vollziehung des Reichsschlusses vom Jahr 1775. auch der vom Kammergericht, gegen einige Verordnungen desselben gemachten Vorstellungen, S. 1. welchem angehängt sind

1) Die Schlüsse des Pleni auf den zu Befolgung des jüngern in Justizsachen zu Ende des Jares 1775. ergangenen Reichsschlusses beschehenen Vortrag nach der Ordnung des allerhöchsten Kaiserl. Ratificatorii des Reichs-Gutachtens von Artikel zu Artikel. S. 38.

2) Gemeiner Bescheid, die Vollziehung des neuesten Reichsschlusses betreffend, vom 24sten Apr. 1782. S. 125.

3) Weisung des Collegii pleni an die Leserey zu gehorsamster Befolgung des gegen Ende

des Jahres 1775. zu Verbesserung des Reichs-Justizwesens bey dem kaiserl. und Reichskammergericht ergangenen Reichsschlusses. S. 129.

4) Gemeiner Bescheid, die Befolgung des G. B. vom 24sten Apr. 1782. betreffend. S. 143.

5) Kammergerichtlicher Bericht an den Kaiser, die Vollziehung des Reichsschlusses von 1775. betreffend, vom 31. Jul. 1782. mit einigen Beylagen. S. 144.

6) Kas. allergnädigstes Kommißionsdecret, an eine hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg de dato 25. Horn. 1783. wodurch die an Kais. Maj. allerunterthänigst erstattete die Erfüllung des R. S. vom 15. Dec. 1775. betreffende fernere kammergerichtliche Berichte der Reichsversammlung zur Erwägung gegeben werden. S. 178.

II.) Von Beförderung der Extrajudicialsachen und der zu dem Ende gemachten provisorischen Verfügungen des Kammergerichts. S. 183. nebst folgenden Beilagen:

1) Unterthänigste Vorstellung der kaiserlichen Reichs-Kammergerichts-Prokuratoren, die Beförderung der Extrajudicial-Sachen betreffend, exhib. den 7ten Jun. 1784. S. 243.

2) Schlüsse des Pleni Cameralis über die zur Beförderung der Extrajudicial-Geschäfte a refe-

der reichsgerichtlichen Beiträge.

referentibus beschehene Vorträge, und sonstige Vorschläge. S. 257.

3) Gemeiner Bescheid, die Beförderung der Extrajudicial Prozesse betreffend; d. d. Wezlar den 18ten März 1785. S. 267.

4) Kammergerichtlicher Bericht an Kaiserliche Majestät vom 21. März 1785. S. 271.

5) Kaiserlich-Allergnädigstes Commißionsdekret an eine hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg de dato 21ten April 1785. die von dem kaiserlichen und Reichskammer-Gericht bey verschiedenen Punkten des Reichsschlusses vom Jahre 1775. getroffene provisorische Verfügungen betreffend. S. 289.

III.) Von den zu Verbesserung des Judicial-Prozesses gemachten Verfügungen des Kammergerichts. S. 292. dem beygefügt ist

1) Kammergerichtlicher gemeiner Bescheid, die Verbesserung des Judicial-Prozesses betreffend, vom 13. Mai 1785. S. 332.

2) Kammergerichtliche Urtheile, welche den 23. und 25. Mai 1785. publicirt worden sind. S. 340.

3) Schreiben des regierenden Herrn Fürsten zu Oettingen und Wallerstein an den Herrn Kammer-

Kammerrichter, und Mutatis mutandis an das kaiserliche Kammergericht de dato Wallerstein den 8ten Junii 1785. S. 352.

4) Schreiben des Herrn Markgrafen zu Baden an das Kaiserliche Reichskammergericht de dato Mastricht den 18. Jun. 1785. S. 363.

5) Kammergerichtlicher Kollegial-Bericht an Kais. Maj. vom 8ten Julius 1785. S. 365.

6) Kaiserlich-allergnädigstes Kommißionsdekret an eine hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg de dato 13ten Novemb. 1785., wodurch der an Kaiserl. Majestät unterm 8. Julius dieses Jahres wegen gerichtlicher Behandlung der anhängigen Rechts-Sachen und genauer Einhaltung der Termine allerunterthänigst erstattete kammergerichtliche Bericht der Reichsversammlung zur Erwägung gegeben, und die Erstattung eines Reichs-Gutachtens über sämmtliche noch rückständige die kammergerichtliche Justiz-Einrichtung betreffende Punkte mpfohlen wird. S. 381.

IV.) Reichs-Hofräthlicher Gemeiner Bescheid, die genauere Beobachtung der Termine betreffend, vom 16. Decemb. 1785. S. 384.

V.) Von den Vorstellungen des Reichs-Hofraths wider eine Kaiserlich-Königliche

der reichsgerichtlichen Beyträge.

liche Verfügung in Zoll-Sachen. S. 386.

VI.) Von der Freyheit der Reichshofräthe und ihrer Angehörigen von dem Linien-gelde, nebst beygefügten Reichshofraths-Conclusis vom 12. Jun. 1786. und 4. Jul. 1786. S. 388.

VII.) Von der Verbindlichkeit der Kammergerichts-Personen zu Bezahlung der Schazung aus ihren in Wezlar besizenden liegenden Gütern. S. 392.

VIII.) Nachrichten von Schriften über Reichsgerichtliche Gegenstände. S. 401.

1) Brandis Geschichte der innern Verfassung des Reichskammergerichts ꝛc. Wezlar 1785. S. 401.

2) (Haas) Entwurf über den kammergerichtlichen gemeinen Bescheid vom 13. Mai 1785. ꝛc. I. Th. 1786. S. 408.

3) (Trunk) Rechtliche Prüfung der Kurkölnischen Appellationsprivilegien ꝛc. S. 418.

4) Abels Versuch einer nähern Erläuterung verschiedener in das Reichsjustizwesen einschlagender Fragen IItes Stück. Wezlar 1784. S. 430.

5)

5) (Haas) Wahrer Geist des jüngern R. A. §. 64. über die Frage: Ob alle Appellationsprozesse, wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben, zu erkennen seyen? Wezlar 1785. S. 436.

6) Häberlins Abh. Etwas über eine nothwendig zu treffende Abänderung der dermaligen Senatsverfassung am K. und R. K. G. S. oben S. 187. S. 439.

7) Briefe und Abhandlungen über die jezige Verfassung des K. und R. K. G. I. Heft. Regensburg 1785. S. oben S. 192. S. 440.

8) Druck der Reichshofräthlichen gemeinen Bescheide. S. 440.

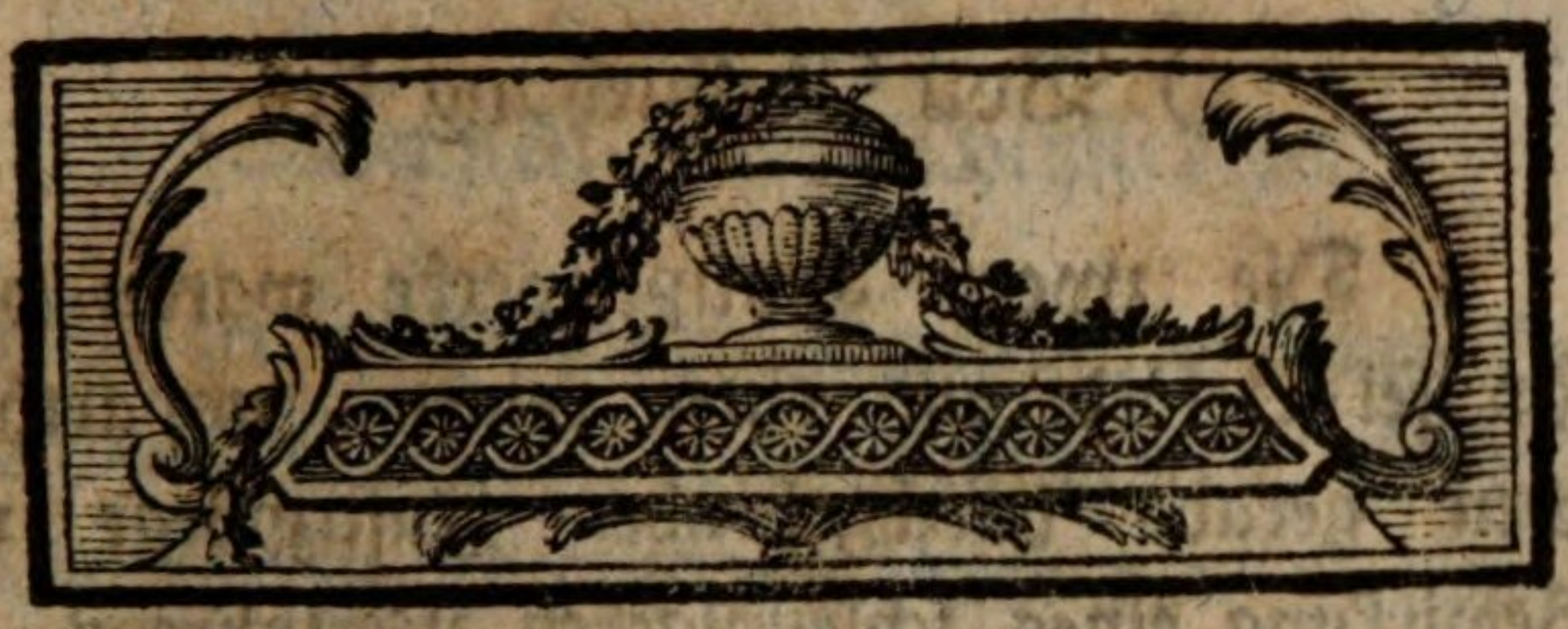

Erster Abschnitt.

Von Vollziehung des Reichsschlusses vom Jahr 1775. auch den von dem Kammergericht, gegen einige Verordnungen desselben gemachten Vorstellungen.

§. 1.

Die neueste Epoche in der kammergerichtlichen Gesetzgebung macht bekanntlich der Reichsschluß vom J. 1775, eine Frucht vieler öffentlichen und Privatbemühungen für die Verbesserung des Reichsjustizwesens am Kammergerichte, das Resultat vieler Wünsche, Vorschläge, Berichte und Gutachten. Man müßte sehr ungerecht urtheilen, wenn man widersprechen wollte, daß ein Theil der Zwecke, welche die gesetzgebende Gewalt Teutschlands zu erreichen wünschte, dadurch wirklich auch erreicht worden sey. Ganz aber hat derselbe der Erwartung nicht entsprochen.

Die zween Hauptzwecke waren ohne Zweifel Beförderung einer reinen, unpartheyischen gerade durchgehenden Justizpflege und Bewirkung eines schleunigeren Verfahrens am Kammergericht a). In Absicht auf den ersten dieser Zwecke ist die neue Einrichtung vielleicht untadelhaft. Ob aber auch der andere fast gleichwichtige Zweck einer schleunigeren Justizverwaltung erreicht worden sey, ist eine Frage, welche von Kennern der kammergerichtlichen Verfassung unmöglich bejaht werden kann. Hauptsächlich führt die neue Senatseinrichtung, so wünschenswerth sie an sich war, und die in dem Reichsschluß enthaltene Vorschrift des Ordinis cauſſarum Unbequemlichkeiten mit sich, wodurch die Justizverwaltung mehr gehindert, als gefördert wird. Wie der eine Gegenstand seine nachtheilige Wirkung hauptsächlich auf die Extrajudicialsachen verbreitet: so thut es der andere vorzüglich in Ansehung der Judicialvorträge.

§. 2.

Die neue Senatseinrichtung ist nemlich so angelegt, daß nach der Vermehrung des Kammergerichts sämtliche Beysitzer in drey beständige der

a) Reichsgutachten vom 23. Oct. 1775. §. 29. „Um „der Handhabung förderlicher und gleichdurch„gehender Justizpflege für das Künftige zuverläsig „ver-

der Regel nach unveränderliche, und von dem Kammerrichter und den Präsidenten abwechslungsweise zu dirigirende Senate von 8. und 9. Mitgliedern eingetheilt werden mußten, in welchen Judicial- und Extrajudicialsachen, jene nicht anderst, als in Gegenwart von 6. Beysitzern, diese, wenn sie Reichsstände betreffen, nie von weniger, aber auch nicht von mehr, als sechs Beysitzern, wenn sie aber Privatos angehen, von nicht weniger, als vier Beysitzern vorgetragen und entschieden werden, die in jedem Senat nach dem Verhältniß der in Berathschlagung stehenden Sachen überschiesenden Assessoren aber an dem Bescheidtisch arbeiten sollen; wie aus dem Reichsschluß selbst ausführlicher ersehen werden kann.

Diese Einrichtung gewährt zwar den unwidersprechlichen Vortheil, daß an den Judicialtagen ungleich mehr, als zuvor gearbeitet werden kann. Denn da vorher nur in 2 Judicialsenaten zugleich referirt werden konnte, so sind nun an solchen die drey Senate zugleich mit Judicialvorträgen beschäftigt. Dieser Vortheil, so wichtig er ist, wird aber durch das Mangelhafte der neuen Einrichtung beynahe überwogen.

„versichert zu seyn ꝛc. Kais. Commiss. Ratif. Decret vom 15. Dec. 1775. im Eingang: „Zu besserer und dauerhafterer Einrichtung der reinen und strꝛklichen Justizpflege.

§. 3.

In Ansehung der Judicialvorträge erregte die Art, wie die Verordnung gefaßt worden ist, den Zweifel, ob die Worte: „nicht anders, als" eine grösere Anzahl als 6. Beysitzer schlechterdings ausschliese, oder ob der Sinn dahin gehe, daß solche zwar ordentlicher Weise in vollem Rath, nie aber vor weniger als 6. Beysitzern vorgetragen werden sollen, so, daß die zufällige Abwesenheit einzelner Assessoren nicht hinderlich seyn sollte, so lang noch 6. Beysitzer zugegen sind. Beyde Erklärungen haben Gründe für sich. Nimmt man nun die erste an, wie es das Kammergericht wirklich gethan hat, so führt diese Senatsverfassung die grose Beschwerlichkeit mit sich, daß bey Verhinderung einzelner Beysitzer während den Relationen, die bekanntlich oft mehrere Wochen einnehmen können, jene geschehe durch Krankheit oder durch andere gesetzmäsige Ursachen, die Vorträge entweder zu Belehrung des neueingetrettenen Beysitzers von vornen angefangen, oder so lange abgebrochen werden müssen, bis sie in Gegenwart aller derjenigen Beysitzer, die von Anfang an zugegen waren, zu Ende gebracht werden können. Denkt man sich den Fall, daß nach Zuziehung eines andern Assessors von dem Bescheidtisch und etwa auch, dem Turnus nach, eingetrettenem neuen

Re-

Referenten die Relation wieder durch Verhinderung eines Assessors unterbrochen werden muß — diesen wenigstens möglichen Fall — so ist der Verwicklungen kein Ende. Wer will von den Assessoren erwarten, daß sie nach Verfluß mehrerer Wochen das vorgetragene Factum noch im Gedächtnis haben, und die Reihe der auf beyden Seiten stehenden Gründe nach ihrer ganzen Stärke noch übersehen sollen. Eine beschwerliche Folge der neuen Gesetzgebung, welche dadurch leicht verhütet werden könnte, wenn die Judicialvorträge in Gegenwart aller acht und neun Assessoren vorgenommen würden, durch die Verhinderung einzelner Assessoren aber so lange nicht unterbrochen werden dürften, als noch sechs von Anfang der Relation an zugegen gewesene Senatsglieder denselben beywohnen können.

§. 4.

Noch nachtheiliger aber ist die neue Einrichtung in Ansehung der Extrajudicialsachen, welche nach dem ganzen System der ältern Cameralgesetzgebung vorzüglich befördert werden sollen b). Hier gewährt solche in dieser Rücksicht nicht einmal die Vortheile der alten Verfassung.

b) Schon der R. A. von 1530. §. 77. verordnet, daß die Supplicationen um Erlangung Proceß gefördert und nicht über 3. oder 4. Tage liegen bleiben sollen.

Eben

Vor der neuen Senatseinrichtung arbeiteten, nach verschiedenen - in Ansehung der Extrajudicialvorträge vorgegangenen Veränderungen c), vier Extrajudicialsenate zugleich an zween dazu bestimmten Tagen, dem Freytag und Samstag, und man hatte sich noch so sehr über Verzögerung derselben zu beschweren, daß bald nach dem Eintritt der Visitationsversammlung für nöthig gehalten wurde, eine Visitationsverordnung d) ergehen zu lassen, nach welcher dahin gesehen werden solle, daß in Gemäsheit des §. 6. Memor. jud. vom J. 1576. keine Extrajudicialsachen von einer Woche bis in die andere unerörtert liegen bleiben.

Nach

Eben dieses wiederholt der V. A. 1531. §. 11. und O. E. 1555. P.I. tit. X. §. 17. (im Conc.I,XI.§.18.) Auch die aus verschiedenen Visit. Mem. geflossene Verordnungen des C. O. C. I, XIII. §. 4. XXI. §. 15. XXII. princ sqq. wollen die Extrajudicialien möglichst befördert wissen. Nach dem Memor. Jud. 1576. §. 6. sollen sie alle Wochen aufgeschaft werden. Der R. A. 1654. §. 68. will sie ohne einigen Aufschub expedirt haben, welches im J. V. A. §. 63. und 77. wiederholt wird.

c) Wenn die Extrajudicialien vorher vorgenommen worden seyen; kann in Balemanns Anmerkungen über die Visitationsschlüsse S. 368. folgg. nachgesehen werden.

d) V. S. 4. Febr. 1768. in (Balemanns) Visitationsschlüssen S. 51. Cfr. desselben Anmerkungen darüber. S. 370.

Nach der neuen Gesetzgebung nun müssen auch diese in den dreyen beständigen Senaten vorgenommen werden. Hingegen blieb es bey der vorigen Anzahl der Extrajudicialtäge. Der neueste Reichsschluß giebt es selbst deutlich genug zu erkennen, daß seine Absicht nicht sey, die Anzahl derselben zu vermehren e). Es läßt sich also leicht berechnen, daß — gleichen Fleis in beyden Fällen vorausgesetzt — nothwendig der vierte Theil weniger, als zuvor, geschaft werden muß. Die Erfahrung hat es auch bewiesen, daß eine Menge unerledigter Extrajudicialien zur grösten Beschwerde der Procuratoren und ihrer Partien sich aufgehäuft hat f).

e) Neuester Reichsschluß §. 20. in den Worten: „auf „die bereits bestimmte Tage und Zeit.“ Nach dem Sinn dieses Gesetzes waren also wohl auch eben dieselben Tage für die Extrajudicialien bestimmt. Daß man aber doch nachher die Extrajudicialtäge auf den Montag und Dienstag verlegt habe, und warum solches geschehen sey, ist aus dem Visitationsschluß vom 24. Jan. 1776. und von Balemanns Anmerkungen darüber S. 370. zu ersehen.

f) Die Procuratoren haben sich hierdurch bewogen gesehen, in einer den 7. Jun. 1784 übergebenen Vorstellung die nachtheilige Folgen dieser Verfassung auf die Extrajudicialsachen kurz und bündig vorzulegen, und um zweckmäsige provisorische Verfügungen zu bitten. Ich werde dieselbe im zweyten Abschnitt einrücken, und will daher meine Leser hierüber auf diesen wohlgefaßten Aufsatz verwiesen haben.

§. 5.

Diese traurige Erfahrung würde dem Patrioten nicht so empfindlich seyn, als sie es wirklich seyn muß, wenn nicht überdis nach der neuen Einrichtung ein sehr großer Theil der Assessoren unbeschäftigt bleiben müßte. Angenommen, daß Judicialsachen nicht nur vor nicht weniger, sondern auch vor nicht mehr Beysitzern, als vor sechsen vorgetragen werden sollen, müssen an Judicialtagen 7. Assessoren an den Bescheidtisch verwiesen werden. An Extrajudicialtägen verhält es sich, wenn Reichsständische und Reichsritterschaftliche Angelegenheiten vorgetragen werden, eben so: und, wenn nur Privatsachen in Vortrag kommen, sind, nach der von dem K. G. angenommenen Erklärung der sehr dunkeln Stelle des Reichsschlusses, sogar 13. Assessoren in den Senaten überschiesend. Alle diese sollten also an dem Bescheidtische Stoff zu ihrer Beschäftigung finden. Die Arbeiten des Bescheidtisches aber sind nach dem eigenen ohne Zweifel untrüglichen Zeugniß des Kammergerichts g) kaum hinreichend, nur zween Assessoren auf wenige Tage in jedem Monath zu beschäftigen. Die übrige Zeit wäre zwar, je nachdem man die Sache auf

g) In dem Bericht vom 31. Jul. 1782. §. 32. den ich unter Num. V. beyfügen werde.

auf einer Seite betrachtet, nicht für verlohren zu achten. Den Assessoren wäre zu Ausarbeitung ihrer Relationen über weitläufe Acten eine solche Zeit wohl zu gönnen, und, wenn sie auch nur zu weitern Fortschritten in der Litteratur angewendet würde: so würde ein solcher scheinbarer Zeitverlust für wahren Gewinn anzusehen seyn, wenn nur die Menge der vorhandenen Geschäfte nicht unumgänglich nöthig machte, die den öffentlichen Arbeiten in den Gesetzen bestimmte Zeit auf die möglichst zweckmäsige Art d. i. eben zu solchen gerichtlichen Vorträgen anzuwenden. Aber eben nach dieser Rücksicht geht jene Zeit, in welcher eine große Anzahl Assessoren an dem Bescheidtisch arbeiten sollten, der Natur der Sache nach aber an demselben nicht arbeiten können, ganz eigentlich für die Verwaltung der Gerechtigkeit verlohren. Ein Verlust, der um so wichtiger ist, als am Kammergericht bekanntlich eine so ungeheure Menge rückständiger Acten aufgehäuft ist, daß auch bey der zweckmäsigsten Anwendung der Zeit eine noch so große Anzahl von Beysitzern nicht im Stande seyn würde, dieselbe wegzuschaffen.

§. 6.

Wenn die Judicialsachen durch Aufstellung dreier Judicialsenate etwas gewonnen haben

(§. 2.): so begründet die Vorschrift von der Ordnung, in welcher sie vorgetragen werden sollen, eine um so größere Unbequemlichkeit. Die Judicialvorträge — so verordnet der neueste Reichsschluß — sollen auf das genaueste nach dem ordine Caussarum abgelegt, folglich, nach vorgenommener allgemeiner Distribution der Akten aller am Kammergerichte anhängigen Sachen, von jedem Beysitzer die privilegirten mit Einschluß der hochwichtigen, nach ihrer Ordnung, gleich privilegirte aber und so auch causae ordinariae nach der Zeitordnung und dem Alter vorgetragen werden. Nur durch einen förmlichen Senatschluß soll eine Ausnahme von dieser Regel gemacht werden können.

Der großen Schwierigkeiten hier nicht zu gedenken, die mit der zugleich vorgeschriebenen Classification unvermeidlich verbunden seyn mußten, da sie von den Lesern aus den Verzeichnissen der Procuratoren, verfertiget wurden, welche, da gegentheilige Sachwalter eine und eben dieselbe Sache aus ganz verschiedenen Gesichtspunkten ansehen, in ihren Urtheilen über die Klassification einer Sache oft sehr von einander abweichen mußten h), wird wohl die Beschwerlichkeit dieser neuen Einrichtung sehr einleuchtend, wenn

h) Kammergerichtl. Bericht an den Kaiser vom 31. Jul. 1782. (unten Num. V.) §. 26.

wenn man bedenkt, daß eine ungeheure Menge alter Processe, welche das Liegen längst gewohnt worden sind, dadurch in Gang gebracht wird, neue, obgleich emsig sollicitirte Processe aber mit den ältesten in eine Claßification gebracht und unter den Processen ebenderselben Art dem Alter nach geordnet, folglich in der That, einem sehr großen Theil nach, auf jene lange Bank geschoben werden müssen, auf welcher die alten Processe bisher geruht hatten. Ich fühle es in seiner ganzen Stärke, was von der Seite der Billigkeit für diese Verordnung gesagt werden muß. Was ist billiger, als daß die unglücklichen Partien, welche schon halbe und ganze Jahrhunderte vergeblich nach Gerechtigkeit geseufzt hatten, nun endlich einmal erhört und von andern abgelößt werden. Ich kann mich aber doch noch nicht davon überzeugen, daß es nicht besser wäre, wenn man — da hier gewiß nicht sowohl auf das Verhältnis zwischen den alten und neuen Partien am Kammergericht, als vielmehr auf das Ansehen und die Würde des Gerichts selbst und deren Erhaltung Rücksicht zu nehmen ist, und also das allgemeine Beste mit dem Wohl einzelner Glieder des Staats in Kollision steht — vorzüglich darauf den Bedacht nähme, daß das Laufende in möglichst guten Gang gebracht würde: für die davon getrennte alte, zumal ge-

geschlossene Processe aber so gut gesorgt würde, als dem ganzen Zusammenhang der hiebey einschlagenden Umstände nach für deren Erledigung gesorgt werden kann. Wenigstens ist man in ältern Zeiten nicht so weit gegangen, daß man die alten verlegenen Processe, wenn sie sich allzusehr gesammelt hatten, auf Kosten der neuen laufenden Sachen befördert hätte. Das Mittel, dessen man sich ehemal bediente, bestund darinn, daß man eine gewisse Anzahl ausserordentlicher Arbeiter dazu aufstellte, und der Grund, der den Kaiser und die Reichsstände dazu bewogen hat, war, damit die laufenden Processe desto mehr befördert werden mögten.

Schon im Jahr 1530. wurde auf dem Reichstag zu Augsburg i) beschlossen:

„Und dieweil — viel alter beschlossener unexpedirt Acta im Kammergericht liegen, und den Assessoren nicht möglich, in Betrachtung Mennige der Sachen und was täglich zufällt, dieselbe förderlich zu expediren: Damit dann die obgemeldte Assessores mit denselben alten Sachen nicht belästiget und die andere tägliche zufallende Händel dadurch desto mehr gefördert, auch damit viel klagende Parteien, so

i) ReichsA. von 1530. §. 82.

so lange Zeit nachgelaufen, zulezt Expedition ihrer Sachen erhalten mögen: So haben wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, Uns dem Handel allenthalben zu Gutem und Förderung, verglichen, daß acht geschickte, gelehrte erfahrne Doctores, deren Wir zween, die Churfürsten drey, und Fürsten und Stände drey, gen Speier verordnen sollen — —: unter welche dieselbige alte Acten und Händel, so jezt beschlossen, durch unsere Commissarien ausgetheilt, überantwort, und zugestellt werden sollen, dieselbigen mit Fleiß zu besichtigen, Kammerrichter und Beysitzern davon Relation zu thun, in welcher ihrer Relation sie auch zu jeder Zeit unaufzüglich gehört werden sollen, daraus mit ihrem Rath Urtheil zu fassen: welche Urtheil durch Kammerrichter und Beysitzer den Parteien förder eröfnet und mitgetheilt werden. Und soll die Relation aller Acten in Jahresfrist beschehen ꝛc.“

und im Jahr 1548. wurde nach dem Reichsabschied zu Augsburg [k]) aus gleichem Grunde,

„weil das Kammergericht aus fürgefallenen Ursachen ein Zeitlang unbesezt blieben,

k) §. 26.

ben, daraus gefolget, daß nicht allein in alten unerörterten Sachen nicht procedirt, sondern auch mittlerweil viel neuer Sachen und deren eine gute Zahl anhängig gemacht, und nicht ohne Klag der Parteien aufgewachsen sind —— zu Beförderung der Justizien und Erörterung der alten Sachen über die gewöhnliche Anzahl der Assessoren, die sich damal auf 24. belief, noch zehen Extraordinari-Beysitzer auf zwey, oder, „so die alten „Sachen in derselbigen Zeit zum Beschluß „der Endurtheil nicht berathschlagt werden," auf drey Jahre angenommen. Die Einrichtung ward auch damal noch zweckmäsiger gemacht, als im Jahr 1530. indem zugleich verordnet wurde, daß sie „zu allen und jeden des Kam„mergerichts Sachen und Geschäften, gleich „andern Assessoren und fürnemlich zu Ersetzung „und Referirung der alten aufgehäuften anhän„gigen Rechtssachen gebraucht werden sollen," folglich die ordentlichen Assessoren nicht durch Anhörung der von ausserordentlichen Beysitzern verfertigten Relationen in Besorgung der laufenden Geschäfte aufgehalten wurden, welches bey der Verordnung vom Jahr 1530. unvermeidlich war.

Neun Jahre nachher hielt man wieder für nöthig, zu diesem bewährt gefundenen Mittel

zu schreiten. Man stellte, weil sich viel alte und neue theils definitive theils interlocutoriè beschlossene Sachen gehäuft hatten, in der Absicht,

„fürnemlich den beschlossenen Sachen ab=
„zuhelfen und in dem übrigen so viel
„mehr schleuniger den Proceß zu fürdern“

sechzehen ausserordentliche Mitglieder auf fünf Vierteljahre, deren Verlängerung doch der Visitation vorbehalten wurde, am Kammergerichte auf, verordnete die Eintheilung der Assessoren in vier Definitivräthe, und bestimmte zugleich, wie die Helfte der ausserordentlichen Beysitzer sich einzig und allein mit den beschlossenen Sachen, deren Relation und Entscheidung beschäftigen, die übrigen acht ausserordentlichen Assessoren aber, so wie die ordentlichen Mitglieder „ordinari „und extraordinari, auch Extrajudicialsachen „und Geschäfte vermög der Ordnung tractiren „und verrichten„ sollen. 1)

Ich führe alles dieses nur zum Beweis an, wie sehr man von Seiten der gesetzgebenden Gewalt Teutschlands ehemal besorgt gewesen sey, daß durch Beförderung der alten beschlossenen Acten nicht die neuen und laufenden Processe aufgehalten werden mögten.

Hat

1) DeputationsA. zu Speyer vom J. 1557. §. 6. fgg.

Hat man das zu einer Zeit gethan, da sich nur von einem Zeitraum von 20. bis 30. Jahren eine allzugrosse Anzahl beschlossener Processe gesammelt hatte: so wird es wohl in einem Fall, wie der gegenwärtige ist, da sich von mehr als zwey Jahrhunderten her eine ungeheure Menge verlegener Processe aufgehäuft hat, noch viel weniger räthlich seyn, ganz auf dem Vorzug, welchen Privilegium und Alter gewähren, zu bestehen, und die neuere Sachen zurückzusetzen.

Für neue Wunden sucht man immer ungleich ängstlicher Hülfe, als für alte Schäden, welche die Gewohnheit selbst schon erträglicher gemacht hat. Die Wirkung, welche die Entscheidung anhängiger Processe auf das theilnehmende Publikum macht, ist auch bey alten, verlegenen Processen ganz anders, als bey neuen streitigen Gegenständen. Wenn man Endurtheile in neuen Processen als Folgen schleuniger Justizverwaltung anzusehen geneigt ist: so wird hingegen bey Urtheilen, wodurch hundertjährige und noch ältere Processe entschieden werden, gemeiniglich nur der Gedanke der langen Dauer des Processes und damit zugleich der kläglichen Justizverfassung, deren Folge sie ist, rege gemacht.

§. 7.

Alles dieses kann sehr wesentlichen Einfluß auf Verminderung der Processe am Kammergericht haben; und diese hat ihn dann gewiß auch auf die Würde und das Ansehen des Gerichts.

Wenn die Extrajudicialien nicht gefördert werden können, und in Absicht auf die Judicialvorträge die laufenden Processe mit den veralteten in eine Klaßification gezogen werden, und so lange liegen bleiben müssen, bis sie auch das flebile beneficium alter Processe erlangt haben: so muß jedem Kläger, dem es nicht sowohl um Proceß, als um den Zweck des Processes zu thun ist, der Muth entfallen, sich in seinen Angelegenheiten an das Kammergericht zu wenden. Wer sollte nicht, wenn er eine Citationssache anhängig zu machen hat, und sich keines besondern Vorzugs bewußt ist, bey dem Gedanken zurückgeschreckt werden, daß seine Sache gesetzmäßig erst alsdenn die Reihe treffen werde, wenn ihr von allen jezt anhängigen ihrem Referenten zugetheilten Processen nicht nur keine privilegirte, sondern auch keine ältere ordinäre Citationssache mehr im Weg stehe. Welcher redliche Sachwalter kann seiner Partie in einem solchen Fall noch rathen, an dem Kammergericht Rechtshilfe zu suchen?

würden also nach und nach seltener werden, und sich an den Reichshofrath ziehen, der ohnehin vor jenem schon so viel voraus hat, und selbst den Assessoren würde am Ende der zu ihrem Posten nöthige Muth entfallen, wenn sie in ihren beschwerlichen Judicialarbeiten sich großen theils zu Deschiffrirung alter Acten verurtheilt sehen sollten; der unangenehmen Folgen nicht zu gedenken, welche am Ende auch die Procuratoren und Canzleypersonen in ihren Einkünften würden treffen müssen.

§. 8.

Diese beschwerliche Folgen der in dem neuesten Reichsschlusse enthaltenen Verordnungen könnten Niemand weniger verborgen seyn, als den Mitgliedern jenes höchsten Reichsgerichtes selbst. Doch konnte freylich nicht zunächst von den Mängeln dieses Reichsschlusses, sondern vielmehr von dessen Vollziehung am Kammergericht die Frage seyn. Und wenn gleich unsere allgemeine teutsche Verfassung so glücklich ist, jenen Grundsatz despotischer Regierung, daß nur gegen schon wirklich befolgte Gesetze Vorstellungen zugelassen werden sollen, nicht unter ihren Grundgesetzen zählen zu müssen, so war doch im gegenwärtigen Fall für das Kammergericht gewiß

räth-

räthlicher, mit Vollziehung jener Verordnungen den Anfang zu machen, und dann erst die Mängel des neuesten Reichsschlusses der gesetzgebenden Gewalt zu entdecken, als wenn es in umgekehrter Ordnung zu Werk gegangen wäre.

Kaum war also das Kaiserliche Rescript vom 30. Nov. 1775. an dem Kammergericht angekommen, als von dem Kammerrichter sogleich zwey Referenten beyder Religionen zu dem Ende bestellt wurden, daß sie über die Art und Weise, wie die Verordnungen des neuesten Reichsschlusses in Erfüllung gesetzt werden sollen, in pleno einen umständlichen Vortrag thun sollten. Und sobald diese gefaßt waren, wurde zu den Berathschlagungen selbst geschritten.

Dies geschah nach den Weihnachtferien im Jan. 1776. Die Glieder des Kammergerichts glaubten auch verpflichtet zu seyn, dieses wichtige Geschäft „um, wie sie in ihrem den 13. Jul. 1776. an den Kaiser erstatteten Bericht sagen, „keinen Augenblick wider die vorgeschriebene neue Justizverfassung dieses Kais. Kammergerichts zu verstoßen, und um allen Schein eines Verdachts, als wenn sie dasselbe dem ihm so häufig zur Last gelegten Verderbnis und Gebrechen zu entreißen, an sich es ermangeln liesen, von sich abzulehnen“ allen andern Judicial- und Extra-

judicialgeschäften vorzuziehen, und von der neuerlich eingeschärften Regel, daß die Plena ausser den gewöhnlichen zu Gerichtsarbeiten bestimmten Rathsstunden gehalten werden sollen m), eine Ausnahme machen zu müssen. Es wurden nemlich die ersten Sessionen des Jan. 1776. der Berathschlagung über die reichsschlußmäßige neue Einrichtung, so weit sie schon vor wirklicher Vermehrung des Kammergerichts einführbar seyn würde, gewiedmet.

§. 9.

Hiebey wurde nun

1) der Schluß gefaßt, daß auch bey dem damaligen Bestand des Kammergerichts der gesetzmäßige Turnus beobachtet, und die vier Extrajudicialsenate einsweilen in 2. Judicialsenate combinirt, auch die überschiesenden 2. oder 3. Beysitzer, und zwar die jederzeit vom Referenten nach der Ordnung des Pleni entferntesten, am Bescheidtisch arbeiten sollen; An Extrajudicialtägen hingegen sollte es bis zu Vermehrung der Beysitzer noch bey der vorigen Eintheilung in 4. Senate gelassen werden.

2)

m) V. A. 1713. §. 17. Visitationsschluß 27. Oct. 1767. §. 5. in den Visitationsschlüssen S. 44.

2) Wurden zu Feststellung des ordinis caulsarum und Classification der gefreyten Sachen von dem Kammerrichter zwey Referenten ernannt, um aus deren Vortrag das nach dem Reichsschluß §. 3. von dem Kaiser dem Kammergericht anbefohlene Bedenken über die Bestimmung der Classification der gefreyten Sachen an den Visitationsconseß gelangen lassen zu können. Sodann wurde

3.) dem Kaiserlichen Rescript gemäs erachtet, nach einstweiliger Eintheilung in zwey Senate, auch dasjenige sogleich zu beobachten, was in dem Kaiserlichen Rescript Num. 7. (im Reichsschluß §. 10.) wegen der alten und neuen Recurrentsachen; num. 8. (im Reichsschluß §. 11.) wegen Bestellung des Correferenten aus dem Senat des Referenten, und num. 9. und 10. (im Reichsschluß §. 12. und 13.) wegen Hebung der vormaligen parium in dem Senat des Referenten befohlen worden ist. Auch wurde

4.) zu Befolgung desjenigen, was in gedachtem Kaiserlichen Rescript num. 4. 19. und 20.) (im Reichsschl. §. 7. 5. und 6.) wegen jedesmaliger Anzeige der vertragenen Sachen und wegen der zu Einrichtung

der Classification zu übergebenden Verzeichnisse vorgeschrieben wurde, das Nöthige in einem gemeinen Bescheid vom 17. Dec. 1776. den Procuratoren bekannt gemacht n). Desienigen nicht zu gedenken, was bey dieser Gelegenheit von dem Präsentations- und Sustentationswesen des Kammergerichts o) vorgekommen ist.

§. 10.

Der Herr Kammerrichter machte hierauf von dem in Ansehung des Turnus und der Senatseinrichtung gefaßten Schluß eine Anzeige an die Visitationsversammlung, und legte das Schema der 2. Senate zur Genehmigung vor p). Diese war aber mit dem Kammergericht nicht gleicher Meynung. Vielmehr wurde, nach angestellter Berathschlagung und Verlesung der kammergerichtlichen Protocolle, am 15. Jan. 1776. ein Conclusum q) gefaßt, worinn dem Kammergericht neben einigen andern Gegenständen r) bedeutet wurde, „daß

a.)

n) Fabers N. E. St. 48. Th. S. 46.

o) Von dem Präsentationswesen kann im ersten Band dieser reichsgerichtlichen Beyträge der I. Absch. und von dem Sustentations- und Matricularwesen der IV. Abschn. §. 7. folgg. S. 260. folgg. nachgeschlagen werden.

p) (von Balemanns) Anmerk. über die Visitationsschlüsse S. 415.

a.) bey dem jezigen Bestand des Kaiserl. Reichskammergerichts keine 2. Senate anzuordnen, sondern mit Vornahme der Judicial- und Extrajudicialsachen noch zur Zeit in den bey Einlangung des jüngern Reichsschlusses angeordnet gewesenen Senaten fortzufahren, jedoch

b) solche nicht weiters zu verändern, noch zu einzelnen Sachen besondere Senate zu bestellen, anbey

c.) in Ablegung der Relationen der gesetzmäsige Turnus zu beobachten und auf den ordinem Caussarum zu sehen, dabenebens

d) die nöthige Rücksicht dahin zu nehmen sey, daß diejenige Relationen, mit welchen die Re- und Correferenten vollkommen gefaßt seynd, so viel möglich zum Vortrag gebracht, und vor dereinstiger reichsschlußmäsigen Eintheilung der Senate beendiget werden. „

Was aber dem Kammergericht am meisten empfindlich war, ist, daß am Ende der Verweis beygefügt wurde, daß „die Plena cameralia nicht weitershin, wie der hohe Visitationscongreß misfällig bemerket, in den ordentlichen Raths-

q) ebend. S. 66.

r) Die an die Präsentationshöfe zu erlassende Erinnerungsschreiben, die von den Procuratoren zu übergebende Verzeichnisse ihrer Processe und das kammergerichtliche Gutachten über Bestimmung der Klassification der gefreyten Sachen.

stunden, sondern durchaus in horis extraordinariis gehalten, anmit dem unleidentlichen bisherigen Justitio ohne Verzug ein Ende gemacht, und von dem Collegio camerali seinem Amtsberuf, zum Trost der nothleidenden Parteien in Ertheilung unparteyischer Justiz gefolget werden solle.„ Die Gründe dieses Schlusses waren nach H. von Balemann f), „weil, wenn um Ostern 8. neue ankämen, alsdenn wiederum zur neuen Abtheilung zu schreiten sey, indem diese jüngere Assessoren nicht zusammen in einem Senat sitzen könnten, zudem in dem kais. Ratificationsdecret §. 16. 20. und Rescript §. 18. 20. 21. die neue Senatsabtheilung und was dem anhängig erst bey der Einrückung der 8. neuen Mitglieder ins Werk zu setzen wäre.

Die

---

f) am ang. O. S. 415.

t) Es erhellt solches nicht nur aus den ausdrücklichen Worten, sondern wird auch dadurch noch mehr bestärkt, daß, ohngeachtet in dem Reichsgutachten §. 16. darauf angetragen worden war, „die Ernennung der Senate in einzelnen Sachen abzustellen, und, nach der bey dem Kammergericht bestehenden Anzahl der Beysitzer zwey oder drey beständige Senate —— anzuordnen", der Kaiser doch in seinem Ratificationsdecret diese Alternation weggelassen und dagegen verordnet hat, „nach der bey dem Kammergericht unten vorkommenden Vermehrung der Anzahl Beysitzer drey beständige Senate anzuordnen." Auch wird §. 20. des kaiserlichrn Ratificationsdecrets, ohngeachtet in dem Reichs-

Die Visitationsversammlung hatte hiebey in der That die ausdrücklichen Worte, sowohl des kaiserlichen Rescripts, als des Ratificationsdecrets vor sich t). Das Kammergericht hingegen glaubte in Vergleichung der in dem Kais. Rescript enthaltenen Verordnungen,

„daß gleich nach Empfang dieses Unsers „kaiserlichen Befehls, auch annoch bey „dem jezigen Bestand des Kammer„gerichts u) in Ablegung der Relationen „der gesetzmäsige Turnus — zu beob„achten sey ꝛc.“

und

„daß die Ernennung der Senate in ein„zelnen Sachen von nun an v) gänzlich „abzustellen sey.“

Reichsgutachten ohne nähere Bestimmung darauf angetragen wurde, „der Unterschied zwischen den „Judicial- und Extrajudicialsenaten wäre aufzuheben“, ausdrücklich bestimmt, daß dieser Unterschied hiernächst gleich bey Zustandebringung der vorberührten drey beständigen Senate — gänzlich aufzuheben sey“. Hieraus legt sich der Sinn des kaiserlichen Hofes ganz deutlich zu Tage, daß vor Vermehrung des Kammergerichts und dadurch bewirkter Möglichkeit, drey beständige Senate anordnen zu können, keine zwey dergleichen beständige Senate angeordnet werden sollen.

u) Diese Bestimmung ist weder in dem Reichsgutachten noch in dem kaiserlichen Ratificationsdecret enthalten.

v) Auch diese Bestimmung enthalten dieselbe nicht.

Zu Vermeidung einiger Unbequemlichkeiten, in einstweiliger Anordnung zweyer Senate, der Absicht desselben gemäs zu handeln. w) Da die Sache jezt, nachdem die Anordnung dreyer Senate längst zu Stande gekommen ist, nicht mehr von Wichtigkeit ist, so will ich mich nicht länger dabey aufhalten.

§. 11.

Nun erstattete das Kammergericht den 13. Jul. 1776. — nachdem die Visitation schon den bekannten traurigen Ausgang genommen hatte — einen Bericht an den Kaiser und das Reich. Hier setzte dasselbe I.) voraus, was es zu Vollziehung des neuesten Reichsschlusses gethan habe. Ich habe es oben §. 9. aus diesem Bericht angezeigt. Sodenn bemerkt dasselbe II.) wie es mitten in dem Gang seiner patriotischen Bemühungen durch das Visitationsconclusum vom 15. Jan. 1776. (§. 10.) sowohl durch die darinn enthaltene Verfügungen, als durch

w) Wenn nemlich in einzelnen Sachen keine Senate mehr angeordnet werden, sondern die Senate einstweilen bleiben sollten, wie sie waren: so scheint schon dieses, weil vorher die Regel war, daß die Judicialsenate durch Zusammensetzung zweyer Extrajudicialsenate formirt werden, nothwendig zu erfordern, daß je zwey Extrajudicialsenate bis auf die Errichtung der drey beständigen Senate unabänderlich zusammengesetzt werden mußten, weil in einem Extra-

durch den ihnen zugleich gemachten Vorwurf eines unleidentlichen Justitiums unterbrochen worden sey. Wie es nun III.) jene als mit dem wörtlichen Inhalt des neuesten Reichsschlusses und sogar auch mit sich selbst unvereinbarlich darzustellen suchte: so äuserte es über diesen eine grose Empfindlichkeit, und bat sogar, daß der Consessus visitationis „vors künftige zu mil„derer, der kammergerichtlichen Verfassung „gemäseren Behandlung des Collegii cameralis „angewiesen werden möchte.“ Sodenn äuserte das Kammergericht IV.) zugleich seine Bedenklichkeiten und darauf gegründete Vorschläge über einige Verordnungen des neuesten Reichsschlusses, und endlich V.) berichtete es auch noch die Anstände, welche sich der Vermehrung des Kammergerichts mit 8. neuen Mitgliedern in den Weg gelegt haben, und zugleich den damaligen bedenklichen Zustand der Kasse.

Der

Extrajudicialsenat Judicialsachen nicht vorgetragen werden kounten, und doch die Ernennung der Senate in einzelnen Sachen aufhören sollte. Die unverweilte Einführung des Turnus schien es ebenfalls nothwendig zu machen. Wenn freylich die Absicht des Kammergerichts dahin gegangen seyn sollte, nach dem Eintritt der 8. neuen Mitglieder nicht mehr zu ändern, sondern diese alsdenn in einen Senat zusammen zu setzen: so wäre diß allerdings tadelswürdig gewesen.

Der Bericht selbst, dessen Inhalt hier ausführlicher zu bemerken, unzweckmäsig seyn würde, kann anderwärts x) gelesen werden. Nur die über den neuesten Reichsschluß vorgelegten Zweifel und gemachten Vorschläge verdienen genauer angezeigt zu werden.

§. 12.

Die Bedenklichkeiten des Kammergerichts waren folgende:

1.) Es sey zu besorgen, daß durch Beobachtung des Gesetzes von dem ordine causarum die neuere und sollicitirte Sachen völlig zurückgesetzt werden, mithin das Reichsgericht auf unübersehlich lange Jahre in die zweckwidrige Beschwerlichkeit gebracht werden würde, die durch neuere unbefreyte Rechtshändel beschwerte Parteyen hülflos zu lassen.

2.) Die vorgeschriebene allgemeine Actendistribution errege die Besorgnis, daß, weil dadurch die samtlichen Cameralacten in die grösten-theils sehr unbequeme und übel verwahrte Häuser der Assessoren, zu ihrer grösten Beschwerde, zu Gefahr der Partien und ohne Nutzen vertheilt würde, der gröste Theil des Cameralarchivs in Unordnung gebracht und zersplittert werden möchte.

3.) Die

x) in Fabers N. E. Stkanzlei 48. Th. S. 30—45.

3.) Die Verordnung, daß nach angeordneten beständigen Senaten Definitivsachen und Interlocutoriae vim definitivae habentes nicht anders, als in Beyseyn 6. Beysitzer abgeurtheilt, die überschiesenden aber an dem Bescheidtisch angewendet werden sollen, führe theils die Beschwerlichkeit mit sich, daß bey Verhinderung eines Assessors die Relation unterbrochen oder von vornen angefangen werden müßte, theils können sieben überschiesende Beysitzer an dem Bescheidtisch nicht auf einen einigen Tag in der Woche volle Beschäftigung haben; welche Bewandnis es auch an den Extra-judicialtagen habe.

§. 13.

In Rücksicht auf diese Bedenklichkeiten machte das Kammergericht zugleich die Vorschläge:

1.) Daß die neue sollicitirte Sachen mit den alten und privilegirten zugleich wechselsweise vorgenommen, doch Caussae privilegiatissimae alimentorum, miserabilium personarum, fractae pacis und andere, wo ein wirkliches periculum in mora vorhanden, jederzeit vorgezogen werden sollten.

2.) Daß die Distribution der Judicial-acten-Stücke von dem Directorio, ausser dem Fall eines erweislichen periculi in mora, nach

dem

dem §. 18. R.V. de 1577. weiter nicht, als so viel durch jeden Beysitzer von einer Zeit zur andern füglich ausgearbeitet werden kann, geschehen sollte.

3.) Daß a.) die Definitivsachen nach Vorschrift der Kammergerichtsordnung P. I. tit. 10. und P. III. tit. 47. §. 1. zwar in einem Senat von 8. Beysitzern der Regel nach vorgetragen, bey Verhinderung eines, oder zweyer Beysitzer aber die Relation unter 6. Beysitzern fortgesetzt. b.) Interlocutorien und Bescheidsachen an den Extrajudicialtagen zugleich vorgenommen, auch c.) an diesen in Causis privatorum in zwey besondere Räthe getheilt. d.) die in causis extrajudicialibus statuum aber oder sonst durch nicht vorausseyende Vorfälle in allen dreyen Senaten überschiesenden Beysitzer zu Formirung eines Extrajudicialsenats zusammengesetzt werden möchten.

§. 14.

Ueber diesen Bericht wurde zwar, wie ich schon im I. Band dieser Beyträge y) bemerkt habe, auf dem Reichstag eine Berathschlagung angestellt: es kam aber aus der daselbst angeführten Ursache zu keinem Schluß. Auch ließen sich die meisten Stimmen nur auf die Materie von Vermehrung des Gerichts mit 8. neuen Mit-

y) im ersten Abschnitt §. 7. S. 11.

Mitgliedern ein. Nur einige wenige äuserten sich auch über diese Vorschläge, und die wegen jenes Verweises geführte Beschwerde. Diese sind aber auch wichtig genug, um sie nicht ganz mit Stillschweigen zu übergehen.

I.) In Ansehung der gemachten Verbesserungs-Vorschläge votirten die Chur-Böhmisch- und Oesterreichische Gesandtschaften, daß man erst, wenn der neuste Reichsschluß werkthätig allenthalben vollzogen seyn werde, mit Bestand beurtheilen könne, ob an den Verordnungen desselben etwas abzuändern oder weiter vorzusehen nöthig seyn werde; worüber sodenn des Kammergerichts-Anzeige und wohl erwogenes Gutachten an Kais. Maj. zu erstatten sey z). Damit stimmte in der Hauptsache auch Bayern überein. Chur-Brandenburg hingegen äuserte, daß es den vorgeschlagenen Veränderungen seinen Beyfall nicht geben könne, sondern es bey den so reiflich überlegten und wohlgemeynten Vorschriften des neusten Reichsschlusses sein unabänderliches Verbleiben haben müste. Nur scheint diese Stimme, wenn sie „der in einem vollständigen Senat von acht Beysitzern vorgeschriebenen Ordnungsmäßigen Behandlung der Definitivsachen„ gedenkt, dem neusten Reichsschluß die Erklärung zu geben, daß solche

z) Fabers N. E. Stk. 47. Th. S. 8. und 17.

solche ordentlicher Weise nicht nur von sechs, sondern von acht Beysitzern behandelt und nur wenigstens sechs Beysitzer zugegen seyn sollen. a) Churbraunschweig rettete zwar in einer ausführlichen Stimme b) ebenfalls die Ehre des neusten Reichsschlusses, aber auf eine Art, welche doch einige nähere in denselben nicht ausgedruckte Bestimmungen an die Hand gibt. Dann 1.) in Ansehung des ordinis causarum wird geäusert: der Visitations-Abschied von 1556. wolle nicht, daß alte und neue Sachen wechselsweise, sondern ordentlich nacheinander und mit Beobachtung ihrer Beschaffenheit vorgenommen werden sollen: der R. I. N. §. 152. hingegen habe verordnet: daß keine alte Sachen zu expediren seyen, als welche in der daselbst verordneten Mase sollicitirt werden. Alte nicht sollicitirte Sachen fallen demnach ganz weg, welches, als in den Gesetzen bereits gegründet, eine neue Verfügung nicht erfordern könne; 2.) über die wegen Distribution der Judicialakten geäuserte Besorgnis heißt es in derselben: sie falle von selbst hinweg, wenn jeder Beysitzer von den ihm zugetheilten Akten nur diejenige im Haus behalte, welche er gesezmäsig zunächst in die Ausarbeitung zu nehmen habe,

a) ebendaselbst S. 24.
b) ebendaselbst S. 29. folgg.

habe, die übrigen aber so lange, bis auch sie die Ordnung trift, auf der Leserey zurück bleiben. Und 3.) wird auf das dritte desiderium des Kammergerichts geäusert: Es habe bey Abfassung des Reichsschlusses ohne Zweifel keine andere Absicht gehabt, als daß die Definitiv-Sachen in einem Senat von acht Beysitzern zwar in regula vorgetragen, im Fall aber einer oder zwey derselben fehlen, unter sechs Beysitzern fortgesetzt werden sollen c), und scheine solches daher einer neuen Verfassung nicht zu bedürfen. Lauter Bestimmungen, welche zwar zum theil die Zweifel des Kammergerichts nicht ganz heben, aber doch die Verordnungen des Reichsschlusses, in die sie einschlagen, erträglicher machen. Auf eine grösstentheils mit Bremen übereinstimmende Art äuserte sich auch Chur-Sachsen d)

Von den übrigen Ständen traten verschiedene einer dieser angeführten Stimmen bey.

Die

c) Die drey evangelischen Kurhöfe stimmen also darinn miteinander überein, ohngeachtet die Worte des Reichsschlusses diese Erklärung nicht zuzulassen scheinen, wenn man mit der im 20sten §. enthaltenen Verordnung die im §. 21. unmittelbar nachfolgende Verordnung von Beschäftigung der bey iedem Senat nach der Art der in der Relation stehenden Sachen überschiesenden Beysitzer an dem Bescheidtisch vergleicht.

d) ebendas. S. 67.

Die meisten aber waren der Meynung, daß vor wirklichem Vollzug des Reichsschlusses in diese Gegenstände nicht eingegangen werden könne. Inzwischen ist doch auch aus dieser Berathschlagung Hofnung zu schöpfen, daß seiner Zeit, wenn die Sache wieder in Vortrag kommen wird, zweckmäsige Veränderungen des neusten Reichsschlusses zu Stande kommen dürften. Was

II.) die kammergerichtliche Beschwerde über den von der Visitations-Versammlung dem Kammergericht gegebenen Verweiß betrift: so hat nicht eine einige katholische Stimme desselben Erwähnung gethan, und sogar auch Böhmen und Oesterreich solchen mit gänzlichem Stillschweigen übergangen. Um so stärker hingegen drückte sich Churbrandenburg darüber aus, welches nicht nur die Beschwerde des Kammergerichts sehr befremdlich und auffallend fand, sondern auch ausdrücklich noch weiter äusserte, daß „sothane ohnehin in ungeziemenden „Ausdrücken angebrachte Vorstellung gegen eine „in Vollmacht des ganzen Reichs handelnde „Deputation so zu sagen von dem Geist des „Eigenwillens und der Unabhängigkeit ein„geflößt zu seyn scheine.„ Auch die andern Evangelischen Churhöfe erklärten dieselbe für ungegründet, aber in ungleich glimpflicheren

Aus-

Ausdrücken. Eben dieses ist auch von einigen Fürstl. Evangelischen Höfen geschehen. Uebrigens kam es weder in einem noch dem andern Fall zum Schluß, und die beschlossene Reproposition mußte während dem Grafenstreit das Schicksal der übrigen Reichsangelegenheiten erfahren.

§. 15.

Auch am Kammergericht entstand ein Stillstand, und die weitern Bemühungen desselben in Absicht auf den neusten Reichsschluß waren nun auf die Vermehrung desselben mit 8. neuen Beysitzern gerichtet. So bald man aber gegründete Hofnung haben konnte, daß dieselbe wirklich eintreten würden: so wurden auch die Berathschlagungen über Vollziehung des neusten Reichsschlusses erneuert, und vorzüglich diejenigen Gegenstände desselben, deren Vollziehung von der Vermehrung des Kammergerichts abhieng, in Berathschlagung gestellt. Was nun hiebey theils zu Erfüllung, theils zu näherer Bestimmung und Ergänzung des neuesten Reichsschlusses von dem kammergerichtlichrn Pleno beschlossen worden seyn, ist aus den Resultaten derselben zu ersehen. Es wurden nehmlich

1.) die sämtlichen Plenarschlüsse nach der Ordnung des Kais. Ratificationsdecrets von Artikel zu Artikel zusammen getragen,

2.) in deren Gemäßheit die nöthigen Verordnungen an die Procuratoren und die Leserey in einem gemeinen Bescheid vom publ. 24. Apr. 1782. einer Weisung an die Leserey und einem gemeinen Bescheid vom publ. 1. Jul. 1782. erlassen; auch

3.) hierüber ein Bericht an den Kais. den 31. Jul. 1782. erstattet, welcher auch, wie gewöhnlich, mit einem Begleitungsschreiben an die Reichsversammlung eingeschickt worden ist. Alle diese Stücke werden diesem Abschnitt vollständig beygedruckt. Insbesondere verdienen dieses die angeführten Concluſa pleni, da man ohne solche die gegenwärtige Verfassung des Kammergerichts weder aus dem neuesten Reichsschluß, der in allen Artikeln neue Bestimmungen, Ergänzungen und Abänderungen erhalten hat, noch aus dem Bericht des Kammergerichts, welcher der gemachten Aenderungen und Zusätze grösstentheils nur mit wenigem gedenkt, und selbst aus den Concluſis pleni als seiner Quelle, erläutert werden muß, vollständig eingesehen werden kann. Sie wurden zwar von dem Kammergericht gedruckt: es geschah solches aber nur für das Personal des Collegii in so geringer Anzahl, daß sie des Drucks ungeachtet, als Manuscript anzusehen sind.

§. 16.

§. 16.

Uebrigens wurde der Kammergerichtliche Bericht e) durch das Num. VI. beygefügte Kais. Commißionsdecret vom 25. Hornung 1783. nebst mehreren andern Kammergerichtlichen Berichten, welche seit dem Kais. Commissionsdecret vom 15. März 1777. erstattet worden waren, zu Ertheilung eines Reichsgutachtens an die Reichsversammlung gebracht, und ist also nun Gegenstand künftiger Reichstäglicher Berathschlagungen. Inzwischen hat das Kammergericht einige wichtige vorläufige Veränderungen gemacht, und solche dem Kaiser und Reich zur Genehmigung vorgelegt. Ich will daher auch diese im folgenden Abschnitt meinen Lesern vorlegen.

e) Um einzelne Stellen bequemer allegiren zu können, habe ich denselben in §§. getheilt.

Num. I.

Schlüsse des Pleni auf den zu Befolgung des jüngeren in Justiz-Sachen zu Ende des Jahres 1775. ergangenen Reichs-Schlusses beschehenen Vortrag nach der Ordnung des allerhöchsten Kaiserlichen Ratificatorii des Reichs-Gutachtens von Artikul zu Artikul.

Ad Articulum 1^mum.

Conclusum.

1.) Daß nach Reichs-Constitutionsmäßiger Eintheilung deren 3. ständigen Senaten der Turnus nach der gesetzlichen Fürschrift richtig zu beobachten, und nach der Ordnung einzuhalten seye, wie die Herren Assessores das erstemal gesessen, und bis zu Abwechslung der Räthe jederzeit darinn sitzen bleiben, mithin in jedem gedachter Senaten der erste derer Herren Beysitzer nach der Rangordnung zu referiren anfange, dann der zweyte, dritte, und so weiters nachfolgen, bis der letzte darinn ausreferiret, wo es dann wiederum bey dem ersten seinen Anfang zu nehmen, und auf die nemliche Art zu continuiren hätte.

2.) Aus denen jedem Herrn Assessori zugetheilten Sachen die privilegirte, einschlieslich deren hochwichtigen, nach ihrer Ordnung unter denen privilegirten der nemlichen Gattung aber, so wie bey denen gewöhnlichen des Referenten älteste Sach vorzutragen, und dabey

3.) Vor-

3.) Vorgängig das zu beobachten seye, was hierwegen die v. M. von 1581. §. 3. 1595. §. 3. und 1600. §. 3. (solle heisen §. 1.) besagen und verordnen, und damit diese zwey Puncten desto genauer in ihre ganze Erfüllung kommen, so hätte

a) Jeder Herr Kammergerichts-Beysitzer aus denen Ihme zugetheilten oder distribuirten Sachen diejenige zum Vortrag auszuarbeiten, welche unter diesen die privilegirteste, und hochwichtig, dann die privilegirte in ihrer Reihe, und unter denen gleich privilegirten, die ältesten sohin erst unter denen Causis ordinariis ebenmäßig die ältesten seyen, wobey

b) Unter Beobachtung Jedes Pflichten- (forte: pflichtmäsiger) Prüf- und Ueberzeugung immittelst die in dem neuern Reichsgesetz angeordnete Verzeichnisse und Register (wovon ad art. 5. das weitere vorkommen wird) zur Richtschnur dergestalt zu nehmen wären, daß eben besagte Register nach der von dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht einsweilen zu entwerfenden Classification (wovon ad Art. 3. Meldung geschiehet) einzurichten, und diese, jedoch nur in so lang, zum Grund geleget werden solle, bis solche von Kaiserlicher Majestät, und dem Reich bestättiget oder anders darüber verordnet, und eine Reichsgesetzmäßige Classification errichtet seyn wird. Wann dann die ad Turnum kommende Herren Kammergerichts-Beysitzer mit einigen auf so gestalte Art dahin geeigenschafteten Relationen gefaßt, so hätten

c) dieselbe aus jedem Senat dem Herrn Kammerrichter, oder dessen Amtsverweser, oder dem in dessen Abwesenheit das Directorium führenden, davon in Zeiten, und vor dem Eintritt in Turnum die Anzeige zu thun, auch dabey insonderheit zu bemerken, welche, aus diesen Sachen, und Relationen sie in solchem, und aus was Ursachen vorzüglich vorzutragen des Vorhabens seyen, worauf

d) der Herr Kammerrichter mit Zuziehung und Beyrath derer Herren Präsidenten sich aus denen Registern über die Beschaffenheit, besonders darüber erkundigen, ob die zum Referiren angezeigte Sache nach denen Verzeichnissen, und Registern jene seyn, so nach dem gesetzlichen Vorzugsrecht, oder Alter zu dem Vortrag in Turno geeigenschaftet sey, oder nicht. Sohin nach dem Befund des ersteren die Zulassung dazu geschehen lassen; in letzterem hingegen solche nicht verstatten, sondern nur die erwehntermassen ad Turnum qualificirte dahin vorzutragen zu geben, und dann

e) in Abwesenheit des Herrn Kammerrichters, oder auch eines Herrn Präsidenten der Erste das Directorium führende, oder dahin eintrettende solches auf gleiche Art beobachten, und statt des Abwesenden der in der Ordnung nachfolgende des Endes zugezogen werden, nicht weniger der Fürsicht wegen dienlich seyn wird,

f) Bey solcher Gelegenheit ein Protocoll zu führen, und das behörige hierüber kurz dahin einzutragen, welches von dem Leser zu schreiben,

und

und von dem das Directorium führenden zu dictiren, sofort von ersterem zu verwahren wäre. Zu Erleichterung dieses Geschäfts hätte

g) der Leser aus denen Hauptregistern drey besondere Verzeichnisse oder Auszüge zu verfertigen, und denen Herren Kammerrichtern und Präsidenten Jedem eines davon zuzustellen, worinn sich angemerkt befindet, was für Sachen jedem Herrn Assessori von Zeit zu Zeit, und wann zugetheilet, wann solche eingeführt, auch in welcher Zeit submittiret worden; was für Parteyen solche betreffen, was der Hauptgegenstand davon oder das Obiectum litis und vorzüglich, in welche Classe jede Sache in denen Registern eingetragen sey. Diese Auszüge wären

h) nach dem Alphabet der Herrn Assessoren zu verfertigen, und mit Genauigkeit und Ordnung, von denen Leseren einzurichten, auch nach jeder Distribution darnach wieder zu ergänzen. Hiebey können sich

i) Herr Kammerrichter und Präsidenten nicht anderst, als in der Regul lediglich nach der Leser aus der Procuratoren Specificationen in Verfolg der Kammergerichtlichen Haupt-Classification zu errichtenden Register in Erwäg- und Ermessung des Vorzugrechtes, oder des Alters richten; Falls aber hierunter noch

k) Gesetzmäßiger Anstand fürwalten sollte, hätte darüber in Senatu jedes Referenten der Vortrag zu geschehen, auch da, und auf die Art die Bestimm- und Entscheidung zu erfolgen, wo und wie es das neuere Reichsgesetz mit sich bringt. Ferner solle

l) jeder Herr Assessor in seinem Turno (so oft ihn solcher trift) jederzeit nur eine Definitiv- oder Hauptrelation (wie dieselbe nach Fürschrift der Gesetzen dahin geeigenschaftet) vollbringen, und beendigen; dergestalt jedoch, daß

m) jedem Turnario demnächst, einem wie dem andern, in seiner Reihe noch vier Judicialtäge zu überlassen, und zu bestimmen seyen, in welchem derselbe jene gerichtliche rechtliche Angelegenheiten vortragen kann und solle, worinn Definitiv-Urtheile bereits ergangen, und in consequentiam, oder in Verfolg solcher Entscheidung weiter zu verfahren, und in so lang (bis den Urtheilen die behörige Folge geleistet worden) annoch zu erkennen ist, wohin alljenes gehöret, was in Verfolg der schon vorliegenden Erkenntnisse, in deren Verfolg annoch vorzutragen, auszumachen und weiters zu entscheiden, und jeder Referent dann dahin vorzüglich geeigenschaftet, oder erforderlich zu seyn nach Pflichten, und eigener Ueberzeugung ermesset, zu denen Judicial-Senaten gehöret- und noch zu den Adjunctionen, noch zu dem Bescheidtisch, qualificiret ist.

Ad Articulum 2dum.

Conclusum.

Wasgestalten das hier verordnete buchstäblich zu befolgen, und die gesetzliche Fürschrift darunter in genaue Ausübung zu bringen sey. Worüber

1) bey der Erwägung, in welcher Ordnung in denen zur Ausnahm des Turni aus dem in gegen-

genwärtigem Artikul bemerkten Grund gehörig seyn mögenden, und anzuzeigenden Fällen (um die Bestimmung durch den Schluß des Senats darüber zu machen) zu votiren seye, a Collegio ferner beschlossen worden, daß

a) der Referens Causae (welcher zur Ausnahm qualificiret erachtet wird) darinn vorangehen und seine Meynung zuerst ad protocollum angebe, dann

b) der Correferens (wann einer vorhanden, oder angeordnet) deme in votando nachfolge; darauf

c) derjenige Herr Assessor, (so eigentlich in dem zu unterbrechenden Turno wäre) mit seinem Voto eintrette. Diesemnach

d) die übrige Herren Assessores de Senatu referentis in ihrer dahergebrachten Votir-Ordnung, und dann

e) der Herr Kammerrichter, oder das Praesidium Senatus so (wie bey einer andern Gelegenheit in dem neuern Reichsschluß verordnet) ihre Abstimmungen ad Protocollum zu geben hätten, sohin

f) der Schluß a Directorio zu formiren, und solcher sofort in Vollzug zu setzen wäre.

2tens) ist in Rücksicht dessen (wer dann eigentlich nach erwehntem Artikel die dringende Ursache, oder den anderen erheblichen nach der K.G.O. Part. 1. tit. 10. §. 8. Platzhabenden Beweggrund anzugeben habe, oder solche Anzeige zu thun berechtiget sey, warum von dem Turno in einzelnen Fällen abzugehen) in Pleno beliebet worden, daß

A.) sothanes Angeben oder Anzeige von Jedem derer jenigen Herrn Beysitzer, welcher eine Sach (so aus solchen Ursachen zum Vortrag extra Turnum von ihm qualificirt erachtet wird) als Referens in Handen hat, und mit der Relation darinn gefaßt ist.

B.) auch von dem Correferenten, wann Er mit der Arbeit bereit, und die Sache so beschaffen findet,

C.) von dem Herrn Kammerrichter, oder denen Herrn Präsidenten in denen Fällen, wo diese aus eigener von der rechtlichen Angelegenheit habenden, oder aus denen Registern genommenen gründlichen Information eine Sach zur Relation, auch ausser dem Turno, nach der gesetzlichen Fürschrift qualificirt erachten.

D.) Von denen Parteyen selbsten, oder deren in Actis behörig legitimirten Anwälden und Procuratoren geschehen könne. Welchemnach dann

E.) wann hinlängliche Gründe zu einem sogestalten Angeben vorhanden, davon (Falls es nicht von der Partey herrühret, dem Herrn Kammerrichter, oder in dessen Abwesenheit dem das Directorium führenden vorläufig mündlich, wo solches aber von der Partey, oder derselben Procuratore kommt, von diesen schriftlich mittelst einer förmlichen Supplik oder schriftlichen Vorstellung (worinn die dringende oder erhebliche gesetzmäßige Ursachen kurz und klar angeführet) die behörige Anzeige zu thun seye, wornach dann

F.)

F.) der Herr Kammerrichter, oder dessen Stellvertrettender sothanes respective münd- oder schriftliche Angeben ad Protocollum Senatus Referentis zu bringen, solches in Vortrag zu stellen- darüber bereits erwehntermassen deliberiren izu lassen, auch eben also die Anzeig zu Protocoll zu geben, und dann, wie gesagt, zu Werk zu gehen hätte, wann derselbe selbsten, oder der in Senatu vorsitzende Herr Präsident diese oder jene Sache aus gesetzlichem Grund zur Relation ausser dem Turno geeigenschaftet pflichtmäßig erachten sollte.

3tens) Daß in denen Fälleu (wo der Turnus nach dem Innhalt gegenwärtigen Artikels unterbrochen, und ausser solchem aus denen da bemerkten Ursachen, und auf die verordnete Weise refsriret werden kann) jederzeit ohne Ausnahm, und welchen Senat auch die Sache betreffen möge, die Anzeige davon vorhero dem Herrn Kammerrichter (wann dieser in dem Ort des Gerichts anwesend ist) oder in dessen Abwesenheit davon dem das Directorium an dessen Statt führenden Herrn Präsidenten zu machen, und solche von diesem zu Protocoll zu geben, oder gestalten Umständen nach dem in ordine Directorii nachfolgenden das erforderliche des Endes zu überlassen, und zu übertragen sey.

Ad Articulum 3tium.

Ist Collegium Camerale mit dem beschehenen Vorschlag vollständig einverstanden, welcher die Nothwendigkeit, und Nutzen einer gesetzlichen Classification umständlich voraus vorleget- und dann

Erstlich

Erstlich auf eine zu benennend- und niederzusetzende Deputation von vier Herren Assessoren unter dem Vorsitz eines Herrn Präsidenten zu dem Ende gehet, damit diese nach vorgängiger nochmaliger Durchlesung und Prüfung derer bereits vorhandenen, und dahin einschlagenden Deliberationen ein Kameral-Bedenken über die in gegenwärtigem Artikel vorkommende Classification zu entwerfen, und über sothanes Project sich zu vereinbaren hätten, worinn sofort

Zweytens der Herr Kammerrichter, hierzu die Herrn Kammergerichts-Beysitzer, Freyherrn von Harpprecht, von Klauspruch, von Albini Sen. und von Leipziger unter dem Vorsitz des ältern Herrn Präsidenten wirklich und dergestalt bestimmet, daß

Drittens hiebey der Entwurf und Aufsatz des Freyherrn von Harpprecht zum Grund geleget, und die übrige gute Vorschläge, und heilsame Monita, damit (so viel thunlich) vereinbaret, und schicklich eingeschaltet, sohin dieser

Viertens nach Beendigung der Sache in Deputatione, und der darinn beschehenen Vereinbarung, in Pleno sogleich vorgetragen, und alles mit denen allda etwa noch dienlich findenden Ab- oder Zusätzen schließlich adjoustiret, und zu Stand gebracht, und dann solches als das geforderte, an die Visitation nicht mehr übergeben werden könnende gemeinschaftliche Kameral-Bedenken an Kaiserliche Majestät, wie auch das gesamte Reich unverweilt eingeschickt, sofort von daher die gesetzgebende Entscheidung sich erbetten werden möge; wes Endes

Fünftens die baldthunlichste des Geschäfts Beschleunigung, und Einverständnis bestens, und so empfohlen worden, wie es die Wichtigkeit der Sache sowohl in sich selbsten, als die Intention des Reichsschlusses zu erfordern scheinet, sobald nun das sogestalte Bedenken, oder einsweilige Kameral-Claßification zu Stand gebracht seyn wird, so wäre dieselbe

Sechstnes nach dem ferneren Schluß des Collegii immittelst, und bis von Kaiserlicher Majestät, und dem Reich eine Reichsgesetzmäßige Bestimmung, und Fürschrift hierunter erfolget, zum Grund zu legen, und zur Richtschnur in der Maaße zu nehmen, daß die aus denen Verzeichnissen der Procuratoren verordnetermassen zu machende Eintragung in die Register darnach zu vollbringen, und die Classen nach sothaner interimistischen Claßification hierunter einzurichten wären.

Ad Articulum 4tum.

Conclusum.

Erstlich solle nach der erfolgten Vermehrung des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts, und dessen Einrichtnng in die 3. ständige Senate eine ganz neue Austheilung deren Acten geschehen, wovon aber dir Ausnahme zu machen sey, daß

Zweytens diejenige Sachen, welche von denen noch lebenden Herren Assessoren bereits ausgearbeitet sind, von solchen als Referenten zwar beyzubehalten, jedoch nicht anderst, als in ihrer Ordnung vorzutragen; wes Endes dann

Drittens sämtliche Herren Assessores baldthunlichst ein Verzeichniß deren rechtlichen Angelegenheiten, in welchen sie als Referenten mit ihrer Arbeit gefaßt, dem Herrn Kammerrichtern zu übergeben hätten. Wovon dieser

Viertens die Originalia zu seiner Nachricht behalten, und davon Abschriften in die Canzley fertigen lassen wird, damit solche der Leserey zu derselben Nachricht und Bemessung bey der ersten Hauptdistribution zugestellet werden, immittelst, und bis zu wirklicher Eintrettung derer acht neuen Herren Beysitzer, und dann erfolgender neuer gesetzlicher Eintheilung derer Senaten wären

Fünftens diejenige Sachen, und Relationen (worinn sowohl die Re- als Correferenten mit ihrer Arbeit, und Relationen fertig, und bereit sind) so viel annoch vorzutragen, und zu beendigen, als bis zu erwehntem Zeitpunct thunlich und möglich ist.

Ad Articulum 5tum et 6tum.

Ueber die Beobachtung der Art und Weis derer Distributionen nach der Vermehrung und Eintheilung des Gerichts in die 3. ständige Senate, wurde a Collegio ad Normam des Vortrags vorläufig überhaupt beschlossen: wasgestalten das in diesen beyden Artikulen fürgeschriebene ohne Abwartung der von Kaiserlichen Majestät, und dem Reich zu bestimmenden gesetzlichen Claßification auf Einrückung der acht neuen Beysitzer, und sofort zu machender Errichtung derer 3. ständigen Senate nach der nur immer möglichen Thunlichkeit in Erfüllung zu setzen sey.

Ad Articulum 5tum.

Insonderheit sind in versammleten Rath folgende Schlüsse errichtet, und festgesetzet worden:

Daß zu stracker der hier gegebenen gesetzlichen Fürschrift Befolgung

1mo) einsweilen und bis zu denen von Kaiserlicher Majestät, und dem Reich auf das zu erstattende Kammergerichtliche Bedenken bestimmt werdenden Vorzugs-Rechten, und Privilegiis Causarum, auch darüber von daher errichteten zur Richtschnur dienenden Classification- jene Hauptregister in so lang und einsweilen zum Grund der Referir- und Distribuir-Ordnung zu nehmen seyen, welche denen Lesern in dem vorliegenden Gesez aus denen von den Procuratoren zu übergeben befohlenen Verzeichnissen, auch sonsten zu errichten und zu verfertigen aufgetragen ist, dergestalten jedoch, daß die Leser bey der Eintragung aus denen Specificationen derer Procuratoren in besagte Register sich immittelst, und bis zu anderweiter Kaiserlicher Majestät, und des Reichs Befehl nach der in dem vorgemeldten Bedenken des Kammergerichts enthaltenen Classification provisorie zu richten hätten.

2do) Derjenige Befehl durch das Collegium an die Procuratores zu erlassen, welcher zu Erhaltung der in gegenwärtigem Artikul fürgeschriebenen Verzeichnisse erforderlich, und daher der dieserthalben bereits im Jahr 1776 beschlossene, und in Audientia eröfnete aber nicht behörig befolgte gemeine Bescheid zu erneueren — somit Protonotario Pleni aufzugeben sey, solchen nach dem Muster des

bereits vorliegenden zu entwerfen, und dahin alles einzurücken, was der Buchstab des Articuli 5ti dieserhalb mit sich bringe, wornach dann derselbe in Pleno zu verlesen, und zu adjoustiren, sofort in der ersten darauf folgenden Audienz zu publiciren wäre.

3tio) Denen Procuratoren zu Uebergebung sothaner Specificationen einen kurzen Termin von 14 Tagen in besagtem gemeinen Bescheid anzusetzen, und ihnen anzubefehlen, dieselben an die Leserei zu überliefern.

4to) Dem Leser (so das Referentenbuch führet) aufzutragen, nach Verlauf von 14 Tagen auf den eröfneten gemeinen Bescheid dem Herrn Kammerrichter schriftlich anzuzeigen, ob, und wie diesem von denen Procuratoren behörig nachgelebet worden, oder nicht, und welche von solchen hierunter säumig gewesen, oder Mangel erscheinen lassen, welche Anzeig sofort

5to) der Herr Kammerrichter in Pleno des Endes vorlegen wird, damit gegen die Säumige durch Strafe verfahren, und diese so, oder sonsten zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit in einer anderweit dazu anzusetzender kurzen Frist angehalten werden. Wann dann auf solche Art

6to) die Verzeichnisse derer Procuratoren nach Fürschrift des Gesetzes, und dem darnach eingerichteten gemeinen Bescheid behörig und vollständig übergeben, so hätten die Leser, auf diesfalsige vorläufige Anweisung des Collegii darzu, aus solchen die Register bereits erwehntermaßen dergestalt zu verfassen, daß für eine jede Gattung derer privilegir-

vilegirten, und gemeinen Sachen ein besonderes Register gehalten werde, und wäre ihnen zu dessen Vollzug, und Befolgung ein Termin von vier Wochen anzusetzen, wornach dann lediglich

7mo) die Distribution derer Acten in allen und jeden noch betrieben werdenden, und zur Austheilung reifen Sachen auf die Art fürzunehmen, und zu bewirken, wie der nachfolgende Art. 6. besaget. Sollten nun nach sogestalt beschehener Distribution

8vo) die Referenten bey dem Angeben derer Procuratoren, und der darnach beschehenen Eintragung in die Register, und derselben Klassen ein Bedenken finden, so hätten sie solches, nach darüber eingezogener genugsamer Erkundigung, jederzeit in ihrem Senat anzuzeigen, und diesen durch einen kurzen schriftlichen Vortrag über den Befund, und die Ursachen behörig zu informiren, warum diese oder jene Sachen von denen Procuratoren unrichtig angegeben worden, und aus was Gründen solche zu dieser oder jener anderen Classe des Privilegii, oder unter die gemeinen Sachen gehörig seyen; wornach

9no) von denen übrigen Herrn de Senatu in ihrer Ordnung, wie auch dem darinn vorsizenden ad Protocollum zu votiren, und nach der Mehrheit der Stimmen zu schließen, sohin ein Auszug des Concluſi Senatus von dessen Notario den Lesern des Endes zuzustellen wäre, damit diese nach der darinn beschehenen Bestimmung der Classen derer Privilegien, oder wohin die Sache eigentlich zu registriren, die Register einrichten, abänderen, und

nach dem Schluß des Senats sich darunter bemes
sen können und sollen. Wann bey der Sache (worin
der Referent eben erwehntermaßen Anstand findet)
ein Correferens bestellet ist, hätte dieser, nach eben
falls eingezogener hinlänglicher Information, sein
Meynung gleich nach dem Referenten vor denen
anderen darüber abzulegen, und damit

10mo) ein gleiches mit denen Sachen beob
achtet werden möge, welche jezo von denen Par
teien nicht, wohl aber in der Folge der Zeit wiede
rum betrieben werden, so solle dem vorgemeldten
an die Procuratoren zu eröfneten gemeinen Bescheid
auch dieses angehänget werden, daß sie über die
dermalen nicht, wohl aber in der Folge der Zeit
etwa betrieben werdende Rechtssachen die Verzeich
nisse auf die nemliche Art, wie bey denen würklich
betriebenen, sogleich stets zu verfertigen, und der
Leserei zu übergeben hätten, wornach sich dann
auch die Leser bey solchen, wie bey denen anderen,
wegen Eintragung in die Register zu richten, anzu
weisen wären. Wie dann ferners

11mo) für das künftige bey jeder Extrajudi
cial-Erkenntniß (wo Mandata oder Processe wirk
lich erkannt worden) nach darüber in dem Sena
geendigter Deliberation, und gemachtem Schluß
der Referens sogleich seine Meynung auch darüber
ad Protocollum abzugeben gehalten seyn solle, in
welche Classe die vorgetragene Sache zu sezen sey,
worüber demnächst die übrige ad Senatum gehörig
Herrn Beysitzer, und darinn vorsizende zu votiren,
und dieser zu schliessen, sofort über den gemach
te

ten Schluß Notarius Senatus der Leserei Extractum Protocolli zu behöriger Eintragung in die Register zuzustellen hätte; Endlich und

12mo) solle denen Procuratoren bey Gelegenheit des beschlossenen gemeinen Bescheids zugleich aufgetragen werden, daß, wann sich die Eigenschaft der Sachen, oder das gesetzliche Privilegium derselben währenden Lauf des Processes ändern, und solche eine andere Qualität (als dieselbe anfänglich gehabt) annehmen würde — sie dieses in der Leserey schriftlich, und behörig anzuzeigen hätten; — wann dieses geschehen, so wäre von der Leserei sothane Anzeige sogleich Directorio zu behändigen, und von solchem Referenti vel extrajudiciali vel judiciali (wenn letzterer allenfalls schon angeordnet wäre, des Endes zuzustellen, damit von denenselben der Vortrag darüber in Senatu geschehe, welcher dann per Majora die Classe (wohin die Sache nun gehöre) zu bestimmen hätte, worüber der Leserei Extractus Concluſi zuzustellen, und von solcher darnach die Eintragung, und respective Abänderung in denen Registern zu machen.

Ad Articulum 6tum.

Concluſum.

Daß die Vertheilung derer Acten in die Senate von jeher unter die Beysitzer wohl zu unterscheiden, und jede davon auf die Art (wie nachfolget) zu bewerkstelligen:

2tens) Die ganze, insonderheit die erste Distribution nach Vorschrift der Kammergerichts-Ord-

nung P. 1. tit. 10. §. 2. in der Maaß, wie unten noch des mehreren vorkommen wird, zu beobachten,

3tens) die fürgeschriebene Distribution alle Samstag nach denen Rathsstunden fürzunehmen; Weilen nun der Rath von 9. bis 12. Uhr frequentiret wird, so wird hierzu forthin die nachfolgende Stund bis 1. Uhr, alle Samstag (so viel nemlich dazu nöthig) dergestalt bestimmet, daß, wann auf den Samstag ein Fest- oder Kameral-Feyertag einfallen würde, in dem ersten darauf folgenden Gerichtstag die nemliche Stund auf eben die Art dazu angewendet — und da bey der ersten ganz neuen Hauptdistribution aller dazu gehörigen Acten wegen derselben ganz ausserordentlichen Menge der Samstag nach der Rathsstund zu denen dabey fürgeschriebenen Besorgungen, und Maaßregeln nicht hinreichend, nach der Intention des Gesetzes mit der ersten Haupt-Distribution nicht nur den Samstag nach der Rathstunde der Anfang gemacht, sondern auch in denen darauf folgenden Gerichtstägen um die nemliche Zeit fortgefahren werden solle, bis alles dabey fürgeschriebene zu Stand gebracht, und nach dem Buchstaben des Gesetzes vollendet seyn wird.

4tens) Die Austheilung derer Acten von dem Herrn Kammerrichter, oder dem in dessen Abwesenheit (so nicht nur von der Abwesenheit aus dem Ort des Gerichts, sondern auch von jener von dem Rath zu verstehen) eintrettenden Directorio durch den Leser auf die bestimmte Zeit und Art zu verrichten.

5tens)

5tens) Lezterer, nemlich der das Haupt-Referentenbuch führende Leser von dem Collegio dahin anzuweisen, daß derselbe ein Protocoll bereit halten, und bey jeder Distribution führen solle, worinnen er kurz zu bemerken hätte, was geschehen, und wie dabey nach gesezlicher Fürschrift zu Werk gegangen worden, wessen Protocoll Führ- und Verwahrung nur besagtem Leser anzugehen hätte, ohne daß sonst Jemand (so nicht dazu verordnet) sich damit abgeben, oder für dessen Innhalt stehen könnte.

6tens) Sämtlichen Lesern aufzugeben, daß sie (sobald von denen Procuratoren die vorgemeldte durch den gemeinen Bescheid von ihnen abverlangte Verzeichnisse behörig übergeben, und daraus die verordnete Register formiret, und eingerichtet worden) alle zur Distribution bestimmte dazu reife, betrieben werdende gefreite und ungefreite Judicial-Sachen, und deren Actenstöcke zusammen suchen, und an einen Plaz bringen — solche in 3. Theile abtheilen, auch zu jedem nach Thunlichkeit so viele privilegirte von jeder Classe und so viele wichtige schwere und weitläuftige Sachen, als zu den andern, zu Beobachtung der Gleichheit, legen, und sofort auf die nemliche Art auch nach der ersten Distribution bey jeder folgenden fortfahren sollen. Bey der ersten großen und Haupt-Austheilung wären

7tens) wegen Menge deren zu distribuirenden Acten solche in den dermaligen großen Audienz-Saal zu bringen, und da das eben verordnete von denen Lesern zu besorgen, auch

8tens) von der Leserei nicht weniger genaue Sorge zu tragen, und denselben des Ends zu befehlen, daß sie bey der gedachten ersten Haupt-Distribution aller Acten jede in unzertrennlicher Verbindung stehende — unter denen nemlichen Theilen oder Parteien einerley Wirkung seyende Sachen — wie auch jene, wo unter denen nemlichen Parteien über das nemliche Recht bey einer neuen Ereigniß gestritten wird, zu denen Acten sogleich mitlegen sollen, mit welchen solche in Connexion stehen, oder sonsten auf gedachte Art dahin einschlagen, dergestalt, daß die Hauptsache mit eben erwehnten zugehörigen Acten nur für eine und die nemliche Sache gehalten, und eben also auch lezstere bey der Abtheilung derer Acten in drey Theile immer bey jedem Theile bleiben, wo die erstere hinkommt. Wie dann ferners nach der vollendeten ersten großen Distribution

9tens) die Sache so einzurichten, und der erforderliche Befehl an den das Referentenbuch führenden Leser diesfalls in voraus zu erlassen, daß demnächst die Sachen, so connexitatem Causae haben — inter easdem partes eines Effects seyende — worinn inter easdem partes de eodem Jure ex novo facto gestritten wird — wie nicht weniger die Recurrentsachen von denen in Zukunft vorzunehmenden Distributionen jederzeit abgesondert, und diese sogleich jedem bereits angeordneten Referenten in der Hauptsach (mit der die bemeldte in Verbindung stehen) ohne diesfalls weiters nöthiger Austheilung zugestellet werden, damit solche eines mit dem andern in ihrer Ordnung von gedachtem

Refe-

Referenten in seinem Senat vorgetragen, und dieser dabey stets beybehalten werde, eben also wäre es in Zukunft

10tens) mit denen vorhin interlocutorie referirten Sachen (wann die Interlocutoria von Wichtigkeit ist, oder vim definitivae hat, — solche nach sich ziehet, oder einen wesentlichen Einfluß darauf haben kann) dann zu halten, wann solche zur Definitiv- oder ferneren Entscheidung wieder kommen, damit solche stets die nemliche Referenten erhalten, wes Endes auch hierüber der Befehl, und die Weisung eben (wie vorhin) an den Leser ertheilet, und solchem ein wörtlicher Auszug aus der dahin einschlagenden K. G. Ordnung P. 1. T. 10. §. 3. eingerücket werden solle. Zu mehrerer Fürsicht wegen genauer Beobachtung der eben vorhergehenden Puncten wäre auser dem

11tens) dem an die Procuratores ohnehin zu erlassenden gemeinen Bescheid auch dieses anzuhängen, wasgestalten sie in ihren zu übergebenden Verzeichnissen beynebst zu bemerken hätten — welche Sachen mit einander in Verbindung stehen — inter easdem partes de eodem effectu seyen — worinn inter easdem partes de eodem Jure ex nove facto gestritten werde, welche recurrent wären — aus was Ursachen solches so von ihnen dafür gehalten werde, und worinn bereits eine wichtige — und was für eine Interlocutorial-Urtel ergangen sey; hierüber hätten sofort

12tens) die Leser, in Verfolg eines an dieselbe nicht weniger zu erlassenden Collegial-Befehls, ebenfalls ein besonderes Register zu führen, und

das Behörige aus gedachten Verzeichnissen dahin einzutragen — sofort mit allen diesen Sachen, sowohl bey der Haupt-Distribution, als denen nachherigen auf die Art zu verfahren, wie vorhin des mehreren bemerket worden. Sollten aber demnächst, und

13tens) die Referenten, so sothane Sachen unter Handen bekommen, bey Durchgeh- oder Ausarbeitung derselben finden, wie das Angeben derer Procuratoren in ein oder anderem hierunter nicht gegründet sey, so wäre dieses von ihnen so (wie oben wegen der gefreiten Sachen, und deren Classen bereits bemerket) anzuzeigen, und dann in Senatu darüber sowohl votando als concludendo (wie bey jenen) zu verfahren — sohin der durch die Mehrheit der Stimmen gefaßte Schluß jederzeit der Leserei per Notarium Senatus, um darnach sich in dem Register zu bemessen, zuzustellen.

14tens) Sollen die rechtliche Angelegenheiten, welche die Herrn Kammerrichter, Präsidenten, und Beysitzer betreffen, nicht in die Senate (darinn die Principalen oder Interessirte präsidiren oder sizen) sondern in einen anderen Rath durch jenes Directorium (so die Sache nicht angehet) gegeben — nicht minder denen Herrn Beysizern, mit welchen derer Partieen Procurator in Proceß verfangen, keine Acta (so dieser bedienet) distribuiret werden. Wes Endes denen Procuratoren fernerweit aufzugeben, in ihren zu denen Distributionen gehörigen Verzeichnissen auch jene Sachen besonders zu bemerken, welche die Herrn Kammerrichter, Präsidenten und Beysizer, oder derer Angehö-

rige

rige auf ein oder andere Weise wesentlich und directè, oder auf eine sonstige Art indirectè betreffen; ingleichem anzuzeigen, ob ein oder der andere mit einem derer Herrn Assessoren, und mit welchem in Proceß befangen — worüber dann ebenmäßig die Leser ein besonderes Register zu führen, und erwehnte Angelegenheiten als ausgenommen zur gewöhnlichen Distribution nicht zu legen, sondern Directorio einen Auszug davon bey jeder Austheilung derer Acten zu geben — und dann der Herr Kammerrichter, wann aber diesen, oder dessen Angehörige die Sache angehet, der in Directorio nachfolgende solche in jene Senate auszutheilen, in welchen die dabey interessirte weder vorsizen, noch de Senatu sind — der Leser aber die beschehene Austheilung in sein diesfallsiges besonderes Register einzutragen hätte; welche Verfahrungsart sowohl bey der ersten, als denen nachfolgenden Distributionen zu beobachten wäre.

15tens) Daß bey der Distribution auch eben so auf die Recusationen (wann sie gegründet) die behörige Rücksicht zu nehmen, worüber das weitere nachfolget.

16tens) Herr Kammerrichter und Präsidenten in denen sie oder ihre nahe Anverwandte betreffende Sachen sich des Distribuirens zu enthalten, auch, gleich denen Beysizern denen dieserhalben vorgehenden Berathschlagungen sowohl in Pleno, als Senaten nicht beyzuwohnen hätten, und da die gesezgebende Macht die eigentliche Gradus der Verwandtschaft hierunter nicht bestimmt, so wäre zu Beobachtung einer sichern Richtschnur bis

zu

zu Kaiserlicher Majestät, und des Reichs anderweiter Verordnung hiebey ad Normam legis 5. Pand. de ini. et famosis Lib. einsweilen provisorie der dritte Grad Lineae aequalis einschlieslich, tam in Consanguinitate, quam affinitate, secundum computationem Juris Canonici, festzusetzen, und das hier in dem Gesez fürgeschriebene, und diesfalls ebenerwehntermaßen in Pleno beschlossene, auch bey der Verwandschaft derer Procuratoren und Advocaten (welche die Sache bedienen) mit denen Membris Collegii (wann gleich davon in praesenti Lege nichts enthalten) ex eius ratione zu beobachten sey.

17tens) Wann sich der Fall ergeben würde, wo einer derer Senaten eine Gattung der demselben zugetheilten gefreiten Sachen ganz oder doch mehresten theils referiret; die andere Senaten aber derley Sachen noch gar nicht, oder doch mehresten theils nicht abgethan hätten, dann solche Gattung der gefreiten Sachen dem Senat, welcher derley ganz oder mehrentheils ausgearbeitet hat, vorzüglich anderer Senate, zuzutheilen, und des Endes von jedem Senat in solchen zur Ausnahm der gewöhnlichen, und in der Regul fürgeschriebenen Distribution gehörigen Fall hievon dem Kammerrichter, oder dem an dessen Stelle eintrettenden Directorio die unverweilte Anzeige zu thun sey, damit dieser von dem Leser in Verfolg seiner Register diejenige privilegirte Sachen fodere, welche von der nemlichen Gattung des Vorzugsrechts sind, so ein Senat vor denen anderen, oder ganz oder mehresten theils aufgearbeitet, sofort solche dahin wiederum

auſſer der ſonſtigen Diſtributions-Ordnung austheile.

18tens) Dem Leſer noch beſonders aufzugeben, die Rubriquen derer nach dem Geſez zur Ausnahm gehörigen, und zu ſeparirenden Sachen, nebſt denen Urſachen und Gründen, warum ſie separiret, auch in ſein zu haltend- und zu führendes Protocoll jederzeit mitzubemerken, und einzutragen, damit jenes deſto ausgiebiger in Vollzug geſetzet werde, was in Rückſicht derer zur Ausnahm gehörigen Sachen in dem Geſetz fürgeſchrieben.

19tens) Wann ſofort erwehnte Eintheilung und Abſonderung geſchehen, und das behörige bereits vorgekommene in ſeinen Vollzug geſezet worden, alsdann das auf Befehl des Herrn Kammerrichters durch den Leſer zu ziehende Loos zu entſcheiden habe, welcher Theil einem jeden Senat zufallen ſolle — wes Endes dann

a) ſobald jederzeit die zu diſtribuirende Acten von denen Leſern zuſammen gebracht, und in die 3. gleiche Theile geleget, auch das zu ſeparirende abgeſöndert worden, der Leſer (ſo das Protocoll führet) dem Herrn Kammerrichter oder dem an deſſen Statt eintrettenden Directorio anzuzeigen, daß alles auf die fürgeſchriebene Art bereit ſey; Wo dann

b) das Directorium ſich auf den Platz zu begeben, und auf einen Actenſtoß, einen Zettel mit Num. 1. auf den andern mit Num. 2. und auf den dritten mit Num. 3. zu belegen, ſohin

c) einen

c) einem deren Leser (so das Protocoll nicht führet) den Auftrag zu geben hätte, drey andere Zettel von gleicher Gattung zu recht zu machen, und auf deren einen der erste, auf den andern der zweyte, und den übrigen der dritte Senat zu schreiben. Diese drey Zettel wären demnächst

d) von dem ebenerwehnten Leser so in die Hand zu nehmen, daß man das darauf geschriebene nicht sehe, sohin solche auf die Art dem Leser (so das Protocoll führet) zum Ziehen zu präsentiren; worauf diesem

e) der Herr Kammerrichter zu ziehen befiehlet, derselbe aber solches befolget, und wie dann

f) der Leser einen Zettel nach dem andern gezogen, so leget der Herr Kammerrichter den zuerst heraus kommenden Zettel zu jenem sub Num. 1. den zweyten gezogenen zu dem sub Num. 2. und den dritten übrig bleibenden zu Num. 3. und so wären die Loose gezogen, und die Eintheilung durch solche vollbracht, was in jeden Senat für ein Theil der Acten kommen solle. Sobald nun das voraus zu beobachtende bis anhero bemerkte geschehen, und in Vollzug gesezet, somit die Abtheilung derer Acten in die drey ständige Senate durch Leg- und Absönderung derselben in drey Theile — auch Ziehung der Loose erfolget; so hätte dann

19tens) b) die verordnete Austheilung sothaner Acten an die Herrn Assessores in gedachten Senaten für sich zu gehen, wobey forderſamst und ehe dieselbe in den Senat (wohin solche gehören) getragen werden, von jedem derer drey Theile von den Lesern, in Verfolg eines weiteren diesen zu ertheilen-

theilenden Collegial-Befehls, eine besondere schriftliche Specification dergestalt zu errichten wäre, daß darinn aus denen fürgeschriebenermaßen eingerichteten Registern zuerst die privilegirte nach ihren Classen und deren Reihe und Ordnung, auch jedes dererselben Alter — dann die ältere derer nicht privilegirten — und endlich die nachfolgende, und neuere, alles unter der Anführung der Rubriquen behörig bemerket, und ausgezogen werde. Bey sothanen Verzeichnissen hätten

a) die Leser auf der Seite einen hinlänglichen Raum zu lassen, dann dieselbe

b) dem Herrn Kammerrichter zu übergeben, welcher sofort

c) auf den freygelassenen Raum die Re- und respectivè Correferenten (wo diese letztere begehret worden, oder nach Ordnung derer Gesetze nöthig sind) mit seiner eigenen Hand schriftlich darzu sezen wird, wornach sothane so beschaffene Verzeichniß

d) jedes zu seinem abgesönderten Theil derer Acten (wohin es gehörig) mit zu legen wäre. Deme vorgegangen; sollen dann

2otens) die Leser die in drey Theile abgetheilte Acten mit allem dazu gehörigem in die Senate, und zwar zu Vermeidung aller Unordnung das in jeden gehörige zuerst in den ersten — dann in den zweyten — und endlich in den dritten tragen; worinn demnächst

a) der Herr Kammerrichter die Rubriquen derer Sachen aus der Leser vorhin bemerkten Verzeichnissen, und die von demselben dabey beschehe-

ne

ne Bestellung derer Re- und Correferenten in jedem Senat verlieset, somit

b) denen Lesern aufträget, nicht nur sogleich jedem Herrn Assessor in seinem Senat die ihn betreffende Acten zuzustellen — zu überliefern und einzuhändigen, sondern auch

c) aus denen verlesenen Verzeichnissen (sobald nur immer thunlich) für jeden besagten Herrn Assessoren eine besondere Specification, oder Auszug über alle jene Sachen (worinn sie als Re- oder Correferenten angestellet worden) in der nemlichen Ordnung, und Art der Einrichtung, wie bey denen verlesenen beobachtet worden, zu fertigen, und denen Herrn K. G. Beysizern, demnach jedem das ihn betreffende, zu deren Bemessung zu behändigen. Und weilen die Distribution überhaupt in Gegenwärtigkeit derer Herrn Beysizer nach der gesezlichen Verordnung geschehen soll, und dieses durch das eben vorgekommene bey der Austheilung in die Senate in seinen Vollzug kommet; So wäre auch

21tens) bey dem (was dieser Distribution in die Senate vorhin bemerktermaßen voraus zu gehen hat) die Gegenwart derer Herrn Beysizer nicht zu übergehen, und solches, damit durch die Menge derselben kein größerer Aufenthalt geschehe, in praesentia einer Deputation jederzeit von zweyen Herrn Assessoren zu vollziehen, welche nach dem ordine Pleni in ihrer Reihe bey jeder Distribution abzuwechslen hätten. Wobey dann

22tens) das sonsten verordnete Geheimniß (vermög wessen der Referent von dem angeordneten Correferenten vor der Hand nichts wissen sollte)

te) nothwendig aufhöre, und durch die neue gesezliche Verfügung für aufgehoben zu halten, und eben dahero hätte jeder Herr Referent nach Ausarbeitung seiner ad Turnum gehörigen, und dazu geeigenschafteten Sachen — die solche betreffende Acten dem Correferenten durch den Leser sogleich in das Hauß bringen zu lassen, damit die Correlation (so viel möglich, und die Reichs-Constitutionen verordnen) nicht aufgehalten, sondern beschleuniget werden möge.

23tens) Sollen die fürgeschriebene Distributionen jederzeit auf die Samstäge, und wann in solchen Kameral-Feyertäge oder Postfesta einfallen, den ersten darauf folgenden gerichtlichen, oder zu denen gewöhnlichen Seßionen bestimmten Tag, jedoch forthin nach vollendeter Rathssizung in ausserordentlichen Stunden geschehen.

24tens) Wäre bey sothaner Austheilung zu Beobachtung der Gleichheit nach Möglichkeit, und Gelegenheit der Sachen, und so viel solches die Gestalt derselben erleiden mag,

a) dabey in jedem Senat bey dem ersten mit Bestellung zum Referenten anzufangen, und bey dem lezten aufzuhören, und sofort zu continuiren, bis der in den Senat gehörige Theil derer Acten ausgetheilet,

b) Darinn einem Herrn Assessori so viele Actenstöcke von jeder Gattung des Privilegii (wie immer thunlich) als dem anderen zustellen zu lassen, und eben so mit denen alten, und neueren sonstigen Sachen zu verfahren,

c) dabey darauf zu sehen, daß bey demjenigen (wer große wichtige Acten, womit Er in Ausarbeitung beträchtlich längere Zeit, als die andere brauchen dörfte, bekommet) solche demselben allenfalls für zwey oder mehr Actenstöcke passiret, und in Rücksicht der Gleichheit angerechnet, auch darauf bey jeder Distribution die behörige Reflexion genommen werde; da es aber

d) hierunter nicht eben auf äuserliche molem actorum, sondern auf die Wichtigkeit, Beschwerlichkeit, eigentliche Puncta decidenda, und derer Lage und Befund ankommet, so solle das ad c) ebenbemerkte nur dann eintretten, wann ein oder der andere Referent die besondere Weitläufig- und damit verknüpfte Wichtig- und Beschwerlichkeit nach genommener Einsicht in suo Senatu vorhero angezeiget, und dieser über die Proportion der Gleichheit in distribuendo sich darüber per Concluſum vereinbaret, wornach sich demnächst bey der nächsten Distribution zu richten wäre.

e) Erforderte hiebey die selbstredende dem Sinn des Gesezes angemessene Billigkeit, daß bey der Austheilung der Acten an die Herrn Beysizer, wann ein Herr Assessor krank, oder mit sehr beschwerlichen ausserordentlichen ad Plenum gehörigen Arbeiten beladen wäre, oder in ein sehr hohes Alter gekommen, darauf allerdings Rücksicht genommen, und derselbe in denen ersteren Fällen auf die Zeit der andaurenden Krankheit — geschwächten Gesundheit und Kräfte, oder der besonderen Beschwerlichkeit der extraordinären Arbeit — in dem lezteren aber stets (so viel möglich) mit vielen Arbeiten

heiten und Acten bey der Distribution verschonet werde; Auf die bisher erwehnte Art wäre dann nicht nur die fürgeschriebene Gleichheit (so viel thunlich) sondern auch

25tens) der weitere Wille des Gesezes darinn zu beobachten, daß kein Herr Assessor vor dem andern mit Acten und Arbeit zu beladen. Wegen der Vielheit der Händel und Acten sey bey buchstäblich, und starker Befolgung des Reichsschlusses eine Unmöglichkeit, zu vermeiden, daß die Herren Assessores damit weit mehr beladen und beschweret werden, als ihre Kräften zureichen können, solche in ihrem Leben auszuarbeiten oder vorzubringen, wie die in Protocollo Pleni bey gegenwärtiger Deliberation beschehene ausführlich und umständliche dessen Vorlegung und Schilderung klar und offenbar zeigete.

Hievon wäre des Ends in dem an Kaiserliche Majestät und das Reich zu erstattenden Bericht der schickliche Gebrauch, und behörige submisseste Vorstellung zu machen, damit in Zeiten wegen der nothwendig auf sich erliegen bleiben müssenden Menge der Processe, und sonsten alle Verantwortung hierunter von dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht überhaupt abgewendet werden möge.

26tens) Sey von dem Herrn Kammerrichter, oder eintrettenden Directorio bey der fürgeschriebenen Austheilung der Acten in jedem Senat zu befehlen, daß die älteste, oder sonst gefreite Sachen, es wären End- oder Beyurtheile, fürgehen, und vor anderen referiret werden sollen.

Es könnte dahero auch besagtes Directorium in so lang (bis von Kaiserlicher Majestät und dem

Reich keine andere zur Distribuir- und Referir-Ordnung bestimmte Claßification festgesetzet) bey wirklicher Vortragung in Turno keine Sache in Senatu anderst, als nach der in denen auf obengemeldte Weise eingerichteten Hauptregistern vorkommenden Ordnung derer Privilegien, Vorzugsrechts, und Alters zum Vortrag kommen lassen, es wäre dann, daß Referens angezeiget, daß diese oder jene Sache von dem Procurator unrecht, oder nicht in ihrer Ordnung, auch daraus, oder sonsten eben also in die Register nicht recht eingetragen worden, in welchen Fällen in Senatu die Deliberation darüber zu veranlassen — nach erfolgten Abstimmungen der Schluß per Majora zu machen, und darnach die angezeigte Sache erst in der Reihe vornehmen zu lassen, wohin solche das Conclusum Senatus bestimmet.

Nach vorgemeldten zu pünktlicher Befolgung der ad Art. 5. et 6. summi ratificatorii gehörigen Schlüssen des Pleni kamen darinn auch die Anstände, Bedenklichkeiten und Besorgungen (so darab entstehen dörften) ausführlich vor, und schienen von zu wichtigen Einfluß auf das Justizwesen, als daß solche mit Stillschweigen übergangen werden könnten; es wurde dahero ferners

Beschlossen:

daß solche sämtlich Kaiserlicher Majestät und dem Reich in dem dahin zu erstattenden allerunterthänigsten Bericht ebenmäßig schicklich vorzustellen, und dabey die aus der Erfahrung, und Kenntniß der innerlichen Verfassung hergenommene wahre, und eigentliche Lage der Sache, eben so submissest, als

nur

nur in der alleinigen Absicht des Besten der Gerechtigkeit, und derselben Beförderung auch unter der devotesten Anzeige der immittelst zu thuenden voraus bemerkten genauen Befolgung des Fürgeschriebenen vorzulegen, sohin das weitere von daher lediglich zu erwarten.

Bey dieser Gelegenheit ist ferners à Collegio einsweilen beschlossen worden,

1tens) daß, um die umständlich vorgekommene böse Folgen und Schwierigkeiten (welche darab entstünden, wann die Herren Assessores, nach deme, was vorhin vorgekommen, alle ihnen sowohl bey der ersten Haupt-Distribution, als denen nachherigen zugetheilt werdende, und zuzustellende gerichtlich- oder Judicialacten bey sich behalten, folglich auch in ihre Verwahrung in denen Häußern nehmen sollten) zu vermeiden, die Fürsehung immittelst und bis zu Kaiserlicher Majestät, und des Reichs anderweiter Verfügung zu treffen sey, daß in denen in dem neuen Kameral-Hauß zu Bewahrung derer Acten zu errichtenden Gewölbern, besondere Ein- und Abtheilungen des Endes vor jeden Herrn Assessor nach ihrer Ordnung in denen Senaten zurecht gemacht werden, damit ein wie der andere Herr K. G. Beysizer die bey denen Distributionen erhaltende vorbesagte Acten in der ihm angewiesenen besondern Abtheilung durch die Leser bringen, und sicher verwahren lassen könne, sofort daraus nur diejenige nach Hauß mitnehme, welche zur gesetzmäßigen Ausarbeitung, und Vortrag in Turno gehören, wobey besserer Sicherheit wegen zwey Schlösser an jeder Abtheilung zu ma-

chen, und zu solchen einer dem Herrn Assessori, zu dessen Acten solche gehöret, und der andere der Leserey mit ihren angehängten Numern zuzustellen wäre, damit so oft was heraus genommen, oder dahin zurückgelegt wird, solches in ein wie in des anderen Gegenwart, oder mit dessen Vorwissen geschehe.

2tens) daß, in Verfolg dessen, was in dem neuen Reichsgesez verordnet, und zur Vollstreckung in Pleno beschlossen worden, wegen dem in ersterem bey der Distribution, und sonsten in der Maaß (wie darinn vorkommt) aufgehobenen Unterscheid zwischen denen Judicial- und Extrajudicial-Geschäften, die bisherige Präsentirung deren Extrajudicialien auf die bisherige Art — derselben Einschreibung in das Hebdomatarie Buch — dieses Buch selbsten — die ganze Besorgung des Notarii hebdomatarii — die bis dahin hergebrachte Art deren Distribuirung und die Eintragung derer Decreten in besagtes Buch oder Register, nunmehro nach der Eintheilung des vermehrten Gerichts in die 3. ständige Senate ganz fortfalle und aufhöre, und statt dessen die Uebergab derer Extrajudicialien in der Leserey geschehen, ein Leser ein besonderes Register darüber führen, und dahin die Einschreibung dessen (was des Notarii hebdomatarii Amt vor dem gewesen) behörig besorget — sofort deren Distribution auf die nehmliche Art, wie bey denen Causis iudicialibus verordnet, beobachtet, dieselbe zwar von diesen dabey zu Vermeidung aller Unordnung abgesöndert, und besonders, aber eben so, in drey gleiche Theile geleget werden, und nach

beschehe-

beschehener Ziehung des Looßes jederzeit auf die nemliche Art dann deren Austheilung in denen Senaten in Gegenwart derer Herren Beysizer von dem Herrn Kammerrichter durch den Leser geschehen solle; Worüber dann nicht nur der Leserey die besondere förmliche, und ausführliche Instruction zu ertheilen, sondern auch denen Procuratoren bey Gelegenheit des gemeinen Bescheids davon in so weit die Nachricht zu ertheilen wäre, damit sie sich bey Exhibirung derer Extrajudicialien in Zukunft an die Leserey zu wenden, und sich hiernach zu achten hätten; wie dann dahero auch

3tens) nach Formirung derer 3. ständigen Senate alle Extrajudicial-Sachen ebenfalls auf das neue zu distribuiren, und davon nur diejenige (womit die Herren Referenten mit ihrer Arbeit schon gefaßt) auszunehmen, sohin von jedem derselben (worinn sie damit bereit) vorläufig anzuzeigen, die übrige aber dann zur neuen Distribution zurückzugeben wären.

4tens) Daß wegen der alle Samstag nach der gesezlichen Fürschrift zu verrichtenden Distribution in Rücksicht (daß aus denen vorgelegten Ursachen nach der ersten Hauptaustheilung solche nach dem Buchstaben der lezteren gesezlichen Verordnung zu beobachten, vielmal in das ohnmögliche fallen werde) die allerunterthänigste und gehorsamste Vorstellung an Kaiserl. Majestät und das Reich ebenmäßig zu machen, immittelst aber, und bis zu einlangender anderweiten, allerhöchst- und höchsten Befehl die Fürsehung dahin zu treffen sey, daß die Judicial-Distributionen nach der ersten Hauptaus-

theilung zwar gerade so (wie solche verordnet) jederzeit an Samstag, jedoch nur von sechs zu sechs Wochen, oder von Viertel-Jahr zu Viertel-Jahr, mit Ausnahm derer, wo Gefahr auf dem Verzug haften dörfte, dann in Verfolg, und der Maaß der gesezlichen Fürschrift geschehen sollen, wann in der Zeit so viele dazu reife Sachen nach vorläufiger Eintragung in die Register vorhanden, daß alljenes wegen der Gleichheit sowohl, als sonsten überhaupt genau in Erfüllung gesezet werden kann, was vorhin bemerktermaßen hierunter verordnet, und in dem neuen Reichs-Schluß befohlen worden.

Von denen Extrajudicialien wäre hingegen nach der ersten Haupt-Distribution jederzeit so vieles (als in einer Woche davon einkommt) nach behöriger erforderlicher Einschreibung in das Register an jeden Samstag zusammen zu legen, in drey Theile zu theilen, das Loos darüber zu ziehen, und dann der jedem Senat zufallende Theil darinn an so viele Herrn Assessores auszutheilen, und diesen zuzustellen, als die Zahl derer dahin gekommenen Extrajudicialien beträget, auch dabey nach der Siz-Ordnung mit der Austheilung einsweilen fürzugehen, und dann an den nächsten Samstag in jedem Senat da zu continuiren, wo man an dem vorigen aufgehöret, damit auf solche Art die Gleichheit, so viel möglich beobachtet werde. Weswegen der Leser in dem ebenfalls zu führenden Protocoll genau forthin zu bemerken hätte, bey welchem Herrn Assessore das leztemal in jedem Senat mit Distribuiren stillgestanden worden; worüber

dann

dann der Leserey nicht minder die behörige Weisung zu geben.

5tens) Daß wegen der bey denen Distributionen verordneten Abtheilung derer Acten in drey gleiche Theile, unter der Beobachtung, damit in einen Senat, so viel als in den andern komme, in Rücksicht der Gleichheit, und dessen, daß in einem Senat ein Herr Assessor mehr, als in den 2. anderen size, zu künftiger Fürsorge an Kaiserl. Majestät und das Reich ebenfalls die Collegial-Vorstellung zu machen sey.

Ad Articulum 7^mum.

Conclusum.

Daß zu Befolgung der hierinn enthaltenen Fürschrift

a) dem an die Procuratores zu erlassenden gemeinen Bescheid auch dieses anzuhängen sey, daß jeder derselben nun sogleich ein besonderes Verzeichniß von denen Sachen unter Vermeidung der im R. Abschied de Ao. 1557. §. 56. (soll heisen Visitations-Abschied) gesetzten Strafe übergeben, welche unter denen Parteyen vertragen sind, nicht weniger in Zukunft, (so oft eine Rechtsangelegenheit vertragen werde) solches ohne Aufenthalt behörig und schriftlich anzeigen.

b) Bey demnächstiger Unterbleibung sothaner Anzeigen, oder Nichtbefolgung gegenwärtigen Auftrags der darunter fehl befundenen in-sich ereigneten Fällen mit der anzusezenden Strafe wirklich

beleget, und solche executivè eingetrieben werden solle. Wie dann

c) die Procuratores in eben vorerwehnte Verzeichniß über die von denen Parteien ruhen zu lassen befohlene, auch jene mit einzuführen hätten, wo die Parteien verdorben, verstorben, und die Erben unbekannt, oder Niemand davon in langen Jahren sich gemeldet, oder des Processes wegen von sich etwas hören, sondern solchen auch ohne dazu gegebenen ausdrücklichen Auftrag auf sich erliegen lassen. Alle erwehnte rechtliche Angelegenheiten wären sodann auser der Distribution, Ausarbeitung, und Vortrag so lang zu lassen, bis dieselbe wiederum in rechtlichen Gang kommen, betrieben, und dazu reif und geeigenschaftet werden.

Ad Articulum 8vum.

Conclusum.

Sey sämtlichen Procuratoren der fernerweite Auftrag zu ertheilen, und zu ihrer Nachlebung bekannt zu machen, daß in Zukunft alle und jede Recusationen (solche mögen vorkommen, wann sie wollen) niemals anders, als in Schriften, und zwar nur mit ausdrücklicher Anführung triftig- und erweißlicher Ursachen vorgetragen, und dem Herrn Kammerrichter, oder dem in dessen Abwesenheit das Directorium führenden übergeben werden sollen. Wie dann fürohin jede anderst beschaffene Recusation weder anzunehmen noch anzuhören wäre.

Ad Articulum 9num.

Concluſum.

Daß erstens die eben erwehnter Maßen schriftlich vorzutragende Recusation jederzeit dem Herrn Kammerrichter (wann dieser in dem Ort des Gerichts gegenwärtig) und nur dann dem eintrettenden Directorio zu übergeben, wann jener von sothanem Ort abwesend wäre.

2tens) Von demjenigen (deme die schriftliche Recusation übergeben worden) die Fälle zu unterscheiden seyen, ob die dazu angebene Ursache einen solchen Verdacht gründe, welcher eine weitere Forsch- und Untersuchung der Amtshandlung des Recusati, in das Gemein erheische, oder ob sothane Ursach den Recusatum nur von der in Frage seyenden einzelnen Sache, ohne sonstiger Beschwerung desselben übriger Amtshandlungen auszuschließen geeignet. Zu sothaner Prüfung und richtiger Unterscheidung ebenerwehnter Fällen wird

3tens) der Herr Kammerrichter aus Fürsicht bey solchen Ereignissen jederzeit die zwey Herren Präsidenten, oder in deren Abwesenheit die beyde in der Rangordnung nachfolgende Herren Assessores in Paritate Religionis zuziehen, ein Protocoll dabey führen, die schriftliche Recusation verlesen, und den mit erwehnten Personen genommenen Entschluß über besagte Unterscheidung in bemerktes Protocoll aufnehmen lassen, sohin

4tens) nach solchem, und dem einhelligen, oder per Majora ausfallenden Schluß demnächst weiters verfahren, wie es das Gesez verordnet: Dieses Protocoll wäre

5tens)

5tens) von dem Dirigirenden zu versieglen, darauf Recusatio dieses oder jenes Herrn Assessoris zu bemerken, sofort von dem Protonotario Pleni (so es zu führen hätte) geheim und sicher, und besonders zu verwahren; Wann dann

6tens) nach gepflogener vorgemeldter Prüf- und Berathung dafür gehalten wird, daß die zur Recusation angegebene Ursache einen solchen Verdacht gründe, welcher eine weitere Forsch- und Untersuchung der Amtshandlungen des Recusati in das Gemein erheische, sey von demjenigen (welcher eine so geartete Recusation eingeleget) ein Beweiß der oder derer darinn angeführten Ursachen von dem Herrn Kammerrichter zu erfordern, und auf Erlangen dessen nach diesfallsiger Fürschrift der K. G. O. und J. V. A. zu handlen, und zu Werke zu gehen — falls aber sothaner Beweiß der oder derer in der Recusation vorgetragenen Ursachen nicht erlanget, oder geführet worden,

7tens) in solcher Ereigniß die beschehene Recusation, das dabey geführte Protocoll, der geforderte- und nicht hergestellte Beweiß nicht zu verschweigen, sondern von dem Herrn Kammerrichter dem Pleno vorzulegen, damit die allenfallsige Ahndung über die nicht erwiesene — falsche, oder ungegründete Angabe dessen Ermessen, nach Gestalt derer Umstände, und dem Schluß der Mehrheit der Stimmen darinn, überlassen bleiben möge; In dem anderweiten Fall hingegen, wann nemlich

8tens) die zur Recusation angegebene Ursache den Recusatum nur von der in Frage seyenden einzelnen Sache ohne sonstiger Beschwerung desselben

ben übriger Amtshandlungen auszuschliessen geeignet zu seyn befunden wird, dann habe Directorium zu unterscheiden, ob a) die Recusatio vor, oder b) nach der allschon geschehenen Distribution der Acten eingeleget worden; welcher Unterscheid, wie überhaupt, was hieher einschlägt, in das vorbesagte Protocoll ebenmäßig einzutragen, und fürgeschriebener maßen zu beobachten wäre. Trittet diesemnach

9tens) der ad a) bemerkte Fall ein, so sollen nach dem Buchstaben des Gesezes (wann die Ordnung in Austheilung der Acten den Recusatum, oder einen anderen Beysizer dessen Senats nicht trift) alsdann der angezeigte Verdacht, und die Ursachen desselben in Geheim gehalten werden. Weilen jedoch der Herr Kammerrichter, oder das in dessen Abwesenheit eintrettende Directorium nicht wissen kann, in welchem Senat die Sachen (worinn die besagte Recusation erfolget) kommen werde, gestalten solches nach dem Buchstaben des Articuli 5ti das ungefehr, oder das zuziehende Looß entscheidet, so wäre

10tens) ebenerwehntes ad a) verordnetes natürlich nur auf die Ereigniß zu verstehen, wann die Sache (in Rücksicht welcher die Recusatio geschehen) bey der fürgeschriebenen Ab- und Austheilung der Acten in die drey Theile durch das Looß in jenen Senat nicht gefallen, in dem der Recusatus sizet, so jedoch wiederum ex mente et ratione Legis

11tens) seine Ausnahme leidet, wann der Senat (worinn der Recusirte angestellet) zu der

gemeldten

gemeldten Sache wegen entstehenden Paribus, oder bey Entscheidung des Restitutorii, und erforderlichen Adjunctionen nach der gesezlichen Fürschrift zugezogen werden müste, wobey dann auf die Recusation die ad b) verordnete legale Rücksicht gleichwohlen wiederum zu nehmen wäre. — Bey denen Fällen ad b) des Gesezes Art. 9. wann die Recusation nach erfolgter Distribution schriftlich geschiehet, und nur die einzelne Sachen, nicht aber sonstige Amtshandlungen des Recusati betrift, solle

12tens) folgendes beobachtet werden: daß nemlich

a) die beschehene Recusation, und die wegen solcher vorgebrachte Ursachen dem Recusato von dem Herrn Kammerrichter zu eröfnen, das ist, nicht mitzutheilen, sondern mündlich bekannt zu machen, und wann selbe sich damit nicht beruhigen wollte,

b) der Recusant zum Beweiß derer Gründen der vorgebrachten Recusation anzuhalten, und über solchen

c) der Recusatus zu vernehmen, sofort von dem Herrn Kammerrichter nach Gestalt, und Wichtigkeit der Ursachen entweder mit Rath deren Herrn Präsidenten, und einiger alt erfahrner Herrn Beysizer, oder des Pleni über die Recusation in Folge des jüngeren Visitat. Abschieds §. 67. zu erkennen. Dabey auch

d) die Rücksicht zu nehmen, daß gegen diejenige Herrn Präsidenten oder Beysizer gebührliches Einsehen geschehe, welche anzuzeigen unterlassen, wann derselbe einer Partey (in deren Sachen Er

zum

zum Re- oder Correferenten bestellet worden, oder deren Sachen in desselben Senat zum Vortrag gekommen) mit Sipp- oder Schwägerschaft oder sonst dergestalt, daß Er de Jure möge recusiret werden, verwandt, oder in dererselben Angelegenheiten advociret, consuliret, oder in andere Art gedienet habe, ohne daß hierunter ein Unterscheid zwischen denen Parteyen (wes Standes die seyn mögen) zu machen. Sollte sich der Recusatus

e) mit denen zur Recusation angeführten Ursachen beruhigen, oder solche selbsten für gegründet ansehen, so wäre dann der eingelegten Recusation ohne weitere Anhaltung zu den Beweiß derer Beweggründen Plaz zu geben, und solle der Recusirte noch das Referentenamt behalten, noch de Senatu bey der Sache (wegen welcher die Verbittung geschehen) bleiben, und dabey jenes doch beobachtet werden, was eben vorhin ad d) angeführet worden.

f) Solle in Betreff dessen, was ad b) et c) vorgekommen, der da erforderte Beweiß derer Gründe der vorgebrachten Recusation schriftlich geschehen, und eben so die Vernehmlassung des Recusati hierauf einzustellen seyn, nicht weniger wird der Herr Kammerrichter

g) zu der Erwägung der ad c) bemerkten Gestalt und Wichtigkeit der Ursachen die zwey Herren Präsidenten, oder in deren Abwesenheit die nächstfolgende Herren Assessores zu Rath ziehen, und deren Meynungen hierüber eben so vernehmen, als überhaupt das (was bey dem Recusationsgeschäft vorkommt) in das besagte Protocoll eintragen,

gen, sofort nach dem Befund der Gestalt und Wichtigkeit der Ursachen die Entscheidung der Recusation, auch das dabey zu beobachtende gebührliche Einsehen entweder mit Rath derer Herren Präsidenten, und einiger alt erfahrnen Herren Beysizern oder des Pleni machen, und nehmen lassen, wobey der Herr Kammerrichter seine Meinung mit abzugeben, und damit vorauszugehen hätte.

Ad Articulum 10mum.

Conclusum.

Daß die darinn enthaltene gesezliche Fürschrift nach dem Buchstaben pünktlich zu beobachten, sohin in Zukunft jede Sache nur von derselben Referenten, und in dessen Senat vorzutragen sey, es möge vorhero dabey gesessen haben, wer da wolle, und unangesehen, daß bey dem von dem Referenten beschehenden Vortrag in desselben Senat auch andere vorhin bey der Sache nicht gewesene sizen, mithin die Recurrenz in der Art (wie solche ehemals beobachtet worden) ganz aufhöre, und die in Zukunft recurrirende Sachen stets dem nemlichen Referenten zuzustellen, und von diesem nur in dessen Senat vorzulegen, solchemnach jenes (wo es Art. 6. ad d) heißet) daß die Recurrenzsachen dem vorigen Referenten, und dem vorigen Senat zugetheilet werden sollen; nur dahin und in der Maaß, wie eben erwehnet, und vorhin bereits bemerket worden, zu verstehen sey.

Ad Articulum 11mum.

Conclusum.

Daß nach der neuen gesezlichen Errichtung und Eintheilung derer drey ständigen Senate der bereits bestellte vorherige Correferens dann beyzubehalten, wann dieser bey gedachter Eintheilung in den Senat des angeordneten Referenten zu sizen kommet, in denen Fällen aber, wo jener einem anderen Senat zugetheilet wird, ein neuer Correferent aus dem Senat des Referenten anzuordnen, dahero der Leserey aufzugeben sey, alle die Sachen, worinnen die ehemalige Correferenten in andere Senate, als jene des Referenten, bey der neuen Einrichtung kommen, besonders zu verzeichnen, und sothanes Verzeichniß dem Herrn Kammerrichter zu übergeben, damit darinn sogleich die Bestellung neuer Correferenten de Senatu referentium auf die fürgeschriebene Art besorget werden könne.

Ad Articulum 12mum.

Conclusum.

Daß die in paria verfallene, so wie die vorhin angefangen gewesen: und abgebrochene Sachen, von jedem Referenten in dem Senat (worinn dieser sizet) auf das neue vorzutragen, und dabey weiter jenes zu beobachten sey, was wegen derer Recurrenzsachen vorhero vorgekommen, folglich darauf keine Rücksicht zu nehmen, ob dieser oder jener ehemals bey dem Senat gesessen, oder ob ein

oder mehrere Glieder des dermaligen Senats der vorigen Berathung beygewohnet oder nicht.

Zu strackerer Beobachtung des hierunter in dem Gesez fürgeschriebenen wäre

a) denen sämtlichen Notariis Senatuum aufzugeben, alle und jede, in denen vorigen Senaten bis zu derselben neuen Einrichtung in paria verfallene auch angefangene, und abgebrochene Sachen zu specificiren,

b) hierinn die Judicialia, und Extrajudicialia in ein besonderes genaues Verzeichniß zu bringen,

c) dabey jederzeit die Re- und Correferenten in jeder Sache beyzusezen, sohin

d) sothane Specificationen der Leserey zuzustellen, welcher dann der weitere Auftrag dahin zu ertheilen, daß sie daraus 3. Hauptverzeichnisse mit Abtheilung derer Judicialien und Extrajudicialien, auch Beyfügung deren Referenten für jeden derer drey Senate dergestalt zu verfertigen hätten, damit man wissen möge, was in jedem derselben von denen in paria verfallenen, oder abgebrochenen Sachen gehöre; sothane drey Verzeichnisse wären

e) dem Herrn Kammerrichter oder in dessen Abwesenheit eintrettendem Directorio zuzustellen, damit von daher (daß solche Sachen in jedem Senat bald thunlichst ordnungsmäßig vorgetragen, und beendiget werden) die Sorge getragen, und dahero denen Referenten der Auftrag ertheilet, auch um darauf zu halten, denen Praesidiis Senatuum die solche betreffende Specificationen zugestellt werden mögen. Und weilen

f) sothane

f) sothane in paria verfallene, oder angefangene, und abgebrochene Sachen durch die Reichsgesetze und Herkommen zu vorzüglicher Beendigung wirklich bestimmet, und dazu das gesezliche Vorzugsrecht haben, so wären diese sämtliche Angelegenheiten vor anderen sogleich nach Eintheilung derer drey ständigen Senate in jedem dererselben vorzunehmen, und damit so lang (bis solche zu End gebracht) fortzufahren. In der Maaß jedoch, daß dabey

g) ebenfalls der Turnus, so viel thunlich, und die Gestalt der Sachen erleiden mag, immaßen die neu eingetrettene, sicher auch leicht ein und anderer von denen älteren Herren Assessoren, keine von solchen als Referenten anfänglich unter Handen haben mögen, beobachtet, und eingehalten werde: wobey sich

h) verstehet, daß die gerichtliche Sachen in denen Judicial- und die aussergerichtliche in denen Extrajudicial- ohnehin bestimmten Tagen auf die eben bemerkte Art zu erledigen, und dieses alles

i) in sämtlichen in Paribus liegenden, oder abgebrochenen Sachen so zu halten sey, wo nur Referenten, und keine Correferenten gewesen, auch wo Re- und Correferens in den nemlichen Senat wiederum zusammen gekommen — in jenen Rechtshändeln hingegen, wo bey solchen Dingen bereits Correferenten angestellt gewesen waren, und diese in andere Senate vertheilt worden,

k) sogleich andere Correferenten de Senatu referentium zu bestellen, und dieselbe an vorzüglicher Ausarbeitung der Correlationen zu erinneren, sohin,

1) sobald solche verfertiget, auch diese Sachen ohne weiteren Verzug in Senatu referentis ebenmäßig vorzutragen, und zu beendigen, und da

m) die in paria vor Eintheilung derer neuen Senaten verfallene und darinn befindliche Sachen bereits unter mehreren Herren Assessoren vorgewesen, und zu deren Hebung doch immer etliche neue gehören, so solle bey deren Wiedervornahm die Berath- und Entscheidung in dem ganzen Senat des Referenten, mithin unter acht, (worunter gewiß einige neue befindlich) jederzeit, und ohne Unterscheid geschehen, auch dabey jenes beobachtet werden, was die Geseze ratione Paritatis, und sonsten mit sich bringen.

Ad Articulum 13tium.

Conclusum.

Daß erstlich, wann in Zukunft in einem derer drey ständigen Senate in ein- oder der anderen Sache Paria entstehen, der in Paria verfallene Gegenstand ein- zwey- auch dreymal in neue Umfrag (so oft nemlich dabey die Gleichheit derer ausgefallenen Abstimmungen sich nicht hebet,) zu stellen, und falls

2tens) auch nach der dritten Umfrage solche verbleibet, zu Hebung deren parium ein anderer Senat von dem Herrn Kammerrichter, oder dem in dessen Abwesenheit das Directorium führenden (deme jederzeit darüber die Anzeige zu thun) beyzuziehen, und wo dann

3tens)

3tens) die Sache wiederum in Paria verfället, solche ad Plenum zur endlichen Entscheidung zu bringen sey. Wobey zu Hebung einig sich hierunter ergeben mögenden Anstände von dem Collegio bis zu Kaiserlicher Majestät, und deswegen anderweiten allenfallsigen Befehl ferner folgendes zu beobachten beschlossen worden, daß nemlichen

a) bey der ersten Deliberation in Sachen, wo vorhin keine Paria entstanden, noch vorhanden seynd, mehr nicht, als sechs de Senatu referentis zu votiren hätten, sohin

b) bey hier erst entstehenden, und nach dreymaliger Umfrage fest bleibenden Paribus die übrige de Senatu (so dabey nicht votiret, sondern an dem Bescheidtisch gewesen) nicht weiter, sondern

c) ein anderer Senat vollständig zu Hebung dererselben zuzuziehen sey, nur mit der Ausnahme, daß

d) wann die adiunctio des Senats denjenigen in der vorgeschriebenen Ordnung trift, worinn neun Herren Assessores sizen, der neunte davon wegzulassen. Sollten nun bey dieser Adjunction abermal Paria entstehen, und sich solche durch die fürgeschriebene Umfrage nicht heben, so wäre

e) die Sache ad Plenum zu bringen, in welchem alle darinn gegenwärtige, auch jene so vorhero bey der Sache votiret) ihre Stimmen nach beendigtem Vortrag abzulegen — und wenn Jemand bey sothaner Gelegenheit Krankheit wegen den Rath auf längere Zeit nicht frequentiren würde,

f) das Plenum doch fortzugehen hätte, dergestalten, daß die Stimme dieses abwesenden (wann er vorhin schon votiret) mitzuzählen wäre, sonsten aber solche ganz cessire. Ausserdem hingegen sollen

g) stets, und bey jeder Adjunction sowohl in Pleno, als der vorhergehenden nebst denen Referenten alle dazu gehörige Herren Assessores, auch jene denen Deliberationen forthin von Anfang bis zu End beywohnen, welche vorhin bey der Sache bereits gesessen und votiret gehabt. Doch wäre

h) Kaiserlicher Majestät, und dem Reich dasjenige, was hierunter vorhin zum Besten, und Beförderung der Justiz herkömmlich, auch in facie visitationis unter dessen stillschweigender Genehmigung beobachtet worden, und in der That dazu gedeihlich gewesen, nebst denen Beweggründen, und nach deme, was hierüber in dem Vortrag ad §. 5. 7 ad g et h ausführlich vorgekommen, allerunterthänigst und gehorsamst zu allerhöchst- und höchster Erwäg- und Entschliessung vorzulegen. Wie dann

i) bey denen Extrajudicialien (wo paria entstehen) gerade so, und auf eben die Art, wie bey denen Judicialien bishero bemerket worden, in allem zu Werk zu gehen wäre, mit dem einzigen Unterscheid, daß einestheils bey denen gerichtlichen Sachen die Adjunction in denen dazu bestimmten- und in Extrajudicialibus solche in denen zu diesen gehörigen Tagen vorzugehen, anderntheils bey der ersten Deliberation in Extrajudicialibus (wo noch keine paria vorhanden) nur dann sechs

zu

zu votiren haben, wo es das neue Gesez (wie nachfolgen wird) ausdrücklich verordnet, sonsten aber vier Votanten genug seyn.

Ad Articulum 14^mum.

Conclusum.

Daß, wann in denen vorhin bemerkten Fällen ein Senat dem anderen zu Hebung derer parium zugezogen werden muß, der Herr Kammerrichter, oder das eintrettende Directorium vor der fürgeschriebenermaßen zu veranstaltenden Adjunction die beyde andere Senate zu vernehmen, in was Zeit ein jeder dazu mit dem Senat (worinn paria entstanden) schreiten könne, und sodann jenen Senat zu der Adjunction zu bestimmen habe, so der erste im Stande ist, dazu fürzugehen. — Sollte bey solcher Vernehmung sich ergeben, daß kein anderer Senat sogleich zur Zuziehung bereit, sondern auch derjenige, noch einige Zeit in der da angefangenen Relation begriffen seyn werde, so am ehesten dazu gebraucht werden kann, so hätte immittelst nach Gestalt und Beschaffenheit derer Umstände, und zu eben besagter Relations-Beendigung erforderlicher mehr- oder weniger Zeit, oder der Referent in dem Senat (wo sich die Gleichheit der Stimmen zugetragen) mit jenen Vorträgen fürzugehen, wozu die vier Tage nach in Turno abgelegter Haupt-Relation bestimmt worden, oder aber der in Turno nachfolgende dahin mit seiner Relation, unter Vorbehalt ebenbesagter vier Tage für den vorgegangenen Turnarium, einzutretten.

Ad Articulum 15tum.

Conclusum.

Daß nach dessen Fürschrift drey gleichförmige Abstimmungen gegen fünf dergleichen keine paria mehr machen sollen, und die hierüber sprechende Disposition der K. G. O. P. 1. Tit. 13. §. 10. aufgehoben seyn — hingegen ficta paritas in denen Fällen eintrette, wo in einem Senat die Religionsgleichheit fehlete, und solche nach dem Westphälischen Friedensschluß erforderlich wäre.

Ad Articulum 16tum.

Conclusum.

Solle zu stracklicher dessen Befolgung

1tens) die Ernennung derer Senate in einzelnen Sachen ganz abgestellt, folglich als eine Grundregul, und diesfallsige Richtschnur der Behandlungsart derer Justizsachen angenommen werden, daß in Zukunft ausser denen bestimmten ständigen Senaten weder Judicial- noch Extrajudicial-Vorträge, und Erörterungen mehr geschehen können, und jede sonstige Vornahme (diejenige allein ausgenommen, so zum Bescheidtisch geeigenschaftet, und noch besonders vorkommet) in diesen Geschäften ein für allemal aufhöre.

2tens) Nach der Vermehrung des Kammergerichts auf fünf und zwanzig Beysizer nur drey beständige Senate, einer von neun und zwey von acht Herren Assessoren, angeordnet,

3tens)

3tens) diese drey Senate ohne sehr wichtige Ursachen nicht abgeändert werden, so nicht von einer Unterabtheilung, Zusammensezung derer Ueberschießenden, oder Formirung mehrerer Senate (gestalten solches niemalen Plaz habe, und immer nur drey Senate bleiben müssen) zu verstehen wäre, sondern nur auf die etwa erforderliche Abänderung erwehnter drey Senate unter sich seine Anwendung habe, welche ebenfalls nicht ohne sehr wichtige Ursachen geschehen könnte.

4tens) In denen besagten Senaten von dem Herrn Kammerrichter, und Herren Präsidenten das Praesidium Jahrweise abwechslend geführet,

5tens) sothane jährliche Anstell- und Abwechslung von dem Herrn Kammerrichter besorget,

6tens) solcher nur nach Endigung derer allenfalls angefangenen Relationen Plaz gegeben, auch dieselbe

7tens) auf die Art, (damit sowohl der Herr Kammerrichter, als die Herren Präsidenten, jedes Jahr von dreyen in einen anderen Senat zum Vorsiz kommen, als worinn sie die beyde vorhergehende Jahre hindurch gewesen) veranstaltet, dabey jedoch

8tens) dem Herrn Kammerrichter frey gelassen werden, alle Senate nach seinem Belieben zu besuchen, und denen Handlungen darinn beyzuwohnen, so mit sich bringe, daß derselbe dann in jedem Senat in dem für ihn bestimmten Sessel den gebührenden Plaz nehmen könne, und der in dem Senat (welchen der Herr Kammerrichter besuchet) vorsizende Herr Präsident neben ihm in dieser

Zeit zu sizen komme, bey welcher Besuchung jedoch

9tens) der Herr Kammerrichter das Präsidium in denen Senaten, worinn die Herren Präsidenten angestellet, so wenig zu führen, als

10tens) einen Einfluß in die Entscheidung derer da abzuurtheilenden Sachen zu nehmen, sondern solche

11tens) nur zu dem Ende Plaz hätte, damit der Herr Kammerrichter auf das allerseitige Betragen in denen Senaten seine Aufmerksamkeit wenden könne. Worunter die Reichsconstitutionsmäßige Kammergerichtliche Oberaufsicht über das Ordnungsmäßige Benehmen in denen Senaten bey deme (was Ordnung und Gesez hierunter fürschreiben) zu verstehen.

Ad Articulum 17mum.

Conclusum.

Daß mit dem Dirigiren in denen Senaten (worinn Herr Kammerrichter, und Herren Präsidenten alle Jahr abwechslend vorsizen) sich bey ein- oder des andern Abwesenheit nach der Fürschrift dieses Artikuls zu richten seyn, sohin in dem Senat, in welchem der vorsizende Herr Kammerrichter, oder Herr Präsident nicht gegenwärtig, der vorderste Herr Assessor desselben nach diesfallsiger bisheriger Uebung mit Beybehaltung seines Voti zu dirigiren habe, es wäre dann Sache, daß dieser Re- oder Correferens der in Vortrag stehenden Sache sey, in welchem Fall der auf ihn nach-

nachfolgende Herr Assessor für die Zeit der in sothaner Sache andaurenden Relation das Directorium zu führen; wobey zu Vermeidung alles etwaigen Anstandes für das künftige ferner beschlossen worden, daß

1tens) hiebey unter der in diesem Artikul bemerkten Abwesenheit deren Herren Kammerrichters oder Präsidenten, jede Abwesenheit, und nicht nur jene, von dem Ort des Gerichts, sondern auch die von dem Rath zu verstehen.

2tens) Daß in denen hier bemerkten Fällen gedachter Abwesenheit darauf wegen des Directorii nach der bisherigen Uebung mit zu sehen sey, ob solche kürzer oder länger daure; stets hätte bey Nichtgegenwart des Vorsizenden in der Zeit der in gegenwärtigem Artikul zum Eintritt in das Directorium bestimmte Herr K. G. Beysizer, solches bey der vorseyenden Sache zu führen. Wann aber die Abwesenheit von kurzer Dauer, und da erst erfolget, wo der Herr Kammerrichter, und die Herren Präsidenten dem Anfang der Relation beygewohnet, und dabey das Directorium selbsten geführet, dann von dem Rath auf wenige Zeit geblieben, und solchen wiederum ehender frequentiren, als man in der angefangenen Sache in Senatu ad votandum gekommen, das ist, vor Anfang des voti der Relation — in diesen Fällen wäre das Directorium von besagtem Herrn Kammerrichter oder Präsidenten darinn ferner beyzubehalten, sonsten aber bey deren Abwesenheit solches forthin von dem vordersten Herrn Assessor auf die bemerkte Art fortzuführen.

3tens)

3tens) Sey unter denen Worten: Vorderster Beysizer, oder der, (wann dieser Re- oder Correferens ist) demselben nachfolgende der erste Herr Assessor in der Rangordnung in dem Senat, und unter denen Herren K. G. Beysizern (worinn und unter welchen die Sache, wobey das Directorium zu führen, vorkommet) — so, wie der in solcher Rangordnung nachfolgende, wann jener Re- vel Correferent seyn würde, zu verstehen.

4tens) Habe dieses Directorium derer Herren Beysizer nur so lang zu dauren, bis die vorgetragene Sachen beendiget, während welchen die Herrn Kammerrichter, oder Präsidenten abwesend gewesen;

5tens) gehe solches auf das Dirigiren in dem Senat bey der vorseyenden Sache, nicht aber auf den Vorsiz darinn.

Ad Articulum 18vum.

Conclusum.

Daß die in diesem Artikul vorausgesetzte Verordnung (wie es in Gegenwart einer hohen Visitation mit der ersten Abtheilung derer Herren Präsidenten und Beysizer in die drey Senate zu halten) wegen immittelst veränderter Lage aufhöre, und die solcher darinn nachfolgende Fürsehung einzutretten habe, mithin der Entwurf der Ab- und Eintheilung des Gerichts in die drey ständige Senate

a) von dem Herrn Kammerrichter zu machen,

b) solcher

b) solcher denen Herren Präsidenten und acht von dem Collegio zu wählenden Herren Assessoren mit Beobachtung der Religions-Gleichheit vorzulegen, sofort dabey

c) nach Maasgab des nachfolgenden Art. 19. zu verfahren sey.

Ad Articulum 19num.

Conclusum.

1tens) Daß die stete feste Beybehaltung derer einmal angeordneten beständigen, mithin in Thesi unter keinem Vorwand zu ändernden drey Senaten als eine Grundregul anzusehen und zu beobachten,

2tens) die Abänderung derselben, da (wo solche nach dem Gesez eintretten kann) lediglich als eine Ausnahme von dieser Regul zu beobachten sey; und

3tens) nur ganz allein aus sehr wichtigen Ursachen Plaz finde, welche anzugeben

4tens) von dem Herrn Kammerrichter, und einem jeden derer Herren Präsidenten, und Herren Assessoren abhange, und einem wie dem anderen frey stehe; jedoch

5tens) sothane Anzeige von denen Herren Präsidenten, und K. G. Beysizern jederzeit dem Herrn Kammerrichter, und zwar schriftlich mit specifiquer Bemerkung derer dazu bewegenden sehr wichtigen Ursachen zu thun sey, wie dann

6tens) zu sothaner Verrichtung in dessen Abwesenheit nicht geschritten werden dörfe. Wann

dann

dann der Herr Kammerrichter auf solche Weise die ebengedachte Anzeige erhalten, so träget derselbe

7tens) solches in Pleno vor, oder giebt darinn die von ihm selbsten allenfalls zur Abänderung sehr wichtig findende Ursachen des Endes zum Protocoll, damit in besagtem versammelten Rath zu der nach Gutdünken desselben zu machenden Auswahl jener acht Herren Beysizer geschritten werde, mit derer, und der beyden Herren Präsidenten Rath und Zuziehung der Herr Kammerrichter demnächst die Abänderung derer Senate nach Befund derer Umstände zu bewirken habe, sothane Auswahl wäre

8tens) durch kurze ad Protocollum zu gebende Vota nach der Mehrheit derselben mittelst eines Schlusses des Pleni festzusezen, wobey

9tens) der Herr Kammerrichter vorläufig die besagte acht Herren Assessores in Pleno in Vorschlag zu bringen, und dieses dann über sothanen Vorschlag zu deliberiren, und per Majora, oder solchen zu genehmigen, oder die gutfindende Ab- und Zusätze, oder Veränderung zu machen hätte, wornach herkommlicher maßen zu schließen sey. Sobald nun die besagte Auswahl (so stets auf acht in Religionsgleichheit zu geschehen habe) auf sothane Weise erfolget, und bestimmet worden, so versammlet dann

10tens) der Herr Kammerrichter die beyde Herrn Präsidenten, und die acht in Pleno erwählte Herren Assessores besonders, und leget denenselben die Fragen vor:

a) Ob die zu Abänderung derer Senate angezeigte Ursachen wirklich so sehr wichtig seyen, daß solcher Statt zu geben. b) Ob

b) Ob dieserthalben die Senate alle, oder nur einige derselben abzuändern, und dann

c) wie die Senate (welche abzuändern) nun neu zu bestellen seyen. Ueber diese vorgelegte Fragen hätten sohin

11tens) die Abstimmungen dergestalt zu erfolgen, daß die acht Herren Beysizer zuerst, nachhero die Herren Präsidenten, und endlich der Herr Kammerrichter ihre Stimmen zum Protocoll abgeben, wobey

a) über jede derer vorgelegten Fragen in der vorgekommenen Ordnung besonders zu votiren und zu schließen, dergestalt, daß wann bey der ersten die angegebene Ursachen nicht für wichtig genug zur Abänderung derer Senate per Maiora angesehen, und solche keinen Plaz zu haben befunden werden sollte, die zwey andere Fragen von selbsten aufhörten;

b) die acht Herren Assessores (so zuerst votiren) ihre Stimmen nach der Reihe ihres Rangs — sofort solche der jüngere, dann der ältere Herr Präsident, und schließlich der Herr Kammerrichter abzugeben, auch

c) der Protonotarius Pleni das Protocoll zu führen hätte.

12tens) Sey der Schluß jederzeit nach der ausgefallenen Mehrheit der Stimmen zu formiren, und was beschlossen worden, sofort

13tens) dem Pleno bekannt zu machen, wornach der Herr Kammerrichter weiters verfahret, und es oder bey denen vorigen Senaten belässet,

lässet, oder derselben beschlossene neue Einricht- und respective Abänderung trifft, ferners, und

14tens) sey zu beobachten, daß, wann ein oder beyde Herren Präsidenten abwesend, oder wegen Krankheit, auch anderer Ursachen zu erscheinen verhindert, oder aber eine dieser Stellen eben nicht besezet, — in solchen Fällen an statt der- oder des nicht erscheinenden Herrn Präsidenten ein- oder zwey Herren Beysizer zu deputiren, und darunter auf die nemliche Art (wie bey der Auswahl derer acht Herren Assessoren) die Bestimmung dieser oder jener dazu zu treffen sey. Sothane statt derer Herren Präsidenten auf solche Weise zu Deputirende müsten

15tens) von der nemlichen Religion, wie derjenige seyn, in dessen Stelle sie tretten. Auch hätten dieselbe

16tens) in der nemlichen Ordnung ihre Stimmen abzugeben, in welcher solche der abwesende Herr Präsident abzulegen gehabt haben würde; In gleicher Art wäre sich

17tens) in dem weiteren Fall zu benehmen, wann bey Absterben, oder Austretten eines Herrn Beysizers ein Bedenken vorkommen sollte, den oder die aufgenommen werdende in die Stelle der abgegangenen bey dem oder denen Senaten eintretten zu lassen, wobey

18tens) zur Regul zu bestimmen, daß statt des, oder derer von dem Gericht, abgegangener Herrn Beysizer jederzeit in Thesi der oder die neu angenommene in den Senat zu sezen seyen, worinn jener gesessen, auf dessen Abgang die Berufung

und

und Annahme eines anderen geschehen, und daß nur alsdann darüber eine Deliberation auf die gedachte Weise zu halten, wann ein Bedenken hierunter vorkommen sollte; welches, wie die vorbemerkte Ursachen, ebenmäßig sehr wichtig seyn, und angezeiget werden muß; Sollte hingegen ein so gestaltes Bedenken behörig vorkommen, dann sey solches erst in Pleno bekannt zu machen, die Auswahl von acht Herren Assessoren wiederum zu treffen, und demnächst dabey auf die nemliche Art, wie vorhin schon angeführet worden, zu deliberiren, und zu verfahren, nur mit dem Unterschied, daß der Gegenstand der Deliberation unter den gewählten, und dazu gehörigen auf die Aenderung aller Senate nicht gehe, sondern nur darauf einzuschränken, ob erwehntes Bedenken so wichtig seye, daß der neu angekommene nicht in den Senat des abgegangenen zu sezen, und, wann dieses affirmativè beschlossen wird, in welchen Senat dann derselbe eigentlich zu placiren, und wer statt dessen daraus in den andern zu rücken hätte? Endlichen wäre

19tens) bey der ersten Ab- und Eintheilung des Gerichts in die drey ständige Senate nebst deme, was in dem vorigen Artikul schon angeführet worden, daß nemlichen

a) der Entwurf davon von dem Herrn Kammerrichter zu machen,

b) solcher denen beyden Herren Präsidenten und acht Herren Assessoren, mit Beobachtung der Religionsgleichheit unter diesen, vorzulegen, und

c) dabey

c) dabey nach Maasgabe des Art. 19. zu verfahren, in Verfolg dieses lezteren es annoch weiters also zu halten, daß

d) diese acht Herren Assessores von dem Pleno auf die bereits bemerkte Weise zu wählen, und durch die Mehrheit derer Votorum zu bestimmen seyen, dann die Berichtigung des von dem Herrn Kammerrichter verfertigten Entwurfs von diesem mit Zuziehung, und Beyrath beyder Herren Präsidenten, und denen acht gewählten Herren Assessoren geschehe, und darunter

f) Votando et Concludendo so (wie wegen nachheriger Abänderung derer Senate ausführlich bereits vorgekommen) zu Werke gegangen; auch nach dem Schluß derer Majorum verfahren, und die Sache darnach in Vollzug gesezet, weniger nicht dabey,

g) wann ein oder die zwey Herren Präsidenten abwesend, es gerade auf die nehmliche Weise, in Rücksicht derer statt solcher zu deputirenden, und dieser ihrer Verrichtung gehalten werde.

Ad Articulum 20.

Conclusum.

Daß erstlich nach Errichtung derer drey ständigen Senate aller Unterschied zwischen Judicial- und Extrajudicial-Senaten gänzlich aufzuheben sey, und vollständig von diesem Zeitpunct an aufzuhören habe.

2tens) Alle, sowohl Judicial- als Extrajudicial-Sachen nur an sothane drey Senate auf die

bereits

bereits erwehnte Art auszutheilen, und zu weißen seyen, mithin sämtliche sowohl gerichtlich, als aussergerichtliche rechtliche Angelegenheiten nicht ausser denen gemeldten drey Senaten distribuiret, vorgenommen, und abgemachet werden können, auch darinn auf keinerley Art und Weiß fürohin eine Unterabtheilung, noch mehrerer Senate, als gerad drey Plaz haben.

3tens) In einem jeden dieser Senate nebst denen Definitivis, auch die zu solchen gehörige Extrajudicialia, Interlocutoriae und Sabathinae vorzunehmen, folglich auch ausser sothanen Senaten keine erwehnter Sachen jemalens vorzutragen; solche aber

4tens) in denenselben in denen bestimmten Tagen, das ist, bey denen Difinitiven oder wichtigen vim definitivae habenden Interlocutorien an dem Mitwoch, Donnerstag, Freytag und Samstag, bey denen Extrajudicialien und Sabatinen hingegen in denen Mon- und Dienstagen zu referiren, auch dabey stets

5tens) die Referirordnung sowohl deren Sachen, als Personen einzuhalten.

6tens) In viel besagten drey Senaten die Definitiv-Sachen und Interlocutoriae vim definitivae habentes in der Regul nicht anderst, als in Beyseyn von sechs Herren Beysizern, und von diesen allein abzuurtheilen, sohin dazu weder mehr noch weniger zuzuziehen, dergestalt, daß die übrige überschiesend, und zu dem Bescheidtisch gehörig.

7tens) Bey denen Extrajudicialien, übrigen Interlocutorien, und Sabathin-Sachen der Un-

terschied zu beobachten, daß die Status und den immediaten Reichsadel betreffende Sachen (dieselbe mögen Actores, Rei oder Intervenienten seyn, allezeit von sechs, nicht mehr und nicht weniger, die andere aber von nicht weniger, als vier Herren Beysizern zu erörtern, folglich zu der ersten Gattung derer rechtlichen Angelegenheiten (wie bey Definitiven) stets sechs, und zu der leztern in Thesi vier gehörig seyen.

8tens) Solle ferners bey Vornahme, Erörter- und Beschliesung derer Interlocutorien (so die Kraft einer Definitive in sich haben oder nach sich ziehen) der K. G. O. P. 1. tit. 13. §. 12. nachgelebet, und derselben Einhaltung des Endes eingeschärfet werden, damit die alsbaldige Mitverfassung der Definitivurtel, welche der Beyurtel auf ein oder andern Fall gerichtlich nachfolgen solle, geschehe, wobey jedoch zu beobachten:

a) Daß nun besagte Beyurtel, und dazu gehörige Sachen nicht unter acht, sondern nur unter sechs, nach der Fürschrift des jüngeren Reichsgesezes zu beschließen,

b) die beynebst zu fassende eventuale Definitive (so der Beyurtel gewißlich nachfolgen soll) in das Protocollum Senatus referentis dermalen gehöre, und nicht von dem Protonotario, sondern dem Notario des nemlichen Senats, in das dahin gehörige Judicial-Protocoll einzutragen.

c) Nach purificirter Interlocutori die in eventum beschlossene Definitiv doch immer ehender nicht zu eröfnen seye, bis nicht der Referens Causae annoch vorhin einen kurzen actenmäßigen Vortrag

über

über das immittelst verhandelte (damit man sehen möge, ob sich die Umstände seit der Zeit nicht etwa, und wie weit geändert) gethan habe.

Ad Articulum 21.

Concluſum.

1) Daß zu der Zeit, wo die in dem vorhergegangenen Artikul gemeldte Judicial- und Extrajudicial-Sachen in denen drey Senaten vorgenommen worden, die bey jedem derselben nach der Art der in Relation stehenden Sachen überschiesende Herrn Beysizer zu dem Bescheidtisch anzuwenden, sohin

2) dahin alle ohne Ausnahme zu schicken, und zu beurlauben seyen, welche in den drey ständigen Senaten zu Judicial- Interlocutorien- Extrajudicial- und dazu geeigneten Sachen nicht gehören, noch dabey nach der gesezlichen Fürschrift sizen, und dahero

3) die Zahl derer überschiesenden lediglich von der Art der in Relation stehenden Sachen seine Bestimmung erhalte, dergestalt, daß die zu denen in Turno in denen drey Senaten vorseyenden Vorträgen secundum legem nicht gehörige die überschiesende jederzeit auszumachen.

4) Die Anwendung derer überschießenden Herren Assessoren an dem Bescheidtisch nach Anordnung der K. O. part. 1. tit. 10. §. 5. in einer unter allen gleich umgehenden sothanem Gesez angemessenen Ordnung geschehen solle, folglich

5) in jedem Senat im Referiren, Ordnung der Sachen, und der Personen auf die vorhin schon bemerkte Art genauest einzuhalten.

6) Nach Einrichtung derer drey neuen ständigen Senate zu Vermeidung aller Unordnung und besserer Beobachtung der Gleichheit, der Turnus sogleich darinn seinen ganz neuen Anfang und Fortsezung dergestalt nehmen solle, daß

7) die Herren Assessoren in jedem derer drey Senate (wie sie sizen) nach ihrer Rangordnung zu referiren, und einer den andern in solcher Maas abzulösen hätten, damit in jedem sothaner Senate der in dem Rang vorhergehende mit seiner Relation, und was zu seinem Turno gehöret, anfange, und solches beendige, dann der zweyte — dritte — und weiters alle bis auf den lezten in der Rangordnung nemlichen Senats also nachfolge, auch dieses sowohl bey denen Judicial- als Extrajudicialsachen in denen dazu bestimmten Tagen beobachte.

8) Zu jeder Relation nur so viele K. G. Beysizer zuzuziehen, als vorerwehnter maßen das Gesez dazu bestimmet und fürschreibet; die übrige aber aus jedem Senat überschießend und von dem Herrn Kammerrichter, oder Herren Präsidenten an den Bescheidtisch zu erlauben, und aus denen Senaten zu lassen seyen, diese überschießende sollen

9) die von dem Referenten in ordine votandi entfernteste, und zur erforderlichen Zahl derer, zu Entscheidung derer Sachen nicht gehörige in so lang seyn, bis des Referenten Turnus beendiget; sobald aber

10) Referens mit seiner Relation, und denen zu dessen Turnus geeigenschafteten Sachen fertig, darüber votiret, und die Urtel adjoustiret, so wäre dieser an den Bescheidtisch zu beurlauben, und aus dem Senat zu entlassen, statt dessen hingegen derjenige dahin von dem Bescheidtisch zu nehmen, so zu dem nemlichen Senat gehöret, und an welchem demnächst der ordo votandi kommet, so bey Judicialibus und Extrajudicialibus auf die Art zu beobachten, wes Endes dann

11) eines theils nebst denen drey Senatstuben und Räthen, auch jener des Pleni, noch eine Bescheid-Rathstube mit allem dazu gehörigen einzurichten, und der Leserey aufzugeben, in diesem Zimmer auf den Bescheidtisch täglich alle jene Sachen und Protocolla zu legen, worinn auf Bescheide angerufen worden, solche zu ertheilen sind, oder was sonsten zu dem Bescheidtisch geeignet, dabey diejenige, welche bereits Referenten haben, von den andern abzusöndern, und auf jede von ersteren einen Zettel mit dem Namen des Referenten zu legen, damit dieser, so bald er an den Bescheidtisch kommet, solche unverweilt expediren könne, nicht weniger alle fleißige Sorge zu tragen, daß die Protocolla zu dem End, forthin auch ohne deren Parteyen oder Procuratoren besonderes Begehren (so viel zu denen Bescheiden nöthig) gehörig compliret werden, und darunter kein Mangel erscheine, anderntheils

12) dem Herrn Canzleyverwalter aufzutragen, einen besonderen Notarium zu dem Bescheidtisch, und Rath zu stellen, so dabey das Protocoll

forthin zu führen, und für die baldige Ausfertigung dessen, was da erkannt worden, und ergangen, zu sorgen; sollte

13) in einem Senat ein Herr Assessor krank werden, so hätte denselben derjenige aus dem Bescheidtisch zu ersezen, welcher am längsten da gewesen, und solle es also auch alsdann gehalten werden, wann ungefehr zwey abwesend, daß die Ersezung sothaner zweyen von eben so vielen des nemlichen Senats aus dem Bescheidtisch geschehe: Im Fall, daß

14) die Relation wirklich im Gang und schon fortgesezet worden, dann aber der Re- oder Correferens oder auch ein derselben beysizender Herr Assessor krank würde, und dem Senat nicht beywohnen könnte, wäre alsdann solcher ebenfals aus denen am Bescheidtisch de eodem Senatu sizenden Herren Assessoren dergestalt zu ersezen, daß demnächst die angefangene Relation unterbrochen, und bis zu dem Rathsgang des Kranken die Fortsezung desselben aufgehoben werde, immittelst aber der in Turno nachfolgende mit seiner Relation eintrette, und solche beendige; Die in denen Senaten überschiessende Herren Assessoren hätten

15) an dem Bescheidtisch zusammen zu tretten, und dorten sowohl die eigentliche sogenannte Bescheidtisch-Sachen, als auch die keinen Senat erfordernde kleine Extrajudicial-Bescheide, als: prorogationes fatalium, extensiones terminorum zum Bericht, und Gegenbericht, wie überhaupt all dasjenige, was nach der K. G. O. und J. V. A. dahin geeigenschaftet, und in dem jüngeren Reichs-

schluß

schluß nicht ausgenommen ist, daselbsten vorzunehmen und abzumachen.

16) Wären dann die Anstände, Bedenklichkeiten und Besorgnisse, welche wegen derer überschiesenden Herren Assessoren, und deren Emploirung an dem Bescheidtisch, auch pünktlich und stracker buchstäblicher Beobachtung des hierunter fürgeschriebenen in Rücksicht der Gerechtigkeits-Ertheilung für die darnach seufzende Menge derer Parteyen, und derselben Beförderung entstehen, mit denen dazu gehörigen in §. 66. des Vortrags befindlichen und mit denen zwey vorhergehenden Artikuln und Paragraphen in Verbindung stehenden Betrachtungen Kais. Majestät und dem Reich schicklich allerunterthänigst und gehorsamst vorzulegen, und vorzustellen, Allerhöchst, und Höchst-Deroselben gesezgebender Verfügung das weitere lediglich anheim zu lassen, und immittelst das hierunter fürgeschriebene so (wie bereits bemerket worden) nach dem Buchstaben zu beobachten.

Ad Articulum 22.

Conclusum.

In Betreff des ersten Gegenstandes gegenwärtigen Artikuls und so viel solcher die ausserordentliche Sessionen, und was da hierunter verordnet, angehet: wäre an Kaiserl. Majestät und das Reich die erforderliche allerunterthänigste und gehorsamste Vorstellung zu machen, wie solche sachdienlich, derselben Lage angemessen, auch der Sinn und Absehen derer hierunter ausgefallenen Voto-

rum am Besten erzielet werden mag. Immittelst und bis darauf zu erwartender allerhöchst und höchster Entschließung wären in pressanten nicht wohl bis nach Verlauf derer gefreyten Tage oder Kameralferien aufzuschiebenden wichtigen Fällen, oder wo Gefahr auf dem Verzug haftet, daß ein Aufenthalt bis zur gemeldten Zeit der Partey einen großen Nachtheil, oder unwiderbringlichen Schaden verursachen und nach sich ziehen könnte, auf diesfalls beschehene bescheinigte Anzeige, oder ex Actis, und der Sachen Beschaffenheit sich ergebendem und von dem oder denen Referenten bestättigten sogestalten Befund ausserordentliche Seßionen in denen sonst gefreyten Tagen zu Erledigung solcher Sachen Vormittags von dem Herrn Kammerrichter oder eintrettendem Directorio anzuordnen und dies einzuhalten.

In Rücksicht des weiteren Innhalts gegenwärtigen Artikuls bey denen negotiis extraordinariis, und die innere Verfassung des Gerichts angehenden Sachen aber dasjenige genau einzuhalten, was der jüngere Vis. Abschied §. 31. 32. 33. verordnet, so nicht auf die in und an sich selbsten nach der Fürschrift der Ordnung ad Plenum geeignete, sondern jene ausserordentliche Geschäfte zu verstehen, welche in der Regul ad Deputationes oder auch dazu bestimmte Senate gehören als zum Beyspiel die Pfenningmeisterey- und Casse-Negotia, die fiscalische Angelegenheiten, die Tutelar- die Bau- Botten- Armenseckelsachen, und dergleichen.

Es werden dahero nach vollendeter Einrichtung derer drey ständigen Senate auch die Deputationen, und Senate zu denen dahin einschlagenden Sachen mit Belassung derer bereits ernannten Deputatorum (wann diese nicht selbsten aus anzuzeigenden erheblichen Ursachen davon entlediget seyn wollen) von dem Herrn Kammerrichter erneuert, ergänzet, und bestellet, auch in Pleno bekannt gemacht werden. Und sollen die Herren Deputati, oder der darzu gewidmete Senat das (was in jedem Geschäft dahin gehöret) nach der Fürschrift des J. P. A. und der Ordnung auf extraordinären Tagen verrichten, und Directorium auf jenes dabey halten, was die Geseze hierunter mit sich bringen.

Ad Articulum 23.

Conclusum.

1) Daß alle Expenstaxationen, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, zu den Referenten der Sache, worinn solche zu taxiren, und dessen Senat gehören.

2) Diese Taxatoriae (worunter die Reguli-rung derer damnorum und Interesse da, wo solche gebühren, allerdings mitgehöret) in jener Zeit von vier Tagen in der Regul ebenfalls fürzunehmen und zu erledigen, welche jedem Turnario nach Beendigung seiner Haupt-Relation zu Vortragung dessen, was in Consequentiam derer Urtheile, wie oben bemerkt, zu erörteren, bestimmt; sollte es aber wegen derer Menge, und nicht thunlicher der-

selben Abmachung in Rücksicht anderer dahin gehöriger Geschäfte nöthig seyn, dieselbe

3) ebenmäßig an die ausserordentliche Seßionen anzuweisen, und in solchen fürzutragen, und auszumachen seyen;

4) Dabey ohne Correferenten (worinn solcher von der Kammer abwesend) fortgefahren werden möge, und dessen Wiederfrequentirung eben nicht abzuwarten, jedoch

5) von diesem seine Meynung, (so wie jene des Referenten) schriftlich abzugeben, und zu unterschreiben wäre, folglich ein Unpäßlichkeit wegen die Kammer nicht frequentirender Correferens zwar ex aedibus hierinn schriftlich votiren, wann er aber verreiset, die Taxatoria bis zu dessen Wiederkunft nicht vorkommen könne; der Referens hingegen hätte

6) jederzeit persönlich den Vortrag wie in anderen Sachen zu machen, und abzulesen.

Ad Articulum 24.

Conclusum.

So lang eine Relation und Deliberation in einer Sache dauret, sollen, ausser besonderen hochwichtigen Ursachen, keinem derjenigen (welche dem Senat in solcher beysitzen) die Urlaub zur Reise oder sonst von dem Rath zu bleiben, auch nicht einmal die sogenannte Präsidenten-Urlaub ertheilet werden, und hätte der Herr Kammerrichter in solchem Fall eine Reise auch nicht fürzunehmen, oder von dem Rath zu bleiben.

Ad

Ad Articulum 25.

Conclusum.

Daß sich nach der- wegen des eben vorhergehenden Puncts sowohl, als in Betref der Präsidenten-Urlaub von der lezten hohen Visitation in der 102ten Sizung ergangenen, ab Imperio gutgeheissenen und von Kaiserlicher Majestät bestättigten, dadurch die Reichsgesezliche Kraft erhaltenen Verordnung zu richten, dahero solche zu behöriger Beobachtung in Abschrift zu gegenwärtigem Concluso Pleni mit zu legen seye.

Ad Articulum 26.

Conclusum.

Wäre sich nach dessen buchstäblichen Innhalt pünctlich und genau zu achten.

Ad Articulum 27.

Conclusum.

Daß zu Abhaltung von allen dem (was die Herren Assessores in Amtsgeschäften hinderen kann) dem nachdrucksamen Verbott an diese, Bücher zu verfassen, oder zu verlegen, genauest nachzuleben, und dazu besonders jene Bücher mitzuzählen, welche ein oder andere bey dem Gericht anhängig gewesene, oder noch unerörtert, und unausgemacht liegende Rechtssachen betreffen; von welchem Verbott in der Regul nur der alleinige Fall nach Kaiserlicher Majestät allerhöchster Willensmeynung aus-

auszunehmen, wann ein Herr K. Gerichtsbeysizer ohne Vernachläßigung seiner Amtsgeschäfte ein sogestaltes Werk verfasset haben sollte, so keine Fortsezung, fortwährige Application und weitere Nacharbeit erfordert, dem Publico aber zum ganz besonderen Nuzen gereichen könnte, wo alsdann dem Kammerrichterlichen wohl zu überlegenden Ermessen anheimgestellet bleibet, ob dessen Publication jedoch nicht durch eigenen des Herrn Assessoris Verlag vorgehen zu lassen seye oder nicht.

Ad Articulum 28.

Conclusum.

Daß, obgleich der Innhalt sothanen Artikuls das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht eigentlich nicht betreffe, noch dieses eine aufgetragene Obliegenheit darunter habe, jedannoch aus denen in dem Vortrag enthaltenen Ursachen von daher die Gelegenheit zu nehmen sey, dem ohnehin an Kaiserliche Majestät und das Reich zu erstattendem allerunterthänigsten und gehorsamsten Bericht auch dieses anzufügen, daß wir zwar noch vieles zum Besten und Beschleunigung der Gott geheiligten Gerechtigkeit, und mehrerer tausend darnach seufzenden Parteyen in gutächtliche Vorschläge bringen könnten, und dabey die Einschränkung derer Restitutionen derselben Vervielfältigung und Misbräuche in gerichtlichen eben so — wie bey neuen Vorstellungen, und deren Wiederholungen in aussergerichtlichen Sachen, die Hebung derer ausfallenden nur zu großen Zeitverlust verursachenden Parium in

Rücksicht

Rücksicht derer dabey nöthigen Adjunctionen, und neuer Vornahme, die genaue Aufsicht über den Lauf derer Processe nach beschehener Reproduction oder gerichtlicher Einführung, die schwehren Aufenthalt bringende Art des Referirens, die übertriebene Prorogations-Gesuche und sonstige die Submißion steckende derer Parteyen, und Procuratoren Weege, und Eingelenke, die Vermehrung der rechtlichen Säze, und Schriften, die ungeheuere Weitläufigkeit derselben — die Vervielfältigung und Länge derer Recesse, die bedenkliche Rechnungen derer Procuratoren und Advocaten gegen die unter ihren Händen stehende Parteyen, die viele Mängel in der Execution, und derselben gerechten stracken Lauf und Vollstreckung, auch dergleichen wichtige Naevi mehr, und wie allsolchem vorzubiegen, und abzuhelfen, besonderer Rücksicht sehr würdig seyn dörften; Wir auch zu Abgebung unserer Collegial-Bedenken hierüber nach der bisherigen Erfahrung, und Kenntniß der Verfassung (so viel wir davon besizen, und so weit hierunter unsere Kräfte reicheten) zu erstatten willig, bereit, und erbietig wären, sobald Kaiserliche Majestät und das Reich solches uns zu geben, zu verstatten, oder à Collegio abzufordern für gut und nüzlich allergnädigst und gnädigst erachten sollten, bis dahin aber uns nicht ermächtiget erachteten, in was weiteres einzulassen, als was die stracke Befolgung des uns gesezlich fürgeschriebenen mit sich bringete.

Ad

Ad Articulum 29.

Conclusum.

Das hier enthaltene gehöre nicht in das Gefach des Kaiserlichen und Reichs Kammergerichts.

Ad Articulum 30.

Conclusum.

Da die Ursachen bekannt, welche das Vermehrungsgeschäft des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts ohne allem Verschulden des Collegii bis anhero aufgehalten; solche in Protocollis Pleni ohnehin vorliegen, und zum Theil die an Kaiserl. Majestät und das Reich erstattete allergehorsamst und gehorsamste Berichte zeigen, und nun dieses Werk neuerlich endlich so, (wie ohnehin bekannt) durch Hinwegräumung derer Hindernisse zu Stand gekommen; weniger nicht, was die Unterhaltung des Gerichts überhaupt, und was dieserthalben Collegio zu thun übrig bleibe, betrift, der vorhergegangene umständliche schriftliche Vortrag, und das darauf erfolgte Conclusum Pleni bereits ausweisen, endlichen wegen derer in Irrung und Ungangbarkeit gerathenen Präsentationen dermalen nach geänderten Umständen kein Aufenthalt in dem Berufungsgeschäft weiters bevorstehet, und nur wegen der einzig Westphälisch-Catholischen Kraiß-Präsentation annoch Streitigkeiten obwalten, die gleichwohlen in Verfolg des darüber vorliegenden Concluſi Pleni auf die izige Berufung von acht keinen wesentlichen Einfluß haben, so wäre

es hiebey zu belassen, und in Rücksicht ebengedachter Kraiß-Präsentation für das künftige ein neuer Vortrag zu gewärtigen, sohin das allenfalls darunter erforderliche ferners vorzukehren.

Ad Articulum 31.

Conclusum.

Das hier verordnete seye bereits in seine Erfüllung gegangen, und bey künftigen Fällen nach der gesezlichen Fürschrift dahin zu sezen.

Ad Articulum 32.

Conclusum.

In Betreff des Bestands der Casse, der verordneten Zielerzahlung, und der darauf beruhenden richtig- und sichern Unterhaltung des vermehrten Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts gebeten zwar der dermalige ansehnliche Casse-Vorrath hierunter voraus die Sicherheit auf ungefehr anderthalb Jahr, und der Eifer des Collegii in Berufung der vermehrten Anzahl deren Assessoren, und in stracker Erfüllung des lezteren Reichsschlusses die tröstliche Hofnung, daß die höchst- und hohe Stände nunmehro auch einen gleichen nicht nur in Erhaltung der richtigen Reichsgesezmäßigen Zahlung derer erhöheten und laufenden Zieler, sondern auch in Abtragung derer Rückstände fürohin bethätigen werden.

Weilen jedoch indessen nichtsdestoweniger in seiner ganzen Richtigkeit beruhete, daß

2) der fundus sustentationis in und an sich selbsten mangelbar, und zu Unterhaltung des vermehrten Gerichts nichts weniger, als hinreichend sey;

b) die Menge derer alten- mittleren- und neuen Rückstände an Kammerzielern, und deren Zahlung bey höchst- und hohen Ständen des Reichs annoch haften, und diese eine sehr große Summ betragen,

c) die Erfahrung in vordern Zeiten nur zu sehr beweise, wie bald der erste Eifer in Abtragung derer einmal festgesezten Ziele nachgelassen, und in was beträchtliche Rückstände und betrübte Lage unsere Vorfahren, ungeachtet derer besten Reichsschlüsse, und wiederholter Reichs-Oberhauptlich ernstlicher Fürsorge dergestalt versezet worden, daß deren Erben noch bis diese Stunde ihre diesfallsige gerechteste Forderungen nicht gehörig befriediget erhalten haben, und die Beyspiele der darab bey dem Gericht und der Justiz entstandenen bedauerlichen Zerrüttung in Protocollis genugsam vor Augen liegen; so wären hierüber

1) an Kaiserliche Majestät und das Reich die der Sache angemessene diesfallsige umständliche respectuoseste und dringende Vorstellungen nach dem §. 78. des beschehenen Vortrags zu machen, und die behörige Anträge darnach einzurichten;

2.) die Abhör der rückständigen Casse-Rechnungen, und bey dieser Gelegenheit contra morosos zu machende, und zu eröfnende fiscalische Urtheile nach denen Gesezen, und Herkommen zu beschleunigen, und zu eröfnen;

3) Der bereits beschlossene gemeine Bescheid, Befehl und Erinnerung an die Procuratores, wegen denen von ihren höchst- und hohen Principalen zu leistenden Zahlungen derer rückständig- und laufenden Reichsconstitutionsmäßigen, in guten Sorten zu entrichtenden Zielern in audientia zu publiciren;

4) An Kaiserliche Majestät besonders die allerunterthänigste Collegialvorstellung und Bitte gelangen zu lassen, damit Allerhöchstdieselbe auch jezo, nach- von Dero allerdevotesten Kammergericht beschehener Einberufung der vermehrten Anzahl derer Beysizer, allermildest sich gefallen zu lassen geruhen mögten, die Reichs-Oberhauptliche Ermahnungen an die Kraißausschreibende Herren Fürsten zu erneuern, und ergehen zu lassen, wodurch diese zu ernstlicher Eintreibung derer Rückstände an Zielern (soviel nur immer thunlich) in ihren Kraisen, und zu der steten Fortfahrung darinn aufgemuntert werden; zu solchem Ende

5) der eben erwehnten allergehorsamsten Vorstellung besondere Auszüge jeder Gattung von denen bey denen Kraisen haftenden Zieler-Rückständen beyzulegen; endlich

6) festzusezen, wasgestalten das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht nicht schuldig und verbunden, die bestimmte Zahl derer Herren Assessoren dann ferners und länger beyzubehalten, wann die Zieler-Zahlung nicht gesezmäßig, behörig und hinreichend eingehen, und Rückstände derer Reichsconstitutionsmäßigen Besoldungen daraus erfolgen würden.

Ad Articulum 33.

Conclusum.

Gehet das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht nicht an.

Ad Articulum 34.

Conclusum.

Da die Kammerzieler izo und künftig nicht nur nach dem 20. fl. Fuß abgeführet, sondern auch in ihrem vollen Betrag auf eines jeden Standes Kosten von allem Porto, Wechselgeld und anderer Auflage frey in die Legstadt Frankfurt, oder in die Pfenningmeistereykasse dahier unmittelbar eingeliefert werden sollen, so hätte sich der Pfenningmeister in Annahme derer Zahlungen hiernach, so, wie überhaupt nach denen von dem Kaiserl. und R. K. Gericht hierunter bereits erhaltenen Weisungen zu achten, wegen des weiteren Innhalts dieses Artikels hingegen, solle es bey demselben in allem dem, was in dem lezteren Reichsgesetz nicht ausdrücklich neu geordnet, und gebessert worden, durchaus bey der Verfassung des Gerichts, und der solchem aufgetragenen Justizverwaltung sein Bewenden dergestalt haben, als es der Natur, der stracken unparteyischen Vollendung der Gerechtigkeit gemäß, und dieserthalben Gesetze und Herkommen mit sich bringen, und zum Oberstrichterlichen Amt gehörig ist, wornach sich denn besagtes Gericht in allem und jedem in Verfolg derer vorhergehenden Reichs-Constitutionen, Ordnung und Herkommen zu richten hätte.

Ad Articulum 35.

Conclusum.

Wasgestalten ein Theil des Innhalts sothanen Artikuls uns nicht betreffe, der andere nun in seine Erfüllung gesetzet worden, und der dritte in die vorhin beschlossene allerunterthänigste Vorstellung an Kaiserl. Majestät einschlage, wobey es zu belassen.

Zu dem Schluß des Kaiserl. allerhöchsten Ratificatorii

Conclusum.

Daß, wegen denen allda geäusserten die Execution derer K. Gerichtlichen Urtheile betreffenden allergerechtesten Reichs-Oberhauptlichen Gesinnungen die bey Vollstreckung der Urtheile sich vielfältig ergebende Schwierigkeiten Kaiserl. Majestät allerunterhänigst fürzulegen, und um jene allergnädigst reichsväterliche Verfügungen zu bitten, wodurch der strackliche Vollzug derer bey unserm Gericht ergangenen executivischen Erkänntnisse, (ohne welchem die Urtheile ganz umsonst wären) zum Besten der Gerechtigkeit und derselben Handhabung erzielet wird.

Nachtrag.

Bey dem Nachtrag des zu Befolgung des Reichsschlusses und künftiger Einrichtung in Pleno vorgetragenen wurde darinn ferners wegen denen Adjunctionen in Restitutionssachen in Judicialibus, wie auch bey einkommenden neuen Vorstellungen in Extrajudicialibus beschlossen:

Daß 1) wann nach der beschehenen Errichtung und Eintheilung derer 3. ständigen Senate eine noch nicht ausgemachte Restitutionssache, nach der in solcher vorhin schon ergangenen, und eröfneten Definitivurthel, zu entscheiden vorkomme, dieselbe in dem ganzen vollständigen Senat des Referenten unter 8. dessen Mitglieder ohne weiters nöthigen sonstigen Adjunction auf das neue vorzutragen, und in restitutorio auszumachen.

2) In denen Fällen der anderweiten und darauf etwa erfolgenden zweyten Restitution zu derselben definitiver Erörterung sechs aus einem andern Senat (welcher nemlichen mit der darinn in relatione stehenden Sache am ehesten fertig, und zur Adjunction am geschwindesten bereit seyn kann) zu adjungiren. Sollte hingegen

3) nach sogestalt abgeurtheilter 2ter Restitution eine dritte nach dem Sinn und Willen derer Gesetze thunlich seyn, und eingeführet werden, dann die Sache und derselben Entscheidung ad Plenum zu bringen seyn.

In denen Fällen hingegen, wo vor der neuen Einrichtung die Sache noch nicht definitive entschieden worden, sondern die Endurtheil erst nach solcher ergangen, und der condemnirte Theil dann Restitution ergriffen, und solche zu erörtern, zu erkennen, oder abzuschlagen stehet, wären

a) bey Entscheidung dieses Restitutorii die in dem nemlichen Senat des Referenten (worinn die erste Definitivurtel unter 6 Herren Beysitzern ergangen)

gangen) noch übrig gebliebene und damals überschiessend gewesene Herren Beysitzer nicht zu übergehen, sondern dazu forderſamſt zuzuziehen; sofort

b) aus dem andern Senat, der am geschwindesten dazu bereit, so viele weiters zu nehmen, und beyzusetzen, als zu Ergänzung der Zahl von 6. neuen erforderlich. wo demnächst

c) bey der ferneren Restitution aus dem ebenbemeldten Senat die 4. vorhero darinn übrig gebliebene zu derselben Entscheidung als Adjuncti zuzuziehen, und in diesem besondern auszunehmenden Fall hiezu der Ursachen genug, damit dabey der dritte Senat noch zu seinen gewöhnlichen Verrichtungen übrig bleibe, und zu denen dahin gehörigen Geschäften ohne Stöhrung emploiret werden möge, wie dann erst

d) bey der dritten Restitution, wenn solche nach denen Gesetzen Platz greifen kann, dieser Senat in dem versammelten Rath, wohin derselben Decisio sodann gehörig, dazu kommete.

e) Verstünde sich, daß bey Adjunctionen aus einem anderen Senat, wo derselbe nicht ganz des Endes emploiret wird, jederzeit diejenige die Reihe treffe, welche in ihrem Senat dem Turnario in ordine votandi am nächsten seynd, und auf diese Art solle es bis zu Kaiserlicher Majestät und des Reichs hierunter zu ertheilender Fürschrift oder anderweitere Verordnung bey Entscheidung gerichtlicher Restitutionssachen in Rücksicht derer Adjunctionen gehalten werden.

Was aber die Adjunctionen in Extrajudicialibus in denen Fällen, wo nach abgeschlagenen Processen, Mandaten und dergleichen darum neuerlich supplicieret, und neue Vorstellung zu deren Erhaltung übergeben wird, betrift; Seyen die Ereignisse zu unterscheiden, ob die Abschlagung vor der neuen Einrichtung schon geschehen, oder nach solcher allererst über die eingekommene Extrajudicialia deliberiret worden, und ein Decretum denegatorium erfolget. In dem ersten Fall wäre

a) bey der nach abschlägigem Decreto einkommenden neuen Vorstellung und Bitte pro adjunctione Senatus (dann ohne solcher sey dieselbe nie zu verfügen) zu Erhaltung der nachsuchenden Processe Mandate, stets ein Correferens, wann um solchen angehalten wird, und derselbe nicht vorhin schon bestellet gewesen, de Senatu referentis anzuordnen;

b) die Sache neuerlich von dem Referenten in dessen Senat vorzutragen;

c) dazu der ganze Senat von acht in ordine ad adjunctionem beyzubehalten;

d) die Sache darinn abermal zu entscheiden; und, wann

e) ein ferneres abschlägliches Decret erfolget, und der Procurator nochmalen aus wichtig- und erheblichen Ursachen (gestalten ohne diese derselbe nach Verdiensten zu strafen) mit neuer Vorstellung einkommen, und um eine weitere Adjunction

suppliciren würde, dann aus dem andern Senat, so am geschwindesten dazu zu gebrauchen, in Sachen, welche status vel immediatos nobiles betreffen, Sechs- in anderen Sachen aber nur vier dem vorhinigen Senat beyzusetzen, und unter solchen die endliche Entscheidung abzugeben. In den lezten Fällen aber, wo noch kein abschlägiges Decret vor der neuen Senat-Einrichtung erfolgt,

1) die erstere Extrajudicial-Vornahme zu Erkenn- oder Abschlagung der Processe lediglich nach der Fürschrift des jüngsten Reichsschlusses in Senatu referentis unter 6, wann die Sache Status vel nobilem immediatum angehet, und sonst unter 4. zu veranstalten. — Erfolget sohin unter diesen ein abschlägiges Decret,

2) die Bestellung des Correferenten, so wenig als die adjunctio Senatus, wann ein und das andere verlanget, und gebetten wird, abzuschlagen, sondern zu verstatten, welche leztere dann

3) in 6. oder 4. anderen vorhin nicht beygesessenen Herren Assessoren zu bestehen hätte, nachdeme nemlichen die Causae status und den immediaten Reichsadel oder Mediatos betreffen, wozu

4) die in Senatu Referentis vorhin übrig gebliebene vordersamst zu nehmen, dergestalt, daß bey Sachen, so keine Status incluſa nobilitate immediata angehen, es keiner Zuziehung aus einem andern Senat bedörfe, und wann es diese betrift, nur höchstens 4. aus dem andern Senat mit zuzuziehen seyen;

5) sollte hier nochmalen ein abschlägliches Decret erfolgen, und wiederum, doch nur aus sehr wichtigen Gründen, auf das neue suppliciret, schriftliche erhebliche Vorstellung übergeben, und pro adjunctione gebetten werden, dann wären in denen Fällen (wo noch niemand aus einem andern Senat zugezogen gewesen) 4. aus solchem, so aber daraus die Adjunction das vorigemal schon zum Theil genommen worden, die 4. darinn übrig gebliebenen zu adjungiren.

Bey dem Schluß des Vortrags wurde annoch in Pleno

a) Von dem Herrn Kammerrichter dem Protonotario Pleni aufgegeben, jene Aufträge, Befehle und resp. gemeine Bescheide, (welche nach denen gegenwärtigen in dem versammleten Rath gemachten Schlüssen an die Leserey, Procuratores, Notarios zu ertheilen und zu eröfnen sind) in Verfolg derer-selben aufzusetzen, zu entwerfen, dem Herrn Kammerrichter vorzulegen, und demnächst in Pleno zu verlesen: sofort nach darinn beschehener Begnehmigung an die Behörde zuzustellen, und zu publiciren.

b) Wurde der Herr Assessor von Leipziger ernennet, und bestellet, welcher den Aufsatz des an Kaiserliche Majestät und das Reich beschlossenen allerunterthänigst- und gehorsamsten Bericht in allen seinen dazu nach denen Conclusis Pleni in Verfolg des beschehenen Vortrags gehörigen Puncten, nach derselben Intention, Zweck, und Absehen zu machen,

machen, und in Pleno (worinn solcher schließlich zu adjouſtiren) zu verlesen hätte, welcher bis zu dessen Verfertigung in Rücksicht der Wichtigkeit der Sache von anderer Arbeit zu dispensiren sey. Lectum et approbatum in Pleno den 20. Merz 1782.

Gefreyter Rechts-Sachen

Classis I.

Sämtliche den öffentlichen Reichs-Ruhestand in sacris et profanis stöhrende gewaltthätige Unternehmungen, und wo die dringende Gefahr zum Nachtheil gemeiner Wohlfahrt auf dem Verzug haftet, hauptsächlich die Strittigkeiten unter hohen Reichsständen mit Einschluß der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft betreffend:

I.) Causae fractae Pacis publicae.

II.) Religions-Sachen aller 3. im Reich befindlichen Religionen.

III.) Causae litigiosae possessionis inter status Imperii et immediatos, auch überhaupt, wo periculum Armorum vorwaltet.

IV.) Causae Pignorationum usque ad factam plenariam rerum violenter pignoratarum restitutionem.

V.) Causae Arresti tam personarum, quam rerum usque ad praevia cautione relaxatum Arrestum, wohin auch überhaupt die in sämtlichen obigen Fällen übliche Mandata S. C. zu referiren seynd.

VI.) Causae Spolii violenti.

VII.)

VII.) Mandata de non offendendo S. C.

VIII.) Mandata de desistendo ab illicitis repressaliis S. C.

IX.) Mandata de praestando debitam obedientiam **in Sachen deren Landesherrn gegen ihre widerspenstige Unterthanen**, et vice versa **derer Unterthanen gegen ihren Landesherrn** de non gravando illicitis exactionibus et operis insolitis.

X.) Causae fiscales majores Contributionum Imperii, Exemtionum, Sustentationis Cameralis, mandata de non contraveniendo ordinationibus Imperii, in specie politicis. Item de abstinendo ab illicito Recursu ad curiam Romanam in causis Imperialibus.

XI.) **Ueberhaupt alle hochwichtige Sachen, daran dem gemeinen Wesen hoch- und viel gelegen.** In specie, wo imminens Armorum periculum, vis publica et salus publica **darunter vorwaltet.** Zum Exempel, **strittige Gränz-Sachen** inter Status et Nobiles Imperii immediatos; **Erb- und Landtheilungs-Sachen** inter Status immediatos.

XII.) Causae fiscales minores **Pönfälle.**

Classis II.

I.) Citatio Causae Privatorum ad videndum deduci Nullitates insanabiles, in causis criminalibus, Captivorum etc. etc. Salvus Conductus.

II.) Causae Alimentorum, Salariorum, Stipendiorum.

III.)

III.) Perſonarum miſerabilium, mente captorum, furioſorum, viduarum, Pupillorum et Pauperum.

IV.) Cauſae Commiſſionis ad perpetuam rei memoriam.

V.) Cauſae in executione verſantes und ſchleunige Reſolutiones auf die Commiſſariſche Berichte.

VI.) Cauſae praejudiciales de Statu Hominum.

VII.) Cauſae attentatorum a cauſa principali ſeparatae.

VIII.) Cauſae, quarum objectum ſervando non eſt ſervabile.

IX.) Cauſae Perſonarum Cameralium inter ſe et cum aliis.

X.) Cauſae peregrinorum extra Imperium.

XI.) Mandata reliqua S. C. auf die 4. Fälle.

XII.) Cauſae recurrentes et reſtitutionis in integtum.

Num. II.

Gemeiner Beſcheid, die Vollziehung des neueſten Reichsſchluſſes betreffend, vom 24. Apr. 1782.

Zu gehorſamſter Befolgung des gegen Ende des Jahrs 1775. zu Verbeſſerung des Reichs-Juſtizweſens bey dem Kaiſerlichen und Reichs-Kammergerichte ergangenen Reichsſchluſſes iſt ſämtlichen Procuratoren hiemit ernſtgemeſſenſt anbefohlen, daß ein jeder derſelben

1) nach

1) nach Innhalt gedachten Reichsschlusses ein Verzeichniß aller Sachen, in welchen Er bedienet ist, mit der Anmerkung, in welchem Jahre, Monath und Tag eine jede Sache bey dem Kammergerichte angebracht, auch wann und in welchem Punkt, oder ob definitive darinn submittiret, ohne Aufenthalt verfertigen, annebst bey einer jeden Sache, was solche betreffe, mit wenigen Worten ausdrucken, und zu welcher Gattung der privilegirten, oder ob solche hochwichtig oder aber nur, ihrer Eigenschaft nach zu denen ordinairen Sachen gehörig zu seyn, Ihme bedunke, anfügen, von denen Sachen aber, welche verglichen seynd, oder welche die Parthie ruhen zu lassen, Ihnen Procuratoren befohlen hat, nur allein die Rubriquen bemerken;

2) auch über die dermalen nicht, wohl aber in der Folge der Zeit etwa betrieben werdende Rechtssachen, die Verzeichniß auf die nemliche Art, wie bey denen wirklich betriebenen, demnächst verfertigen;

3) wann also sich die Eigenschaft der Sache oder das gesetzliche Privilegium derselben, während dem Lauf des Processes ändere, und solche eine andere Qualität, als dieselbe anfänglich gehabt, annehmen werde, dieses ohnverweilt jedesmal in der Leserey schriftlich und behörig anzeigen; Ferner

4) in seinem gleich zu übergebenden Verzeichniß, welche Sachen miteinander in Verbindung stehen, inter easdem Partes de eodem effectu seyen, worinnen inter easdem Partes de eodem jure ex

novo facto gestritten werde, welche recurrent wären, aus was Ursachen solches also von Ihme dafür gehalten werde, und worinnen bereits eine wichtige, und was für eine Interlocutori-Urtel ergangen seye, bemerken; weniger nicht

5) damit auch jene Sachen besonders nahmhaft machen, welche die Herren Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzer oder deren Angehörige auf ein- oder andere Weise wissentlich und directe, oder auf eine sonstige Art indirecte betreffen; imgleichen

6) ob Er mit einem derer Herren Assessoren und mit welchem in Proceß befangen, oder in Verwandtschaft stehe, anzeigen solle; im leztern Fall wird zum Behuf gedachter Anzeige

7) einsweilen provisorie der dritte gradus lineae aequalis, einschließlich tam in consanguinitate, quam affinitate secundum computationem juris canonici, festgesetzt; Weiter hat

8) jeder Procurator, nach Eintritt der vocirten acht Herren Assessoren, in Zukunft bey Exhibirung der Extrajudicial-Suppliken sich an die Leserey, welcher die Führung des Hebdomaderie-Buchs aufgetragen, zu wenden, sogleich aber

9) ein besonderes Verzeichniß von denen Sachen, welche unter denen Parteyen vertragen sind, unter Vermeidung der im Visitationsabschiede de 1557. §. 56. gesetzten Strafe zu übergeben, nicht weniger in Zukunft, so oft eine Rechtsangelegenheit vertragen wird, solches ohne Aufenthalt behörig und schriftlich anzuzeigen, mit dem Zusatz, daß bey befundener Unterbleibung solcher

An-

Anzeige, oder Nichtbefolgung gegenwärtigen Bescheids, der darunter fehl befundene mit der angedroheten Strafe wirklich beleget, und solche executive eingetrieben werden solle; Ferner

10) ausser denen oberwehntermassen anzuzeigenden von den Parteyen ruhen zu lassen befohlenen Sachen in das eben vorbemeldte Verzeichniß auch jene mit einzuführen, wo die Parteyen verdorben, verstorben, und die Erben unbekannt, oder niemand davon in langen Jahren sich gemeldet, oder des Processes wegen etwas von sich hat hören, sondern solchen auch ohne darzu gegebenen ausdrücklichen Auftrag auf sich erliegen lassen.

Sämtliche jetzo ohne Aufschub oder gleich fürgeschriebene Verzeichnisse sind

11) innerhalb 14. Tagen des Kaiserlichen Kammergerichts-Leserey in duplo einzureichen.

Schließlich wird

12) zu schuldiger Nachachtung derer Procuratoren hiemit bekannt gemacht, daß in Zukunft alle und jede Recusationen, solche mögen vorkommen, wann sie wollen, niemals anderst, als in Schriften, und zwar nur mit ausdrücklicher Anführung triftig- und erweislicher Ursachen vorzutragen, und dem Herrn Kammerrichter, oder dem in dessen Abwesenheit das Directorium Führenden übergeben, und fürohin jede anderst beschaffene Recusation weder angenommen, noch angehöret werden solle.

Publ. 24. April. 1782.

Georg Matthias von Sachs,
Kaiserl. Kammergerichts-Protonotarius pleni.

Num. III.

Weisung des Collegii pleni an die Leserey zu gehorsamster Befolgung des gegen Ende des Jahres 1775. zu Verbesserung des Reichs-Justizwesens bey dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht ergangenen Reichsschlusses.

1.) Die Lesere hätten sogleich nach der ersten Haupt-Distribution aus denen Registern 3. besondere Verzeichnisse oder Auszüge zu verfertigen, und denen Herren Kammerrichtern und Präsidenten jedem eines davon zuzustellen, worinn sich angemerkt befindet, was für Sachen jedem Herrn Assessori von Zeit zu Zeit, und wann zugetheilet, wann solche eingeführet, auch in welcher Zeit submittiret worden, was für Parteyen solche betreffen, was der Hauptgegenstand davon, oder das objectum litis, und vorzüglich in welche Classe jede Sache in denen Registern eingetragen seye.

2.) Diese Auszüge nach dem Alphabeth deren Herren Assessoren zu verfertigen, und mit Genauigkeit und Ordnung einzurichten, auch nach jeder Distribution darnach wiederum zu ergänzen. Und da

3.) bey Einrückung der 8. neuen Herren Assessoren eine ganz neue Austheilung der Acten geschehen, davon aber jene ausgenommen seyn sollen, welche von denen noch lebenden Herren Kammergerichts-Beysitzern bereits ausgearbeitet seynd, von

diesen auch ein Verzeichniß des Endes dem Herrn Kammerrichter zuzustellen ist; so wären von sothanen Verzeichnissen in der Canzley Abschriften zu verfertigen, und solche der Leserey zuzustellen, damit die darinn enthaltene ausgearbeitete Sachen ausser der Distribution und bey denen schon angeordneten Referenten gelassen werden mögen, wornach sich die Leserey zu achten.

4.) Hätte die Leserey nach jener vom Kaiserlichen Kammergericht bis auf weitern Kaiserlicher Majestät und des Reichs Befehl einsweilen beschlossenen Classification der privilegirten Sachen bey der ohnaufhaltlichen Eintragung derer betriebenen und zur Distribution reiffen Sachen aus denen denen Procuratoren zu übergeben anbefohlenen Verzeichnissen in die Hauptregister, diese Classification zum Grund provisorie zu nehmen, und sich darnach zu richten; auch

5.) für jede Gattung der privilegirten und gemeinen Sachen ein besonders Register zu halten, und das in diesen beyden Puncten Verordnete in Zeit von 4. Wochen zu befolgen, und in Stand zu bringen. Wobey der Leser (so das Referentenbuch führt) nach Verlauf von 14. Tagen des an die Procuratoren eröffneten gemeinen Bescheids, dem Herrn Kammerrichter schriftlich anzeigen solle, ob und wie demselben von denen Procuratoren behörig nachgelebet worden, und welche von solchen hierunter säumig gewesen, oder Mangel erscheinen lassen?

6.) Die-

6.) Dieselbe bey jenen Sachen, welche dermalen nicht, wohl aber in der Folge der Zeit etwa betrieben werden dörften, bey diesen, wie bey denen andern, wegen Eintragung in die Register, sich zu richten und zu verhalten. Und da

7.) bey künftiger jeder Extrajudicial-Erkänntniß von dem Notario Senatus der Leserey Extractus Protocolli zugestellt werden solle, in welche Classe die vorgetragene Sache gehöre, so hätte sich die Leserey zu behöriger Eintragung in die Register darnach ebenmäßig zu benehmen.

8.) Weil auch denen Procuratoren durch einen gemeinen Bescheid anbefohlen worden, daß dieselbe, wann sich die Eigenschaft der Sache, oder das gesetzliche Privilegium derselben während dem Lauf des Processes ändern, und solche eine andere Qualität, als dieselbe anfänglich gehabt, annehmen würde, sie dieses der Leserey schriftlich und behörig anzuzeigen hätten, so solle die Leserey sothane Anzeig Directorio sogleich behändigen, und nach der durch einen per Extractum mitzutheilenden Schluß des Senats darüber demnächst zu erhaltenden Weisung die Eintragung und respective Abänderung in denen Registern behörig befolgen. Ferner

9.) da die fürgeschriebene Distributionen alle Samstag (wann aber auf diesen Tag ein Fest oder Kameralfeyertag einfallet) den ersten darauf folgenden Gerichtstag jederzeit nach geendigter Session vorgenommen werden sollen, so wird dem das Haupt-Referentenbuch führenden Leser anbefohlen,

sohlen, daß derselbe ein Protocoll bereit halten, und bey jeder Distribution führen solle, worinn er kurz zu bemerken hätte, was geschehen, und wie dabey nach gesetzlicher Fürschrift zu Werke gegangen worden; wessen Protocoll- Führ- und Verwahrung nur besagten Leser anzugehen hat, ohne daß sonst jemand (so nicht dazu verordnet) sich damit abgeben, oder für dessen Innhalt stehen könne.

10.) Wird sämtlichen Lesern aufgegeben, daß sie (so bald von denen Procuratoren die durch den gemeinen Bescheid abverlangte Verzeichnisse behörig übergeben, und daraus die verordnete Register formiret und eingerichtet worden,) alle zur Distribution bestimmte dazu reiffe, betrieben werdende gefreyte und ungefreyte Judicial-Sachen und deren Actenstücke zusammen suchen, und an einen Platz bringen, solche in 3. Theile abtheilen, auch zu jedem nach Thunlichkeit so viele privilegirte von jeder Classe oder Gattung, und so viele wichtige, schwere und weitläuftige Sachen, als zu denen andern, zu Beobachtung der Gleichheit legen, und sofort auf die nemliche Art auch nach der ersten Distribution, bey jeder folgenden, verfahren sollen. Bey der ersten großen Hauptdistribution wären

11.) wegen Menge derer zu distribuirenden Acten solche in den dermaligen großen Audienzsaal zu bringen, und allda das eben Verordnete von denen Lesern zu beobachten; auch

12.) wird der Leserey weiters anbefohlen, genaue Sorge zu tragen, daß sie bey der gedachten

ersten Hauptdistribution alle Acten, jede in unzertrennl.cher Verbindung stehende unter denen nemlichen Theilen oder Parteyen von einerley Wirkung seyende Sachen, wie auch jene, wo unter denen nemlichen Parteyen über das nemliche Recht bey einer neuen Ereigniß gestritten wird, zu denen Acten sogleich mitlegen, mit welchen solche in Connexion stehen, oder sonsten auf gedachte Art dahin einschlagen, dergestalt, daß die Hauptsache mit eben erwehnten zugehörigen Acten nur für eine und die nemliche Sache, gehalten, und eben also auch letztere bey der Abtheilung derer Acten in 3. Theile immer bey jenem Theil bleibe, wo der erstere hinkommt. Wie dann nicht weniger

13.) nach der vollendeten ersten großen Distribution der das Referentenbuch führende Leser sich darnach zu richten und zu bemessen hat, daß er demnächst die Sachen, so connexitatem causae haben, inter easdem partes eines Effects seynd, worinnen inter easdem partes de eodem jure ex novo facto gestritten wird, wie nicht weniger die recurrente Sachen von denen in Zukunft vorzunehmenden Distributionen jederzeit absondern, und diese sogleich jedem bereits angeordneten Referenten in der Hauptsache (mit der die bemeldte in Verbindung stehen) ohne diesfalls weiters nöthiger Austheilung, zustelle, damit solche eines mit dem anderen in ihrer Ordnung von gedachtem Herrn Referenten in seinem Senat vorgetragen, und solcher dabey stets beybehalten werde; und eben also wäre es in Zukunft

14.) mit denen vorhin interlocutorie referirten Sachen (wann die interlocutoria von Wichtigkeit ist, oder vim definitivae hat, solche nach sich ziehet, oder einen wesentlichen Einfluß darauf haben kann) alsdann zu halten, wann solche zur definitiv- oder ferneren Entscheidung wieder kommen, damit solche stets die nemliche Referenten erhalten; wes Endes auch der Befehl an den Leser (wie vorhin) um sich darnach zu richten, ertheilet, und solcher desfalls sich an die dahin einschlagende Kammergerichts-Ordnung Part. I. Titl. 10. §. 3. (wovon zu geschwinderer Einsicht ein wörtlicher Auszug hierbey folget) zu halten angewiesen wird. Und da

15.) dem an die Procuratores verkündigten gemeinen Bescheid auch dieses eingerücket worden, was gestalten sie in ihren zu übergebenden Verzeichnissen bemerken sollen, welche Sachen miteinander in Verbindung stehen, inter easdem partes de eodem effectu seynd, worinn inter easdem partes de eodem jure ex novo facto gestritten wird, welche recurrent sind, aus was Ursachen solches von ihnen dafür gehalten werde, und worinn bereits eine wichtige und was für eine Interlocutorie-Urtel ergangen; so hätten die Lesere ebenfalls ein besonderes Register hierüber zu führen, und das Behörige aus denen Verzeichnissen der Procuratoren dahin einzutragen, sofort mit allen diesen vorgemeldten Sachen sowohl bey der Hauptdistribution, als denen nachherigen auf diese Art zu verfahren; Sollte aber

16.) nach

16.) nach näherer Prüfung in Senatu sich demnächst ergeben, wie das Angeben der Procuratoren in ein- und anderem hierunter nicht gegründet seye; so wird dieses so, wie bey denen gefreyten Sachen, denen Lesern per Notarium Senatus mittelst eines Extractus Protocolli bekannt gemacht werden, wornach sich alsdann dieselbe in dem darüber zu führenden Register zu bemessen haben.

17.) Nachdeme denen Procuratoren durch den gemeinen Bescheid nicht weniger anbefohlen worden, in ihren zu denen Distributionen gehörigen Verzeichnissen auch jene Sachen besonders zu bemerken, welche die Herren Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzere, oder deren Angehörige auf ein- oder andere Art wesentlich und directe, oder auf eine sonstige Weise indirecte betreffen; ingleichen anzuzeigen, ob ein- oder der andere mit einem derer Herren Assessoren, und mit welchem in Proceß befangen, oder in Anverwandschaft stehe (bey welch letzterem einsweilen provisorie, der dritte Grad Lineae aequalis einschließlich, tam in consanguinitate, quam affinitate, secundum computationem juris canonici festgesetzet werde): So hätten die Lesere über diese Sachen ein besonderes Register zu führen, und erwehnte Angelegenheiten, als ausgenommen, zur gewöhnlichen Distribution nicht zu legen, sondern Directorio einen Auszug davon bey jeder Austheilung der Acten zu geben, und der Leser (so das Referentenbuch führet) die darauf beschehene Austheilung in sein diesfallsiges besonderes Register einzutragen, welche Verfahrungsart

sowohl bey der ersten, als bey denen nachfolgenden Distributionen zu beobachten wäre.

18.) Dem nemlichen Leser wird besonders aufgegeben, die Rubriquen derer nach dem Gesetz zur Ausnahm gehörigen und zu separirenden Sachen, nebst denen Ursachen und Gründen, warum sie separiret, auch in sein zuhalten- und zu führendes Protocoll jederzeit mit zu bemerken und einzutragen, damit jenes desto ausgiebiger in Vollzug gesetzet werde, was in Rücksicht derer zur Ausnahm gehörigen Sachen in dem Gesetz fürgeschrieben.

19.) Wann sofort erwehnte Eintheilung und Absonderung geschehen, und das behörige bereits Vorgekommene in seinen Vollzug gesetzet worden, solle alsdann das auf Befehl des Herrn Kammerrichters durch den Leser zu ziehende Loos entscheiden, welcher Theil jedem Senat zufallen solle. Wes Endes dann

20.) sobald jederzeit die zu distribuirende Acten von denen Leseren zusammen gebracht, und in die 3. gleiche Theile gelegt, auch das zu Separirende abgesondert worden, der Leser (so das Protocoll führet) dem Herrn Kammerrichter, oder dem an dessen Stelle eintrettenden Directorio anzuzeigen hätte, daß alles auf die fürgeschriebene Art bereit seye; wo dann das Directorium sich auf den Platz begeben, und auf einen Actenstoß einen Zettel mit Num. 1., auf den andern mit Num. 2., und auf den dritten mit Num. 3. legen, sohin einem derer Leser (so das Protocoll nicht führet) den

Auf-

Auftrag geben wird, drey andere Zettel von gleicher Gattung zurecht zu machen, und auf deren einen, der erste, auf den andern, der zweyte, und auf den übrigen, der dritte Senat, zu schreiben.

Diese 3. Zettel wären demnächst von dem erwehnten Leser so in die Hand zu nehmen, daß man das darauf Geschriebene nicht sehe, sohin solche auf diese Art dem Leser (so das Protocoll führet) zum Ziehen zu präsentiren;

Wann nun auf Befehl des Herrn Kammeralrichters der Leser einen Zettel nach dem andern gezogen, so leget der Herr Kammerrichter den zuerst herauskommenden Zettel zu jenem sub Num. 1., den zweyten zu dem sub Num. 2. und den dritten zu Num. 3., wodurch dann die Losziehung und Eintheilung durch solche vollbracht wird, was in jeden Senat für ein Theil der Acten kommen solle. — Sobald nun das Vorauszubeobachtende bis anhero bemerkte geschehen, so hätte demnächst

21.) die verordnete Austheilung sothaner Acten an die Herren Assessores in gedachten Senaten für sich zu gehen, jedoch vordersamst, und ehe dieselbe in die Senate (wohin sie gehören) getragen werden,

22.) die Lesere vermög gegenwärtigen Befehls von jedem derer drey abgesonderten Actentheilen eine besondere schriftliche Specification dergestalt zu errichten hätten, daß darinne aus denen fürgeschriebenermaßen eingerichteten Registern zu-

erst die privilegirte Sachen, nach ihren Klassen und derer Reihe und Ordnung, auch jedes derselben Alter, dann die ältere derer nicht privilegirten, und endlich die nachfolgende und neuere, alles unter Anführung derer Rubriquen behörig bemerket und ausgezogen werde; bey sothanen Verzeichnissen hätten

23.) a.) dieselbe auf der Seite einen hinlänglichen Raum zu lassen, dann solche
b.) dem Herrn Kammerrichter zu übergeben, welcher sofort
c.) auf den freygelassenen Raum die Re- und respective Correferenten (wo diese letztere begehret worden, oder nach Anordnung der Gesetze nothwendig sind) mit seiner eigenen Hand schriftlich dazu setzen wird, wornach von sothanen so beschaffenen Verzeichnissen
d.) jedes zu seinem abgesonderten Theil derer Acten (wohin es gehörig) mitzulegen wäre; deme vorgegangen sollen dann

24.) die Lesere die in 3. Theile abgetheilte Acten mit allem dazu Gehörigen in die Senate, und zwar zu Vermeidung aller Unordnung, das in jeden Gehörige zuerst in den ersten, dann in den zweyten, und endlich in den dritten tragen; worinn demnächst

a.) der Herr Kammerrichter die Rubriquen derer Sachen aus der Leseren vorhin bemerkten Verzeichnissen und die von demselben dabey beschehene Bestellung derer Re- und Correferenten in jedem Senat verlieset; somit

b.)

b.) denen Leseren aufträget, nicht nur sogleich jedem Herrn Assessor in seinem Senat die ihn betreffende Acten zuzustellen, zu überlieferen und einzuhändigen, sofort auf derer Verlangen, in die darüber für jeden Herrn Assessor vorhandene Gefache zu legen; sondern auch

c.) aus denen verlesenen Verzeichnissen (sobald nur immer thunlich) für jeden besagter Herren Assessoren eine besondere Specification oder Auszug über alle jene Sachen (worinn Sie als Re- oder Correferenten angestellet worden) in der nemlichen Ordnung und Art der Einrichtung, wie bey denen Verlesenen beobachtet worden, zu fertigen, und denen Herren Kammergerichts-Beysitzeren jedem das ihn Betreffende zu deren Bemessung zu behändigen; und demnach

25.) in Verfolg dessen, was in dem neueren Reichsgesetz verordnet worden, bey der Distribution sowohl als sonsten in der darinn vorkommenden Maaß, der Unterscheid zwischen denen Judicial- und Extrajudicial-Geschäften aufgehoben worden, mithin nach dem darüber erfolgten Collegial-Schluß die bisherige Präsentirung derer Extrajudicialien auf die bisherige Art, derselben Einschreibung in das Hebdomatarien-Buch, dieses Buch selbsten, die ganze Besorgung des Notarii hebdomatarii, die bis dahin dabey hergebrachte Distribuirung, und die Eintragung derer Decreten in besagtes Buch oder Register, nunmehro nach der Eintheilung des vermehrten

mehrten Gerichts in die drey ständige Senate ganz fortfallet und aufhöret, und statt dessen die Uebergab derer Extrajudicialien in der Leserey geschehen, ein Leser ein besonderes Register darüber führen, und dahin die Einschreibung dessen (was des Notarii hebdomatarii Amt vor dem gewesen) behörig besorgen, sofort deren Distribution auf die nemliche Art, wie bey denen causis judicialibus verordnet, beobachtet, dieselbe zwar von diesen dabey, zu Vermeidung aller Unordnung, abgesondert, und besonders, aber eben so in 3. gleiche Theile geleget werden, und nach beschehener Ziehung des Looses jederzeit auf die nemliche Art dann derer Austheilung in denen Senaten geschehen solle; so hätten sich die Lesere nach vorbeschriebener Weisung genauest zu achten: wie dann imgleichen

26.) nach Formirung derer drey ständigen Senate alle Extrajudicial-Sachen ebenfalls auf das Neue zu distribuiren, und davon nur diejenige (womit die Herren Referenten mit ihrer Arbeit schon gefaßt) auszunehmen, sohin von jedem derselben (worinn sie damit bereit) vorläufig anzuzeigen, die übrige aber dann zur neuen Distribution abzugeben wären. Ansonsten seye

27.) von denen Extrajudicialien, nach der ersten Haupt-Distribution jederzeit so vieles (als in einer Woche davon einkommt) nach vorgängiger behöriger erforderlichen Einschreibung in das Register, an jedem Samstag zusammen zu legen, in 3. Theile zu theilen, das Loos darüber zu ziehen, und dann der jedem Senat zufallende Theil darinn

an

an so viele Herren auszutheilen, und diesen zuzustellen, als die Zahl derer dahin gekommenen Extrajudicialien betraget, auch dabey nach der Sitzordnung mit der Austheilung einsweilen fürzugehen, und dann an jedem Samstag in jedem Senat allda zu continuiren, wo man an dem vorigen aufgehöret, damit auf solche Art die Gleichheit so viel möglich beobachtet werde; Weswegen

28.) der Leser in dem ebenfalls zu führenden Protocoll genau forthin zu bemerken hätte, bey welchem Herrn Assessore das letztemal in jedem Senat mit distribuiren stille gestanden worden; und weilen

29.) die Procuratoren durch den eröffneten gemeinen Bescheid angewiesen worden, nebst allen verglichenen Sachen auch die in ihre Verzeichnisse zu bringen, welche die Parteyen ruhen zu lassen befohlen, und jene mit einzuführen, wo die Partheyen verdorben, verstorben, die Erben unbekannt oder niemand davon in langen Jahren sich gemeldet, oder des Processes wegen von sich etwas hören, sondern solchen auch ohne dazu gegebenen ausdrücklichen Befehl auf sich erliegen lassen; so wären erwähnte Angelegenheiten so lange ausser der Distribution zu lassen, bis dieselbe wiederum in rechten Gang kommen, betrieben, und dazu reif und geeigenschaftet werden, wornach sich die Lesere ebenfalls zu achten.

30.) Da ferners nach der neuen gesetzlichen Errichtung und Eintheilung der drey ständigen Senate der bereits bestellte vorhinnige Correferens

als-

alsdann beyzubehalten, wann dieser bey gedachter Eintheilung in den Senat des angeordneten Referenten zu sitzen kommet, in denen Fällen aber, wo jener einem anderen Senat zugetheilet wird, ein neuer Correferens aus dem Senat des Referenten angeordnet werden soll; so wird der Leserey anbefohlen, alle die Sachen, worinnen die ehemalige Correferenten in andere Senate, als jene des Referenten bey der neuen Einrichtung kommen, besonders zu verzeichnen, und sothanes Verzeichniß dem Herrn Kammerrichter zu übergeben, damit darinn sogleich die Bestellung neuer Correferenten de Senatu Referentium auf die fürgeschriebene Art besorget werden könne. Gleichwie auch

31.) denen sämtlichen Notariis Senatuum aufgegeben worden, alle und jede in denen vorigen Senaten bis zu derselben neuen Einrichtung in paria verfallene, auch angefangene und abgebrochene Sachen zu specificiren, hierinn die judicialia und extrajudicialia in ein besonderes Verzeichniß zu bringen, und dabey jederzeit die Re- und Correferenten in jeder Sache beyzusetzen; so sollen sothane Specificationen von gedachten Notariis der Leserey zugestellet werden, und ergehet hiemit der Auftrag an diese, daß sie daraus 3. Hauptverzeichnisse mit Abtheilung derer Judicialien und Extrajudicialien, auch Beyfügung derer Referenten für jeden derer 3. Senate dergestalten, damit man wissen möge, was in jeden derselben von denen in paria verfallenen oder abgebrochenen Sachen gehöre, verfertigen, sohin sothane 3. Verzeichnisse dem Herrn

Kammer-

Kammerrichter, oder in dessen Abwesenheit eintrettenden Directorio zustellen sollen. Endlich wird

32) nach Einrichtung des besondern Bescheidtisch-Raths und dazu gehöriger Stube, der Leserey anbefohlen, in diesem Zimmer auf den Bescheidtisch täglich alle jene Sachen und Protocolle zu legen, worinn auf Bescheide angerufen worden, solche zu ertheilen sind, oder was sonsten zu dem Bescheidtisch geeignet; dabey diejenige, welche bereits Referenten haben, von denen andern abzusondern, und auf jede von erstern einen Zettel mit dem Namen des Referenten zu legen, damit dieser, sobald er an den Bescheidtisch kommt, solche unverweilt expediren könne; nicht weniger alle fleißige Sorge zu tragen, daß die Protocolle zu dem Ende forthin auch ohne deren Parteyen oder Procuratoren besonders Begehren (so viel zu denen Bescheiden nöthig) behörig compliret werden, und darinn kein Mangel erscheine.

Num. IV.

Gemeiner Bescheid, die Befolgung des G. B. vom 24. April 1782. betreffend.

Nachdeme das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht äusserst mißfällig wahrgenommen, daß der zu gehorsamster Befolgung des jüngeren Reichsschlusses sämtlichen Procuratoren unterem 24sten April jüngsthin verkündete gemeine Bescheid, von vielen gedachter Procuratoren in Ansehung dessen, was

was darinnen umständlich verordnet und fürgeschrieben sich befindet, bis diese Stunde nicht befolget, noch die darüber aufgetragene Anzeigen und Verzeichnissen behörig eingereichet worden; Als wird vorgedachter gemeine Bescheid nach seinem vollständigen Innhalt hiemit erneuert und wiederholet, sämtlichen bis hiehin darinnen säumigen Procuratoren aber zu dessen stracker Befolgung eine Frist von 14. Tagen mit der ernstgemessensten Warnung sub ultimato angesetzt, daß im Entstehungsfall wider dieselbe mit der angedroheten Strafe verfahren werden solle.

Publicat. 1. Jul. 1782.

Georg Matthias von Sachs,
Kaiserlicher Kammergerichts Proto-
Notarius Consili pleni.

Num. V.

Kammergerichtlicher Bericht an den Kaiser, die Vollziehung des Reichsschlusses von 1775. betreffend, vom 31. Jul. 1782. *)

P. P.

Eurer Kaiserlichen Majestät allerhöchste Reichsväterliche Absicht zu besserer und dauerhafterer Ein-

*) Er wurde zu Regenspurg einzeln gedruckt, unter dem Titel: Abschrift des an Ihro Röm. Kais. Maj. von dem Collegio Camerali erstatteten allerunterthänigsten Berichts, d. d. Wezlar d. 31. Jul. 1782. und als Beylage zu dem Kais. Commissionsdecret vom d. 25. Hornung und dict. 26. Mart. 1783. Num. XI.

Einrichtung der Justizverwaltung bey Dero Kaiserlichem Kammergericht werkthätigere Mittel vorzukehren, und die ohnumwundene pflichtmäßige Befolgung des zu dem Ende in Gemäßheit des Reichs-Gutachtens de 23. Octobr. 1775. an Uns erlassenen allergnädigsten Rescripti de 30. Nov. besagten Jahrs, sind von dieser Zeit an der ernstliche Gegenstand unserer Beschäftigungen gewesen, um sowohl wegen der 8. neu aufzunehmenden Assessoren die Ordnungsmäßige Erforderung zu veranstalten, als auch zu Reichsschlußmäßiger neuen Einrichtung der kammergerichtlichen Verfassung die zweckdienlichste Maaßregeln zu ergreifen.

§. 2. Wir ermanglen nunmehro nicht den abgezieleten Erfolg davon, und daß obbemelte 8. Assessores, nachdem die wegen derselben Qualification bisher obgewaltete Schwürigkeiten durch fortgesezte einmüthige Verwendung beseitiget, zur Zusammen-Aufschwörung auf den 1ten Junii a. c. einberufen, und selbigen Tags würklich recipiret worden, auch was wir zum wörtlichen Vollzug des obbemeldeten höchstverehrlichen Reichs-Schlusses, und nach dessen Analogie auf gemeinsame Berathschlagung Sachdienlich befunden, in unterthänigst pflichtschuldigstem Gehorsam hiemit vorzulegen.

§. 3. Wir haben ad Num. 1. und den damit genau verknüpften Num. 5. Eurer Kaiserlichen Majestät allergnädigsten Commißions-Ratifications-Decreti d. d. 15. Dec. 1775. den gleich nach Einlangung Allerhöchst-Dero Befehls d. d.

Wien d. 30. Nov. 1775. eingeführten Turnum, in welchen dieses Kaiserl. Kammergerichts-Beysizere nach ihrer Sitzordnung in Pleno in denen Senaten bishero referiret, auch nunmehro nach beschehener Vertheilung des ganzen Collegii in drey neue Senate, und zwar dergestalt zu Vermeidung aller Ungleichheit festgestellet, daß ein jeder Beysizer nur eine Definitiv-Relation in seiner Ordnung fürbringen, nach deren Beendigung aber ihnen noch 4. Judicial-Täge gelassen werden sollen, in denen übrigen ihm zugetheilten, bereits per Sententiam entschiedenen Sachen, in Consequentiam derselben, das Erforderliche, in sofern es zu diesem Senat geeigenschaftet, vorzubringen.

§. 4. So viel die jedem Referenten distribuirte Sachen anbetrifft, und damit ein einsweiliges Regulativ vorhanden sey, wie die privilegirten Sachen, einschließig der hochwichtigen, nach ihrer Ordnung; unter denen privilegirten der nemlichen Gattung aber, und so auch bey denen Causis ordinariis, die ältesten referiret werden sollen, haben wir nicht nur sämtlichen Procuratoren die sub Num. 5. vorgeschriebene Verzeichnisse aller Sachen, darinn sie bedienet sind, einzureichen, durch nochmalige gemeine Bescheide de datis 24. April und 1. Julii a. c. sub A., wie auch die Leser zu schleuniger Fertigung der daraus zu verfassenden Register sub B. angewiesen, sondern auch, damit leztere zu Locirung jeder Gattung der privilegirten, und andern Sachen einen einsweiligen Maaßstab bekommen möchten, haben wir erforderlich erachtet,

tet, deren provisorische Classification, bis auf Kaiserlicher Majestät allerhöchst entscheidende Anordnung, in einem besonderen Senate nach der Vorschrift und Analogie der Gesätze entwerfen, und von solchem Collegio Camerali zu gemeinsamer Berathung und erfolgter Begnehmigung vorlegen zu lassen, welchen Entwurf Eurer Kaiserlichen Majestät in der Anlage sub C. allerunterthänigst zu überreichen, nicht ermanglen.

§. 5. Nach diesen solchergestalt von denen Leseren zu verfertigenden Registern, und darauf zu begründenden Distribution der Acten wird ein jeder Referent bey Vornahme der Sachen in seinem Turno sich achten, dem Herrn Kammerrichter, oder dem in dessen Abwesenheit von der Kammer das Directorium führenden Praesidio, vor seinem Eintritt in Turnum, welche Sache er vorzüglich vorzunehmen, des Vorhabens seye, ob er die nach dem Verzeichniß der Lesere privilegirteste in dieser Absicht ausgearbeitet, oder bey der erfolgten Classification ein Bedenken finde, anzuzeigen, in lezterm Fall die bey der Sache habende Anstände nebst ihren Gründen ad Senatum bringen, hiernächst von dessen, und des Praesidii seines Senats Abstimmung die fernere Classification der Sachen abhangen.

§. 6. Zu Erleichterung der Directorial-Uebersicht bey Vornahme der Sachen nach ihren Privilegien, haben wir ferner die Lesere angewiesen, aus denen Hauptregistern drey besondere Auszüge nach dem alphabetischen Namens-Verzeichniß derer

Assessoren zu verfertigen, davon dem Herrn Kammerrichter und Präsidenten, jedem eins zuzustellen, und darinn anzumerken, was jedem vor Sachen von Zeit zu Zeit zugetheilet, wann solche eingeführet, und darinnen submittiret worden, welche Partheyen und Objecta Litis sie betreffen, und in welche Classe selbige in denen Registern eingetragen worden.

§. 7. Ad Num. 2. besagten allergnädigsten Commißions-Ratifications-Decreti haben wir zu näherer Bestimmung der einzeln Fälle, in welchen von dem Ordine Causarum, et Personarum abzugehen wäre, vorträglich zu seyn befunden, daß die dringende Bewegungs-Gründe darzu sowohl von dem Herrn Kammerrichter und Präsidenten, als auch Re- und Correferenten der Sachen, ja von denen Partheyen und ihren Anwälden selbst, und zwar von diesen durch schriftliche Vorstellung angegeben werden könnten, sofort, ob die vorgebrachten Ursachen gegründet, dem Ermessen des Herrn Kammerrichters, oder dessen Stelle bey dem Senat vertrettenden Praesidii, und der anderen Beysizern dieses Senats, nach der Mehrheit dessen, und der Beysizer Stimmen, der allerhöchsten Vorschrift gemäß überlassen, und daß dabey praevia Propositione directoriali ad Protocollum zuerst von denen Referenten der aufgestellten Sache, hernach von demjenigen Assessore, an dem in der Ordnung der Turnus wäre, sofort von denen übrigen Beysizeren, und Praesidio Senatus, die Vota abgegeben werden sollen, beschlossen.

§. 8. Ad Num. 3. haben wir unserer allerunterthänigsten Obliegenheit zu seyn erachtet, über die Bestimmung der Claßification der gefreyten Sachen, und welche Sachen weiter zu dieser Begünstigung, auch in was Ordnung solche zuzulassen seyn mögten, unser ohnzielsezliches Bedenken, wie bereits ad Num. 1. angezeiget, zu verfassen, und die Lesere zu Verfertigung der Register aus denen Verzeichnissen der Procuratoren bis auf Eurer Kaiserlichen Majestät anderweiter allerhöchsten Anordnung, darauf zu verweisen; damit ferner

§. 9. Ad Num. 4. bey der vorzunehmenden ganz neuen Austheilung der Acten, diejenigen Sachen, welche von noch lebenden Beysizern schon ausgearbeitet sind, separirt, von dermaligen Referenten beybehalten, und in vorgeschriebener Ordnung beförderet werden mögten, ist beschlossen worden, daß jeder Beysizer ein Verzeichniß der Sachen, in welchen er als Referens gefaßt, dem Herrn Kammerrichter übergeben solle, davon derselbe die Originalia zu seiner Nachricht behalten, und zum Behuf der Leserey Abschriften in der Canzley fertigen lassen wird, nachdem immittelst von diesen solchergestalt gefertigten Relationen bis zu würklicher Eintrettung der 8. neuen Beysizere, und neuer gesetzmäßiger Eintheilung derer Senate, so viel Zeit und Umstände gestattet, annoch vorgetragen, und beendiget worden.

§. 10. Zu sorgsamster Berichtigung der von Eurer Kaiserlichen Majestät ad Num. 6. anbefohlenen alle Samstag nach denen Rathsstunden zu be-

schehenden neuen Acten-Distribution haben wir 1.) die Zeit von 12. bis 1. Uhr dergestalt bestimmet, daß, wenn auf den Samstag ein Fest, oder Kameral-Feyertag einfallen sollte, in dem ersten darauf folgenden Gerichtstage die nemliche Stunde darzu angewendet, und da bey der ersten Hauptdistribution aller Acten wegen derselben ausserordentlichen Menge, der Samstag nach den Rathsstunden nicht zulänglich seyn mögte, in denen darauf folgenden Gerichtstägen um die nemliche Zeit, bis selbige nach dem Buchstaben des Gesetzes vollendet, damit fortgefahren werden solle.

§. 11. 2). Haben wir den das Haupt-Referentenbuch führenden Leser, daß er bey jeder Distribution ein Protocoll zu führen, solches in genauer Obacht zu halten, und darinne kürzlich zu bemerken habe, wie dabey nach gesetzlicher Fürschrift zu Werk gegangen worden, auch sämmtliche Lesere dahin angewiesen, sobald von denen Procuratoren die durch obbemeldte Gemeinene Bescheide verlangte Verzeichnisse übergeben, und daraus die vorgeschriebene Registere verfertiget worden, alle zur Distribution bestimmte, betrieben werdende, gefreyte und ungefreyte Judicial-Acta zusammen zu suchen, in den grossen Audienzsaal zu bringen, in drey Theile abzutheilen, zu jedem so viele privilegirte von jeder Classe, nicht weniger so viele wichtige, schwere und weitläuftige Sachen, als zu dem andern zu legen, auf die nemliche Art, bey jeder folgenden Distribution fortzufahren, hiernächst bey der ersteren Hauptdistri-

bution

bution aller Acten sowohl, als bey den nachherigen jede in unzertrennlicher Verbindung stehende, inter easdem Partes, ex iisdem fundamentis ventilirte, wie auch recurrente, per definitivas oder Interlocutiones vim definitivarum habentes abgeurthelte Rechts-Sachen, zusammen zu legen, und in dem Referentenbuch eben demselbigen Referenten zuzuschreiben, damit ihnen solche ohne zu besorgende Verwirrung von Zeit zu Zeit distribuiret werden können.

§. 12. 3.) Haben wir intuitu Distributionis actorum dahin concludiret, daß keine Acta in einen Senat ad referendum ausgetheilet werden sollen, welche das Präsidium oder Assessores desselben betreffen, oder dabey der Fall sich ereignete, daß ein darinn bedienter Advocat, oder Procurator mit einem Membro Senatus in Proceß befangen wäre. Wir haben in dieser Absicht denen Procuratoren durch mehrgedachte Gemeinene Bescheide zugleich aufgegeben, in ihren zu fertigenden Verzeichnissen auch jene Sachen besonders zu bemerken, welche Kammerrichter, Präsidenten und Assessores auf einige Weise angehen, ingleichen anzuzeigen, ob sie mit einem oder andern der Beysizere in Proceß befangen, nicht weniger die Leserey erinnert, auch hierüber ein besonderes Register zu führen, und diese Acta als ausgenommen zur gewöhnlichen Distribution nicht zu legen, sondern dem Directorio davon bey jeder Austheilung einen Auszug zuzustellen, damit sie in diejenige Senate, wo sie weder das Praesidium, noch Beysizere interessiren, gebracht werden können.

§. 13. Aus eben dem Grunde werden 4.) der Herr Kammerrichter und Präsidenten in denen sie solchergestalt concernirenden Sachen, sich des Distribuirens, und die Beysizere deren darüber vorkommenden Berathschlagungen in Senatibus, oder Pleno sich zu enthalten fortfahren, und da auch in denen Reichsgesetzen die hier ausschliessende Grade der Verwandtschaft nicht benennet, so haben wir zu dießfalsiger Richtschnur bis auf Eurer Kaiserlichen Majestät anderweiter allerhöchsten Verfügung ex Analogia l. 5. ff. de injuriis etc. den dritten Grad lineae aequalis incl. secundum Computationem canonicam in consanguinitate et affinitate angenommen.

§. 14. Nachdeme solchergestalt die gesetzmässige Eintheilung und Absonderung derer Acten bewerkstelliget, und der das Protocoll führende Leser solches dem anwesenden Directorio angezeiget, mithin es auf die durch die Leser zu beschehende Verlosung derselben ankommet, so wird 5.) das Directorium sich in Gegenwärtigkeit der Beysizere dahin begeben, auf einen Actenstoß einen Zettul mit Num. 1, auf den andern mit Num. 2, und auf den dritten mit Num. 3. legen, zugleich einem der Leser, so das Protocoll nicht führet, anbefehlen, drey andere ähnliche Zettul bereit zu halten, auf jeden einen der drey Senate zu bemerken, diese Zettul so in der Hand zu halten, daß man die darauf bezeichnete Numeros nicht sehen könne, in dieser Stellung sie dem Leser, so das Protocoll führet, zum Ziehen zu präsentiren, und

wenn

wenn dieser solches auf Geheiß des Herrn Kammerrichters verrichtet, wird der Herr Kammerrichter den zuerst herausgezogenen Zettul zu dem Actenstoß sub Num. 1, den zweyten zu den Acten Num. 2., den dritten zu den Acten Num. 3. legen, und auf diese Art die anbefohlene Verlosung der Acten durch die Leser in die drey Senate bewerkstelligen lassen.

§. 15. Damit aber diese zu jedem der drey Senate per Sortem bestimmte Actenhaufen mit genauester Legalität unter die Beysizere vertheilet werden mögen, so hat Collegium Camerale 6.) die Leser weiters angewiesen, von jedem der drey Actenstösse bey jeder Distribution eine besondere schriftliche Specification dergestalt zu errichten, daß darinne aus denen vorhin errichteten Registern die privilegirten Sachen cum rubris nach ihrer fürgeschriebenen Ordnung und Alter, dann die ältere nicht privilegirte, und nachfolgende neuere, ausgezogen werden, hierauf diese Verzeichnisse dem Herrn Kammerrichter zu übergeben, welcher auf dem in Margine gelassenen bequemen Raum die Re- und Correferenten mit eigener Hand darzu schreiben wird.

§. 16. Sobald dieses erfolgt, sollen 7.) die Lesere die jedem Senat zugefallenen Acta mit erforderlicher Vorsicht dahin tragen, worauf der Herr Kammerrichter die Rubriquen der Sachen aus dem gefertigten Verzeichniß des Lesers, und die von ihme beliebte Bestellung der Referenten in jedem Senate verlesen, sofort die Leser anweisen

wird, nicht nur jedem Assessori die ihm zugefallene Acta im Senat einzuhändigen, sondern auch für denselben aus dem verlesenen Verzeichniß eine besondere Specification der Sachen, worinne er als Re- oder Correferent angestellet worden, mit genauer Einhaltung der classificirten Privilegiorum causarum ohnverzüglich zu verfertigen, und demselben zu übergeben.

§. 17. Da auch 8) durch diese Reichs-Schlußmäßige Vorkehrungen die bisherige Verfassung, daß der Referens von dem in Causa angestellten Correferenten keine Wissenschaft haben soll, von selbst wegfället, so wird in der Folge jeder Referent die Acta, sobald er solche in denen ad Turnum geeigenschafteten Sachen, ausgearbeitet, dem Correferenten durch den Leser, zu Verfertigung der Correlation und Beförderung des Vortrags in das Hauß bringen lassen. Wegen Aufbehaltung der denen Assessoren solchergestalt zugetheilten Acten haben wir bis auf Eurer Kaiserlichen Majestät allerhöchste anderweite Verfügung die Fürsehung getroffen, daß in denen in dem neuen Kameralhauß vor das Archiv zu errichtenden Gewölbern besondere verschlossene Abtheilungen für jeden Beysizer nach ihrer Ordnung in denen Senaten eingerichtet, die jedem distribuirte Acta durch die Lesere dahin gebracht, und verwahret, zu jedem Schloß zwey Schlüssel, davon einer dem Besizer zuzustellen, der andere von der Leserey aufzubehalten, gefertiget, und von jedem Assessore zu Verhütung der so gefährlichen als bedenklichen Zerstreuung

sämt-

sämtlicher Acten in die Häuser, nur so viel Acta, als er zur Ausbreitung und Vortrag, in nächstem Turno nöthig zu haben vermeinet, zu sich genommen werden sollen.

§. 18. Da auch nach deutlichem Innhalt mehrbemelten ohnabwendig zu befolgenden Reichsschlusses de 1775. die Vertheilung der Judicial- und Extrajudicial-Sachen von dem Directorio durch den Leser alle Samstage auf gleiche Art geschehen solle, mithin die bisherige tägliche Präsentirung der Extrajudicialien aus der Canzley durch den Hebdomadarium derselben, und der darauf ergangenen Decrete Einschreibung in das Hebdomadarie-Buch, und dieses darüber separatim gehaltene Buch selbst wegfallen, statt dessen die Exhibirung der Extrajudicialien in der Leserey geschehen, der Leser aber ein besonderes Register darüber führen, und sich überhaupt dabey, wie bey Distribuirung der judicialium verhalten werden solle; so haben Wir nicht nur der Leserey auch hierüber eine ausführliche Instruction ertheilet, und durch mehrbemelte gemeine Bescheide die Procuratores angewiesen, die extrajudicialia künftig bey der Leserey zu exhibiren, sondern es sind auch von Seiten Directorii cameralis nach nunmehro geschehener Formirung derer drey ständigen Senate sämtliche extrajudicialia, soferne sie von dem bisherigen Referenten noch nicht ausgearbeitet gewesen, von neuem, gesezlicher Ordnung nach, distribuiret worden.

§. 19.

§. 19. Ad Num. 7. et 8. des allerhöchsten Ratifications-Decrets, wegen der von denen Procuratoren zu beschehenden Anzeigung der vertragenen, auch in langen Jahren nicht betriebenen Sachen, und in Schriften vorzubringenden Recusationen, haben wir in mehrbemelten Gemeinen Bescheiden das Erforderliche ebenfalls an sie ergehen lassen.

§. 20. Ad Num. 9. In Betreff der vorkommenden Recusationen wird Eurer Kaiserlichen Majestät allerhöchste Vorsehung aufs genaueste befolget, und über die, nach Unterschied der Fälle, dabey vorkommende Umstände per Protonotarium Pleni ein besonderes Protocollum geführet, nicht weniger schuldige Obsorge getragen werden, daß

ad Num. 10. et 11. bey Recurrent-Sachen und Bestellung der Correferenten;

ad Num. 12. 13. 14. et 15. zu Berichtigung der in Paria verfallenen Sachen (weßhalb Notariis Senatuum eine richtige Specification mit Absonderung der judicialium von extrajudicialibus zu verfertigen, und solche der Leserey, um daraus drey Hauptverzeichniße für die nunmehro angeordnete drey Senate, nebst Beyfügung der Referenten, zu formiren, anbefohlen worden) durch Adjunction eines andern Senats von 8. Assessoren; ferner

ad Num. 16. 17. 18. 19. wegen Errichtung auch respective Abänderung der drey zu bestellenden Senate, auch des darinne jährlich abzuwechselnden und von denen vordersten Beysitzern in subsidium, Falls der Herr Kammerrichter oder ein

Präsi-

Präsident bey dem Senat nicht anwesend wäre, nach bisheriger Uebung zu führenden Direction, denen allerhöchsten Kaiserlichen Befehlen ohnabwendig nachgegangen werde.

§. 21. Zu pflichtgehorsamster Befolgung Num. 20. et 21. werden nunmehr alle Judicial- und Extrajudicial-Sachen in die drey errichteten Senate vertheilet, um daselbst an denen dazu bestimmten Tagen durch respective 6. und 4. Beysizer nach eines jeden Turno referiret und entschieden zu werden; die von dem Referenten in ordine votandi entfernste und bey der zur Entscheidung nach Beschaffenheit der Sachen überschießende Beysizere an den Bescheidtisch erlassen, welcher in einem besondern Zimmer eingerichtet, darzu ein eigener Notarius bestellet, und zu desselben Beförderung die Leserey angewiesen worden, täglich alle dazu geeigenschaftete Sachen und Protocolla auf den Bescheidtisch zu legen; diejenige aber, welche bereits Referenten haben, mit dem Namen desselben besonders zu bemerken, damit sie von ihm, wenn er in seiner Ordnung an den Bescheidtisch kommt, unverweilt expediret werden mögen; übrigens unablässigen Bedacht darauf zu nehmen, daß zu dem Ende die Protocolla künftig, auch ohne der Partheyen, oder ihrer Sachwalter Begehren, complirt werden mögen.

Im Fall einer von denen zu Judicial- und Extrajudicial-Relationen erforderlichen respective 6. und 4. Beysizern während derselben erkranken solte, haben wir die Fürkehr getroffen, daß in

dessen

dessen Stelle derjenige von dem Bescheidtisch eintrette, welcher am längsten dabey gewesen, die angefangene Relation bis zu dessen Genesung ausgesezet seyn, sofort der in Turno nachfolgende referiren solle.

§. 22. Ad Num. 22. et 23. Wegen Vornahme der gefreyten Sachen, wie auch der Extrajudicial-Sachen, auch Expens-Taxationen, welche in denen ordinären Sessionen nicht erlediget werden können, in außerordentlichen Sessionen auf sonst gefreyte Täge, haben wir bis auf Eurer Kaiserlichen Majestät weiterer allerhöchsten Verfügung beschlossen, daß diejenige, welche auf bescheinigte von denen Referenten in actis gegründet befundene Anzeige so beschaffen sind, daß deren Erörterung ohne unwiederbringlichen Schaden und großen Nachtheil der Partheyen, bis nach von Zeit zu Zeit einfallenden Ferien nicht verschoben werden können, auch in denen sonst gefreyten Tägen vorgenommen werden sollen.

§. 23. Endlich haben wir wegen der erforderlichen Adjunctionen in judicialibus und extrajudicialibus folgende provisorische Maaßregeln zu treffen nöthig erachtet, daß, wenn

1) nach nunmehriger Errichtung derer drey ständigen Senate eine Restitution auf schon vorhin eröffnete Definitivurthel zu erörtern, vorkomme, selbige in dem vollständigen Senat des Referenten von 8. Assessoribus, ohne weitere Adjunction vorzunehmen;

2) Bey erfolgtem zweyten Restitutions-Gesuch noch 6. Beysizer aus einem andern und demjenigen Senat, welcher am ersten mit der vorgehabten Relation fertig wird, zu adjungiren;

3) Wenn nach abgeurtheilter zweyten Restitution eine dritte eingeführet werden sollte, selbige zur Entscheidung des Pleni zu bringen; in denen Fällen aber,

4) wo die Restitution von einer nach eingerichteten neuen Senaten abgegebenen definitiva ergriffen worden, zu deren Entscheidung forderſamſt die in dem Senat des Referenten überschießend gewesene Beysizer, und aus dem anderen Senat, der am geschwindesten dazu bereit, noch 4. und zwar die dem Turnario desselben Senats nächstfolgende zu Ergänzung der ad definitivam erforderlichen 6. Assessoren beyzuziehen, bey der fernern zweyten Restitution die 4. in diesem Senat übrig gebliebenen zu adjungiren, die dritte Restitution endlich, wenn sie zuläßlich befunden würde, vor den vollen Rath zu bringen.

§. 24. Bey denen nachgesuchten Adjunctionen in extrajudicialibus hat man ebenfalls zu unterscheiden, nöthig erachtet, ob die Abschlagung der Proceße vor oder nach der neuen Einrichtung der Senate geschehen. Im ersten Fall dahin, daß

a) ein Correferens, wenn darum gebetten worden, de Senatu Referentis bestellet;

b) die Sache von ihme in seinem ganzen Senat von 8. Assessoren vorgetragen;

c) bey

c) bey erfolgtem abschläglichen Decret und weiters nachgesuchter Adjunction aus einem andern Senat, so am ersten dazu bereit, in Sachen, welche immediatos betreffen, 6, in Sachen der privatorum nur 4. dem vorigen Senat zu weiterer Decretirung beygesezet werden sollen; im leztern Fall hingegen, wo vor der neuen Senats-Einrichtung noch kein abschlägliches Decret erfolgt, concludiret: daß

1.) Auf das erste abschlägliche Decret des gesetzmäßig angeordneten Senats die begehrte Adjunctio Correferentis et Senatus nach Beschaffenheit der Partheyen mit 6. oder 4. Assessoren zu veranstalten.

2.) Die in Senatu Referentis übrig gebliebene, und wenn die Sache immediatos betrifft, noch 4. Beysizere eines anderen Senats darzu zu ziehen.

3.) Solte auf abermaliges Decretum denegatorium weiters pro Adjunctione angestanden werden, noch 4. andere Assessores denen vorigen beyzusezen wären.

§. 25. Wir werden niemals ermanglen, auch in allen übrigen in mehrgedachtem Reichsschluß begriffenen Puncten unsere pflichtmäßige Bemühung zu buchstäblich- und dessen ganzem Innhalt gemäßen Vollzug Eurer Kaiserlichen Majestät an uns erlassener, auf die verbesserte Einrichtung des Kaiserl. Kammergerichts abzweckender Befehle nach unsern besten Kräften durchgehends anzuwenden, und durch unausgesezte fleißige Amtsleistung Allerhöchstdero Erwartung des guten Erfolgs der unpartheyi-

partheyischen straklichen Justizpflege zu erfüllen; Wir können aber auch aus eben dieser pflichtschuldigen Hinsicht uns nicht entbrechen, diejenige Beschwerlichkeiten mit allerunterthänigster Unterwerfung vorzutragen, welche sich derselben bey der anbefohlenen neuen Einrichtung der Cameral-Verfassung in Weg legen.

§. 26. Es sind Erstlich Num. 5. Euer Kaiserlichen Majestät allergnädigsten Commißions-Ratifications-Decreti die Leser dieses Kaiserl. Kammergerichts angewiesen, die Register für jede Gattung der privilegirten Sachen, nach welchem die Distribution der noch betrieben werdenden Acten zu bewirken, nach denen von denen Procuratoren einzureichenden Verzeichnissen über die Beschaffenheit, Wichtigkeit und Privilegia derselben einzurichten, dem Referenten aber darauf zu sehen vorbehalten worden, ob das Angeben des Procurators gegründet seye, oder nicht?

Eure Kaiserliche Majestät erlauben allergnädigst hierbey zu bemerken, daß diese zum Grund der Acten-Distribution gelegte Anzeige der Procuratoren, welche in einer offen liegenden Nothwendigkeit sich befinden, hiebey nach denen Absichten und dem Interesse ihrer Partheyen, welches mit ihrem eigenen so genau verbunden, sich zu benehmen, künftighin zu vielen Zweydeutigkeiten und ohnübersehlichen Zeitverlust den Anlaß geben wird; der gegentheilige Procurator wird ohnausbleiblich eben dieselbe Sache aus einem entgegen gesezten Gesichtspunct betrachten; der Leser, welcher

die sich von Zeit zu Zeit veränderende Beschaffenheit der Sachen nicht anders, als nach dem öfters vor mehr als 100. Jahren niedergeschriebenen Rubro der Acten zu beurtheilen im Stande ist, wird dadurch bey Einrichtung seiner Register in eine Verlegenheit, ohne eine legale Auskunft vor sich zu sehen, gerathen; der Referens, wenn auch der Leser seine Register nach seinen besten Begriffen einrichtet, wird mit ihnen, weilen es hauptsächlich bey Berechnung der Privilegiorum einer Sache auf Zusammenhaltung mit denen Vorzügen anderer Sachen, so eben derselbe Referens unter sich hat, ankömmt, in öftere Contradiction verfallen, mithin bey jeder Sache, die er vortragen will, eine Zeitversplitterende Prädeliberation nöthig seyn, in welcher es dem übrigen Senat, der weder die Merita Causae proponendae, noch ihr Verhältniß gegen die übrigen Sachen eben desselben Referenten inne hat, allemal an befriedigenden Entscheidungs-Gründen fehlen wird. Die ältere Reichsgeseze in denen Visit. Memor. de 1581. §. 3. 1595. §. 3., und 1600. §. 2. hatten es bey der so beschwerlichen, und so vielerley Rucksichten unterworfenen Berechnung der ältesten und privilegirtesten Sachen, lediglich auf die Beurtheilung des Referenten unter der Aufsicht des Directorii ankommen lassen; ersterer war allein im Stande, dem Directorio über die Auswahl seiner Arbeit einen befriedigenden Grund anzugeben, und beyde hatten die legale Vermuthung vor sich, daß, wenn es möglich wäre, aus einer so grossen Menge distribuirter Sachen, die älteste, hochwichtigste und

privilegirteste herauszubringen, es durch ihre Einsicht und amtsmäsige Verwendung geschehen müste.

§. 27. Zweytens solle nach Num. 4. des allerhöchsten Ratifications-Decreti eine ganz neue Austheilung der Acten beym Kammergericht vorgenommen, nach Num. 6. die für die künftige Zeit vorzunehmende Distribution der Acten alle Samstag in Gegenwärtigkeit der Beysizer von dem Kammerrichter, oder dem in dessen Abwesenheit eintretenden Directorio durch den Leser geschehen; dieser über die Befolgung dieser gesezlichen Vorschrift ein kurzes dem Directorio Camerali aus verschiedenen Rücksichten bedenkliches Protocoll zu künftiger Beurtheilung desselben Benehmens bey denen angeordneten Distributionen führen; die zur Distribution bestimmte gefreyte, ungefreyte, Judicial- und Extrajudicial-Sachen, nach der Zahl der vorhandenen Senate, in drey Theile gesetzet, dabey so viel thunlich eine Gleichheit beobachtet, und dahin gesehen werden, daß in einen Theil so viel wichtige, schwere, und weitläuftige Sachen kommen, als in den andern; nach gemachter Eintheilung und Absonderung der Acten solle das auf Befehl des Herrn Kammerrichters von dem Leser zu ziehende Loos entscheiden, welcher Theil jedem Senat zufallen solle; hierauf die weitere Distribution der Acten in jedem Senat auf vorhergehende Directorial-Benennung derer Re- und Correferenten ebenfalls alle Samstage durch den Leser an die Beysizer vollbracht werden.

§. 28. Wir unterwinden uns in allerunterthänigster Ehrfurcht hiebey vorzustellen, daß die befohlene samstägige Distribution der Judicialacten in der Art, wie sie vorgeschrieben, und mit Beobachtung der Gleichheit bey denen Senaten und Referenten um deßhaben nicht Statt finden kann, weil solche wochentlich 25. neu submittirte, und ad distribuendum geartete Sachen zum voraus setzet, welche aller Erfahrung nach niemals vorhanden, und wir haben deßhalb zu möglichster Befolgung Eurer Kaiserlichen Majestät Befehle die Veranstaltung dahin getroffen, daß

a) die Judicial-Distributionen nach der ersten Hauptaustheilung, welche, sobald nur die denen Procuratoren abgeforderte Verzeichniße exhibiret, und darauf von denen Lesern die Register daraus verfertiget worden, ohnaufhaltlich erfolgen solle, zwar jederzeit am Samstag nach denen Rathsstunden, jedoch nur von 6. zu 6. Wochen, oder quartaliter, mit Ausnahme derer, wo Gefahr auf dem Verzug hafftet, und überhaupt so oft geschehen solle, als in denen Registern des Lesers so viele darzu reife Sachen vorhanden, daß wegen der anbefohlenen Gleichheit sowohl, als sonst dabey die allerhöchste Absicht erreichet werden könne.

b) Daß die keinen Verzug leidende vorhandene extrajudicialia an jedem Samstag zusammen gelegt, in drey Theile getheilet, das Loos darüber gezogen, dann der jedem Senat zufallende Theil an so viel Assessores desselben, so weit er zureichet, nach

nach ihrer Sitzordnung einsweilen ausgetheilet, am nächsten Samstag in jedem Senat, wo am vorigen aufgehöret, continuiret, solchergestalt die mögliche Gleichheit beobachtet, und dieß alles von dem Leser in dem darüber zu führenden Protocoll genau bemerket werden solle.

§. 29. Wir können hierbey aus pflichtmäßiger Obliegenheit die Beförderung der Justizverwaltung zu Unserm ohnwandelbaren Augenmerk zu machen, allerunterthänigst vorzustellen nicht unterlassen, daß die mit denen judicialibus vereinbarte nunmehr der Leserey übertragene samstägliche Distribution der Extrajudicialien und Supplicationen, welche nach Vorschrift der Kammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 17. gefördert werden, und nicht 3. oder 4. Täge liegen bleiben sollen, nicht nur mit einem bedenklichen Verzug derselben, sofern es zumal dabey auf fatalia, inhibitiones und schleunige Verordnungen ankommt, verbunden, sondern auch deren Zusammenhäufung auf der Leserey, welche bisher mit Verwahrung und Besorgung der Judicialacten lediglich, und mehr als sie bestreiten können, beschäftiget gewesen, nachdem die extrajudicialia der Kammergerichts-Canzley, wo sie bisher besonders exhibiret, durch den Hebdomadarium täglich besorget, und in das Hebdomadarien-Buch verzeichnet, solchergestalt entnommen worden, viele beschwerliche Unordnungen und Aufzüglichkeiten besorgen lassen, welche durch die von Alters hergebrachte Exhibirung der Supplicationen in der Canzley und derselben täglichen

Distribution post horam Senatus vermieden werden würde.

§. 30. Wegen Austheilung der sämtlichen Judicial-Actenstücke an die Beysizere, wodurch die Sicherheit des der Leserey anvertrauten Archivs in Gefahr gesetzet, und die denen Partheyen nicht zu versagende inspectio actorum erschweret wird; wiederholen Wir unsere dießfalls vorhin am 13ten Jul. 1776. submisseſt eingereichten Vorstellungen, auch die bereits oben ad Num. 6. des allerhöchsten Commissions-Ratifications-Decreti wegen Aufbehaltung der jedem Assessori distribuirten Acten in dem neu einzurichtenden Cameralhause gemachte allerunterthänigste Anzeige.

§. 31. Drittens haben ad Num. 20. et 21. Eure Kaiserliche Majestät allerhöchst genehmiget, daß der Unterscheid zwischen den Judicial- und Extrajudicial-Senaten gleich bey Zustandbringung derer drey beständigen aus 8. und respective 9. Beysizern bestehenden Senate gänzlich aufzuheben, und alle diese Sachen an sothane Senate auf oberwehnte Art zu weisen, und auszutheilen, welchemnach bey einem jeden Senat nebst den definitivis auch die zu solchem gehörigen extrajudicialia, interlocutoriae, et sabbathinae auf die bereits bestimmte Täge und Zeit nach der Referir-Ordnung der Sachen und Personen dergestalt vorzunehmen wären, daß die Definitiv-Sachen und interlocutoriae vim definitivae habentes nicht anders als in Beyseyn 6. Beysizereu abgeurtheilet, bey denen Extrajudicial- und übrigen Interlocutori- und

Sab-

Sabbathin-Sachen aber der Unterscheid beobachtet werde, daß, wenn solche status betreffen, niemals von wenigern, aber auch nicht von mehrern als 6. Beysizern, die causae privatorum mediatorum von nicht weniger als 4. Beysizern erörtert, zur Zeit aber, wo die vorgemeldte Sachen in den drey Senaten vorgenommen werden, die bey jedem derselben nach Art der in der Relation stehenden Sachen überschießende Beysizer zu dem Bescheidtisch nach Vorschrift der Kammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 15. angewendet werden sollen.

§. 32. Wir unterwinden uns in getrostvoller Rücksicht auf Eurer Kaiserlichen Majestät reichsväterlichen Entschluß, eine werkthätige Justizverwaltung bey Allerhöchst-Dero Kammergericht einzuführen, hiebey alles dasjenige zu wiederholen, was wir wegen praecise anbefohlener Anstellung nur 6. Assessoren ad definitivas, obgleich die allerhöchste Absicht bey Einrichtung dreyer beständiger Senate aus 8. und respective 9. Beysitzern nach Maaßgabe der allegirten Kammergerichts-Ordnung P. I. Tit. XIII. §. 12., daß selbige jederzeit in Beyseyn 8. Beysizern referiret werden sollen, gewesen zu seyn scheinet, in unserm allerunterthänigsten Bericht vom 18. Jul. 1776. bereits erinnert und gebetten.

Der Bescheidtisch kann, nach der zumal jetzig-dürftigen Lage der Kaiserlichen Kammergerichts-Canzley, und in Betracht, daß die Procuratores in Ansehung der Laborum protocollarium blos dahin angewiesen sind, solche bey denen

Partheyen zu erinneren, und das ihnen deßhalb zukommende an die Canzley auszuliefern, folglich die ungeheure Menge von Protocollen auf zweydeutige Hoffnung der Bezahlung von einer Audienz zur andern compliret werden müßten, welches die Kammergerichts-Canzley ohne promte von denen Procuratoribus zu leistende Zahlung bey dem ohnehin überhandnehmenden weitläuttigen derselben Recessiren zu leisten nicht vermögend ist, kaum zwey Assessores wenige Tage in jedem Monath beschäftigen; es bleiben daher an jedem Judicial-Tage sieben, und an Extrajudicial-Tagen, nach Beschaffenheit der vorkommenden Sachen noch mehrere, ohne behörig angestellt werden zu können, und diesen nach Ausarbeitung der etwa täglich aufzubringenden zum Bescheidtisch geeigneten Sachen nichts übrig, als die übrige Zeit auf ihre Amtsarbeiten zu Hause anzuwenden, mit denen Judicial-Deliberationen hingegen die alte justizverzögernde Beschwerlichkeit verbunden, daß bey ohnvermeidlichen Aussenbleiben ein- oder des andern Beysizers selbige gesteckt, und eine andere Sache vorgenommen werden muß, welches durch Anstellung acht Beysizere ad definitivas, wenn allenfalls die angefangene Sache serie non interrupta auch nur unter sechs Votanten fortgesetzet, und beendiget würde, vermieden, ferner an Extrajudicial-Tagen, die nach Beschaffenheit der Sachen überschiessende, zu Erörterung der Supplicationen respective zu 6. und 4. Votanten thunlichstermaßen in besondere Senate zu großem Vortheil der Justizförderung zusammen gesetzet werden könnten.

§. 33. Endlich und Viertens ist Num. 22. et 27. allerhöchst anbefohlen: wenn der gefreyten Sachen, wie auch der Extrajudicial-Sachen so viele vorkommen sollten, daß solche alle in den ordinären Sessionen nicht könnten erlediget werden, so wären zu deren Abhandlung, auch der Expens-Taxationen, wenn es wegen deren Menge nöthig, ausserordentliche Sessionen auf sonst gefreyte Täge in Gefolg des Visitations-Memorials de 1576. anzuordnen, und abzuhalten.

Wir sind so schuldig als bereit, die ganze Zeit unsers Lebens zum Dienst Eurer Kaiserlichen Majestät und des Reichs mit ohnunterbrochener Aufmerksamkeit anzuwenden, und setzen unsere erhabenste Vorzüge und sicherste Beruhigung in der vollständigsten Beobachtung unserer Amtspflichten, erachten uns aber auch in eben derselben Absicht treugehorsamst zu bemerken verbunden, daß das Wesentliche der hiesigen Justizverwaltung, und die uns anvertraute Entscheidung größten Theils wichtiger und weitläuftiger Rechtsangelegenheiten über alle andere Betrachtungen erfordere, daß selbige von denen Referenten gründlich, nervos, und deutlich gefasset, und aus genuinen Rechtsgründen, nach der Vorschrift und Analogie der gemeinen und eines jeden Landes besondern Gesetze, ad decisionem concludiret werde, daß hierzu bey denen in neuern Zeiten überhand genommenen weitläuftigen Deductionen und ungeheuern Actenstöcken geraumlichere Zeit, als in vorigen Seculis nöthig gewesen, erforderlich seye, welche ohnehin, nachdem

durch neuere Veranstaltungen, auch die Ausarbeitung sämtlicher Extrajudicialien, die durch öfters ganz überflüssige Berichtserforderungen, nicht weniger durch die Gewinnsucht und Unschicklichkeit der Advocaten zu großen Actenstöcken erwachsen, denen Referenten auferlegt, zugleich die ordinären Sessionen das ganze Jahr hindurch täglich auf drey Stunden vermehret worden, überall zu kurz werden will; daß es mithin vor die Justizbeförderung und das Interesse der Partheyen von bedenklichsten Folgen seyn würde, selbige noch weiter einzuschränken, in mehrerm Betracht, daß kein Assessor vielleicht durch seine ganze Lebenszeit im Stande, die ihme bereits zugetheilte, und noch künftig zuzutheilende gefreyte Sachen, oder auch extrajudicialia in den ordinären Sessionen zu erledigen, folglich die ihme zur Arbeit unentbehrliche in der Kammergerichts-Ordnung begründete und nach derselben Intention in denen Visitations-Memorialien de 1574. und 1576. modificirte Ferien durchaus benommen, mithin bey baldiger Ermangelung ausgearbeiteter Sachen der ganze Zweck der ordentlichen und ausserordentlichen Sessionen verfehlet werden würde.

Wir haben daher unter den benannten gefreyten und Extrajudicial-Sachen, vorkommenden Umständen und der Analogie der Gesetze nach, blos solche verstehen können, welche propter imminens in mora discrimen auf Belehrung der Referenten nicht wohl bis nach Verlauf der gefreyten Tage, oder Kameral-Ferien, verschoben werden können,

und

und zu deren Erledigung in ausserordentlichen Sessionen auf Anordnung des Herrn Kammerrichters, oder des eintrettenden Directorii, uns vereinbaret.

§. 34. Wir versprechen uns dießfalls in allerunterthänigster Zuversicht Eurer Kaiserlichen Majestät reichsväterliche Genehmigung, und erwarten in tiefester Ehrfurcht, was Allerhöchstdieselbe wegen sämtlich bey der anbefohlenen neuen Einrichtung der Kameral-Verfassung uns aufgestossenen Beschwerlichkeiten weiter reichsobristhauptlich anzuordnen geruhen werden.

§. 35. Da uns auch die tägliche Erfahrung an die Hand giebt, daß zu der von Eurer Kaiserlichen Majestät preißwürdigst bezielten Justizbeförderung bey Dero Kammergericht weitere allerhöchste Vorsehung und Einrichtung, besonders in nachfolgenden Puncten, nöthig seyn möchte, wie

1) dem immer mehr überhand nehmenden Mißbrauch des remedii restitutionis in judicialibus und der nachgesuchten Adjunctionen in extrajudicialibus;

2) der Anhäufung und ungeheuern Weitläuftigkeit der rechtlichen Schriften und Recessen behörige Schranken zu setzen.

3) Die Hebung der vorfallenden Parium und die dabey erforderlichen Adjunctionen mit weniger Zeitverlust;

4) Eine nähere Aufsicht über den Lauf der Processe nach beschehener Reproduction,

5) nicht

5) nicht weniger über die Deserviten-Rechnungen der Advocaten und Procuratoren zu Abstellung der dabey überhand nehmenden Mißbräuche;

6) Eine eben so sichere doch kürzere Art des Referirens in Senatibus zu veranstalten;

7) Denen täglich sich häuffenden Mängeln in der Execution abzuhelfen, und denen durch so viele Zeit und schwere Kosten errungenen judicatis erforderlichen Nachdruck zu geben; endlich

8) die hinlängliche Sustentation der Kammergerichts-Canzley, welche mit einer gesetzmäßigen Justizadministration in so genauer Verbindung stehet, und deren Besoldungs-Ruckstände schon vermöge der hier sub Lit. D. anliegenden Verzeichniß auf 38497. Rthlr. 71. kr. sich belaufen, zu erreichen sey:

So erbieten Wir uns auf Eurer Kaiserlichen Majestät Befehle und huldreichesten Genehmigung über diese und andere allerhöchstanzuweisende Puncte zu pflichtschuldigster Förderung des hiesigen Justizwesens nach unserer besten Erfahrung und Kenntniß der Gerichts-Verfassung unser ohnzielsezliches Bedenken allergehorsamst zu erstatten.

§. 36. Nachdeme auch nunmehro die vermehrte Anzahl der 8. neuen Beysizer würklich einberufen worden, so können Wir in Betreff unsers eigenen fundi sustentationis Eurer Kaiserlichen Majestät abermals ohnbemerkt nicht lassen, daß

a.) der-

a.) derselbe schon an sich mangelbar, und zu Unterhaltung des vermehrten Gerichts ganz nicht hinreichend seye;

b.) Bey verschiedenen höchst- und hohen Ständen viele alte und neue eine sehr grosse Summe betragende Ruckstände, welche Eurer Kaiserlichen Majestät ohnlängst sub dato den 13. May 1782. allerunterthänigst einberichtet worden, haften; daß

c.) bey Abgang der gutgängigen vollständigen Bezahlung, um nicht bey unsern schweren sich täglich häuffenden Amtspflichten in die betrübte Lage unserer Vorfahren, deren Erben noch bis diese Stunde wegen der Besoldungs-Rückstände nicht befriediget werden können, zu gerathen, wir gar bald zum grossem Nachtheil der so mühsam getroffenen neuen Einrichtung des Cameral-Systematis, in die schmerzliche Nothwendigkeit versetzt werden möchten, die erhöhete Zahl der Beysizer bey künftig sich ereigneten Vacanzen, so weit der jährliche Cassenbestand zu derselben Unterhaltung nicht zureichet, wieder zu verminderen;

Diesem allen abzuhelfen aber Eurer Kaiserlichen Majestät allersubmissest anzuflehen, die Herstellung des fundi sustentationis allermildest zu beherzigen, auch die wiederholte Reichsobristhauptliche Erinnerungen an die Kreisausschreibende Herren Fürsten, die schleunige Veranstaltung mit ihrer kreisausschreiblichen Verfügung zu treffen, und ununterbrochen fortzusetzen, daß die durch

den

den Reichsschluß de 15. Dec. 1775. bewilligte Kammerzielere jezo und künftig zur Verfallzeit in denen Frankfurter Messen, oder in die Pfenningmeisterey-Casse zu Wezlar nach dem 20. Gulden-Fuß von allen Auslagen frey abgeführet, ingleichen die Rückstände behörig entrichtet werden mögen, ergehen zu lassen.

§. 37. Endlich haben wir auch, da das bisherige Cameral-Hauß zu behöriger Anstellung mehrerer Assessoren nicht eingerichtet, die geraumlichere und sichere Verwahrung des in seiner jezigen Lage der Feuersgefahr sowohl, als der Feuchtigkeit ausgesezten Cameral-Archivs eine Abänderung erfordert, unserer Obliegenheit zu seyn erachtet, das Virmontische Hauß, auf dessen ohnverweilten Versteigerung die Creditores bestunden, und welches wegen seiner freyen vor aller Feuersgefahr vorzüglich gesicherten Lage sowohl, als wegen seines geraumlichen Umfangs das einzige hierunter dienliche in der Stadt ist, nicht aus Handen gehen zu lassen, mithin selbiges praevia subhastatione vor 6599. Gulden erstanden, die vorhin inne gehabte und angekaufte Häuser hingegen nach vorgegangener ebenmäßiger Subhastation um 13934. Gulden wieder verkauffet, und sind nunmehro in werkthätigem Begriff, gedachtes Hauß zum Cameralgebäude vor die Senate und Audienzien, wie auch zu Unterbringung der Canzley und des darzu gehörigen ganzen Archivs in feuerfesten Gewölbern einzurichten, und zu diesem so heilsamen Zweck sowohl die vorräthigen als noch rückständigen von

denen höchsten und hohen Reichs-Ständen mildest verwilligten Baugelder, dessen ohnverweilte Berichtigung wir auf den am 17. May 1782. erlassenen Gemeinen Bescheid Adj. E. zuversichtlich erwarten, anzuwenden; werden auch nicht ermanglen, den schuldigen allerunterthänigsten Bericht, was von diesen eingekommenen Baugelderen vor ein Gebrauch gemacht, wie viel davon noch unberichtigte Rückstände ausstehen, und wie viel zu Vollendung dieses so höchstnöthigen Baues noch weiter erforderlich seyn möchte, hernach ferners zu erstatten.

Wir hoffen auch dieses in Erwegung der vorliegenden dringenden Umstände mit Eurer Kaiserlichen Majestät und des Reichs vollkommenen Zufriedenheit veranstaltet zu haben, überlassen uns und unsere ganze Verfassung in ohnumschränkten allerdevotesten Vertrauen Allerhöchst-Dero fernern Kaiserlichen Hulden, und beharren in tiefester Erniedrigung.

Anlagen.

Lit. A.

Sind die Num. II. und IV. abgedruckten gemeinen Bescheide.

Lit. B.

Weisung an die Leserey ꝛc. ꝛc. (oben Num. III.)

Lit. C.

Ist die den Conclusis Pleni (Num. I.) am Ende beygefügte Klassification der gefreyten Sachen.

Lit. D.

Verzeichniß des Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts-Kanzley-Besoldungsrückstandes vom 21sten Decemb. 1759. bis einschließlich den 20. Julii 1782.

	Rthlr.	kr.
Des seel. Kanzley-Verwalters Rüding Erben	4524	9
Jetziger Herr Kanzley-Verwalter Hoscher 249 Rthl. 20 kr. sodann als gewesener Notarius 2052 - 82 -	2302	12
Der seel. Herr Protonotarius Messer	2921	1
Herr Protonotarius Bonn	3211	77
Herr Protonotarius von Sachs	3211	77
Herr Protonotarius Kirschbaum 290 Rthlr. 60 kr. sodann als gewesener Notarius 1947 - 30 -	2238	—
Herr Protonotarius Flach	2141	20
Herrn Notarii Victor seel. Wittib modo Noelin	42	56
Herrn Notarii Kunckel seel. Erben	806	87
Herr Protonotarius Haas qua Notarius	2098	68
Herr Notarius Wolff	1332	74
Herr Notarius Emmerich	193	70
Herr Notarius Wallreuter	103	89
Herr Notarius Fisci Kirschbaum	813	—
Herr Leser Kirschbaum seel. Wittib	1504	11
Herr Leser Greß seel. Wittib	578	46
Herr Leser Born seel. Wittib	579	9
Herr Leser Wiegand	1605	83

Herr

	Rthlr.	kr.
Herr Leser Marcks	1026	84
Herr Leser Grandrath	999	40
Herr Leser Appelius 24 Rthlr. 61 kr. sodann als gewesener Taxamts-Verwalter 257 . 10 .	281	71
Des verstorb. Herrn Taxeinnehmers Erben	1658	10
Computans	24	61
Herrn Completoris Schwinck seel. Erben	58	81
Herrn Completor Maitre seel. Erben	64	21
Herrn Completor Kobold seel. Erben	229	31
Herr Ingrossist Rosenbach als gewesener Completor	17	80
Herr Notarius Wallreuter als gewesener Completor	364	45
Herr Completor Dillmann	11	52
Herr Ingrossist Bauer seel. Erben	369	3
Herr Ingrossist Meckus seel. Erben	655	77
Herr Ingrossist Sturm seel. Erben	207	18
Herr Ingrossist Mathiowitz	917	83
Herr Ingrossist Klösinger seel. Erbin	133	19
Herr Ingrossist Rosenbach	569	16
Herr Ingrossist Docen seel. Erben	343	30
Herr Ingrossist Bauer	17	32
Des Canzleydieners Herrn Jagemann seel Wittib und Erb	220	50
nunmehro dessen Herr Sohn	98	88
Summa	38497	71

Hohmann, Taxator.

Lit. E.

Ist der gemeine Bescheid vom 17. May 1782. im 1. B. dieser Beyträge S. 350. samt dem Verzeichnis des Rückstandes ꝛc. eben daselbst S. 345.

Num. VI.

Dict. Ratisb. die 26. Mart. 1783.
per Moguntinum.

Kaiserl. Allergnädigstes Commissions-Decret, an eine hochlöbl. allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg, de dato 25. Hornung 1783. Wodurch die an Kais. Majestät allerunterthänigst erstattete, die Erfüllung des Reichsschlusses vom 15ten December 1775. betreffende fernere kammergerichtl. Berichte der Reichsversammlung zur Erwägung gegeben werden.

Von der Römisch-Kaiserlichen Majestät JOSEPHI des Andern, unsers Allergnädigsten Kaisers und Herrn Herrn wegen, geben der Höchstansehnliche Kaiserliche Herr Principal-Commissarius, Herr Karl Anselm, des heil. Römischen Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen, und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Baimershofen, Duttenstein, Wolferthem, Roßum und Meuseghem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Vlieses, Ihro Römisch-Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im heiligen Römischen Reiche, Burgund und denen Niederlanden ꝛc. ꝛc. denen bey gegenwärtig, allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten hiemit zu vernehmen: Nach-

Nachdeme Seine Römisch-Kaiserliche Majestät mit dem Commissions-Decret vom 15ten Merz 1777. bereits die vorhergegangene Berichte des Kaiserl. Kammergerichs über die Vollziehung des Reichsschlusses vom Jahr 1775. Kurfürsten, Fürsten, und Ständen bey der allgemeinen Reichsversammlung zur weiteren Erwägung und ferneren Gutachtens-Erstattung mitgetheilet haben; so seyen demnächst an Allerhöchst-Sie von gedachtem Kammergericht unterm 17ten May 1777, 26sten Febr. und 14. Jun. 1779, 7ten Merz, 28ten April, 13 und 17ten Juli 1780, 5ten Febr. 13 und 14ten May, und 31sten Juli vorigen, auch 16ten Jenner dieses Jahrs, wegen deren an dem gänzlichen Vollzug des gemeldten Reichsschlusses verschiedentlich vorgefallenen zum Theil erledigten und zum Theil annoch vorwaltenden Hindernissen, sodann wegen des erforderlichen Baues des Gerichtshauses und darzu nöthigen sonstigen Gebäuden verschiedene allerunterthänigste Berichte geziemend erstattet worden, welche hiemit Seine Römisch-Kaiserliche Majestät ebenfalls Kurfürsten, Fürsten und Ständen sub Nris I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. et XII. vollständig und mit der Reichsväterlichen gnädigsten Gesinnung mittheilen, um diese für die Wohlfahrt des Reichs so wichtige Sache in reife Erwägung zu nehmen, und darüber in allen Theilen mit möglichst zu beschleunigender Erstattung eines Reichsgutachtens die erforderliche Hülfe mit ausgiebigen Mitteln zu bewerkstelligen, damit eine vollkommene dauerhafte Gerechtigkeitspflege am Kaiserl. Kammergericht andurch zu Stand gebracht werde.

Es verbleiben übrigens des höchstansehnlichen Kaiserl. Herrn Principal-Commissarius Hochfürstl. Gnaden den anwesenden des heiligen Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten mit freundlich geneigtem, und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg den 25. Hornung 1783.

(L. S.) Karl, Fürst von Thurn und Taxis mppr.

Inscriptio.

Dem Hochlöblich-Kurmainzischen Reichsdirectorio anzuhändigen.

Beilagen.

Num. I.

Kammergerichtlicher Bericht an den Kaiser den Kassezustand und Vermehrung der Beysitzer betreffend vom 17. May 1777.

In meinen Beyträgen zur neusten Geschichte der Reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis 1. B. I. Absch. Num. I. S. 17.

Num. II.

Kammergerichtlicher Bericht zu den gedruckten Specificationen und schriftlichen Pfenningmeisterey-Designationen über Einnahme, Ausgabe und Rückstand von 1777 und 1778. vom 26ten Febr. 1779. *)

Num. III.

---

*) Diese Berichte sind bekanntlich blose — aus wenigen Linien bestehende Begleitungsberichte, die deswegen nicht abgedruckt zu werden verdienen.

Num. III.

Kammergerichtlicher Bericht, die Vermehrung der Beysitzer, auch den Kassezustand und Unterhaltungsfond betreffend. vom 14. Jun. 1779.

In meinen angeführten Beyträgen I. B. S. 23.

Num. IV.

Kammergerichtlicher Bericht, eben diese Gegenstände betreffend, vom 7. März 1780.

Ebendaselbst Num. III. S. 30.

Num. V.

Kammergerichtlicher Bericht, die Erkaufung des Virmontischen Hauses zu einem Kameralhaußbau, auch die Beschwerden des Kammergerichts über den Magistrat und Seadt Wezlar vom 28. Apr. 1780.

In der neuen Europ. Staatsk. 54. Th. S. 273.

Num. VI.

Kammergerichtlicher Bericht, die Vermehrung der Beysitzer und den Kassezustand betreffend vom 13. Jul. 1780.

In meinen Beyträgen am angeführten Ort Num. IV. S. 45.

Num. VII.

Kammergerichtlicher Bericht zu der gedruckten Specification und schriftlichen Pfenningmeisterey-Designation vom Jahr 1779.; vom 17. Jul. 1780.

Num. VIII.

Kammergerichtlicher Bericht, die Einberufung der 8. neuen Beysitzer betreffend, vom 5. Febr. 1782.

In meinen Beyträgen am angeführten Ort Num. VI. S. 53.

Num. IX.

Kammergerichtlicher Bericht zu den gedruckten Specificationen und schriftlichen Pfenningmeisterey-Designationen von 1780. und 1781. vom 13. Mai 1782.

Num. X

Kammergerichtlicher Bericht, die Unhinlänglichkeit des Unterhaltungsfonds betreffend, vom 14. Mai 1782.

In meiner Beyträge I. B. III. Abschn. Num. I. S. 283.

Num. XI.

Kammergerichtlicher Bericht, die im Jahr 1782. erfolgte gänzliche Vollziehung des Reichsschlusses von 1775. betreffend, vom 31. Jul. 1782.

Ist oben Num. V. S. 144. abgedruckt.

Num. XII.

Kammergerichtlicher Bericht, die Erbauung eines neuen Kameral-Hauses betreffend, vom 16. Jenn. 1783.

In meiner ang. Beyträge I. B. V. Abschn. Num. IV. S. 353.

Zweyter Abschnitt.

Von Beförderung der Extrajudicialsachen und den zu dem Ende gemachten provisorischen Verfügungen des Kammergerichts.

§. 1.

I.) Vorstellung der Procuratoren vom 7. Jun. 1784.

Die traurige Erfahrung, daß nach Vollziehung des neuesten Reichsschlusses die Extrajudicialien, deren Beförderung und Verzögerung so wesentlichen Einfluß auf den Glanz und die Würde des Gerichts hat, in groser Menge sich aufhäuften, und unerledigt liegen bleiben mußten, zog laute und stille Klagen der Partien und Procuratoren nach sich, und endlich sahen sich diese bewogen, den 7. Jun. 1784. in einer eigenen Vorstellung, deren ich schon im ersten Abschnitt §. 4. not. f. Erwähnung gethan habe, dem Kammergericht ihre Noth vorzulegen, und um Beförderung der Extrajudicialien zu bitten. Sie sagen darinn unverholen, daß seit der neuen Senatseinrichtung die Extrajudicialsachen hundertweise unerledigt und seit 1. und 2. Jahren rückständig seyen; daß einzelne Procuratoren traurige Verzeichnisse von

dergleichen Sachen zu Duzenden entworfen haben; daß das Kammergericht zu der Zeit, da es nach dem Concluso pleni vom 25. Oct. 1686. nur aus 13. oft aber auch nur aus 12. oder noch weniger Beysitzern bestand, eben so viel Extrajudicialien habe erledigen können, als seit dem es 25. Beysitzer zu zählen das Glück habe; daß vor der Vermehrung des Kammergerichts um einen ganzen Senat mehr Extrajudicialsachen, als izt, haben befördert werden können u. s. w.

Die Folgen dieses kläglichen Zustandes, worinn sich das Gericht — nur etwa jene Zeiten, in welchen dasselbe um der Pest, des französischen Krieges vom J. 1689. und der im J. 1704. ausgebrochenen Uneinigkeit willen, verschlossen war, ausgenommen — seit seiner Errichtung nicht befunden habe, werden mit lebhaften Farben geschildert. Verzögerung der Justiz, welche immer unerträglicher werden müsse, wenn zu den aufgehäuften alten Extrajudicialsachen noch immer neue kommen, Verschreiung des Gerichts, da man auswärts gar nicht begreifen könne, wie es, gegen die allgemeine Erwartung, möglich sey, daß seit der Vermehrung des Kammergerichts auf 25. Beysitzer weniger gearbeitet werden soll, als zuvor, Vernachtheiligung der Parteien, die sogar, weil sie die

wahren

wahren Gründe nicht wissen, ihren Procuratoren schon die bittersten Vorwürfe gemacht haben, Verkürzung der Procuratoren und Leser an ihrem rechtmäsigen Verdienst, indem sie vorzüglich von Extrajudicialsachen leben müssen, und Abnahme der Processe am Kammergericht, da die Partien um dieser Verzögerung willen lieber an den Reichshofrath gehen, und sogar seit einigen Jahren mehrere Beispiele vorhanden seyen, daß kammergerichtliche Anwälde ihre übergebene und unresolvirte neue Extrajudicialsachen wieder haben zurückfordern müssen, damit sie von den Partien am Reichshofrath angebracht werden konnten — seyen, sagen sie, die unvermeidlichen, schon durch die Erfahrung bewiesenen Folgen jenes traurigen Zustandes, der offenbar eine schleunige Hülfe erfordere.

Die Gründe dieser Verzögerung der Extrajudicialien suchen die Procuratoren in ihrer Vorstellung — freilich nicht bey sich, und der Leitung der Processe, so weit solche von ihnen abhängt a), sondern nur theils in der durch den Visitationsschluß vom 24. Jan. 1776. verordneten Verlegung der Extrajudicialrelationen auf

a) Das Kammergericht selbst hat diesen kleinen Defekt hernach ergänzt. Uebrigens bleibt doch die Senatseinrichtung immer der Hauptgrund.

den Montag und Dienstag, theils und noch mehr in der vorher schon nemlich durch den Visitationsschluß vom 4. Dec. 1767. geschehenen Einführung schriftlicher Extrajudicialrelationen statt des ehemaligen Verlesens, hauptsächlich aber in der neuen Senatseinrichtung, nach welcher an Extrajudicialtägen von den 25. Beysitzern in Privatsachen nur 12. und in Angelegenheiten der Reichsstände nur 18. Beysitzer beschäftiget werden.

Ihre Bitte ist daher auch nur auf diesen Hauptgrund der Verzögerung der Extrajudicialien gerichtet, und geht unter Beziehung auf die bekannten Stellen der Reichsgesetze, welche dem Kammergericht eine Art von gesetzgebender Gewalt beylegen, dahin, daß I.) vordersamst alle und jede rückständige Extrajudicialsachen erledigt und zu Erreichung dieses Zwecks so lang, bis solches geschehen seyn würde, auch die Judicialtäge angewendet werden möchten, und II.) daß für die Zukunft eine solche provisorische Verfügung getroffen werden möchte, damit die Extrajudicialien allemal am Ende jeder Woche erledigt seyn und nicht in die andere Woche liegen bleiben mögen; welch letztere Bitte um so gesetzmäsiger ist, als schon das Conclusum Visitationis vom dieses alte in dem Memor. Jud. vom J. 1576. §. 6. enthaltene

Gesetz

Gesetz wieder erneuert hat. Ich enthalte mich dieser Vorstellung ausführlicher zu gedenken, da ich sie unter Nro. I. diesem Abschnitt ihrem ganzen Innhalt nach beyfüge, und gehe nun, ehe ich der kammergerichtlichen Verfügungen gedenke, zu einigen Schriften über, welche Vorschläge über diesen Gegenstand enthalten, und während der kammergerichtlichen Berathschlagungen darüber herauskamen.

§. 2.

II.) Schriften über diesen Gegenstand:

1.) von Häberlin.

Die erste, die mir bekannt wurde, ist

Carl Frid. Häberlins Abh. unter dem Titel: Etwas über eine nothwendig zu treffende Abänderung der dermaligen Senatsverfassung am kaiserlichen und Reichskammergerichte.

in seinen Materialien und Beyträgen, zur Geschichte, den Rechten und deren Litteratur b). Sie wurde auch — ob mit Vorwissen des Verfassers, ist mir unbekannt — einzeln in 4. gedruckt und zu Regenspurg verkauft.

Nachdem der Herr Verfasser der Vortheile, welche die Eintheilung des Kammergerichts in mehrere Senate gewährt, zugleich aber auch der

b) in des ersten Bandes 2. St. S. 347 — 371.

der Nothwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen zu Abschneidung aller Directorial-Willkühr in Errichtung solcher Senate im Allgemeinen Erwähnung gethan hatte, schildert derselbe die nachtheilige Folgen der in dem neusten Reichsschluß von 1775. wirklich aufgestellten reichsgesetzlichen Vorschrift, und gibt sodenn Vorschläge an die Hand. Da, sagt er, nach solcher in den drey beständigen Senaten nur 6. oder 4. Beysitzer nach Verschiedenheit der Sachen erfordert, und die übrigen an den Bescheidtisch verwiesen werden, dieser aber kaum zwey Assessoren wenige Tage in jedem Monath beschäftige: so seyen also, wenn Judicialsachen vorgenommen werden, 7. und wenn Extrajudicialien zum Vortrag kommen, 9. 11. auch wohl 13. Assessoren überschiesend, welchen nichts übrig bleibe, als sich wieder nach Haus zu verfügen. Im Durchschnitt genommen, habe also das Reich täglich 8 — 9. Assessoren zu besolden, die bey dem besten Willen nicht im Stande seyen, zu arbeiten und ihre Besoldung zu verdienen. Zwey und dreysig bis sechs und dreysig tausend Gulden werden also jährlich vergebens ausgegeben. Noch nachtheiliger aber sey die von dieser neuen Senatsverfassung abhangende Verzögerung der Extrajudicialien, deren statt ehemaliger 4. izt nur noch drey zugleich vorgetragen

werden

werden können. Ja da vorhin die an Judicialtagen überschiesenden Beysitzer auch zu Extrajudicialsachen gebraucht worden seyen: so bleibe es nicht einmal bey solchem Verhältnis. Denn, wenn man annehme, daß in einer Senatssession 2. Extrajudicialsachen erledigt werden können: so kommen izt auf 3. Senate an zwey Tagen 12. da hingegen, nach der ehemaligen Einrichtung von 4. Senaten an den Extrajudicialtägen 16. und über diese von dem Extrajudicialsenat an Judicialtägen, nemlich am Mittwoch, Donnerstag, Freytag und Sonnabend wieder 8. mithin zusammen 24. erledigt werden könnten. Dies sey um so nachtheiliger, als gerade die Extrajudicialsachen es seyen, welche dem Kammergericht Leben und Ansehen geben, und daher mehr, als die Judicialsachen befördert werden sollten, welches auch aus den Zwierleniſchen vermischten Briefen und Abhandlungen ꝛc. bestärkt wird.

Ueber die Art, wie der Sache abgeholfen werden könne, äusert sich der H. Verf. also: Es seyen nur zween Wege möglich: Entweder müssen mehrere Tage zu Extrajudicialsachen verwendet oder auf eine andere Einrichtung der Senate gedacht werden. Im ersten Fall würde aber zu wenig Zeit zu Judicialgeschäften übrig bleiben, und es würden auch noch mehrere

Assess-

Assessoren unbeschäftiget bleiben, die doch besoldet werden. Wider auserordentliche Sessionen an sonst gefreiten Tagen aber habe das Kammergericht gewis nicht unerhebliche Einwendungen gemacht. Es bleibe also nur noch der zweyte Fall, eine andere Einrichtung der Senate übrig. Hiebey setzt nun der H. Verfasser erst die allgemeine Grundsätze voraus:

1.) Die Anordnung der Senate darf durchaus nicht von der Willkühr des Kammerrichters oder einzelner Assessoren abhangen, und

2.) die Mitglieder des Kammergerichts müssen in so viel Senate abgetheilt werden, als möglich ist, und ohne sonstigen Nachtheil der Justizpflege geschehen kann.

Und denn trägt er seinen Vorschlag in der Hauptsache dahin vor:

I.) Aus den an Judicialtagen überschiessenden Mitgliedern formire man einen Extrajudicialsenat von 6. Mitgliedern, welcher, wenn nur Privatsachen vorzutragen sind, die überschiesende aus dem dritten Senat oder besser die vom Referenten in der Votirordnung entfernteste an den Bescheidtisch abzugeben hätte, und auch in dem Fall, wenn zwey oder gar drey Assessoren durch Krankheit ꝛc. verhindert wären, die Kammer zu besuchen, als Extrajudicialsenat zu Privatsachen bestehen könnte. Wäre gleich in

solchem

solchem Fall der Beſcheidtiſch unbeſetzt: ſo hätte dieß doch nichts zu bedeuten, weil dieſer ohnehin nur 2. Aſſeſſoren auf wenige Tage in jedem Monath beſchäftigen könne. Durch dieſen Extrajudicialſenat würden — zwey Sachen auf eine Seſſion gerechnet — ſchon 8. Extrajudicialſachen weiter als zuvor erledigt werden. (§. 12.)

II.) An Extrajudicialtagen habe es mehr Schwierigkeiten, weil bald Reichsſtändiſche bald Privatſachen in den einzelnen Senaten vorkommen, und daher die Zahl der überſchieſenden ſehr ungleich ſeyn müſſe. Es wäre daher

a.) am beſten, wenn die Verordnung, daß bey Reichsſtändiſchen Extrajudicialſachen 6. Beyſitzer gegenwärtig ſeyn ſollen, wieder aufgehoben, und denn jeder Senat ein für allemal in zwey Extrajudicialſenate abgetheilt würde; als in welchem Fall an den Extrajudicialtägen noch einmal ſo viel als zuvor geſchaft werden könnte. Da aber

b.) die Aufhebung jener Verordnung nicht zu erwarten ſey, ſo bleibe, um alle Künſteleyen zu vermeiden, nichts übrig, als aus dem bald in gröſerer bald in geringerer Anzahl überſchieſenden Mitgliedern nur einen Senat zu bilden, doch ſo, daß die, nach Beſchaffenheit der Sache, nach den Geſetzen auch in dieſem Senat nicht erforderliche Aſſeſſoren, und zwar allemal

die

die vom Referenten in der Votirordnung entfernteste an den Bescheidtisch gewiesen würden. Sollten mehrere zu gleicher Zeit mit Relationen gefaßt seyn, so müßte der Turnus beobachtet werden.

Dieß sind die zwey Vorschläge, welche der H. Verf. vorlegt. Der erste ist allerdings von Wichtigkeit. In Ansehung des andern aber scheint derselbe sich des kammergerichtlichen inzwischen wirklich ausgeführten Vorschlags, an einem Extrajudicialtag reichsständische, und am andern Privatsachen vorzunehmen, und an diesem jeden Senat in zwey besondere Räthe zu theilen, nicht erinnert zu haben, welcher, als offenbar weit zweckmäsiger und zugleich einfacher, seinem Vorschlag auch auf dem Reichstage wenig Eingang verspricht.

§. 3.

2.) Von einem Ungenannten.

Die andere Schrift führt den Titel:

Briefe und Abhandlungen über die jezige Verfassung des Kais. und Reichskammergerichts. On ne feroit pas tout ce que l'on peut sans l'esperance de faire plus qu'on ne pourra. I. Heft. Regenspurg 1785.

De-

Desinit in piscem mulier formosa superne, möchte man denken, da das Werkchen im Briefstil anfängt, und mit Abhandlungen beschließt. Ich muß aber bekennen, daß für mich der letztere Theil reizender war, als der erste, weil mir bey einem Gegenstand, der nun einmal seiner Natur nach zu keiner Toilette-Lecture bestimmt ist, der ernstere Ton einer Abhandlung der Sache angemessener scheint, als der witzelnde Briefstil. Doch — hier kommt es nur auf die Sache, nicht auf ihre Einkleidung an.

Der H. Verfasser hat seinen Gegenstand mit Scharfsinn durchgedacht und genau entwickelt.

Der erste Brief vom 13. Jul. 1784. welcher wohl um mehr als einen Monat prädatirt seyn mag, legt seinen Lesern das Röthsel vor, daß alle Tage viele Assessoren aus Mangel an Beschäftigung wieder nach Hause gehen, löst solches vorläufig aus der neuen Senatseinrichtung auf, und zeigt am Beschluß noch die Vorstellung an, welche die Procuratoren den 7. Jun. 1784. übergeben haben. c)

Der

c) Auffallend ist hier, daß nach S. 9. ein einziger Kammergerichtsanwald für sich allein über 60. Extrajudicialsachen hatte, worinn er in manchen schon Jahre lang vergeblich auf Bescheide gewartet habe.

Der zweite entwickelt die Folgen der neuen Senatseinrichtung etwas ausführlicher, und äusert seine Verwunderung darüber, daß das Kammergericht, das unwidersprechlich die Gewalt dazu hätte, dem Uebelstand nicht schon durch provisorische Verordnungen abgeholfen habe.

Der dritte Brief enthält die Hauptsache — eine Prüfung der kammergerichtlichen Vorschläge in dem an den Kaiser und das Reich erlassenen Bericht vom 13. Jul. 1776., welche ich im ersten Abschnitt §. 13. S. 29. ins Kurze gezogen, angezeigt habe, und Vorlegung der eigenen Vorschläge des Verfassers. Beide hangen innig zusammen, und diese verdienen nun genauer angeführt zu werden.

§. 4.

Der Hauptinnhalt dieser Schrift wird angezeigt.

A.) Prüfung der kammergerichtl. Vorschläge in dem Bericht von 1776.

Der H. Verf. ist nemlich mit dem dritten Vorschlag des Kammergerichts nur in sofern zufrieden, als darauf angetragen wird, daß an Extrajudicialtagen in Causlis privatorum jeder Senat in zwey besondere Räthe getheilt werden solle: hingegen ist er sehr übel darauf zu sprechen, daß das Kammergericht auch den Antrag gemacht hat,

a) daß

a) daß die Definitivsachen zwar der Regel nach in vollem Senat von 8. Beysitzern vorgetragen, bey Verhinderung eines oder zweyer Beysitzer aber die Relation auch unter 6. Beysitzern fortgesetzt.

b) die Bescheidtischsachen an Extrajudicialtagen in den Senaten zugleich vorgenommen. und

c) aus den bey Erörterung Reichsständischer Extrajudicialsachen überschiesenden Beysitzern ein weiterer Extrajudicialsenat zusammengesetzt werden solle.

§. 5.

Hauptsächlich des Vorschlags, die Judicialsachen in vollem Senat von 8. Beysitzern der Regel nach vorzunehmen. Dieser sey

a) dem Zweck des N. R. S. entgegen.

Hauptsächlich erklärt sich der H. Verfasser wider das erste Glied, nemlich wider die vorgeschlagene Verhandlung der Definitivsachen unter 8. Beysitzern. Er bekennt zwar, daß bey deren Vollziehung die Judicialvorträge nie unterbrochen werden würden, und der Beförderung der Sachen dadurch einiger Vortheil zufliesen könnte. Er behauptet aber

I.) Daß dieser Vorschlag dem Zweck des J. R. S. nicht angemessen sey, in so fern solcher

unter anderen dahin gehe, daß bey der vermehrten Zahl der Arbeiter auch mehrere Arbeit verrichtet, die Vornahme und Schlußfassung der Sachen befördert, und überhaupt so viel gethan werden soll, als nur in der gesetzmäsigen Ordnung nach den besten Kräften des Gerichts gethan werden könne; wie solches in dem Kais. Rescript ans Kammergericht ausdrücklich, und in der neuesten Gesetzgebung in allen Puncten intrinsece enthalten sey.

Das Kammergericht, sagt er, habe den 20. Art. des J. R. S. immer dahin erklärt, daß nicht mehr und nicht weniger als 6. Beysitzer die Definitivurtheile abfassen sollen. Der Antrag nun, diese Stelle dahin zu erläutern, daß der Regel nach 8. Beysitzer gegenwärtig seyn sollen, damit die Judicialvorträge nicht unterbrochen werden dörfen, wenn einer oder 2. Assessoren verhindert würden, äusere seinen Vortheil nur in widrigen Zufällen solcher Verhinderungen, und habe bey deren Ermanglung keine Anwendung. Dabey komme aber folgendes in Betrachtung:

1.) Dergleichen Zufälle seyen nicht so häufig. Verwandtschaft mit der Partie oder dem Anwalde, gehabter oder noch wirklicher Antheil an der Sache und Recusationen gehören gar nicht hieher, weil hier nur von Hindernissen die

Frage

Frage seyn könne, die sich während des Vortrags ergeben. Es bleiben also nur noch a.) Krankheit und b.) nothwendige Reisen oder sonstige Angelegenheiten übrig.

2.) Es seyen Mittel vorhanden, durch welche in den meisten Fällen dem ungeachtet fortgefahren werden könne.

a.) Bey kleinen Unpäßlichkeiten von wenigen Tagen sey nicht nöthig auszusetzen, sondern man pflege dem abwesenden Herrn die Acten mit der Relation ins Haus zu schicken, und er erscheine darauf wieder eben so unterrichtet bey Rath, als die gegenwärtig gewesenen Beysitzer. Anhaltende Krankheiten hingegen kommen nicht so häufig vor. In den meisten Fällen werde also dieses Auskunftsmittel Statt finden.

b.) Wegen Reisen und anderer Hindernisse sey schon in den Gesetzen gesorgt. Die Visitationsartikel vom J 1562. enthalten ausdrücklich: „Sonderlich, die sich in relationibus ein„gelassen, sollen, bis die zu Ende gebracht, sich „durch ihre eigene Obliegen davon nicht ab„führen lassen „ Gleicher Strenge sey das Conclusum Visitat. vom 2 Sept. 1768. welches Art 6. keinem Präsidenten oder Assessor unter keinerley Vorwande nach einmal angefangener Relazion und Deliberazion einigen Ur-

laub gestatte. Der J. R. S. sey zwar milder; lasse aber die Sache um nichts weniger eingeschränkt, da er Art. 24. nur allein hochwichtige Ursachen ausnehme.

3.) „Wenn auch die Aussezung einer angefangenen Sache erfolgen müsse: so geschehe „hierdurch der Beförderung der Justiz nur in dem seltensten Falle einiger Nachtheil,„ weil nemlich erst alsdenn einige Zeit durch nöthige Wiederholungen verloren gehe; wenn die Sache weitläuf: und im Falle einer nöthigen Abwesenheit schon weit vorgerückt — mehrere Monathe und noch länger ausgesetzt sey, und dem Zeitverlust nicht auf andere Art, z. Ex. dadurch, daß der neue beygezogene Assessor, der allgemeinen Wolfart zu Liebe sich zu Hause vorbereite, und dasjenige, was schon da gewesen sey, nachhole, vorgebeugt werden könne; Auch sey

4.) nicht im mindesten zu bezweifeln, daß die Vorsorge für diesen seltensten Fall gegen den grosen Nutzen gar nicht in Betrachtung zu ziehen sey, der der Justiz dadurch zufliesen würde, wenn die Definitivsachen fernerhin unter 6. Beysitzern abgethan, und die in jeden Senat Ueberschiesenden, deren Beyziehung zu Judicialsachen in regula nicht, sondern nur in seltenen Fällen nüzen könnte, so angestellt würden, daß sie der Justiz in regula, und immer die besten

und

und nothwendigsten Dienste zu leisten im Stande wären.

Dieß glaubt also der H. Verfasser würde dem oben erwähnten Zweck des J. R. S. weit angemessener seyn.

§. 6.

b) Mehreren Anständen unterworfen.

Sodann behauptet er auch II.) daß verschiedene Anstände bey diesem Vorschlag obwalten. Er rechnet dahin

1.) die Abwesenheit eines Votanten würde die Unbrauchbarkeit des zweyten nach sich ziehen; es müßte denn ausgemacht werden, daß Definitivsachen auch von ungleicher Zahl Beysitzer abgethan werden könnten, d) welches der aus dem Westph. Fr. entsprungenen Observanz zuwider wäre, oder es müßte die durch den J. R. S. art. 15. aufgehobene Vorschrift der K. G. O. Th. 1. Tit. 13. §. 10. für nicht abrogirt gehalten und eine ähnliche beliebt werden.

2.) Eine Judicialsache würde unter 6. die andere unter 8. Beysitzern abgehandelt werden. Erstere könnte anders ausfallen, wenn sie unter 8., letztere, wenn sie unter 6. Beysitzern erörtert worden wäre. Bessere durchgehende Gleichheit!

d) Es könnte alsdenn auch keine paria mehr geben, die in den Gesetzen gegründet seyen; wiewohl freylich eine allgemeine Vorsorge wider die öftern paria zu wünschen wäre.

3.) Wo bleibt der Unterschied zwischen Sachen, die in restitutorio entschieden werden, und jenen, in welchen das erste Definitivurtel ergeht, da jene von 8. diese von 6. Beysitzern entschieden wurden, wenn diese in Zukunft auch in regula von 8. erörtert werden?

4.) Die Berathschlagungen würden auch von längerer Dauer seyn, da die Vereinigung von 8. Köpfen schwerer, als von 6. zu erzielen, und das heilsame placet dem heutigen Geschmack nicht sehr angemessen sey.

5.) Vielleicht würde man auch weniger gewissenhaft mit den Katarrfiebern umgehen, wenn sie der Justizpflege unschädlicher seyn würden.

§. 7.

c.) Es gebe bessere Vorschläge.

Endlich setzt der Verfasser obigem Vorschlag auch III.) entgegen, daß sich ein besserer gedenken lasse, der dem Zweck des jüngsten R.S. vollkommen angemessen und der Justizpflege heilsamer sey. Und dieß leitet denselben auf seine eigenen Vorschläge. Denn diese sind es, die er unter den bessern Vorschlägen versteht. Ich muß also nun zu diesem zweyten Hauptheil seiner Schrift übergehen.

§. 8.

§. 8.

B.) Eigene Vorschläge des Verfassers.

Ich will diese Vorschläge mit seinen eigenen Worten anführen.

Voraus aber muß ich bemerken, daß der Verfasser sich zum Gesetz gemacht hat, nur solche Vorschläge zu machen, die zugleich den Verfügungen des J. R. S. nicht zuwider sind. Um deswillen, sagt er, verlasse er den schmeichelhaften Gedanken, daß das Kammergericht in 4. Judicial- und 6. Extrajudicialsenate eingetheilt werden sollte, welchen Vorschlag er sonst als den besten aufstellen würde. Jene Regel also vorausgesetzt, sind seine Vorschläge folgende:

„Itens, die in allen Senäten auf jedes„malige Judicialtäge überschiesenden Beysitzer „treten zusammen, um nicht nur allein Bescheid„tischsachen sondern auch Extrajudicial- und an„dere kleine Sachen vorzunehmen.

„IItens: Auf einen der bestimmten Extra„juditialtäge müßten in den drey Senäten cau„sae extrajudiciales privatorum vorgenom„men werden, und dann hätte sich jeder Senat „unter sich selbst in zwey Räthe zu theilen.

„IIItens: Auf den andern Extrajudicialtag „müßten in den 3. Senäten in regula reichs„ständische Sachen vorgenommen werden, und „die alsdann überschiesenden Beysitzer hätten

„sich allein mit Bescheidtischsachen zu be„schäftigen.„

§. 9.

1.) Prüfung des ersten Puncts.

Was nun

A.) den ersten Vorschlag betrift: so könnte hauptsächlich dagegen eingewendet werden:

Daß auf solche Art manche von den überschiesenden Beysitzern angefangene Sachen abgebrochen oder die Judicialsenate, bis die dahin zu berufenden abkommen könnten, aufgehalten werden müßten.

Der Herr Verfasser antwortet aber: Dieses dörfe sich niemal zutragen und jenes werde sich selten oder gar nicht ergeben, wenn die aus einem Senat abgetrettene Besitzer sich entweder bey den Referenten erkundigen, wie lang seine Sache daure, oder noch besser, wenn das Directorium ihnen in Zeiten Nachricht geben lasse. Es sey aber auch diß nicht einmal nöthig. Denn wenn die Ueberschiesenden bey jedesmaliger Judicialsession zuerst in ihre bestimmte Senate gehen, so können sie alle Tage vor Anfang der Räthe Nachricht einziehen, wornach man sich sodenn freylich in dem Extrajudicialsenat, unter Communication mit dem Referenten, den die Ordnung treffe, zu richten hätte. Wenn gemeine Sachen in Vortrag kommen, könnten solche

ohnehin

ohnehin unter die an den Beſcheidtiſch abgehende Beyſitzer gerechnet werden, von welchem ſie alle Augenblicke abkommen können. Da nun überdiß die meiſten Extrajudicialien nicht lange dauern, und nur eine halbe Seßion, manche noch weniger Zeit einnehmen: ſo ſey offenbar, daß jenem Anſtand immer vorzubeugen ſeyn werde. Wenn ſich aber auch der Fall zutrage, daß eine ſolche Extrajudicialrelation unterbrochen werden müſſe: ſo folge daraus nicht, daß ſein Vorſchlag nicht zu adoptiren ſey. Soll man ſich, ſagt der Verfaſſer, hindern laſſen, 50. Sachen zu beendigen, weil die 51ſte unterbrochen werden kann? In den meiſten Fällen können, bey der bekannten Dauer der Definitivberathſchlagungen, die Arbeiten in einem ſolchen Extrajudicialſenat mehrere Wochen und Monathe ruhig fortgeſetzt werden.

Das Directorium ſollte der im Rang oberſte Aſſeſſor, und, wenn dieſer referirt, der erſte Votant haben.

Der Turnus müßte auch hier beobachtet werden, ſo wie die Beyſitzer das erſtemal zuſammenkommen. Als nähere Beſtimmungen auf dieſen Fall gibt der Verfaſſer an: 1.) Beyſitzer, die wegen baldiger Berufung in den Judicialſenat nicht referiren könnten, dörften ſich um der Unordnungen willen ihren Turnus nicht

vor-

vorbehalten; 2.) neu eintrettende Mitglieder dörften nicht gleich nach ihrem Rang zum Referiren zugelassen werden, wenn die ihnen im Rang nachstehenden Beysitzer noch nicht votirt haben, weil diese sonst leicht allzulang ausgeschlossen werden könnten. 3.) Wenn aber diese schon einigemal Turnarii gewesen sind: haben die neu eintrettende gleich in ihrer Ordnung zu referiren.

Die Religionsgleichheit wäre immer vorhanden, weil die Beysitzer nach solcher abtretten.

Die Recurrenz könnte hier Schwierigkeit machen. Der Verfasser wünscht daher, daß die Assessoren der Justiz in solchen Fällen dadurch ein Opfer brächten, daß dieselbe unter eben denselben Beysitzern in auserordentlichen Stunden vorgenommen würden. Denn in gewisen Fällen wäre die Recurrenz nothwendig, da es sonst geschehen könnte, daß weniger Stimmen gegen mehrere Majora machten. Wenn nemlich in einer gemeinen Sache die Processe per unanimia abgeschlagen würden, auf nochmalige Supplication aber, wenn nicht zugleich um Adjunction gebetten worden wäre, von ebendemselben Referenten zwar wieder auf ein abschlägliches Decret angetragen — er aber von den drey übrigen Assessoren, die das

erste-

erstemal nicht dabey saſſen, überstimmt würde: so würden diese drey gegen die vier Assessoren des vorigen Senats Majora machen. Doch würde die Recurrenz nur bey Ordinazionen und abschläglichen Decreten nöthig seyn, unnöthig aber z. E. in Sachen, worinn vorher nur Schreiben um Bericht erkannt worden, worinn Vorbescheide ergangen seyen, nach welchen in consequentiam verfahren werden müsse, und nach dem Concluso pleni vom 6. März 1765. in allen Sachen, in deren Merita cauſſae der vorige Senat nicht eingegangen sey. Wenn aber auch in diesem Betracht einige Unbequemlichkeit übrig bleibe, so werden solche durch die Vortheile dieser Errichtung weit überwogen. Wenn endlich Paria entstehen sollten, würde, da eine adjunctio senatus sich, bey einem solchen unbeständigen Senat, nicht wohl denken liese, die beste Auskunft seyn, wenn der Referens die in paria verfallene Sache arg. art. 12. des J. R. S. in seinem bestimmten Senat aufs neue vortrüge, und die Sache so betrachtet würde, als wenn sie zum erstenmal vorkäme. Nur müßte die vorige Deliberation verlesen werden.

Uebrigens, fährt der Verf. fort, sey der sicherste Beweis, daß dieser erste Punct seines Vorschlags, in seiner Anwendung mit keiner

Schwie-

Schwierigkeit umwunden sey, der, daß diese Einrichtung aus Gelegenheit des Visitations-Concluſi vom 15. Jänner 1776. dessen Innhalt ich im I. Abschn. §. 10. S. 22. angezeigt habe, schon 6. Jahre ohne die mindeste Schwierigkeit Statt gefunden habe, da es nemlich von dieser Zeit an bis auf den 1. Jun. 1782. so gehalten worden sey, daß die damaligen 4. Extrajudicialsenate zu 2. Judicialsenaten zusammengesetzt worden seyen, und die auf Judicialtäge Ueberschiesenden einen weitern Extrajudicial-Senat formirt haben, bis das Kammergericht sich 1782. bey gänzlicher Vollziehung des N. R. S. für genöthigt gehalten habe, nach dem Buchstaben des art. 20. (aber wider den Buchstaben des art. 21.) die täglich überschiesenden Beysitzer mit nichts, als Bescheidtischsachen zu beschäftigen, und sie nach diesem gar bald vollendeten Geschäft nach Hause zu dimittiren. So lang es so gedauert habe, sey nicht die geringste Schwierigkeit beobachtet worden.

§. 10.

2.) Prüfung des zweyten Puncts.

Nun

B.) zum zweyten Punct dieser Vorschläge, der Tremnung der Senate in gemeinen Extrajudicialsachen in zwey besondere Räthe.

Wenn

Wenn zu dem ersten Punct auch dieser noch hinzu käme (fährt der Verf. fort) so würde den Klagen ganz und gar vorgebeugt seyn. Daß die an Extrajudicialtagen überschiesenden Beysitzer zu Formirung eines weitern Extrajudicialsenats zusammen tretten sollten, wie das Kammergericht 1776. vorgeschlagen habe, damit sey der Sache gar nicht geholfen, da, wegen der kurzen Dauer der Extrajudicialdeliberationen, ein solcher zusammengesetzter Senat immer in den Vorträgen gestört und zerrissen werden würde.

Das aber würde sehr vortheilhaft seyn, wenn ein für allemal festgesetzt würde, daß an einem der zwey Extrajudicialtage nur gemeine Sachen vorgetragen werden, und an solchem jeder Senat sich in 2. besondere Räthe theilen, folglich doppelt beschäftigen würde. Hierüber gibt der Verfasser folgende nähere Bestimmung an:

Die Theilung müßte nach Religionsgleichheit geschehen. Die beiden ersten katholischen und die beiden ersten evangelischen machten den einen — die beiden lezten katholisch- und evangelischer Religion den andern Theil aus.

In diesem hätte der vorsizende, und bey dessen Relation der nächste Votans das Directorium.

Der

Der Turnus wäre in jedem Theil besonder, und zwar ohne Verbindung mit dem Turnus in Reichsständischen Extrajudicialsachen, zu beobachten.

Die Nothwendigkeit zweyer besondern Stuben versteht sich von selbst.

Das Protocoll des einen Theils wäre nicht besonders zu binden, sondern nach Verlauf des Jahrs dem Extrajudicialprotocoll reichsständischer Sachen beyzufügen.

Bey Verhinderung einzelner Beysitzer hätte die Theilung auf solchen Tag nicht Statt, sondern es wäre in reichsständischen Sachen von dem Referenten, den in solchen die Ordnung trift, zu referiren. Ist er damit nicht versehen, so trägt er eine gemeine Sache vor, und die Ueberschiesenden gehen an den Bescheidtisch.

Ist ein Turnarius nicht mit gemeinen Extrajudicial- oder Sabbatinsachen versehen, so referirt der folgende, ohne Reservation des Turnus.

Alle Samstag ist nach dem V. M. vom J. 1576. §. 6. und dem J. V. A. §. 77. ein Verzeichnis der unerledigten Supplikationen mit Bemerkung der Referenten, von dem Notarius hebdomadarius, dem Herrn Kammerrichter zuzustellen.

Auch ist ein Verzeichnis der Assessoren, die den *Turnus* an sich vorbeygehen liesen, von den Senatsnotarien zu entwerfen und alle Samstag dem Kammerrichter einzuhändigen.

Bey gänzlichem Mangel aller Mitglieder an gemeinen Sachen wäre sich auf der Kanzley zu erkundigen, ob keine solche Sachen vorhanden seyen, welche denn alsbald zu erörtern wären.

§. 11.

3.) Prüfung des dritten Puncts.

C.) Der dritte Vorschlag besteht darinn, daß am andern Extrajudicialtag nur reichsständische Sachen vorgenommen und durch die alsdenn überschiesenden Beysitzer die Bescheidtischsachen besorgt werden sollen.

Bey der Wiederherstellung des Bescheidtisches meint der Verf. sollte es sein Verbleiben haben, weil solche in den Senaten nicht ohne Aufenthalt der ununterbrochen fortzusetzenden Deliberationen wichtigerer Sachen abgethan werden könnten. Weßwegen auch der Verfasser den kammergerichtlichen Vorschlag, dieselbe in den Senaten vorzunehmen, misbillige. Solche könnten am füglichsten von den Ueberschiesenden an Extrajudicialtagen in Reichsständischen Sachen besorgt werden, da solche nicht wohl zu einem

Extrajudicialsenat zusammen gesetzt werden können. Ohne Zweifel würden auch die Bescheidtischsachen von diesen und den- an andern Tagen in dem zusammengesetzten Senat bey Erörterung gemeiner Extrajudicialien überschiesenden Beysitzern ganz erlediget werden können.

Sollte in dem reichsständischen Extrajudicialsenat der *Turnarius* keine reichsständische Sache haben, so gienge es der Reihe nach weiter. Wäre keiner damit versehen, so wären gemeine Sachen vorzutragen, und zwar nach der bey dem vorigen Puncte bemerkten Einrichtung und Ordnung, so, daß die *Turnarii* in gemeinen Sachen einträten.

Würde eine Reichsständische Extrajudicialsache an dem bestimmten Tag nicht geendigt, wäre solche am folgenden für gemeine Sachen bestimmten Tag fortzusetzen, wennn auch dieser noch ganz darauf gienge; in welchem Fall der künftige- reichsständischen Sachen gewidmete Tag zum Ersatz genommen werden könnte.

§. 12.

Rechtfertigung des ganzen Vorschlags.

Der ganze Vorschlag, heißt es nun weiter, sey offenbar den Absichten des J. R. S. ganz angemessen und der Justizpflege am heilsamsten, da sowohl in Ansehung des Extrajudicialsenats

an

an Judicialtagen, als der Theilung der Senate zu gemeinen Extrajudicialien alle Directorialwillkühr ausgeschlossen sey, jedes Geschäft unter der im N. R. S. bestimmten Anzahl Beysitzer vorgenommen und der Geschäftsgang dadurch sehr beschleunigt werde.

Die Abstimmungen der Reichsversammlung über den Kammergerichtlichen Bericht vom 13. Jul. 1776. scheine freylich auch seinem Vorschlag entgegen zu seyn, wiewohl er nur einen der kammergerichtlichen Vorschläge angenommen habe. Die daher entspringenden Besorgnisse werden aber doch gemindert, wenn man bedenke, daß 1.) die Reichsstände über das Kammergericht wegen der darinn über die Visitation geführten Beschwerde aufgebracht gewesen seyen, und 2.) der Vorschlag nicht genug auseinander gesetzt gewesen sey, um die tiefgefaßten Eindrücke einer willkührlichen Directorialgewalt, die dabey dem Anschein nach befürchtet werden konnte, auszulöschen. Der Verfasser tröstet sich daher doch noch mit der Hofnung, daß seine Vorschläge Beyfall finden werden. Insbesondere könne der Antrag, bey gemeinen Extrajudicialsachen jeden Senat mit dergleichen Sachen doppelt zu beschäftigen, unmöglich verworfen werden, da zumal die Vorschrift, welche die jedes-

mal überschiesenden Beysitzer an den Bescheidtisch verweißt, auf den Fall gar nicht passe, wenn solche Sachen im Vortrag seyen, die zu ihrer Erörterung nur die eine Hälfte des Senats erfordern, da man die andere gleich grose Hälfte nicht überschiesend nennen könne; auch der Vorschlag nur die Erlaubnis in sich begreife, daß, wenn Sachen vorgetragen werden, die nur von 4. Beysitzern zu erörtern sind, die übrig bleibende andere Hälfte des Senats mit eben solchen Arbeiten sich beschäftigen dörfe. Wegen des ersten Puncts seines Plans sey es ihm etwas mehr bange, und die Vorstellung, daß das Kammergericht die Einrichtung, Judicialsachen der Regel nach in vollem Senat von 8. Beysitzern vorzutragen, für so heilsam angegeben und sogar einige Stimmen dem N. R. S. wirklich diesen Sinn beygelegt haben, sey ihm ein Schreckenbild, das ihn beunruhige, wogegen ihn nur die Vortheile, die seine Vorschläge gewähren würden, wieder einiger masen aufrichten.

§. 13.

Ich hoffe mir keine Vorwürfe dadurch zugezogen zu haben, daß ich sowohl die Prüfung der in dem Bericht vom 13. Jul. 1776. enthaltenen Vorschläge des Kammergerichts, als die

die eigenen Vorschläge des Verfassers aus dieser Schrift hier so ausführlich vorlege.

Die Kammergerichtlichen Vorschläge sind noch Gegenstand künftiger Berathschlagungen der gesetzgebenden Gewalt Teutschlands. Es ist also daran gelegen, Einwendungen, die dagegen gemacht werden, genau zu kennen. Auch denen, die die Schrift selbst besitzen, kann es nicht unangenehm seyn, die mit viel Stärke vorgetragenen Gründe in gedrängter Kürze zu lesen.

Von den Vorschlägen des Verfassers (§. 8.) ist der zweyte und dritte der Hauptsache nach längst auch von dem Kammergericht gemacht und inzwischen provisorisch vollzogen worden. Sein erster Vorschlag und die für denselben angeführten Gründe verdienen alle Aufmerksamkeit und sorgfältige Prüfung, theils, weil solcher dem im Vorhergehenden geprüften Vorschlag des Kammergerichts, Judicialsachen künftig unter acht Beysitzern der Regel nach vorzunehmen, gerade entgegen gesetzt ist, theils, weil in der That das Kammergericht selbst denselben nach seinen neueren Berathschlagungen auch angenommen und jenem zuerst gemachten Vorschlag vorgezogen zu haben scheint, wie wir aus dem Bericht des Kammergerichts vom 21. März 1785. ersehen werden,

den e), wenn wir nun auch hören, was von dem Kammergericht zu Beförderung der extrajudicialien für provisorische Verfügungen gemacht und dem Kaiser und Reich vorgelegt worden sind.

§. 14.

III.) Kammergerichtliche Berathschlagungen und Verfügungen.

Der Justizeifer des Kammergerichts war ohne Zweifel über die Verzögerung der Extrajudicialsachen längst schon rege gemacht, ehe jene Vorstellung der Procuratoren (§. 1.) übergeben worden war. Die an den Kaiser und das Reich erstatteten Berichte beweisen es schon zur Genüge. Man soll auch wirklich vorher schon, über die Nothwendigkeit provisorischer Verfügungen gesprochen haben; und je mehr die bekannte Unthätigkeit des Reichstags die Hofnung, daß dem Uebelstand bald durch Reichsschlüsse abgeholfen werden würde, entfernte, und je mehr zu befürchten war, daß bey allzulanger Verzögerung der Hülfe ein beynahe unwieder-

e) Es läßt sich diese Veränderung gar wohl erklären. Vielleicht war dißmal ein anderer Referens, als bey den Berathschlagungen vom J. 1776. und 1782. der nun diesen Vorschlag, die Ueberschiesende an Judicialtagen zu einem Extrajudicialsenat zusammen zu setzen, vorzüglicher gefunden und durch sei-

ne

wiederbringlicher Schade daraus entstehen mögte, je dringender schien es auch Pflicht des Kammergerichts zu werden, von der ihm in den Reichsgesetzen verliehenen Gewalt Gebrauch zu machen. Inzwischen war doch die angeführte Vorstellung der Procuratoren neuer Beweggrund für das Kammergericht, und wahrscheinlich die nächste Veranlassung, diese wichtige Sache in Berathschlagung zu ziehen.

Diese nahm noch im December 1784. ihren Anfang, und wurde im Jänner und Februar 1785. fortgesetzt. Während der Weihnachtferien sowohl, als an verschiedenen andern eingefallenen einzelnen Gerichtsferien wurden plena darüber gehalten, auch einige Gerichtstage, an welchen man aber jedoch schon um 8. Uhr auffuhr, bis 11. Uhr den gewöhnlichen Geschäften widmete, dazu angewendet. Die Berathschlagungen dauerten bis auf den 13. Febr. an welchem sie beendiget wurden.

ne Gründe auch das Gericht davon überzeugt hat. Vielleicht, und dies ist sehr wahrscheinlich, hat eben diese Erfahrung, womit der Verfasser der Briefe und Abhandlungen :c. zu Unterstützung des Vorschlags S. 60. anführt, (oben §. 9. am Ende) das Kammergericht auf diesen neuen Vorschlag geleitet.

Was hiebey für Vorschläge in Bewegung gekommen, und was für Schlüsse gefaßt worden seyen, ist theils aus den Schlüssen des *Pleni*, welche kurz nachher im Druck erschienen, theils aus dem in deren Gemäsheit an die Procuratoren erlassenen gemeinen Bescheid und dem darüber an den Kaiser und das Reich erstatteten Bericht zu ersehen. Alle diese Stücke werden unter Num. II. III. und IV. gegenwärtigem Abschnitt beygefügt. Doch will ich noch Einiges zur Erläuterung dieser Berathschlagungen voraussetzen.

§. 15.

Nach dem doppelten Gesichtspunct derselben.

Das Kammergericht begnügte sich nicht damit, nur die neue Senatseinrichtung, die freylich zu Verzögerung der Extrajudicialsachen am meisten beygetragen hatte, in Berathschlagung zu ziehen. Es dehnte seine Aufmerksamkeit überhaupt auf die Gründe des langsameren Gangs des Extrajudicialprocesses aus, wie sie theils in Gegenständen der Kammergerichtlichen Verfassung, theils in dem processualischen Verfahren selbst und den in diesem eingerissenen Misbräuchen zu suchen waren; wobey, wie verschiedene Gründe der Verzögerung, so auch verschiedene Vorschläge zur Beförderung

auf

auf die Bahn kamen. Die in Bewegung gekommenen Vorschläge, aus welchen man leicht auf die von dem Kammergericht angenommenen Gründe der Verzögerung zurückschliesen kann, sind aus den Conclusis Pleni zu ersehen.

§. 16.

1.) In Ansehung der Kammergerichtlichen Verfassung, A.) nicht genehmigte Vorschläge; a.) Veränderung der zu den Extrajudicialien bestimmten Zeit.

Unter den Vorschlägen, welche durch die Untersuchung:

> in wie fern die kammergerichtliche Verfassung, insbesondere die neue Senatseinrichtung, mitwirkende Ursache an Verzögerung der Extrajudicialsachen sey? und wie diesem Mangel abgeholfen werden könnte?

veranlaßt wurden, steht eine Veränderung in Ansehung der zu Erörterung der Extrajudicialgeschäfte bestimmten Zeit oben an; wie die Concluſa pleni §. 1. belehren. Die Vornahme der Extrajudicialien hat in Ansehung der dazu gewidmeten Zeit schon verschiedene Veränderungen durchgeloffen f). In neueren Zeiten

f) Eine kurze Geschichte dieser Veränderungen kann in Balemanns Anmerkungen über die Visitationsschlüsse ꝛc. S. 368. folgg. gelesen werden.

werden sie bekanntlich, nach der unter dem gegenwärtigen kammerrichterlichen Directorio gemachten Anordnung, an zwey besondern Tagen vorgenommen, welche daher Extrajudicialtage genennt werden. Der neueste Reichsschluß ließ sich diese Einrichtung gefallen g), und die Visitation genehmigte im Jan. 1776. den kammergerichtlichen Schluß, daß in Zukunft der Monntag und Dienstag dazu bestimmt seyn sollen h).

Vorausgesetzt nun, daß eine Menge Extrajudicialsachen liegen geblieben ist, und man eine mehrere Beförderung zu wünschen Ursache hatte, mußte es freylich der nächste Gedanke seyn, ob nicht eine längere Zeit dazu ausgesetzt werden sollte? wie denn auch in der Vorstellung der Procuratoren §. 4. darauf gezielt worden ist. Ohne Zweifel ist aber derselbe, und zwar von Rechtswegen, auch eben so schnell verworfen worden, als er aufgestiegen ist. Die Beförderung der Extrajudicialsachen konnte unmöglich

g) Reichsschluß von 1775. §. 20.
h) Visitationsschluß vom 24. Jan. 1776. in den Visitationsschlüssen nr. 22. S. 50.
i) Doch will ich damit nicht tadeln, daß vorzüglich auf Beschleunigung der ausergerichtlichen Erkenntnisse gedrungen wird, da wir Teutsche es nun einmal schon so gewohnt sind, halbe und ganze Jahrhunderte, ohne uns sehr zu verwundern, auf Endurtheile zu warten, und uns mit ausergerichtli-

möglich auf Kosten der Judicialsachen, welches hier der Fall gewesen wäre, bewirkt werden, wenn sie gegründeten Beyfall erhalten sollte. Die Judicialsachen haben ohnehin gegen den Extrajudicialsachen in Austheilung der den Geschäften gewidmeten Zeit schon genug verlohren; indem — gesetzt, wozu es freylich so geschwind nicht kommen wird, daß man an dem Kammergericht auf dem laufenden wäre, und gesetzt, daß die zween Tage wirklich für die Extrajudicialsachen hinreichend wären, die vier Judicialtage zu Fassung der Endurtheile in den durch die Extrajudicialdecrete an das Kammergericht erwachsenen Processen sicher bey weitem nicht hinreichen würden. Die Beförderung der Extrajudicialsachen ist, wenn die Judicialsachen nicht in gleichem Verhältnis befördert werden, mehr eingebildeter, als wirklicher Vortheil i). Was soll es nützen, wenn nach der veralteten Gesetzgebung auf eine eingereichte Supplik, ehe noch drey Tage vergehen,

in

chen Erkenntnissen, wenn auch gleich damit oft nichts gethan ist, als daß einem verwünschenswerthen Proceß die Bahn gebrochen wird, abspeisen zu lassen, auch solchen um der Hofnung willen, die sie eröfnen, mit Ungedult entgegen sehen; hauptsächlich aber, weil eben deswegen der Ruhm oder die Verschreiung des Gerichts, wie sich die Gesetze ausdrücken, davon abhängt, welche auf das Vertrauen zu demselben so grosen Einfluß haben.

in erster oder zweyter Instanz Ladung erkannt, oder ein noch so scharfes Strafgebot ausgeschickt wird, wenn die Hofnung einer gerechten Endurtel auf Enkel und Urenkel vererbt wird, während dem der schuldige Theil den Genuß der bestrittenen Sache ungestört fortsetzt? Billig ist es also immer, daß die Judicialsachen nicht zu sehr hindangesetzt werden, wenn über Beförderung der ausergerichtlichen Processe berathschlagt wird. Das Kammergericht hat es also mit Recht bey der diesen bisher bestimmten Zeit gelassen.

§. 17.

b.) Aenderung in Ansehung der schriftlichen Extrajudicialrelationen.

Ein anderer Gedanke, der in Ueberlegung kam, war auf eine Aenderung in Ansehung der schriftlichen Vorträge in Extrajudicialsachen gerichtet. Es ist bekannt, daß ehemal in ausergerichtlichen Fällen blos die Acten verlesen und eben

k) v. Balemann führt in seinen Anmerkungen zu den Visitationsschlüssen S. 404. den V. A. von 1564. §. 4. das V. M. von 1577. §. 13. den V. S. vom 27. Oct. 1712. und den J. V. A. §. 65. zum Beweis an, daß schriftliche Relationen allgemein vorgeschrieben gewesen seyen. Dieser ist hauptsächlich der jüngste R. A. §. 143. und 144. beyzufügen.

l) V. S. vom 4. Dec. 1767. in Balemanns Visitations-

eben so wohl aus dem Stegreif referirt, als votirt zu werden pflegte. Die jüngste Visitation dehnte aber die im J. R. A. schon enthaltene, jedoch nicht ausdrücklich auf Judicialsachen eingeschränkte, Vorschrift schriftlicher Relationen k), nun ausdrücklich auch auf Extrajudicialsachen aus l). Nach dieser neuen Vorschrift sind die Extrajudicialrelationen nicht nur für den Referenten mühsamer, sondern sie müssen auch öfters mit einem ungleich grösern Zeitaufwand verbunden seyn m). Die Procuratoren haben daher in ihrer Vorstellung §. 4. dieser Hindernis des schnelleren Gangs des aufergerichtlichen Processes ebenfalls Erwähnung gethan. Das Kammergericht gieng aber doch in keine Aenderung ein, sondern beschlos, wie billig, daß es bey den schriftlichen Vorträgen der Extrajudicialsachen sein Bewenden haben solle. Das alte Verlesen der Acten taugte unwidersprechlich gar nichts. Die Bestellung eines Referenten, der zu Haus die Acten lesen, Gründe und Gegengründe

tionsschlüssen S. 58. cfr. dessen Anmerkungen darüber S. 403. 417.

m) Doch nahm das Verlesen der Suppliken und ihrer Beylagen auch viel Zeit weg; es ist daher noch eine Frage, ob nicht im Durchschnitt genommen, und wenn die Referenten kurz und geschicklich, wie es der J. R. A. §. 143. haben will, referiren, bey schriftlichen Relationen eben so viel aufergerichtliche Sachen erledigt werden können, als ehemal.

gründe ausheben und ohne Uebereilung gegeneinander abwägen, sich auf deren Vortrag vorbereiten und in gedrungener Kürze die Sache den übrigen Rathsgliedern in Uebersicht stellen kann, ist bey weitem vorzuziehen. Ob aber nicht dennoch der Wunsch übrig bleibe, daß, ohne Nachtheil der Gründlichkeit der Relationen, eine leichtere, weniger lästige und weitschweifige Art des Vortrags eingeführt und dadurch auch der Gang der Extrajudicialien, wie der Judicialien, mehr befördert werden mögte, ist eine andere Frage. Von dieser wird aber ein anderesmal zu reden Gelegenheit seyn, da das Kammergericht schon wirklich in dem oben im I. Abschn. nr. V. eingerückten Bericht vom 31. Jul. 1782. unter anderen Verbesserungsgegenständen sich auch erbotten hat, sein Bedenken darüber zu erstatten, wie eine eben so sichere und doch kürzere Art des Referirens in den Senaten zu veranstalten sey n). Wenn nur einmal die ordentlichen Visitationen wieder im Gang wären, so könnte unbedenklich eine kürzere Referirart eingeführt werden o).

§. 18.

n) Oben S. 172.

o) Doch hangt unwidersprechlich auch izt schon sehr viel von den Assessoren selbst ab. Männer, welche die freylich nur allzuseltene Gabe der Kürze haben, werden gewis auch bey der gegenwärtigen Gesetzge-

§. 18.

c.) Aenderung in Ansehung der Anzahl der bey reichsständischen Extrajudicialsachen nöthigen Beysitzer.

Wichtiger ist die ebenfalls in Berathschlagung gezogene Frage: "Ob nicht in Ansehung der Verordnung des Reichsschlusses von 1775. daß ausergerichtliche Angelegenheiten, welche Reichsstände und andere Unmittelbare angehen, unter sechs Mitgliedern vorgenommen werden sollen, eine Veränderung gemacht werden sollte? Bekanntlich hat der Freyherr von Borié diese den Reichsständen schmeichelhafte Verordnung in Vorschlag gebracht, und solche bey der angestellten Reichsberathschlagung fast allgemeinen Beyfall gefunden. An sich betrachtet verdient sie auch wirklich keinen Tadel. Ist es gleich billich, daß jedem, auch dem geringsten mittelbaren Unterthanen, die Gerechtigkeit so unpartheyisch, als dem ersten Kurfürsten des Reichs, verwaltet und ertheilt werde: so ist doch auf der andern Seite nicht zu miskennen, daß Angelegenheiten, welche öfters Land und Leute betreffen,

bung davon Gebrauch zu machen wissen, und bey Männern, die sie nicht haben, wird es wohl auch in Zukunft heisen: Surdis narratur fabula! wenn eine neue Gesezgebung auch noch so gute Regeln vorschreiben sollte.

sen, und auf Reichs- und Landesverfassung selbst einigen Einfluß haben können, wo möglich, eines höheren Grades von Aufmerksamkeit nicht unwürdig sind. Es läßt sich auch eine solche Auszeichnung der Reichsstände mit einigen andern Stücken der kammergerichtlichen Verfassung und Gesetzgebung gar wohl vereinigen. Es ist aber nur die Frage, ob diese neue Verordnung in Verbindung mit den übrigen Verhältnissen eben so untadelhaft sey, und ob nicht besonders in Rücksicht auf den allgemeinen Wunsch einer schleunigeren Verwaltung der Gerechtigkeit zu wünschen wäre, daß solche wieder aufgehoben, und auch in Extrajudicialsachen der Unmittelbaren, folglich an beyden Extrajudicialtägen, die drey beständigen Senate in zwey gleich beständige Extrajudicialsenate getheilt würden? Und diese Frage wird nach dem bisherigen Gang der kammergerichtlichen Geschäfte seit dem neuesten Reichsschluß schwerlich irgend ein Unpartheyischer patriotischer Gelehrter anders als mit Ja beantworten. Vielleicht denkt der hohe Urheber jenes Vorschlags nun eben so.

Die Reichsstände gewinnen dabey gegen der vorigen Einrichtung doch sehr viel. Wenn

es

p) nemlich vor dem V. S. vom 19. Jun. 1771. in Balemanns Samml. der V. Schl. S. 49. Man vergleiche damit dessen Anmerkungen darüber, S. 362.

es vor Zeiten unzählige mal geschah, daß Processe in Reichsständischen Angelegenheiten von zweyen Beysitzern erkannt und abgeschlagen wurden p), und diese nicht selten von Directorialwillkühr oder von geheimen Sollicitirkünsten q) abhiengen: so sind sie nun sicher, daß ihre ausergerichtliche Sachen immer von vier Mitgliedern, und zwar von einem ständigen Senat, dessen Zusammensetzung weder von Directorialwillkühr, noch von geheimen Sollicirkünsten abhangt, geprüft, beurtheilt und erörtert werden.

Es steht auch keine grose Gefahr darauf, wenn diese Veränderung getroffen wird. Entweder werden die gebettenen Processe erkannt, oder abgeschlagen, oder es ergeht eine Ordination; denn auf Vorbescheide kann hier keine Rücksicht genommen werden. Werden sie erkannt: so hat der eine Theil, was er will, und der andere kann, wenn er sich dadurch beschwert befindet, alle Einwendungen, ohne Gefahr der Execution, gerichtlich vorbringen, auf die er etwa gewünscht hätte, daß bey der ausergerichtlichen Beurtheilung der Sache hätte Rücksicht genommen werden mögen. Ueberzeugen solche den Judicialsenat

q) Wie leicht war es damal, daß sich einige Assessoren einer ihnen kräftig empfohlenen Sache bemächtigen und nach dem Wunsch eines Sollicitanten decretiren konnten?

nat nicht, so ist der höchste Grad von Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sie auch den Extrajudicialsenat von sechs Mitgliedern nicht würden überzeugt haben. Werden die Processe abgeschlagen, so kann durch das Remedium ulterioris supplicationis cum petito adjunctionis senatus die Sache vor eine grösere Anzahl Beysitzer gebracht werden. Was endlich die Ordinationen betrift, so sind solche ohnehin noch Gegenstand künftiger Gesetzgebung, wobey allenfalls Rücksicht darauf genommen werden kann. Inzwischen weißt man sich auch wider diese zu helfen, und am Ende kommt die Sache doch immer vor den Judicialsenat, wenn ein Reichsstand sich nicht für verbunden erachtet, dieselbe zu befolgen, und gerichtlicher Streit darüber entsteht. Kurz, wesentlicher unwiderbringlicher Schade steht nie darauf. Hingegen wäre es unwidersprechlich eine sehr Justizbeförderliche Einrichtung, wenn auch Extrajudicialsachen der Unmittelbaren in beständigen Senaten von vier Assessoren vorgenommen werden dörften. Ohne Zweifel denkt das Kammergericht eben so, wenn es gleich in den Conclusis Pleni vom 14. Febr. 1785. den Schluß gefaßt hat, "daß die causſae extrajudiciales, welche ſtatus imperii oder Immediatos angehen, unter sechs vorzunehmen, und zu verbescheiden

scheiden wären, ohne daß darüber von einem anderweiten Vorschlag oder Antrag im Bericht an Kais. Majestät und das Reich Erwähnung zu machen.„ Wahrscheinlich unterließ es das Kammergericht hauptsächlich aus Furcht, daß die reichsständischen Höfe es nicht gut aufnehmen würden, wenn es sich wider eine auf einen Vorzug der Reichsstände und anderer Unmittelbaren hinauslaufende neue Verordnung äusern würde.

§. 19.

d.) Errichtung eines Extrajudicialsenats aus den überschiesenden Beysitzern.

Ferner kam die Errichtung eines Senats aus den= an Judicialtagen und bey Vorträgen in aussergerichtlichen Angelegenheiten der Unmittelbaren überschiesenden Beysitzer, wenigstens zu ausergerichtlichen Geschäften in Berathschlagung. Einen Theil dieses Vorschlags hat das K. G. schon in seinen Berichten von 1776. r) und 1782. s) dem Kaiser und Reich zur Prüfung vorgelegt, wie ich schon oben bemerkt habe. Der an Judicialtagen überschiesenden Beysitzer gedachte es damal nicht, weil es beydemal darauf antrug,

r) Fabers N. E. Staatskanzley 48. Th. S. 30=45.
s) §. 22. oben im ersten Abschnitt, S. 168.

daß Judicialsachen ordentlicher weise in vollem Rath von acht Gliedern vorgetragen werden sollen. Es hat aber inzwischen, wie es scheint, seine Meynung geändert, da in dem Bericht vom 21. März 1785. §. 4. der Wunsch geäussert wird, daß die Gesetzgebende Gewalt den Vorschlag, die an Judicial- und den- den Sachen der Unmittelbaren, gewidmeten Extrajudicialtagen überschiesenden Beysitzer zu einem Extrajudicialsenat zusammen zu stoßen, genehmigen und dadurch zu mehrerer Beförderung der Extrajudicialien beytragen mögte. Es ist diß eben der Vorschlag, den auch Häberlen in der obenangeführten Abhandlung gemacht hat, und der Verfasser der Briefe und Abhandlungen trägt ebenfalls in Ansehung der- an den Judicialtagen überschiesenden Beysitzer darauf an. Das Kammergericht trug aber Bedenken, in diesen Vorschlag selbst einzugehen; wahrscheinlich, weil solcher allzuweit von der in dem jüngsten Reichsschluß vorgeschriebenen Verfassung abzuweichen schien. Der Geist der neuen Gesetzgebung dreht sich in Absicht auf die Senatseinrichtung ganz um den Begriff ständiger Senate. Ein zusammengesetzter Senat ist aber kein ständiger Senat. Vielleicht ist diß der Hauptgrund, warum das Kammergericht es nicht wagen wollte,

te, diesen Vorschlag auch nur vorläufig in Wirklichkeit zu setzen.

Nach dem= von dem Verfasser der Briefe und Abhandlungen geführten Beweis ist dieser Vorschlag wenigstens in Ansehung der an Judicialtagen überschiesenden Beysitzer ausführbar. Hoffentlich aber wird solcher durch eine gründliche Senatseinrichtung und Genehmigung des= im vorhergehenden §. erwähnten Vorschlags überflüßig werden.

§. 20.

e.) Sessionen an gefreyten Tagen.

In dem §. 13. der Concluforum Pleni geschieht eines Beförderungsmittels zu Expedierung der Extrajudicialien Erwähnung, das schon der R. S. von 1775. vorgeschrieben hatte, nemlich der Sessionen an gefreyten Tagen. Es hat zwar solches schon nach den= oben abgedruckten Conclusis Pleni und dem in Gemäßheit derselben erstatteten Collegialbericht vom 31. Jul. 1782. dem Kammergericht aus leicht begreiflichen Ursachen nicht gefallen wollen: Vielmehr hat dasselbe den Schluß gefaßt, daß solches nur in denjenigen Fällen beobachtet werden soll, in welchen den Partien ein unwiderbringlicher Schade oder Nachtheil daraus entstehen

würde, wenn sie bis nach den von Zeit zu Zeit einfallenden Ferien verschoben werden würden t); dessen ungeachtet ist dasselbe auch bey der dermaligen Berathschlagung wieder in Bewegung gekommen: es blieb aber auch diesmal, ohne Zweifel aus eben denselben Gründen, bey der vorigen Entschliessung; daher ich meine Leser hier auf die angeführten Conclusa Pleni u) und den kammergerichtlichen Bericht §. 22. und 23. v) verweisen muß.

§. 21.

B.) Wirklich beschlossene provisorische Verfügungen.

Alle diese Vorschläge wurden nicht beliebt, einige, weil das Kammergericht sie nicht annehmlich fand; andere, weil es Bedenken trug, seine Gewalt, provisorische Verfügungen zu machen, darauf auszudehnen. Nur zwey Hauptvorschläge sind es, welche wirklich angenommen wurden; nemlich I.) die Abtheilung der drey beständigen Senate in sechs eben so beständige Extrajudicialsenate für gemeine Sachen, und II.)

t) Gewisermasen hat das Kammergericht den V. E. vom 22. März 1768. hierinn für sich, nach welchem in Fällen, worinn Gefar auf dem Verzug haftet, ein auserordentlicher Senat versammelt werden soll.

u) Man sehe das Conclusum ad art. 22. (oben S. 105.)

v) S. oben S. 158. und S. 169.

II.) die Verminderung der Arbeit in den Extrajudicialsenaten und grösere Beschäftigung der noch an den Bescheidtisch abgehenden Beysitzer durch Verweisung verschiedener bisher in die Extrajudicialsenate gehörig gewesener Sachen an den Bescheidtisch.

§. 22.

a.) Abtheilung der drey Senate in sechs beständige Extrajudicialsenate in gemeinen Sachen.

Die Abtheilung eines jeden der drey beständigen Senate in zwey Extrajudicialsenate für gemeine Sachen ist so zweckmäsig, so ganz den= bey Errichtung des neuesten Reichsschlusses vom Jahr 1775. bezielten Absichten der gesetzgebenden Gewalt angemessen, daß sich das Kammergericht sicher den Beyfall des Kaisers und Reichs wird versprechen dörfen.

Was sollte es hindern, geradezu zu gestehen, daß man die Folgen der neuen Senatseinrichtung nicht so voraus gesehen habe, wie sie sich nachher entwickelt haben; daß man sich in einigen freylich wesentlichen Stücken geirrt habe. Es ist ja doch ganz offenbar. Hätte man vorausgesehen, daß der angeführte Reichsschluß in diesem Stück die entgegengesetzten Wirkungen von denjenigen, die

man bezielte, hervorbringen würde: so würde er gewiß nie so ausgefallen seyn w). Hätte man bedacht, daß der Bescheidtisch so gar wenig Stoff zur Beschäftigung der an denselben verwiesenen Assessoren darbieten würde: so würde man gewiß schon bey Errichtung des neuesten R. S. ganz andere Masregeln ergriffen haben. Eine genauere Entwicklung der Geschichte der Unterhandlungen und Berathschlagungen, welche diesem Reichsschluß vorangiengen, würde hinlänglich beweisen, daß man sich hierinn übereilt, und — durch die beschlossene Vermehrung des Kammergerichts getäuscht — auf die Beförderung der Extrajudicialien zu wenig Rücksicht genommen habe. Bewirkung der Möglichkeit, daß am Kammergericht in Zukunft mehr gearbeitet werde, als zuvor, war freylich auch Zweck der neuen Gesetzgebung. Man suchte aber das Mittel zu dessen Erreichung fast einig und allein in der Vermehrung des Kammergerichts auf 25. Beysitzer. Man nahm den Saz, daß 25. Männer mehr arbeiten können, als 17., allzuschnell für bekannt an, als daß

w) Es waren zwar manche nicht ungeneigt, einem gewisen der Kammergerichtlichen Verfassung kundigen Reichstagsminister, dessen Einfluß auf den Gang der reichstäglichen Berathschlagungen ein sehr groses Gewicht hatte, zur Last zu legen, daß er diese Folgen, die ihm nicht hätten verborgen seyn können, nicht

daß man zugleich, auch auf die Einrichtung selbst und die in dieser ligenden Hindernisse Rücksicht nahm. Auch war die Entfernung aller Directorialwillkühr in Anordnung der Senate, der Actendistribution, der Referirordnung ꝛc. so gar herrschender Gesichtspunct, daß andere Rücksichten bey Einrichtung der Senate in der That einen Theil der ihnen gebührenden Aufmerksamkeit verlohren haben. Nachdem man einmal die Errichtung dreyer beständiger Senate zum Grund gelegt hatte, mußte freylich auch die Frage entstehen, wie es in Zukunft mit den Extrajudicialien gehalten werden solle. Hier urtheilen aber die Stimmen, die sich ausführlich darüber äuserten, alle aus dem Gesichtspunct, die Directorialwillkühr zu entfernen, und dieß veranlaßte die gesetzliche Bestimmung, daß auch Extrajudicialsachen, nur in den drey Senaten vorgenommen werden sollten. Man glaubte der Directorialwillkühr den Weg wieder geöfnet zu haben, so bald man aus den gröseren Judicialsenaten wieder kleinere Ex-

nicht habe voraussehen wollen, damit nemlich, wenn durch eine solche neue Gesetzgebung der Grund zu dem Sturz des Kammergerichts gelegt seyn würde, der Reichshofrath im Verhältnis gegen dem Kammergericht um so mehr gewinnen mögte. Ich fürchte aber sehr, daß dieser Vorwurf näher an Verläumdung als an Wahrheit gränze.

trajudicialsenate bilden würde x). Daher wurden, nachdem man in Vorschlag gebracht hatte, daß gleichwohl die Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder im Senat sich nach der Art der in Berathschlagung kommenden Sache richten solle, alle überschiesende an den Bescheidtisch verwiesen, ohne sich in Untersuchung einzulassen, ob sie am Bescheidtisch auch zu schaffen finden, und ob die Extrajudicialsachen hinlänglich gefördert werden würden.

Zwar hatte der Kurmaynzische Hof wirklich in Vorschlag gebracht, drey Judicial- und sechs Extrajudicialsenate zu errichten y). Aber erstlich hatte Kurmaynz nicht auf beständige Senate angetragen, sondern dem Kammerrichter die Gewalt, die Senate anzuordnen vorbehalten wissen wollen, und zweytens liegt der Grund, warum andere Stimmen keine Rücksicht darauf nahmen, zugleich in dem zu gleicher Zeit von Oesterreich gemachten Vorschlag, daß künftig in reichsständischen Extrajudicialsachen sechs Assessoren votiren, und nur in Privat-Extraju-

x) Einige Stimmen fürchteten ja sogar schon daher wieder verdriesliche Folgen, daß eine gewise Anzahl Beysitzer an den Bescheidtisch abtretten sollten, und trugen darauf an, daß die Bescheidtischsachen in Zukunft auch in den versammelten Senaten vorgenommen werden sollten; z. Ex. Kursachsen, Kurbraunschweig, Brandenburg-Onolzbach und andere.

trajudicialsachen vier Glieder hinreichend seyn sollen. Dieser schmeichelhafte reichsständische Vorzug mußte um so mehr fast allgemeinen Beyfall erhalten, als es die Stände, die sich ohnehin öfters durch aufergerichtliche Erkenntnisse, besonders Mandata S. C. beschwert zu seyn glaubten, ihre aufergerichtlichen Angelegenheiten bey vermehrter Anzahl der Senats-Beysitzer für mehr gesichert halten mußten; und mit diesem war der Kurmaynzische Vorschlag offenbar nicht vereinbarlich, da man an die nun wirklich ausgeführte Trennung der reichsständischen von den gemeinen Extrajudicialsachen und Bestimmung besondere Täge für jene und besonderer für diese noch nicht gedacht hatte. Hoffentlich wird dieser Vorschlag sich nun, in Verbindung mit der Beständigkeit der Senate um so gewieser Beyfall erhalten.

§. 23.

Auf die Art, wie die Eintheilung der drey Senate in sechs beständige Extrajudicialsenate vollzogen worden ist, so, wie auf die besondere Be-

y) In den Worten: "ad §. 3. ist es räthlicher, bey der Kammergerichtsordnung und dem alten Herkommen zu beharren, vermög der das Kammergericht in 3. Definitiv- und 6. Extrajudicial- oder Interlocutorien-Senate getheilt wird. Die alten Visitationsacten zeigen diese Einrichtung deutlich." Fabers neue Europ. Staatsk. 36. Th. S. 38.

Bestimmungen, welche das Kammergericht in Ansehung des Turnus, der Verhinderung einzelner Assessoren, der Fortsetzung abgebrochener Extrajudicialrelationen, der zu den vermehrten Senaten bestimmten Zimmer und Notarien, der etwa entstehenden Gleichheit der Stimmen ꝛc. will ich mich Kürze halber hier nicht einlassen, und nur bemerken, daß sich das K. G. bey Errichtung dieser Eintheilung nach der in Ansehung der drey beständigen Senate in dem Reichsschluß von 1775. enthaltenen Vorschrift gerichtet habe, und daß mit den erwähnten Nebenbestimmungen die Vorschläge des Verfassers der Briefe und Abhandlungen ꝛc. S. 68. 72. und im Auszug oben §. 10. verglichen zu werden verdienen.

§. 24.

b.) Verweisung verschiedener Gegenstände an den Bescheidtisch.

Auch das andere von dem Kammergericht beliebte in die Verfassung des Gerichts einschlagende Mittel, den Gang der Extrajudicialien zu befördern, entspricht dem Zweck vollkommen.

Da das Kammergericht Bedenken getragen hat, die an Judicial- und reichsständischen Extrajudicialtagen überschiesenden Beysitzer zu einem Extrajudicialsenat zusammen zu setzen: so

bleiben,

bleiben, auser dem Extrajudicialtag für gemeine Sachen, alle Tage sieben Beysitzer überschiessend, welche der Bescheidtisch, wie wir aus dem oben schon angeführten Zeugnis des Kammergerichts wissen, bey weitem nicht beschäftigen konnte. Nichts war also vernünftiger, als daß das Kammergericht, wenigstens provisorisch, bis eine dauerhafte neue Senatseinrichtung zu Stande kommen wird, einen Theil der nach der bisherigen Gesetzgebung vor die Extrajudicialsenate gehörigen Gegenstände an den Bescheidtisch verwiesen hat. Die an demselben arbeitenden Beysitzer erhalten dadurch zweckmäsig mehr Beschäftigung und die Extrajudicialsenate werden in den wichtigeren Extrajudicialarbeiten um so weniger gehindert und unterbrochen. Auch die Bedenklichkeit, die dabey entstehen könnte, daß nemlich auf solche Art Gegenstände, die im Extrajudicialsenat von sechs oder vier Beysitzern beurtheilt worden wären, am Bescheidtisch von weniger Beysitzern erörtert werden, verdient wohl keine Rücksicht. Eben deswegen haben sie nur Decrete von geringerer Wichtigkeit abzufassen: die wichtigeren Extrajudicialerkenntnisse hingegen bleiben den geordneten beständigen Senaten vorbehalten; das Kammergericht hat also die Analogie jener Gesetze für sich, welche die Fassung der schlechten Interlocutorien in

Judi-

Judicialsachen dem Bescheidtisch überlassen. Was für Gegenstände auf solche Art neuerlich an den Bescheidtisch verwiesen worden seyen, ist aus den Conclusis Pleni §. 16. bis 20. und noch umständlicher aus dem Kammergerichtlichen Bericht §. 4. zu ersehen; so wie diejenigen Fälle, welche ausdrücklich davon ausgenommen sind. Auch ergiebt der Bericht, was in den Conclusis Pleni selbst nicht bemerkt ist, daß, da auch decreta prorogationum fatalium denegatoria dem Bescheidtisch überlassen sind, solche doch nicht anderst, als unter einer der Eigenschaft der Partien angemessenen Anzahl von vier oder sechs Beysitzern erkannt werden sollen.

Es wird also an dieser provisorischen Verfügung des Kammergerichts nichts mit Grunde auszusetzen seyn.

§. 25.

2.) In Ansehung des ausergerichtlichen Proceßgangs.

Bey den bisher angeführten Verfassungsgegenständen blieb aber das Kammergericht, wie ich schon oben (§. 15.) bemerkt habe, nicht allein stehen. Das ausergerichtliche processualische Verfahren hat, wie billig, seine Aufmerksamkeit ebenfalls auf sich gezogen.

Der

Der aufergerichtliche Proceßgang hatte in manchen Stücken eine Richtung angenommen, wobey sehr viele Misbräuche eingeschlichen waren und die Extrajudicialactenstöcke zu einer ungeheuren Gröse anwuchsen, folglich die Extrajudicialrelationen äuserst erschwert werden mußten. Die Verfügungen, welche das Kammergericht deswegen gemacht hat, bedarfen jedoch keiner ausführlichen Erläuterung. Ich will mich daher bey diesen Gegenständen, welche zum Theil neue gesezliche Bestimmungen erhalten haben, nicht einzeln aufhalten. Vielleicht legen mir ohnehin einige meiner Leser zur Last, daß ich mich in der bisherigen Ausführung schon wirklich etwas zu weit verirrt habe. Ich begnüge mich also, dieselbe hier nur nahmhaft zu machen, und durch Anführung der von jedem derselben handelnden Stellen in den Plenarschlüssen, dem gemeinen Bescheid und dem kammergerichtlichen Bericht die Prüfung derselben meinen Lesern zu erleichtern, indem in dem Bericht gröstentheils die wichtigsten Gründe angezeigt sind, welche die Schlüsse des Kammergerichts veranlaßt haben. Es sind folgende:

1.) Die Weitläufigkeit wie aller Schriften überhaupt, so insbesondere auch der Libelle und Supplicationen, welche unwidersprechlich die Entwerfung einer schriftlichen Relation sehr erschwert

schwert haben. (Gem. Besch. vom 18. März 1785. §. 1.)

2.) Der abscheuliche Misbrauch der Prorogationsgesuche, besonders in Appellationssachen. (ebend. §. 2.)

3.) Das eben so sehr gemisbrauchte und bisher fast ins unendliche ausgeübte Remedium ulterioris deductionis nach ergangenen abschläglichen Decreten. (Conclusa pleni §. 21. und 27. und G. B. §. 3.)

4.) Das damit häufig in Verbindung gesetzte Gesuch um Senatsadjunction und Ernennung eines Correferenten. (Concluſ. pleni §. 21.)

5.) Die nun fast in allen Extrajudicialprocessen vorkommenden supplicae pro documento oder präoccupatorischen Libelle, welche die Extrajudicialactenstöcke oft sehr vergrösern. (Concluſ. pleni §. 22.)

6.) Die Trennung der Formalien und Materialien in den Extrajudicialexhibitis, welche ohne Zweifel in der Rücksicht in Vorschlag gekommen ist, damit die Formalien um so schneller übersehen und beurtheilt werden können. (Concl. pleni §. 14.) und

7.) Der Proceß in Sachen kammergerichtlicher Personen, welcher bekanntlich ganz ausergerichtlich geführt wird. (Concl. pleni §. 15.)

Wegen

Wegen der beyden letzten Puncte wurde beschlossen es beym Alten zu lassen. In Ansehung der übrigen Berathschlagungspuncte wurden zum Theil nur ältere schon bestehende Gesetze erneuert. Das Wichtigste aber besteht in den provisorischen Gesetzen, wodurch dem Remedio ulterioris supplicationis, nach der Analogie der Rechtsmittel gegen Urtheile, nun erst die Gestalt eines geordneten ausergerichtlichen Rechtsmittels gegeben wird.

§. 26.

Kammergerichtlicher Schluß, die Vornahme der Restitutions- und anderer kleiner Definitivsachen betreffend.

Uebrigens ist am Ende dieser Plenarschlüsse, nemlich §. 28. noch ein Schluß beygefügt worden, welcher nicht die Extrajudicialsachen, sondern die Judicialsachen betrift, und als ein Anhang zu den im I. Abschn. abgedruckten Conclusis pleni vom J. 1782. anzusehen ist. Es wurde nemlich beschlossen, daß in den jedem Turnario in erstgedachten Conclusis pleni z) zu Expedirung der Recurrenzien zugelegten vier Tagen auch kleine Restitutionssachen, die in solcher Zeit beendigt und in dem ordentlichen Se-

nat

z) ad Art. 1. lit. m. S. oben S. 42.

nat ohne Zuziehung eines andern Senates abgemacht werden können; ingleichem in Ermanglung der Recurrenzien andere kleine zur Vornahme geeigenschaftete Definitivsachen vorgenommen werden dörfen. Die Gründe dieses Schlusses sind in dem kammergerichtlichen Bericht §. 14. zu ersehen.

§. 27.

Kammergerichtlicher Bericht und kaiserliches Kommißionsdecret.

Der von dem Kammergericht erstattete Bericht, welchen dasselbe, wie gewöhnlich, auch mittelst eines am 15. Apr. 1785. dictirten Begleitungsschreibens an die Reichsversammlung eingeschickt hat, wurde von dem Kaiserlichen Hof durch das Commissionsdecret vom 21. und dict. 25. Apr. 1785. der Reichsversammlung mitgetheilt, damit "nach reifer Erwägung dieser „für des Reichs allgemeine Wohlfarth so wich„tigen Sache ein ausgiebiges Reichs Gutachten„ erstattet werden mögte. Das Kaiserliche Commissionsdecret beschließt unter Nr. V. die Beylagen dieses Abschnittes.

I.

Unterthänigste Vorstellung

des Kaiserlichen ReichsKammergerichts Procuratoren, die Beförderung der Extrajudicialsachen betreffend, exhib. den 7. Jun. 1784. *)

Hochgebohrner Reichsgraf,
Römisch-Kaiserlicher Majestät
Kammerrichter,
gnädigster Graf und Herr!

Euer Hochgräfliche Excellenz und gesammtes hohes Collegium camerale werden, wie wir Ehrfurchtsvoll hoffen, gegenwärtige aus höchsterheblich- und dringenden Umständen hergeflossene unterthänigste Vorstellung gerechtester Beherzigung und Remedur zu würdigen gnädigst geruhen.

Der langsame Gang der Extrajudicialsachen ist der Gegenstand derselben. Ein Gegenstand von äusserster Wichtigkeit und welchem eine andere und bessere Richtung zu geben Euer Hochgräfliche Excellenz nach Höchstdero preißwürdigsten Gerechtigkeits- und Billigkeitsliebe- auch

*) Um diese Vorstellung um so deutlicher anführen zu können, habe ich sie in §§. getheilt.

in dem Justitzwesen besitzenden tiefsten Einsichten gewiß längst gedacht und gewünscht haben.

§. 1. Daß die sogenannten Extrajudicialsachen gleichsam die Seele und das Weesen des Kammergerichts ausmachen, ist eine von dessen Ursprunge an bis auf die heutige Stunde von Kennern der Verfassung allgemein eingestandene Wahrheit.

Das höchstpreißlich-Kaiserliche und Reichs Kammergericht, welches nie der Menge seiner Geschäfte gewachsen war, und es ietzt noch weniger seyn kann, wenn auch Saturnia aetas die im Westphälischen Frieden bestimmte Anzahl von 50. Herren Assessoren brächte, hat gleichwohl stets seine Hauptbemühung darinn gesetzt, die Extrajudicialsachen, wodurch neue Prozesse anhängig gemacht werden wollen, aufs schleunigste zu entledigen.

§. 2. Dies war von jeher der Geist des Gerichts und seiner Gesetzgebung. So bezeugt das Conc. der K. G. O. Th. 1. Tit. 22. pr. daß

> an schleuniger Erledigung der Supplikationen im Rathe nicht wenig gelegen, daher jede Supplikation nicht lang hinterhalten, sondern zum förderlichsten decretiret werden solle, damit zu Beschreiung des Gerichts nicht Anlaß gegeben werde.„

Und so gehörte es gleichsam zum weesentlichen der Kammergerichtlichen Justitzbeförderung in diesem Fache, daß keine Supplick drey oder vier Tage ohne Bescheid liegen bleiben durfte, auch am Ende der Woche alles aufgeräumt seyn muste.

Conc. Th. 1. Tit. 11. §. 18. Tit. 13. §. 5. Tit. 21. §. 15. R. A. v. 1654. §. 68. und 146. V. A. v. 1713. §. 63. und 77.

Ja die letzte Visitation erneuerte im Concluso vom 4ten Febr. 1768. die Verordnung des mem. Jud. vom Jahr 1576. §. 8., daß keine Extrajudicialsache von einer Woche in die andere unerledigt bleibe.

Herr Assessor von Balemann Visitat. Schlüsse, S. 51.

§. 3. Es hatte daher das Kaiserliche Reichs-Kammergericht, zumal bey seiner Justitzbeförderlichen Eintheilung in mehrere Senate, den Kaiserlichen Reichshofrath, wo alles in vollem Rathe abgehandelt werden muß, von jeher in schleuniger Erledigung der sogenannten Extrajudicialsachen übertroffen. Ja es war an hiesig-höchstem Gerichte, wie sich noch viele Prokuratoren zu erinnern wissen, gewöhnlich, daß die Supplicken vielmal an dem nämlichen Exhibitionstage mit Bescheide versehen wurden. Denn man nahm alle Tage, wenigstens in jeder letztern Sessions-Stunde, von Glocke 10. bis 11. oder von 11. bis 12, Extrajudicial-Sachen vor, und glaubte, daß, so lang deren noch vorhanden wären, die Judicialsachen zurückstehen müßten, weil nach deren letzteren, aus gar mancherley erheblichen Ursachen, gewöhnlichen langen Dauer, ihre frühere Erledigung um ein paar Tage keinen grosen Unterschied machen könne, wo zumahl die Zahl der erledigten und unerledigten extrajudicial- und judicial-Sachen, wegen Mangel an Ur-

teilern und Gelegenheit zum Vortrage, allemal sehr unverhältnißmäßig gegeneinander ist und bleiben wird.

§. 4. Zwar scheinet schon die im Visitations-Concluso vom 24ten Jan. 1776. erfolgte Verlegung der extrajudicial-Sachen auf den Montag und Dienstag, welche noch überdies durch Feiertage und Postfesta, nicht selten verschlungen werden, noch mehr aber nach dem Visitations-Concluso vom 4ten December 1767. durch Einführung schriftlicher Relationen in extrajudicial-Sachen statt des ehemaligen Verlesens

von Cramer Nebenst. Th. 69. Abh. 2.

wie auch andere vom Herrn Assessor von Balemann in den Visitationsschlüssen Seite 371. bemerkte Umstände, im Weege zu stehen, daß die Extrajudicialsachen nicht so schleunig erledigt werden können; allein, nichts hat dieser gesetzlichen Hauptabsicht grössere Hindernisse in den Weeg gelegt, als die im Reichs-Gutachten vom 23ten Oktober 1775. Art. 20. 21. 22. enthaltene- an sich wohlgemeinte neue Theorie. Nach derselben sollen die extrajudicial-Sachen blos in den drey beständigen Senaten, deren jeder aus acht Herrn Beysitzern bestehet, vorgenommen, und die Sachen, welche Stände oder die unmittelbare Reichsritterschaft betreffen, unter sechs Herren Beysitzern; Diejenigen Sachen hingegen, welche mittelbare Privat-Leute betreffen, unter vier Herren Beysitzern, erörtert werden. Wohingegen

die,

die, bey solchen Sachen nicht beschäftigte Herren Beysitzer, sich zum Bescheidtische begeben sollen.

§. 5. Nach dieser neuen Einrichtung und bey dem auf 25. Herren Beysitzer vermehrten Gerichte, können also an sogenannten Extrajudicial-Tägen, wenn in den drey stabilen Senaten Causſae priuatorum extrajudiciales vorgetragen und also zusammen nur 12 Herren Urtheiler erfordert werden, dreyzehen Herren Beysitzer sich an den Bescheidtisch, oder, da dessen Geschäfte wegen der in den Senaten vorhandenen überzähligen Herren Beysitzer sich bald erschöpfen,

Pütter Betrachtungen über die Senate am Kammergerichte §. 38.

nach Hause begeben; welches freylich in ehemaligen Zeiten, wo man alle das Gericht besuchende Herren Beysitzer bey der demselben so höchstkostbaren Zeit beschäftiget hat, etwas ganz unerhörtes war,

Herr von Balemann in den Visitationsschlüssen, Seite 405.

§. 6. Es ergiebt sich hieraus, daß das höchstpreißliche Kammergericht in den Jahren, wo es nach dem Concluso Pleni vom 25ten Oktober 1686.

von Balemann in den Beyträgen zur Revision der K. G. O. p. 20.

aus dreyzehen, oft aber nur aus zwölf und noch weniger Herren Assessoren bestand, in Extrajudicialsachen so viel, als seit dem 1ten Jun. 1782. wo es 25. Herren Beysitzer zu zählen das Glücke hat, er-

ledigen konnte. Ja, als die Pfenningmeistereykasse durch diese unsägliche Bemühungen der unsterblichen Männer Herren **von Ludolf**, **von Dresanus** und Freyherrn **von Harprecht**, in solche Verfassung kam, daß daraus 17. Herren Beysitzer besoldet werden konnten, und das Kammergericht dadurch in vier Extrajudicial-Senate vertheilt wurde; So konnten um einen ganzen Senat mehr Extrajudicial-Sachen gefördert werden, als bey dem den 1ten Jun. 1782. mit acht neuen Herren Beysitzern vermehrten Gerichte anitzt geschiehet und geschehen kann.

§. 7. Daher denn ein höchstes Reichsgericht zu **einer andern Einrichtung der Senate** wenigstens provisorisch zu schreiten, sich von seiner preißwürdigsten Liebe zur Justitzbeförderung und von denen nach Rechtshilfe sehr laut schreienden Parteyen, gewiß sehr dringend aufgefordert siehet; Nam, cui iurisdictio data est, ea quoque concessa videntur, sine quibus iurisdictio explicari non potest. L. 2. D. de iurisdict. Denn, wenn nach der Berechnung des Herrn Assessor von **Balemann** l. c. Seite 13. vom Jahr 1760. an bis 1777, im Durchschnitt jedes Jahr 187. neue Prozesse erkannt worden, so belehren hingegen die Kameralkalender von neuern Zeiten, daß die Zahl der erledigten extrajudicial-Sachen anitzt geringer ist.

Kein Wunder also, daß anitzt die Extrajudicialsachen zu hundertweise, und von ein und zwey Jahren her, ruckständig und unerledigt sind, daß einzelne Prokuratoren traurige Verzeichnisse von dergleichen

gleichen Sachen zu ganzen Dutzenden entworfen haben. Dieser Nachtheil und Mißstand, der selbst der Authorität und Ansehen dieses höchsten Reichsgerichts und dem Zutrauen der Stände und Parteyen zu demselben, nothwendig schaden muß, wenn er, welches Gott verhüte! noch einige Zeit dauern sollte, und zu den vielen alten unerledigten extrajudicial-Sachen noch immer neue kommen, die zwar notorisch immer seltener werden, zuletzt ein unübersehliches Geschäfte werden.

Ein Zustand, dergleichen, man kann es gewiß behaupten, seit dem vom Jahre 1495. an bestehenden heutigen Kammergerichte bis itzt nicht gewesen ist; man müste denn an die Zeiten gedenken, wo das Gericht wegen Pest, oder wegen dem französischen Krieg von 1689, oder bey dem 1704. ausgebrochenen innerlichen Dissidio, verschlossen war.

§. 8. Daß nun ein solcher Zustand eine schleunige Remedur verdiene, bedarf wohl keiner weitläufigen Ausführung.

Die daraus, wie schon im Conc. der K. G. O. Th. I. Tit. 22. pr. bemerkt worden, entstandene Beschreyung des Gerichts, ist dadurch äusserst erhöhet worden; weil man auswärts, wo man zwar die Vermehrung des Gerichts in allen Zeitungen gelesen hat, aber sich an die, durch den Reichsschluß von 1775. in den Weeg gelegten Anstände, Schwierigkeiten ꝛc. nicht erinnert, oder ihn nicht versteht, und von der innern Gerichtsverfassung nicht die mindeste Notion hat, von der den 1ten Jun. 1782. vor-

gegangenen Vermehrung des Gerichts eine ganz auſſergerichtliche Beförderung der hier anhängigen Rechtshändel, besonders der extrajudicial-Sachen, erwartet.

Durch das lange Ausbleiben der Resolution in extrajudicial-Sachen, wird Status et Facies rerum zum empfindlichsten Nachtheil der Partheyen, nicht selten äusserst verändert. Der Unterrichter führt zu, exequirt seine Urtheile, die Appellationsprozesse kommen hinten nach, und selbst ein erkanntes Mandatum attentatorum reuocatorium hat seine gehörige Wirkung nicht. Der Appellant oder Appellat verdirbt, verschlimmert oder verzehrt ein Objectum litis, verändert den Besitz der Sache, oder wird insolvent, ante judicis-aduentum. Dies sind mögliche, wirkliche und gewöhnliche Ereignisse und Folgen des Verzugs in Gerichtshändeln, zumal in extrajudicial-Sachen. Dabey leidet das Ansehen des höchsten Gerichts und die kaiserliche oberste Gerichtbarkeit, wenn rechtmäßig eingewendete Appellationen, deren Rechtswohlthat den deutschen Reichs-Unterthanen ceteris paribus in ihrem ganzen Umfang zukömmt, wirkungslos sind.

Endesunterschriebene wollen bey gegenwärtiger Vorstellung gar nicht in Anschlag bringen, was sie von ihren Partheyen und Correspondenten für bittere Vorwürfe und unangenehme Briefe erhalten, als welche den langsamen Gang der Sache ihrem vermeinten Unfleise, und Unthätigkeit, zuschreiben, ja deshalb mannichmal auf die seltsamste Träume und

Arg-

Argwohn von Collusion mit dem Gegentheil, und was dergleichen mehr ist, verfallen.

Das aber können sie mit Stillschweigen nicht übergehen, daß der Zugang der Partheyen an hiesig-höchstes Gericht dadurch sichtbar abnimmt, daß, wie es notorisch ist, und von jedem, der nur einige Bekanntschaft am kaiserlichen Reichshofrath hat, sogleich in Erfahrung gebracht werden kann, auch die Menge der im öffentlichen Drucke heraus kommenden Prozeßrubricken von resolvirten Reichshofraths-Sachen ausweißt, der Drang und Zulauf an eben erwehntes andres höchstes Reichsgericht anitzt so stark ist, daß man dorten fast nicht weiß, wo man anfangen soll; Obgleich das kaiserliche Kammergericht ehehin den mehresten Zugang gehabt hat.

Daher denn seit einigen Jahren mehrere Beyspiele vorhanden sind, wo Kammergerichtliche Anwälde ihre übergebene- und unresolvirte neue extrajudicial-Sachen wieder zurückfodern müssen, weil die Partheyen solche am Reichshofrath übergeben wollen; Es würde den Prokuratoren gar nicht schwer fallen, Schreiben von ihren Korrespondenten, daß sie keine Sachen, wo die Wahl ihnen überlassen würde, mehr an das Kammergericht bringen würden, hier beyzulegen.

Daß das Ausbleiben der Resolutionen in extrajudicial-Sachen die Prokuratoren in ihrem rechtmäßigen Verdienste ausserordentlich zurücksetzt, ist leicht begreiflich, und könnte mit traurigen Beyspielen sehr anschauend belegt werden. Die neuen Sachen

chen sind ihr Haupt-Nahrungszweig; Denn es ist leicht zu berechnen, wie wenig Endurtheile auf dreyßig Prokuratoren, und beynahe eben so viele verkapte Pfuscher, das Jahr über fallen können.

Die Klagen der Kanzley, daß sie wenig zu expediren und abzuschreiben habe, sind laut und gegründet, da die Expedition der Prozesse in Extrajudicialsachen ergiebiger ist, als alle alte und neu eröfnete Nahrungsquellen, die bey der Abnahm deren Extrajudicialien nach und nach von selbsten vertrocknen. Kurz und körnigt beschreibt Herr Assessor von **Balemann** in den Visitationsschlüssen Seite 370. die Folgen jenes Verzugs also:

„Daß sich die Partheyen an den Reichshofrath wenden, die Supplicken zerstreut, verlegt oder wohl gar verlohren werden, die enthörte Partheyen zu Grunde gehen, und die Kanzley nebst den Prokuratoren an ihren Einkünften Noth leiden.„

§. 9. Endes gezeichnete sind weit entfernt, bey allen diesen gar nicht übertriebenen Betrachtungen hiesig-höchstem Gerichte etwas beyzumessen; sie wissen sich wohl zu bescheiden, daß der Ursprung der dermaligen bedauerlichen Umstände hauptsächlich aus der neuen durch den jüngsten Reichsschluß vorliegenden Verfassung herrühret, und daß sämmtliche höchst- und hohe Mitglieder des höchstpreißlichen Collegii Cameralis eben so sehr von einem anhaltenden und beständigen Willen und Eifer, schleunige Justitz zu verwalten, als von der Neigung, das rechtmäßige

Verdienst der Kammergerichts-Prokuratoren, und der Kanzley, zu befördern belebet werden; Sie verehren auch respectueusest, daß Ein hohes Collegium Kaiserlicher Majestät und Reich die triftigste Vorstellung und Abänderung dergleichen Justitzverzugs, der aus gedachtem Reichsschluß de 1775. entsprungen, verschiedentlich allschon gethan habe.

Unterthänigst subsignirte haben zwey volle Jahre den Kummer über den itzigen langsamen Gang der Sachen und ihr abnehmendes Verdienst, in ihrer Brust verschlossen. Anitzt aber können sie nicht länger umhin, solchen **Eurer Hochgräflichen Excellenz** zu mildester Beherzigung und Hilfe devotest vorstellig zu machen.

§. 10. Daß die erste und letzte Absicht der Gesetzgebung bey der K. G. O. den Visitations-Abschieden und auch beym Reichsschlusse von 1775.

die Justitz und deren höchst-möglich-schleunige Verwaltung

sey, davon halten sich Unterzeichnete völlig überzeugt. Daß also auch alles, was am nächsten und besten dazu führet, dem Geiste der Gesetzgebung und dem Willen ihrer Urheber, gemäß sey, kann als eine nothwendige Folge wohl schwerlich in Abrede gestellt werden. Wie aber dieses am füglichsten zu bewerkstelligen, kann Niemand besser einsehen und ermäßigen, als das in re praesenti, das in Vollziehung und Applikation der Gesetze versirende, auch Kaiserliche Majestät- und das Reich repräsentirende höchste Gericht. Hieher gehören die güldene Worte

des

des Kaiserlichen Kommißionsdekrets vom 15ten Febr. 1772:

„Dem Kammergerichte eine solche dauerhafte Einrichtung zu geben, worinn nach dem wahren Sinne der Gesetze und Verfassung, dem Justitzwesen am Kammergerichte zum Troste des gesammten Reiches eine standhafte gute Ordnung und zuverlässige Hilfe verschaffet werde.“

Das Concept der K. G. O. Th. 2. Tit. 38. pr. besagt:

„Ob dieser Ordnung des Prozesses halber des Kammergerichts Zweifel einfallen, oder weiters Ordnung und Fürsehung zu thun vonnöthen sein würde, wollen Wir Kammerrichter und Beysitzer befohlen haben, jederzeit, wenn es die Noth erfodert, des Prozesses halben, diese Ordnung ihres besten Verstandes zu declariren, zu bessern, auch weiter nothwendige Fürsehung und Ordnung fürzunehmen, und zu machen, und dieselbige also bis zur jährlichen Visitation zu halten befehlen, und alsdann dieselbige samt andern Mängeln den verordneten Commissarien und Visitatoren vorzubringen.“

Ja, das Concept der K. G. O. Th. 1. Tit. 16. §. 5. und Th. 2. Tit. 38. §. 1. gestattet, daß

wo

„wo künftig einiger zweifelhaftiger Verstand in dieser K. G. O. nicht den Prozeß, sondern *Articulos decisivos* (die bey den Rechtsgelehrten ganz streitig;) anlangend, oder sonst in des heiligen Römischen Reichs-Constitutionen jetzund wäre, oder sich künftig zutrüge.

Der Herr Kammerrichter, und die Herren Beysitzer, sich dessen in pleno Consilio vergleichen können. Welches alles der Reichs-Abschied von 1654. §. 34. 135. und 136. sowohl den Prozeß, als die *jura* selbst betreffend, bestätiget, und den sehr einleuchtenden Grund hinzufügt:

„zumal nicht wohl möglich, alle und jede Umstände bey den Prozessen auf einmal vorzusehen, deren diesfalls erscheinende Mängel und deren Verbesserung dem arbitrio judicis anheim zu geben.„

Womit der Visitations-Abschied von 1713. §. 84. übereinkömmt, als welcher im §. 14. wegen Aenderung der Ordnung und anderer Reichs-Satzungen durch gemeine Bescheide, nur nicht weiter zu gehen gebietet,

„als gedachte Ordnung und Reichs-Satzungen in gewisser Maße erlauben.„

§. 11. Da nun eine traurige Erfahrung von zwey Jahren genugsam belehret hat, welche Mängel aus buchstäblicher Befolgung des Reichsschlusses von 1775. in Hinsicht der Extrajudicialsachen entspringen, daß dadurch die Justitz aufgehalten, das

Gericht

Gericht in Geschrey gebracht, die Partheyen sehr vernachtheiligt, die Procuratoren und Kanzley aber in ihrem rechtmäßigen Verdienste empfindlichst zurückgesetzt werden; Mithin jener Fall, wovon die Gesetze reden, in hohem Grade vorhanden ist, wonach weiter nothwendig Fürsehung und Ordnung fürzunehmen, zu declariren und zu bessern.

Als gelanget an Eure Hochgräfliche Excellenz und gesammtes höchstpreißliches Collegium Camerale der unterthänigst subsignirten Procuratoren inständigste und devoteste Bitte, Höchstdieselben geruhen gnädigst:

1.) alle und jede rückständige Extrajudicial-Sachen forderſamst zu erledigen, und dazu, bis solches geschehen, sowohl die sogenannte Extrajudicial- als Judicialtäge anzuwenden, und

2.) solche Verordnung und provisorische Einrichtung zu treffen, daß künftig die Extrajudicial-Sachen, als eine Haupt- und wesentliche Beschäftigung des Gerichts, nach Maasgabe so vieler vorhandener Gesetze, allemal am Ende jeder Woche erledigt sein, und nicht in die andere Woche liegen bleiben mögen.

Die wir in submisseſtem Respecte verharren

Eurer Hochgräflichen Excellenz

II.

Schlüsse des Pleni Cameralis,

über die zur Beförderung der Extrajudicial-Geschäften a referentibus beschehene Vorträge und sonstige Vorschläge.

1.) Daß überhaupt in keine Aenderung der zu Erörterung der Extrajudicial-Geschäften bestimmten Zeit einzugehen, sondern es bey denen des Endes bereits festgesetzten zwey Tägen, nemlich den Montag und den Dienstag in der Woche zu belassen. Eben also

2.) bey denen schriftlichen Vorträgen der Extrajudicial-Sachen sein Bewenden haben, auch dabey

3.) verbleiben solle, daß die Causae extrajudiciales, welche Status Imperii, oder immediatos angehen, unter Sechs vorzunehmen, und zu verbescheiden wären, ohne daß darüber von einem anderweiten Vorschlag oder Antrag in Bericht an Kaiserl. Majestät und das Reich Erwähnung zu machen. Wobey

4.) die bey Vornahme derer Causarum Statuum et immediatorum in denen Senaten überschiessende Herren Assessores anderst nicht, als an Bescheidtische, und zu Besorgung der dahin, nach Gesetz und Ordnung, auch in Verfolg der Conclu-

Art gehalten werde. In letzteren Fällen aber wäre es bis zu Wiedergenesung oder Rückkunft des Kranken, oder abwesenden Herrn zu beobachten, wie es bisher, und vor der Abtheilung geschehen. — Doch stets

11.) auch bey den abgetheilten Senaten der Turnus so viel möglich genau einzuhalten.

12.) Sollen zu der beschlossenen Abtheilung noch drey besondere Zimmer eingerichtet, auch zu jeder ein besonderer Notarius angestellt werden, welcher darinn jederzeit das Protocoll zu führen, solches aber demnächst denen bisherigen Notariis ordinariis senatuum, zur Anmerk- und Einführung in ihre Hauptprotokolla zuzustellen hätten.

13.) Wäre es in Ansehung der Seßionen an gefreyten Tägen zu Expedirung der Extrajudicial-Geschäften bey dem Antrag des Collegial-Berichts ad Caesaream Majestatem et Imperium — Imgleichen

14.) wegen der vorgeschlagenen Separirung der Formalien von den Materialibus und jedes besonderer Verhandlung in den Extrajudicial-Exhibitis bey dem alten eben so, wie

15.) bey denen Causis personarum Cameralium inter se (sie mögen gravioris oder levioris momenti seyn) zu belassen, und hierunter noch zur Zeit nichts neues zu verfügen.

16.) Seyen die Taxationes Expensarum (wenn solche zwischen denen Partheyen und Anwäldten streitig,) zur Erleichterung der Extrajudicial-Geschäften in Senatibus, nicht darinn, sondern an dem

Bescheid-

Beſcheidtiſche vorzunehmen, und dahin zu weiſen. Allda auch

17.) allſonſtige kleine Decrete und Beſcheide, in denen weder Prozeſſe erkannt, noch abgeſchlagen werden, von denen Referenten unter einer der Art der Sache angemeſſenen Zahl der Beyſitzer vorzutragen, und darunter

18.) Zwar die Decreta denegatoria Prorogationum fatalium hingegen

19.) Weder die Erkennung über die nachgeſuchte Reſtitutiones in integrum gegen die wirklich erfolgte Decreta denegatoria, noch

20.) die Erkennung derer Schreiben um Bericht begriffen, ſondern ſolche ad ſenatus ordinarios gehörig.

21.) In Betreff der, auf dießfalſiges Bitten, zu verſtattenden Adjunctionen, und Correferenten Beſtellung bey denen weitern Supplicationen und Ausführungen nach abſchlägigen Decretis es bey deme, was hierunter die bekannte Anno 1782 errichtete Concluſa Pleni mit ſich bringen zu belaſſen, auch die ulterior ſupplicatio zwar als ein erlaubtes Mittel anzuſehen. Zu Abſtellung derer darunter eingeſchlichenen Mängel und Misbräuchen hingegen dasjenige zu beobachten ſey, was zu ſolchem Ende in denen unten folgenden Punkten des mehreren feſtgeſetzt iſt.

22.) Bey denen hergebrachten Supplicis pro Documento ſolle es ſein Verbleiben haben, jedoch überhaupt kein Document ex Cancellaria ohne Vorwiſ-

sen und Bewilligung des angestellten Referenten et senatus verabfolget, und ertheilet werden.

23.) Wäre der von dem Herrn Correferenten in Vorschlag gebrachte gemeine Bescheid mit Beyfügung und Wiederholung derer bereits ergangenen in votis gemeldten und dahin einschlagenden gemeinen Bescheiden zu verfassen, in pleno zu ajoustiren, und in audientia zu eröfnen.

24.) Auf die von den Prokuratoren hingegen übergebene Vorstellungen, wegen Beschleunigung der Extrajudicialien kein weiteres besonderes Decret zu ertheilen.

25.) Seyen bey denen in Causis extrajudicialibus unter Vier in Senatu entstehenden paribus die übrigen vier von dem nemlichen Senat. — Bey unter sechs aber entstehenden Gleichheit der Stimmen die übrigen ejusdem Senatus und so viele aus einem andern als Complirung einer Adjunction von sechs gehört, die Hebung derer Parium zuzuziehen, es auch

26.) In gleicher Art bey, nach abschlägigen Decreten gehörig untergebenen neuen Supplicationen pro Processibus, und dabey gebetener Vermehrung des Senatus mit denen Adjunctionen (wenn die Processe vorhin unter vier oder unter sechs abgeschlagen worden) zu beobachten — sich aber im übrigen

27.) Bey diesem Remedio novae supplicationis et ulterioris Deductionis nach abgeschlagenen Appellations-Processen, nach folgendem einstweiligen Regulativ zu verhalten — daß

A.) auf

A.) auf die post denegatos processus appellationis einkommende Prorogations-Gesuche zu Einbringung einer weitern Vorstell- oder Ausführung nicht mehr, wie vorhin geschehen, oder reponatur, oder abgeschlagen, oder läßt man es bey dem vorherigen Decreto bewenden- decretiret, sondern

B.) Ein gewisser gleicher Termin zu bestimmen, und anzuberaumen wäre, in dem die neue Vorstellungen einzubringen, welche Frist

C.) praejudicial und peremtorisch dergestalt seyn solle, daß nach dessen Verlauf keine weitere Vorstellung mehr Platz hätte, noch anzunehmen wäre. —

D.) Der also anzuberaumende Terminus peremtorius bey der ersten neuen Vorstellung auf drey, bey der zweyten hingegen auf einen Monat überhaupt festzusetzen, und

E.) Von dem Tage des Decreti denegatorii anfangen, und zu rechnen, aber auch

F.) Nur dann zu verstatten sey, wenn nach abgeschlagenen Processen intra Decendium a die Decreti denegatorii um Frist-Erstreckung und Einbringung einer neuen Vorstellung schriftlich gebeten worden, maßen lapsus hujus Decendii die Desertionem lediglich nach sich ziehe.

G.) Eine neue Vorstellung nach einmal abgeschlagenen Processen niemals anders, als nur aus wichtigen und erheblichen Ursachen Platz ergreifen, und statt haben, eben dahero aber auch

H.) Bey unerheblich ungegründeten oder frivolen neuen Vorstellungen und darauf erfolgenden

zweyten abschlägigen Decreto, die Partheyen und Advocaten auch wohl die Prokuratoren gestalten Umständen nach ernstlich gestrafet, und die Strafe bey einem weiteren abschlägigen Decreto nach Befund erhöhet. Eine dritte neue Supplication Vorstellung oder Ausführung pro obtinendis processibus aber

J.) Gänzlich und ein für allemal verboten, abgestellt, und nicht angenommen, auch

K.) Bey denen verstatteten neuen Vorstellungen die Weitläuftigkeit derer Schriften und weitwendige Allegationen ohnehin bekannter legum alles Ernstes untersaget, sofort

L.) über das vorstehende ein gemeiner Bescheid zu vorläufiger Bekanntmachung und demnächstiger genauer Nachachtung verfasset, und in Audientia eröfnet werden solle.

M.) Die würkliche Bestimmung der ad H. bemerkten Strafen wäre nach Befund der Umständen, Ungrund, Unerheblichkeit oder Frivolität derer neuen Deductionen dem Ermessen Referentis et Senatus in denen vorkommenden Sachen jederzeit zu überlassen — auch

N.) Von dem effectu suspensivo bey denen neuen Supplicationen und Vorstellungen post denegatos processus in dem gemeinen Bescheid ganz zu abstrahiren, und nur ad protocollum der Schluß fest zu setzen, daß bey dem ersten ergreiffenden remedio novae supplicationis wegen des zu verstattend- oder nicht zu verstattenden effectus suspensivi alles

nach

nach Beschaffenheit und Gestalt der Umständen, jedoch in Verfolg vorstehender Concluſorum dem legalen Ermessen des Referenten und Senatus lediglich zu überlassen. Bey der zweyten neuen Vorstellung hingegen der Regul nach der effectus ſuſpenſivus nicht Platz zu greifen hätte, doch, wenn ſolche in der bestimmten Frist wirklich angebracht worden, dann nur von des Referentis Vortrag und Entscheidung des Senatus abhängen ſolle, ob beſagter effectus zu verſtatten wäre.

O.) Seye der gemeine Bescheid auf die Appellations-Sachen zu richten, von den Cauſis citationum et mandatorum aber zu abſtrahiren, wegen welchen letzteren es bey dem Alten ſein Verbleiben hätte. Imgleichen

P.) ad Protocollum feſtzuſetzen, daß unter vorhergehenden concludirten Punkten jene Fälle nicht begriffen, noch gemeinet, in welchen man nach Abſchlagung der Proceſſen zu derſelben Erhaltung förmlich pro reſtitutione in integrum ex documentis noviter repertis prius non cognitis einkömmt, in dieſen Fällen bleibe denen jedesmaligen Referenten, und daher gehörigen Senate das Rechtliche nach Geſetz und Ordnung zu verfügen, anheim geſtellt.

Endlich iſt ferner noch per majora beſchloſſen:

28.) Daß in denen jedem Turnario nach ſeinem in judicialibus geendigten Turno zu Expedirung derer Recurrentium zugelegten vier Tägen auch kleine in ſolcher Zeit beendigt, und in Senatu ordinario ohne Zuziehung aus einem anderen Senate abgemacht

werden könnende Restitutions-Sachen, imgleichen, in Ermanglung derer Recurrentium andere kleine zur Vornahme geeigenschaftete Definitiv-Sachen vorgebracht, und ausgemacht werden können.

29.) Daß alle jene Fürkehrungen, so in gegenwärtigen Conclusis neuerlich für gut befunden, und beschlossen worden, zwar nur provisorisch seyen, und einstweilen zur Ausübung gebracht, und bis zu anderweiter Kaiserlicher Majestät und des Reichs allerhöchst und höchster Verordnung in Vollziehung gesetzet, jedoch an allerhöchst- und höchstdieselbe allerunterthänigst und gehorsamstlich angezeigt, und zur gutfindenden Genehmigung oder sonstiger Verfügung schuldigst vorgelegt werden sollen.

Wetzlar den 14ten Febr. 1785.

Schema

der Reichs-Senaten zu Abmachung der Causarum extrajudicialium inter mediatos versantium.

Senatus Imus abgetheilt.

A.	B.
D. Ass. de Loskant.	D. Ass. ab Albini.
— — ab Hueber.	— — a Wenkstern.
— — de Leipziger.	— — ab Oetinger.
— — de Maurer.	— — a Steigentesch.
— — de Schuler.	

Senatus

Senatus IIdus.

A.	B.
a Clauspruch.	ab Albini jun.
a Fahneberg.	a Schmitz.
a Ditfurth.	L. B. a Riedesel.
a Balemann.	ab Authenried.

Senatus IIItius.

A.	B.
a Frohn.	a Vulpius.
a Merkel.	L. B. a Martini.
a Weinbach.	L. B. ab Ulmenstein.
a Neurath.	ab Hertwich.

III.

Gemeiner Bescheid,

die Beförderung der Extrajudicialprocesse betreffend;

d. d. Wezlar den 18ten März 1785.

Nachdeme man bey diesem K. K. Gericht wahrgenommen, daß die Verzögerung des Extrajudicialprocesses, um deren Abstellung sämmtliche dieses K. K. Gerichts Procuratoren angelegendst nachgesucht, guten Theils durch die unmässige, dem Jüngeren Reichsabschied, und Gemeinen Bescheid vom

vom 11. Jenner 1769. ganz nicht angemessene Weitläuftigkeit der Supplikationen und die vom Gegentheil dawider einreichende Supplicas pro documento, durch welch lezteres fast bey jeder Sach ergreifende Mittel die Supplikanten denen häufigen Klagen über das öftere Abschlagen der Processe selbst widersprechen, überhaupt aber die Referenten ausser Stand gesezt werden, binnen der Ordnungsmässigen Zeit Extrajudicial-Relationen zu fertigen; nicht weniger durch die gänzliche Nichtbeobachtung derer wegen Einhaltung des gesezlichen Quadrimestris und dessen Prorogirung Maaß und Ziel setzenden Gesetze, insonderheit des G. B. vom 24. Oct. 1651. J. R. A. §. 67. und G. B. vom 1. Febr. 1748. wodurch alle Sachen ohne sehr wenige Ausnahme, weit über die Vorschrift der Ordnung, viele aber zur grösten Ungebühr und Nachtheil des Appellatischen Theils Jahre lang, auch nach abgeschlagenen Prorogationen durch Restitutionssuchen verschleift werden; endlich aber durch die übertriebene, die Sachen viele Jahre lang aufhaltende, die Unterrichter der Execution halben in Verlegenheit, und den Gegentheil in oft unwiederbringlichen Schaden sezende ulteriores deductiones veranlaßt werden, daß mithin entweder die Prokuratoren oder doch die Parthien, und auswärtigen Advokaten den Grund ihrer Klage sich meistens selbst beyzumessen haben, als ist hiemit der Gemeine Bescheid:

1.) Es sollen alle Schriftsteller in Gemäßheit des J. R. A. §. 34. und 96. und obangeführten G. B. vom

B. vom 11. Jenner 1769. wie in allen Schriften, so auch insbesondere bey denen Libellen und Supplicationen, mit Vermeidung aller unnöthigen Disputationen und Allegationen, sich der möglichsten Kürze, sonderlich aber einer kurzen und nervosen Geschichtserzehlung befleisen, widrigenfalls mit Verwerfung sothanen Libell und Supplicationen, auch weiters mit denen in mehrgedachten Gesetzen angedroheten und nach Befinden zu schärfenden Strafen ohnfehlbar vorgegangen werden wird.

2.) Sollen die den älteren Gesetzen, und namentlich dem G. B. vom 1. Febr. 1748. entgegen eingeschlichene Misbräuche hiemit gänzlichen abgestellt, vielmehr gedachter G. B. seines ganzen Innhalts anhero wiederholt seyn, daß demnach hinführo keine Supplica pro prorogatione ohne daß die Sententia a qua beygelegt, und de rite observatis solennibus et formalibus docirt wäre, angenommen, ferner auch keine Prorogation, ohne bescheinigte hinlängliche Ursachen, wofür die Advocaten schreiben und anführen, daß diese durch andere Arbeit an Fertigung des Libells verhindert werden, oder der Abgang noch ein und anderer Beylagen nicht anzunehmen, gestattet, ein gleiches auch bey denen nachsuchenden Prorogationen ad insinuandos processus, et ad reproducendum beobachtet werden solle; welch erneuerte Verordnung dann nach zwey Monaten von Eröfnung dieses G. B. an ihren Anfang nehmen, und darauf unabweichlich und gleichförmig, unter Vorbehalt

behalt weiterer ernstlicher Ahndungen im Uebertrettungsfall, ohnfehlbar gehalten werden wird.

3.) Sollen zwar die bisher gestattete ulteriores deductiones auch fernerhin nicht abgeschnitten seyn, jedoch aber und zu Abstellung der obberührten nachtheiligen Misbräuche ist hiemit verordnet, daß,

a.) wann eine Parthie weitere Vorstellung zu thun, und wiederholter um Appellationsprocesse nachzusuchen gemeinet, deren Anwaldt bey Vermeidung der Desertion innerhalb zehen Tagen a die decreti denegatorii damit entweder einkommen, oder dazu Frist bitten;

b.) In letzterem Fall aber binnen der peremtorisch gestatteten präjudicialen Frist mit der weiteren Vorstellung um so gewisser einkommen solle, als nach deren Verlauf keine weitere mehr Platz haben noch angenommen werden;

c.) Eine neue Vorstellung nach einmal abgeschlagenen Processen niemals anders, als nur aus wichtigen und erheblichen Ursachen Statt haben, daher auch

d.) bey unerheblich ungegründeten oder frivolen neuen Vorstellungen, und darauf erfolgenden zweyten abschläglichen Decret die Partheyen und Advokaten, auch nach Beschaffenheit die Procuratoren, gestalten Umständen nach, ernstlich gestraft, und diese Strafe bey einem weiteren abschläglichen Decret nach Befund erhöhet werden;

e.) Eine

e.) Eine dritte neue Supplication, Vorstellung oder Ausführung pro obtinendis Processibus aber gänzlich und ein für allemal verbotten, abgestellt, und nicht angenommen seye; auch hiebey

f.) was oben der Weitläuftigkeit halber verordnet worden, seine Anwendung haben solle.

Wornach sich sämmtliche Procuratores, Advocaten und Partheyen zu richten wissen werden.

Publicatum in Audientia d. 18. Mart. 1785.

Georg Mathias von Sachs
Kaiserl. Kammergerichts Protonotarius
Consilii Pleni mppriâ.

IV.

Kammergerichtlicher Bericht an Kaiserliche Majestät vom 21. März 1785. *)

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Euer Kaiserlichen Majestät ist allergnädigst aus unsern unterm 13. Julius 1776. und 31. Julius 1782. über die Befolgung des von Allerhöchst denenselben genehmigten, und uns durch das huldreichste Rescript vom 30. November 1775. zugekommenen jüngsten Reichsschlusses allerunterthänigst erstatteten Berichten erinnerlich, wie wir von unserer

Seite

(*) Um die Anführung des Berichts zu erleichtern, habe ich solche in §§. getheilt.

Seite nichts erwinden lassen, um den Reichsväterlichen Absichten Euer Kaiserlichen Majestät nach unsern Kräften, und der Verfassung des Gerichts zu entsprechen, zugleich aber auch welche Punkte wir zu fernerweiter allermildesten Beurtheilung und Entschliesung Euer Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst vorzulegen, wir uns unterwunden haben.

§. 1. Unter diesen war neben mehreren insonderheit, ob nicht die alsdann, wann Judicial- oder auch höchst- und hohe Stände betreffende Extrajudicialsachen referiret werden, überschiesende Beysitzer, nach erledigten Bescheidtischsachen, die ohnehin kaum für einen Tag in der Woche Beschäftigung verschaffen könnten, zu Formirung eines Extrajudicial-Senats zusammengesetzt, an Extrajudicialtägen aber in Causis privatorum, die vier übrige ansonst nicht beschäftigte, gleichfalls zu Erörterung dergleichen Sachen verwendet, die Bescheidtisch-Sachen aber an den Extrajudicial-Tägen, wo solches füglich geschehen könnte, in allen drey Senaten miterlediget werden dürften, indem sonst die überschiesende zu gröstem Nachtheil der Justitz ohne Activität gelassen, oder nach Haus entlassen werden müßten?

§. 2. Die Gründe, welche uns zu diesen ohnzielsetzlichen Bemerkungen veranlaßten, sind durch die indessen gemachte Erfahrung bestättiget worden. Anstatt daß vorhin bey der geringeren Anzahl von Beysitzern vier Senate sich mit Extrajudicial-Sachen an denen dazu bestimmten Tägen beschäftigten, geschahe dieses nach der neuen Einrichtung nur in

dreyen;

dreyen; was wir voraus gesehen hatten, daß nehmlich die meiste Zeit sieben, und oft dreyzehen, mehr als die Hälfte, unbeschäftigt seyn, und um die übrigen theils nicht zu stören, theils aber ihre Zeit nicht ganz zu verlieren, würden nach Hauß gehen müssen, trat wirklich ein, und die nothwendige Folge davon war, daß das mit acht Beysitzern vermehrte Gericht der allgemeinen Erwartung, und der auf Beförderung der Justiz gerichteten Absicht der Gesetzgeber kein Genüge leisten, sondern weniger als vor der Vermehrung, wenigstens in dieser Art Geschäfte erledigen konnte. Gerade sind es aber eben diese, deren Beförderung die Gesetze am meisten empfehlen, zu deren Erörterung sie eine kurze Zeit bestimmen, die von den Partheyen oder ihren Anwaldten am meisten betrieben werden, und von deren beförderten Expedition die Unterhaltung dieses Kaiserlichen Kammergerichts Kanzley abhanget.

§. 3. Als daher die Zahl der unerörterten Extrajudicialien, nach denen von der Kanzley gefertigten Verzeichnissen, die Hunderte überstieg, jeder der Beysitzer einen solchen Rückstand davon hinter sich hatte, daß er dieselbe vorzutragen keine Aussicht vor sich sahe, die Anwäldte erst einzeln, dann mit einer gemeinschaftlichen Vorstellung die Noth ihrer Parthien vortrugen, und die Klagen der Kanzley hinzu kamen, konnten wir, um wenigstens die Verschreyung des Gerichts, welche schon die ältere Gesetze von solchem Fall voraus sagten, von uns abzuwenden, diese in allem Betracht wichtige Ange-

legenheit in reife Berathung zu ziehen nicht umhin. Ich der Kammerrichter bestellte darüber zwey Referenten, nach deren Vortrag im vollen Rath über die Quellen der Klagen, und über die Mittel denselben, ohne der gesetzgebenden Gewalt zu nahe zu treten, blos nach der uns von derselben in der C. C. P. 2. Tit. 36. und Dep. Absch. von 1557. §. 5. überlassenen Befugniß, denselben provisorisch bis zu Einlangung Euer Kais. Maj. allerhöchster Genehmigung abzuhelfen mehrere Tage hindurch die gewissenhafteste Berathschlagung gepflogen worden ist. Wir haben dabey beständig die weiseste Absicht des vor uns liegenden Gesetzes, die wir in Beförderung der Justiz, und der durch ständige unabänderliche Senate, und die Referir-Ordnung zu bewirkenden Entfernung alles Willkührlichen suchen zu müssen glaubten, vor Augen gehabt, um alles, was dieser entgegen stehen könnte, sorgfältigst zu vermeiden. Auf der andern Seite aber haben Wir dahin unser Augenmerk gerichtet, wie ohne jener Absicht zuwider zu handeln, von der mit so vielem patriotischem Aufwande endlich zum Troste so vieler nach Justiz seufzender Parthien zu Stand gebrachten Vermehrung der möglichst vortheilhafte Gebrauch gemacht werden könne. Aus diesen reinen Quellen sind die Schlüsse, welche neben dem noch die Beschränkung verschiedener zum Aufenthalt der Rechtspflege eingeschlichenen Mißbräuche zum Zweck hatten, und am 14. Februar dieses Jahrs zu Stande kamen, geflossen.

§. 4.

§. 4. In denen oben berührten Rücksichten haben Wir es nun zwar nicht gewagt, die an den Judicial-Tägen, oder auch dann, wann Unmittelbare betreffende Sachen vorgetragen werden, in denen drey Senaten überschiessende sieben Beysitzer zu einer anderen, als der im Gesetz vorgeschriebenen Bestimmung, dem Bescheidtisch nehmlich anzuwenden, so ersprießlich, und Justiz beförderlich Wir es auch unseres geringen Orts ansehen, wenn unser mehrmals gewagter Antrag, dieselbe zusammen zu stossen, und wenigstens mit Extrajudicialien zu beschäftigen allergnädigsten Beyfall finden sollte. Diese sieben überschiessende Beysitzer gehen demnach noch fort an den Bescheidtisch; um ihnen jedoch eines theils mehr Beschäftigung zu verschaffen, theils aber um die Extrajudicial-Deliberationen ganz, oder doch meistens ununterbrochen denen wichtigen Definitiv-Decreten widmen zu können, haben Wir die Taxationes Expensarum, die überhaupt nach den Gesetzen, Innhalts des C. O. C. P. I. Tit. 12. §. 1. und J. W. A. §. 76. nirgends anders, wenn nicht ausdrücklich darum gebetten worden, vorgenommen werden sollten, jedoch nur dann, wann zwischen Parthie und Anwaldt Streit seyn würde, sodann die Fertigung aller derer kleinen Decrete, wodurch weder Processe erkannt noch abgeschlagen werden, und die bey denen Extrajudicialien das sind, was die schlechte Interlocutorien bey Judicialsachen, die aber in den ordentlichen Senaten viel Aufenthalt, Verwirrung und Unbequemlichkeit verursachen, als Prorogationes

fatalium, Verstattung der Documentorum desertae vel non introductae Appellationis, Extensiones Terminorum, zum Bericht und Gegenbericht, Anweisung zur Meldung um Gehabung des Berichts, Communication der Berichte, und dergleichen mehr, an den Bescheidtisch verwiesen; auch haben wir zwar, wegen der augenblicklichen dabey möglichen Uebersicht, die Abschlagung der Prorogationen dahin gerechnet, allein wir haben dabey, daß solches nicht anders, als unter einer der Eigenschaft der Parthien angemessenen Anzahl von vier oder sechs Beysitzern geschehen solle, festgesetzt, und die Fälle, wann gegen dergleichen abschlägliche Decrete Restitution gesuchet wird, davon ausgenommen, und diese, so wie die Erkennung der Schreiben um Bericht, in so lang als zu Beförderung der Justiz Euer Kaiserlichen Majestät ein anderes zu verordnen nicht allergnädigst gefällig seyn sollte, bey den ordentlichen Senaten gelassen.

§. 5. In denen Fällen hingegen, wo Privatpersonen betreffende Sachen, zu denen nur vier Beysitzer erforderlich sind, vorgetragen werden, glauben Wir die andere an Anzahl gleiche, mithin zu Vornahm dergleichen Sachen eben so gut geeigenschaftete Hälfte jeden Senats, nicht als überschiessend anzusehen berechtiget zu seyn. Um so mehr hoffen Wir auch dem allerhöchsten Sinn Euer Kaiserlichen Majestät, und höchst- und hoher Stände nicht entgegen zu handeln, indem Wir in diesen Fällen die grössere Hälfte der gesammten Beysitzer-Zahl nicht an den Bescheidtisch, allwo durch die

bey

bey den anderen Gelegenheiten Ueberschiessende die vorräthige Bescheidtisch-Sachen hinlänglich abgethan seyn werden, verweisen, oder nach Hause schicken, sondern gleichfalls mit Causis extrajudicialibus privatorum beschäftigen, als nach dem in das C. O. C. P. I. T. 14. pr. eingetragene V. M. von 1595. §. 12. die Vertheilung der Senate nach Beschaffenheit der Sachen verordnet, in dem J. R. S. auch das Gegentheil davon nicht nur nicht enthalten, sondern vielmehr die zwar in dem Concluso Electorali, aber nicht in dem pro basi Concluſi communis angenommenen Concluso eines hohen Fürstenraths enthaltene davon sprechende Stelle so wenig in das Conclusum commune als den Reichsschluß selbsten, und dessen von Euer Kaiserlichen Majestät geschehene allergnädigste Genehmigung gekommen, auch auf dessen Einschaltung, wie doch mit anderen Puncten geschehen, von dem hohen Kurfürsten-Rath nicht gedrungen worden ist; endlich aber auch der durch das höchstverehrliche Gesetz bezielte Endzweck auf keine Art verfehlet wird, indem bey denen zwar abgetheilten, aber sodann ständigen unabänderlichen Senaten, und bey der darinn beobachteten Referir-Ordnung durchaus keine Willkühr statt finden kann.

§. 6. Wir haben demnach in diesen Rücksichten, und zu offenbarer Beförderung der Justiz die drey Senate unter genauer Beobachtung der in Artic. 18. und 19. des J. R. S. enthaltenen Vorschrift zur Vornahm der Mittelbare betreffenden Extrajudicialsachen in sechsständige einsweilen ver-

theilet. Um auch die Ständigkeit und die Referir-Ordnung desto gewisser beybehalten zu können, und um zu vermeiden, daß theils nicht etwa der eine ehender, als der andere mit einer Sache fertig werdende Senat auf den andern mit Zeitverlust warten müßte, theils aber nicht zu jeder dieser Art Sachen gleichsam ein neuer Senat formirt zu werden brauchte, haben Wir von denen gesetzlich zu Vornahm der Extrajudicialien bestimmten Tagen den Montag zum Vortrag der Unmittelbare, und den Dienstag zum Vortrag der Mittelbare betreffenden Sachen, (es wäre dann, daß eine jedoch selten vorkommende besonders grosse, wichtige, und viele Tage erfordernde Sache eine Ausnahm nöthig machte) dergestalt bestimmet, daß die an dem zu jeder Sache bestimmten Tage nicht beendigten Extrajudicial-Sachen auf den nemlichen Tag der zukünftigen Woche aus- und in solchen fortgesetzt werden sollen; mit Ausnahme jedoch der Angelegenheiten, wo Gefahr auf dem Verzug haften, oder nur eine kurze Zeit zu derselben gänzlicher Beendigung nöthig seyn würde. Die Beobachtung des Turnus in jeder Art Sachen ist dabey, auf die Weise jedoch festgesetzt worden, daß wenn der in Turnum trettende Beysitzer keine für den Tag geartete Sach hinter sich hätte, mit Bemerkung dieses Umstands zum Protocolle der in der Ordnung folgende zum Vortrag zu lassen wäre.

§. 7. Wie aber dennoch der nur in solchem Falle abgetheilte Senat im Grunde, und in allen andern Sachen für einen und denselbigen zu achten ist, so

haben

haben wir zwar für jede Abtheilung einen besondern Notarius zu Führung des Protocolls bestellet, jedoch daß das im abgetheilten Senate geführte Protocoll demnächst dem bisherigen ordentlichen Senats Notarius, zur Einführung in sein Hauptprotocoll zugestellt werde, verordnet.

§. 8. Da auch bey jeder menschlichen Einrichtung schwerlich jemals alle Unbequemlichkeiten zu vermeiden sind, so haben Wir wohl voraus gesehen, daß Fälle eintretten könnten, wo ein oder der andere Beysitzer der abgetheilten Senate entweder aus gesetzlichen Ursachen bey der vorzutragenden Sache nicht sitzen, und votiren, oder wegen Krankheit, auch Abwesenheit dem Senat nicht beywohnen könnte; damit also alsdann die Justitz vielleicht auf lange Zeit den Parthien nicht verzögert würde, so ist Directorio vorbehalten worden, im ersten Fall eine solche Umwechslung zu veranstalten, daß der nicht votiren könnende durch einen andern Beysitzer der nemlichen Religion aus der anderen Senats-Abtheilung ersetzt werde, und ersterer in dieses leztern Plaz auf so lang eintrette, bis beede ihre erste angewiesene Plätze wieder einnehmen können; im leztern Fall aber es bis zur Wiedergenesung, oder Rükkunft des Kranken, oder abwesenden Beysitzers, wie bisher, und vor der Abtheilung geschehen, zu halten wäre.

§. 9. Wir haben seit denen hierüber gefaßten Schlüssen bis jetzt mit dieser Einrichtung den Versuch gemacht, und um Euer Kaiserlichen Majestät den Erfolg davon anzeigen zu können, mit unserm aller-

unterthänigst-pflichtschuldigsten Bericht so lang zurück gehalten, da wir dann nunmehro bezeugen können, daß der Erfolg unserer Hofnung einer merklichen Beförderung der Extrajudicialien ohne Bemerkung einiger Unbequemlichkeit, vollkommen entsprochen, und wir bereits dafür den Dank der Parthien einzuerndten das Vergnügen gehabt haben.

§. 10. Indem wir allein dem nachspührten, was den Gang der Extrajudicialien bisher aufgehalten haben, und durch dessen Abthuung derselbe also beschleunigt werden könnte, fanden wir, daß wenn bey denen in Extrajudicial-sachen etwa entstehenden Paribus, jedesmal ein ganzer anderer Senat mit Weglassung dererjenigen, welche vorher nicht in der in Paria verfallenen Sache votirt gehabt, beygezogen werden sollte, diese Sache alsdenn bey der neuen Berathung unter mehreren, als sie Anfangs nach Ihrer Eigenschaft erforderte, vorgetragen, zugleich aber ein ganz anderer Senat sich mit irgend etwas zu beschäftigen gehindert werden würde, und von dem die Paria gemacht habenden Senat mehrere Beysitzer müßig gelassen werden müßten. Um dieses zu verhindern, haben Wir uns unter anhoffender allergnädigsten Genehmigung dahin vereiniget, daß bey denen in Extrajudicialsachen unter vieren entstehenden Paribus, die übrigen vier von dem nemlichen Senat; bey unter sechs aber entstehender Gleichheit der Stimmen, die übrigen zwey des nemlichen, und so viel aus einem andern Senate, als zu Completirung einer Adjunction von sechsen gehöret, zu Hebung

bung der Parium zuzuziehen; es auch in gleicher Art bey nach abschläglichen Decreten behörig übergebenen neuen Supplicationen, und dabey gebettener Vermehrung des Senats mit den Adjunctionen, je nachdem die Processe vorhin unter vier, oder unter sechs abgeschlagen worden, zu beobachten seye; wodurch dann der Rechtspflege zum Besten, und ohne Jemandens Nachtheil erhalten werden wird, daß keiner so wenig von dem die Paria gemacht habenden Senate, als von dem zu Hebung derselben zuzuziehenden unbeschäftiget bleiben darf, vielmehr die sechs, oder vier übrigen dieses lezten mit Judicialvorträgen fortfahren, oder ihre Zeit zu Extrajudicialien verwenden können.

§. 11. In denen vorgewesenen Berathungen sind auch die mancherley Mißbräuche, und Kunstgriffe der Parthien, durch welche die Sachen, insonderheit auch so lange sie noch extrajudicial sind, theils verzögert, theils über die Ordnung weitläuftig und verwirrt gemacht zu werden pflegen, zur Sprach gekommen. So erwachsen in neuern Zeiten durch die unmäßige, und denen Gesetzen zuwider laufende Weitläuftigkeit der Supplikationen und Libelle, besonders auch die fast bey jeder Sache übergeben werdende Supplicas pro Documento, welche überdies nur dem Gerichtsbrauch aber keinem Gesetze ihr Daseyn verdanken, wenn gleich ihr oftmaliger Nutzen nicht zu mißkennen stehet, die Extrajudicialactenstöcke zu einer so unverhältnißmäßigen Grösse, daß sie denen Judicial-Stöcken gleich kommen, und de-

nen Referenten durchaus unmöglich machen, die zu Erledigung derselben vorgeschriebene Zeit einzuhalten. Wir haben ferner beobachtet, daß mit den Prorogations-Gesuchen ein großer Mißbrauch getrieben und so wenig denen älteren Gesetzen, als dem neueren gemeinen Bescheid vom 1sten Febr. 1748. nachgelebt, vielmehr ohne hinlängliche Bescheinigung das gesezliche quadrimestre Jahre lang hinaus gezogen werde; welchem Unfug auch durch Abschlagung der Prorogationen deßwegen nicht abgeholfen werden können, weil wenn solches geschehen, alsogleich pro restitutione in integrum brevi manu nachgesucht, und damit so lange fortgefahren worden, bis der Libell eingekommen, und der Senat dennoch zu Untersuchung der Materialien gezwungen worden; wodurch dann nothwendig die Unterrichter, welche man mit Documentis exhibitarum supplicarum, welche sich die Anwäldte theils ohne Vorwissen des Senats aus der Kanley geben, theils aber von ihren mit dem Notariatsamt versehenen Schreiberen ausfertigen lassen, zu täuschen, und von der Vollstreckung der Urtheln abzuhalten suchet, in Verlegenheit, die gegentheilige Parthien aber oft in unwiederbringlichen Schaden versetzt werden müssen.

Es hat endlich die Art, mit welcher diejenige Parthien, denen Processe abgeschlagen worden, die von ihren Gegentheilen von solchen Decreten gehoften Wirkung zu vereiteln und sie vielmehr oft viele Jahr lang, herum zu ziehen gewußt haben, unsere Aufmerksamkeit rege machen müssen; wir meynen

nehmlich das Remedium ulterioris Deductionis vel Supplicationis, welches an sich, da es ältere Gesetze, als den in die Ord. Cam. P. I. Tit. 22. §. 3. eingerückten Gemeinen Bescheid von 1539. und den Reichsabscheid von 1570. §. 75. 79. für sich hat, und durch das Conclusum Pleni vom 6ten December 1750. als ein bey Extrajudicialien die Stelle der Revisionen vertrettendes Remedium angesehen worden ist, wohl nicht abzuschneiden seyn dürfte, desto gewisser aber wegen des damit getriebenen Muthwillens billige Einschränkungen, und Regeln verdiente. Sobald Processe abgeschlagen waren, so suchte der abgewiesene Theil Prorogation ad ulterius deducendum, steckte die Execution durch ein sich auf oben erwehnte Art verschaftes Document, und fuhr damit, er mogte auch auf die erste solche Supplication ein Decret, welches es war, erhalten haben, so lang es ihm beliebte, oft Jahre lang fort, und brachte endlich meistens eine den ersten Libell an Größe weit übertreffende Ausführung, durch die Er in Verbindung mit dem Gesuch um Bestellung eines Correferenten, und Vermehrung des Senats, den Referenten eine sie an ihren anderen Arbeiten hindernde grosse Mühe verursachte, und einen vollen Senat, oft zwey auch mehrere Tage beschäftigte, und diese Zeit anderen Sachen entzog. Nicht selten kehrten sich die Parthien gar nicht an den Ablauf der gesezlichen Fristen, unterliessen alle Prorogation, und kamen dennoch, wenn ihnen vielleicht der Unterrichter mit Execution zusetzte, nach vielen Monaten erst

mit

mit ihrer neuen Vorstellung ein. Mehrentheils erfolgten auch zum zweytenmal abschlägliche Decrete, gegen die sie aber zum drittenmal, ja noch öfter einkamen, und mit der Justiz ihr Spiel trieben. Ein Beyspiel zeigt diesen Unfug in seinem ganzen Umfang. In einer Sache wurden innerhalb dreyzehen Jahren sechsmal Prozesse abgeschlagen, und aller Strafe und Verweise ungeachtet eben so oft vom neuen supplicirt.

§. 12. Wir schmeicheln uns demnach, daß wir mit denen aus diesen Betrachtungen in dem hier allerunterthänigst angebogenen Gemeinen Bescheid getroffenen Verfügungen, wodurch wir der die Grenzen überschreitenden Weitläuftigkeit vorzubeugen, die Fristgesuche auf die Gesetze, und Ordnungen zurückzuführen, denen ulterioribus Deductionibus billige Schranken zu setzen, Aufenthalt, Erschwehrung der Arbeit, und Nachtheil der Parthien zu verhüten gesucht, und zu dem Ende denen Procuratoren, Advocaten, und Parthien die nöthige Weisung, und dabey, daß sie guten Theils an der Verzögerung der Extrajudicialien, über die sie klagen, Schuld seyen, zu erkennen gegeben haben, allergnädigsten Beyfall finden werden. Zugleich haben wir zu Vermeidung des obberührten Mißbrauchs dieses kaiserlichen Kammergerichts Kanzley die Weisung gegeben, daß aus derselben hinführo, ohne Vorwissen des Referenten und Senats denen Partheyen keine Documente hinausgegeben werden sollen. Ausser denen aus dem Gemeinen Bescheid zu ersehenden, ulteriores Deductiones

ductiones betreffenden Puncten, haben wir noch in Ansehung derselben den Schluß gefaßt, daß bey dem ersten ergreifenden Remedio novae Supplicationis, wegen des zu verstatten, oder zu versagenden effectus suspensivi alles nach Beschaffenheit und Gestalt der Umstände dem legalen Ermessen des Referenten und des Senats lediglich zu überlassen; bey der zweyten neuen Vorstellung aber in der Regel der Effectus suspensivus nicht Plaz zu greifen hätte, jedoch wenn solche in der bestimmten Frist wirklich eingebracht worden, es alsdann nur von des Referenten Vortrag, und Entscheidung des Senats abhangen solle, ob gedachter Effectus zu verstatten wäre.

§. 13. So nöthig wir es gefunden haben, diesem Mittel, welches durch Analogie der Gesetze und den Gerichtsbrauch die Stelle eines, zudem bey denen vim et effectum definitivarum habenden abschlägigen Decreten denen Parthien billig zu gönnenden Rechtsmittels eingenommen hat, zu Abwendung des Misbrauchs eine denen Rechten analoge Form zu geben; so billig haben wir erachtet in Rücksicht auf den Effectum suspensivum desselben die möglichste Vorsicht anzuwenden, damit auf der einen Seite der Theil, welcher das erste Decret für sich hat, nicht gefährdet, auf der anderen Seite aber der von neuem supplicirende, durch Versagung desselben aller Wirkung eines hoffenden günstigeren Decrets nicht verlustig werden möge. Bey allem diesen aber ware unsere Absicht keineswegs unter denen

ange-

angeführten Verordnungen diejenige Fälle zu begreifen, wo eine Parthie nach abgeschlagenen Prozessen zu derselben Erhaltung förmlich pro restitutione in integrum ex Documentis noviter repertis prius non cognitis einkäme, in welchen Fällen vielmehr denen jedesmaligen Referenten und dazu gehörigen Senaten das rechtliche nach Gesetz und Ordnung zu verfügen anheim gestellet bleibet.

§. 14. Euer Kaiserlichen Majestät ist aus unserm im Jahr 1782. allerunterthänigst erstatteten Bericht allergnädigst erinnerlich, daß wir damals neben der vorhin schon bestehenden Referir-Ordnung die Anordnung getroffen, daß jeder in Turno Referirender nach beendigter Relation annoch vier Tage zum Vortrag seiner hinter sich habenden, zu einem Turnus nicht geeigenschafteten Sachen zu verwenden befugt seyn solle. Nun hat es sich mehrmalen zugetragen, daß ein oder der andere Beysitzer, zwar mit Recurrentien nicht versehen gewesen, dagegen aber kleine Restitutions- oder auch andere Sachen, zu denen Er einen Turnum anzuwenden Anstand genommen, hinter sich gehabt, in welchem Fall insonderheit die noch nicht lang am Gericht befindliche Beysitzer oftmals gewesen, welche dann mir dem Kammerrichter den Wunsch geäusert, dergleichen kleine Sachen bey ermanglenden Recurrentien in ihren vier Tagen ihrer Haupt-Turnalrelation anzuhängen, wonach dann auf den darüber bey gegenwärtiger Gelegenheit ans Plenum gethanen Vortrag beschlossen worden: daß in denen jedem Turnario,

nach

nach seinem in judicialibus geendigten Turno, zu Expedirung der Recurrentien zugelegten vier Tagen auch kleine in solcher Zeit beendiget, und im ordentlichen Senat abgemacht werden könnende Restitutions- imgleichen in Ermanglung der Recurrentium andere kleine zur Vornahm geeigenschaftete Definitivsachen vorgebracht, und ausgemacht werden können.

§. 15. Dies sind nun, Allergnädigster Kaiser und Herr! diejenigen Einrichtungen, die wir einstweilen provisorisch getroffen haben, wozu wir um so gewisser durch wahren Justizeifer, und uneigennüzige Neigung denen nach dieser seufzenden Parthien zu helfen veranlaßt worden sind, als bey dem dadurch schneller herum gehenden Turno in Extrajudicialibus, und seltner eintrettenden Fällen, wo wir wegen Mangel an Beschäftigung nach Hause gehen konnten, unsere Arbeit ehender vermehret wird, als daß unsere Bequemlichkeit darunter gewinnen sollte. Wir unterwerfen jedoch pflichtschuldigst alles dieses, so wie die noch unverbescheidete Puncte unserer vorigen allerunterthänigsten Berichte, Euer Kaiserlichen Majestät allermildester Beurtheilung, und erwarten in tiefester Unterthänigkeit, ob dieselbe von Allerhöchstdeneuselben werden allergnädigst genehmiget, und mit dem gesezlichen Ansehen begnadigt werden wollen.

§. 16. Wir stehen auch im Begriff die gerichtliche Behandlung der bey uns anhängigen Rechtssachen, und die dabey durch Anfüllung der Protocolle

mit

mit unnützen gewinnsüchtigen Recessen, Verzögerung der Sachen durch ordnungswidrige Fristgesuche, und theils zurück gehaltene theils gesetzwidrig vervielfältigte Schriftenzahl, und andere Art eingeschlichener Misbräuche, nach dem darüber von denen dazu bestellten Referenten zu thuenden Vortrag, im vollen Rath in genaue Erwägung zu ziehen; wobey wir alles das, was die Natur der Sachen, und der Sinn der Gesetze zuläßt, zu verfügen suchen, und zu seiner Zeit Euer Kaiserlichen Majestät ebenfalls allerunterthänigst vorzulegen nicht verfehlen werden; überlassen übrigens uns und unsre ganze Verfassung in unbegrenztem allerdevotesten Vertrauen Allerhöchstdero ferneren Kaiserlichen Reichsväterlichen Huld und Vorsorge, und ersterben in tiefester Erniedrigung

Euer Kaiserlichen Majestät ꝛc. ꝛc.

V.

Dictatum Ratisbonae die 25. Aprilis. 1785. per Moguntinum.

Kaiserlich- allergnädigstes Commißions-Decret an eine hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg de dato 21ten April 1785. die von dem Kaiserl. und Reichs-Kammergerichte bey verschiedenen Puncten des

Reichs-

Reichsschlusses vom Jahre 1775. getroffenen provisorischen Verfügungen betreffend.

Der Römisch-Kaiserlichen Majestät Josephi des Andern, unsers Allergnädigsten Kaisers und Herrn Herrn zur allgemeinen Reichsversammlung verordneter Höchstansehnlicher Kaiserlicher Prinzipal-Kommissarius, Herr Carl Anselm, des heiligen Römischen Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Roßum und Meuseghem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall, Ritter des goldenen Vliesses, Seiner Römisch-Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erbgeneral- und Obrist-Postmeister im Heil. Römischen Reiche, Burgund, und den Niederlanden ꝛc. ꝛc. geben den allhier anwesenden des Heil. Römischen Reichs, Kurfürsten, Fürsten, und Ständen vortreflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten hiemit zu vernehmen:

Seine Römisch-Kaiserliche Majestät hätten durch die allergnädigste Kommißions-Decrete vom 15ten März 1777. 25ten Hornung 1783. 26ten November 1784. und achten März laufenden Jahres die an Allerhöchstdieselbe von dem Kaiserlichen Kammergerichte erstatteten Berichte über die Voll-

ziehung des Reichsschlusses vom Jahre 1775. an der Kurfürsten, Fürsten und Stände bevollmächtigte Räthe, Bottschafter und Gesandte bereits mitgetheilt, auch hierüber des Reichs Gutachten gefordert.

Von gedachtem Kammergerichte sey unterm 21ten vorigen Monats ein anderweiter in eben diesen Gegenstand und mehrgedachten Reichs-Schluß vom Jahre 1775. einschlagender Bericht an Allerhöchstdieselbe mit der Anzeige allerunterthänigst erstattet worden, welche provisorische Verfügungen dasselbe bey verschiedenen Puncten berührten Reichsschlusses treffen zu können, geglaubt habe.

Seine Römisch-Kaiserliche Majestät wollen mit der Reichsväterlichen gnädigsten Gesinnung solchen andurch in Abschrift ebenfalls Kurfürsten, Fürsten, und Ständen mittheilen, und erwarten nach reifer Erwägung dieser, für des Reichs allgemeine Wohlfarth so wichtigen Sache ein allenthalben ausgiebiges Reichs-Gutachten, um das weitere zu Herstellung einer vollkommenen Justizpflege als des Reichs-Oberhaupt, gehörig zu verfügen.

Es verbleiben übrigens des höchstansehnlichen Kaiserlichen Herrn Prinzipal-Kommissarius Hochfürstliche Gnaden denen des Heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen, vortreflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten

mit

mit freundlichem, auch geneigtem und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg den 21ten April Anno 1785.

(L. S.) Karl, Fürst von Thurn und Taxis mppr.

Inscriptio

Dem Hochlöblich-Kurmaynzischen Reichs-Directorio einzuhändigen.

Beylage

pro Nota, diese Beylage ist bereits mit dem am 15ten April dieses Jahrs diktirten Kammergerichtlichen Schreiben im Abdrucke mitgetheilt worden.

Dritter Abschnitt.

Von den zu Verbesserung des Judicialprozesses gemachten Verfügungen des Kammergerichts.

§. 1.

Kammergerichtl. Berathschlagungen über die Verbesserung des Judicialprozesses.

Kaum waren die kammergerichtlichen Schlüsse zu Beförderung der Extrajudicialsachen zu Stande gekommen, als das Kammergericht anfieng, auch über die Beförderung und Abkürzung des Judicialprozesses Berathschlagungen anzustellen, wie es schon in dem wegen der Extrajudicialsachen am 21. März 1785 erstatteten Bericht a) vorläufig geäusert hatte. In der Woche vor den Pfingstfeyertagen wurden Plena darüber gehalten. Die Schlüsse selbst von diesen Berathschlagungen sind nicht bekannt geworden. Der gemeine Bescheid aber, der hierauf in der letzten Audienz vor dem Pfingsttage, nemlich den 13. May 1785. publicirt worden ist b), und der an den Kaiser erstattete und der Reichs-

a) S. im vorigen Abschnitt Num. III. §. 16. S. 287.

b) Es ist solcher nicht nur in Wezlar einzeln auf einem Bogen in fol. gedruckt, sondern auch in Regensburg, wiewohl unter dem auf den Inn-

Reichsversammlung, wie gewöhnlich, ebenfalls bekannt gemachte Bericht vom 8. Jul. 1785. als das Resultat jener Berathschlagungen, scheinen alle Gegenstände derselben zu umfassen c).

§. 2.

Misbräuche, die in denselben eingeschlichen waren.

Nach solchen gieng das Kammergericht so zu Werk, daß es den wider den Sinn der

Innhalt gar nicht passenden Titel: Neuester reichskammergerichtlicher gemeiner Bescheid, zur Erläuterung der neuen Verfügungen wegen der Extrajudicialien. Wezlar den 13. Mai 1785. wieder abgedruckt worden. Auch ist derselbe dem in Regensburg gedruckten kammergerichtlichen Bericht beygefügt.

c) Der Herr Hofrath und K. G. Procurator Haas hat das Publicum mit einer interessanten Schrift über diese kammergerichtliche Verordnungen beschenkt, welche den Titel führt: Etwas über den kammergerichtlichen gemeinen Bescheid vom 13 Mai 1785. oder Verbesserungsvorschläge, wie selbiger mit älteren Gesetzen zu verbinden, und nach diesen die ganze Gerichtsverfassung erst einzurichten sey, wenn er einen justizbeförderlichen Endzweck haben solle. I. Th. 1786. 8. Ich werde zwar, weil ich im vorigen schon in der Mitte des verflossenen Jahrs gedruckten Abschnitt der Brandisischen Schrift noch nicht gedacht habe, dieselbe nebst dieser unten erst ausführlicher anzeigen. Da ich sie aber schon in diesem Abschnitt einigemal werde anführen müssen: so will ich hier vorläufig ihr Daseyn bemerken.

Gesetze eingeschlichenen Misbräuchen, wodurch bis dahin der Judicialprozeß in die Länge gespielt oder sonst von der in den Gesetzen vorgezeichneten Bahn abgeleitet worden war, auf den Grund sah und solchen durch zweckmäßig geschienene Verordnungen abzuhelfen suchte.

Diese Misbräuche durften freylich nicht erst mühsam aufgesucht werden. Wer in der kammergerichtlichen Gesetzgebung nicht ganz fremd ist, und nur ein Dutzend gerichtlicher Protocolle mit einiger Aufmerksamkeit gelesen, und mit den Gesetzen verglichen hat, dem können solche nicht unbekannt seyn. Das Kammergericht zählt sie in dem angeführten, unter Num. I. diesem Abschnitt beygefügten Bescheid vom 13. Mai 1785. selbst auf. Unter solchen steht

1) das freylich fast ins Unendliche fortgesetzte Fristsuchen oben an. Es ist auffallend genug, was das Kammergericht in seinem Bericht §. 18. sagt, daß es eine Menge Sachen angetroffen habe, wo zu Beybringung einer einzigen Handlung zehen, fünfzehen Jahre ohne alle Ursache Frist gesucht, und in der Zwischenzeit eine große Anzahl unnützer Recesse gewechselt worden sey. Und doch ists eine Frage, ob damit Alles gesagt sey. Mit diesem so allgemein herrschend gewordenen Misbrauch han-

gen

gen auch fast alle übrigen Stücke des ganzen von dem Kammergericht auf einmal so stark gerügten Verzögerungssystems genau zusammen. Das Kammergericht rechnet nemlich weiter dahin, und unter die übrigen Misbräuche des Judicialprozesses

2) die stückweise Uebergebung der Producte und der dazu gehörigen Beylagen, die oft lange nachher übergeben wurden.

3) Die unter allerley Rubris bemäntelte Einschiebung überzähliger Schriften ohne Erlaubnis, ingleichem verschiedener ad materialia causſae gehöriger Actenstücke durch Oralrecesse.

4) Das auffergerichtliche Suppliciren in Judicialsachen;

5) Die unzähligen zum theil unnützen, halbe und ganze Bogen langen, auch oft unanständigen Recesse [d].

d) Die unzähligen Recesse, welche freylich auch ihre ökonomische Seite haben — denn Herr von Balemann rechnete ihren jährlichen Ertrag für die Procuratoren in summa auf 30000 Gulden — haben nicht nur sehr viel zu Verzögerung, sondern auch unzähligemal eben so viel zu Verwirrung der Prozesse beygetragen. Die Haasische Schrift wirft hin und wieder Licht auf diese von ihrem Verfasser sogenannte Receßkünste. Insbesondere macht er §. 112. not. a. S. 168. mehrere nahmhaft, und schließt

6) Das undeutliche Vorlesen, so wie auch die gänzliche Unterlassung des Vorlesens der Recesse e); und endlich

7) die Verzögerung der schuldigen Submißionen f).

§. 3.

---

schließt sodenn damit: „Kommen nun zwey solche „Klopffechter zusammen; so ists eine Lust anzusehen, „wie sie sich in jeder Audienz Hiebe geben, und „den Streit Monatweise fortsetzen, bis endlich „der Richter dazwischen kommt, sie auseinander „jagt, beide straft, und zum Besten der Partien „jedoch zum Schaden der Kanzley (die bey Com„plirung dieser Zankprotokolle allein gewinnt) der „Balgerey ein Ende macht." cfr. §. 164. S. 250. sqq.

e) Nach der Haasischen Schrift §. 99. not. a. S. 148. haben die Procuratoren einige Jahre hindurch nur den ersten und letzten Receß abgelesen.

f) Neben dem, daß durch das fortgesetzte Recessiren nach schon völlig geendigtem Schriftwechsel die Prozesse, die nach der Submission aus der Liste der rentirenden hätten ausgestrichen werden müssen, doch noch immer jährlich ein Nahmhaftes abwarfen, ist der wesentliche Zweck Verzögerung des Ausgangs, da, so lang noch nicht hintersetzt war, der Gegentheil die Ernennung eines Judicialreferenten noch nicht sollicitiren konnte. Ein sehr auffallendes Beyspiel ist in der unten Num. II. diesem Abschnitt beygefügten Sammlung von kammergerichtlichen Urtheilen num. 19. enthalten, da die Submission durch frivoles Recessiren 13 Jahre lang aufgehalten wurde. Eine Mark Silbers Strafe nimmt aber nun auch wieder einen Theil der bisher gezogenen Receßgebühren hinweg, wenn solche dem Procurator nicht von der Partie wieder erstattet wird.

§. 3.

Gemeiner Bescheid zu deren Abstellung vom 13. Mai 1785.

Unwidersprechlich sind dieß lauter Misbräuche, denen die deutlichsten Bestimmungen der Gesetze entgegenstehen. Da dieselben im Gem. B. selbst aufgezählt werden, so sind bey jedem derselben auch die Gesetze angezeigt, wider welche sie anstosen. Das Resultat der kammergerichtlichen Berathschlagungen war daher auch nicht neue Gesetzgebung im eigentlichen Verstande, sondern — Erneurung der alten, nicht zwar rechtmäßig auser Uebung gekommenen, aber doch dem grösten Theil nach wirklich nicht nur von den Procuratoren vernachläßigten, sondern auch von dem Gericht selbst nicht beobachteten Gesetze. Das ganze System der alten Gesetzgebung wider die Verzögerung der Prozesse wird in dem G. B. vom 13. May 1785. mit Ernst und Nachdruck erneuert. Der Raum in diesem Bande geht mir allzu nahe zusammen, als daß ich mich bey allen diesen kammergerichtlichen Verfügungen einzeln aufhalten könnte. Ich muß daher meine Leser bitten, die jenen Misbräuchen entgegengesetzten Verordnungen von nr. 1. bis 10. des G. B. in diesem selbst zu lesen. Eines kann ich doch auch hier nicht mit Stillschweigen übergehen:

Das wichtigste und was die gröste Sensation nicht nur bey den Procuratoren, sondern sogar auch an mehrern Höfen gemacht hat, ist der unerwartete Ernst in Ansehung der Fristverlängerungsgesuche. Man hatte beynahe vergessen, daß die kammergerichtlichen Fristen präjudicial sind. Auf einmal wird diese gesetzliche Wahrheit mit Richterstrenge wieder ins Angedenken gebracht. Alles wird auf den alten Fuß gesetzt. Schon bey der ersten Bitte um Fristerstreckung soll glaubhafte Bescheinigung beygebracht werden. Blose Advocaten- und Partienschreiben, worinn diese etwa ihren Procurator versichern, daß sie mit der einzureichenden Schrift wegen anderer Geschäfte ꝛc. nicht haben aufkommen können, und ihn daher anweisen, um Fristverlängerung zu bitten, sollen zu solcher erfoderten Bescheinigung nicht mehr hinlänglich seyn. Prorogationes prorogationum zu bitten, soll ohne Bescheinigung besonderer wichtiger Ursachen gar niemals zugelassen werden. Alle Prorogationsgesuche sollen vor Ablauf der gebührenden Frist vorgebracht werden. Di jenigen Theile, welche die gesetzliche Frist nicht einhalten, und entweder gar nicht oder nur frivole Prorogationen nachsuchen, sollen sogleich in contumaciam ihrer Handlung verlustig erklärt, folglich nach der Lage des Prozesses

ent-

entweder der andere Theil ad ulteriora zugelassen, oder die Sache selbst den Umständen nach durch eine Bescheidtischurthel für beschlossen angenommen werden.

Verordnungen, welche, in Verbindung mit den übrigen Punkten des gemeinen Bescheides freylich Partien und Procuratoren plözlich in Bewegung, und alle laufende Prozesse in schnellern Umlauf setzen mußten.

§. 4.

Zu dessen Vollziehung auch nähere Aufsicht über den Judicialprozeß nöthig wurde.

Doch auch diese strenge Verordnungen würden die Procuratoren und Partien nicht sehr abgeschreckt, und ihnen immer noch die gegründete Hofnung übrig gelassen haben, daß auch dieser gemeine Bescheid eben dasselbe Schicksal erfahren würde, welches die in demselben wieder zum Leben erweckten alten Gesetze gehabt haben, wenn das Kammergericht nicht zugleich mit Ernst darauf gedacht hätte, eine solche Leitung der einzelnen Prozesse zugleich in Gang zu bringen, wobey es versichert wäre, daß die Uebertrettungen derselben künftig besser, als zuvor, zur Wissenschaft des Richters kommen würden. Einer der Hauptgründe, warum jene alten Gesetze fast mit ihrer Entstehung wieder in Abgang

kommen

kommen mußten, war, wie es auch das Kammergericht in seinem Bericht sagt, unwidersprechlich, daß alle jene Misbräuche in den allermeisten Fällen dem Gericht unbekannt blieben. Alle Prozesse waren, sobald sie gerichtlich angebracht waren, — ohne alle Leitung — sich selbst überlassen. Mit dem Augenblick der Reproduction hörte das Amt des Extrajudicialreferenten auf, und seine Stelle wurde mit keinem andern ersetzt, der den gerichtlichen Gang des Prozesses geleitet hätte, und durch seine beständig fortdaurende Aufmerksamkeit darauf im Stande gewesen wäre, justizverzögerliche Kunstgriffe der Partien und Procuratoren zu entdecken und ihren mannigfaltigen Schlichen nachzuspüren; sey es nun, daß nach der ursprünglichen und bis auf unsere Zeiten beybehaltenen Grundlage der kammergerichtlichen Verfassung wirklich kein Judicialreferent aufgestellt werden dürfe, oder daß die fortdaurende auch gerichtliche Leitung der Prozesse durch den von Anfang an bestellten Referenten wider den Sinn der Gesetze auser Uebung gekommen sey g). Was aber

g) Haas in seinem Etwas ꝛc. §. 89. 90. S. 136. und §. 110. S. 165. hält dafür, daß nach dem Geist der ältern Gesetze der nun sogenannte Extrajudicialreferent während dem ganzen Prozeß hätte Referens bleiben und auch den Judicialprozeß in wichtigeren Fällen leiten sollen.

aber diesen Mangel der Leitung der Prozesse durch Judicialreferenten noch nachtheiliger und unerträglicher machte, ist, daß auch die in der ganzen Anlage des kammergerichtlichen Audienzialprozesses liegende Leitung der einzelnen Prozesse, soweit sich solche von dem Bescheidtisch ausgedenken läßt, wegen dem Mangel der Kompletur der Protocolle ganz in Abgang gekommen war. Von diesem letztern Umstand muß ich noch etwas näher erläutern.

§. 5.

System der alten Gesetze: der gerichtl. Prozeß ist seiner Form nach mündlich.

Bekanntlich ist der kammergerichtliche Prozeß, nach dem Geist der ältern Gerichtsverfassung h), seiner ursprünglichen Anlage nach, mündlicher Prozeß. i) Alles sollte von den Partien und deren Rednern oder Fürsprechern an den angestellten Gerichtstägen vor gesessenem Gericht gegen einander verhandelt werden. Als Ausnahme von der Regel wurde jedoch schon 1495. zugelassen, seine Sachen in Schriften für-

h) Man darf nur die Urtelsbriefe in dem ersten Band des Harpprechtischen Staatsarchivs lesen, um sich davon zu überzeugen.

i) Die Kammergerichtsordnung von 1495 verordnet nemlich tit. X. „Item zu förderlicher Fertigung, auch

fürzubringen. Diese Ausnahme hat zwar nach wenigen Jahren die Regel verdrungen. Schon in der Regensburger K. G. O. von 1507. k) wurde verordnet:

„Die Procuratores sollen alle ihre Ma„terien und Handlungeu in Schriften „fürwenden, und nicht anderst, dann allso „und dergleichen Meinung reden: In „der Sachen zwischen A. und B. über„gebe ich diese Schrift, nemblich Libell, „Exceptiones, Artikel, Replicas, Du„plicas etc.“

Aber eben durch diese Verordnung erhielt der gerichtliche Prozeß diejenige Gestalt, die er noch hat: er wurde der Sache nach schriftlicher Prozeß, blieb aber der Form und Einkleidung nach mündlicher Prozeß.

§. 6.

---

auch Gewisheit der Parteien Fürbringens, und Irrungen, die zu Zeiten sich erzeiget haben, zu verhüten, soll hinfüro einem jeden zugelassen werden, seine Sachen, die betreffen wenig oder viel, in Schriften fürzubringen; und welche Partei das wird begehren, das soll die andere Partei nicht zu verhindern haben, doch daß dem Widertheil dessen Abschrift und Schub werde gegeben, wie die Notturft das erfordern wird.„ Corp. Jur. Cam. (1724) S. 3. In der Kammergerichtsordnung vom Jahr 1471. (in der N. S. der Reichs-Absch. P. I. S. 249. und bey Herrn von Harpprecht im 1. B. seines Staatsarchivs S 220.) liest man diese Verordnung noch nicht. Vielmehr findet man darinn

§. 6.

Er sollte daher durch beständiges Compliren und schleunige Bescheide geleitet werden; es geschieht aber nicht.

Die wichtigste Folge hievon ist, daß der gerichtliche Prozeß nach allen seinen Theilen noch immer in Gegenwart beider Theile vor Gericht geführt wird, und das Gesetz, daß in allen Audienzen alle Procuratoren zugegen seyn sollen, gewährt den weitern Vortheil, daß an allen Gerichtstägen alle Partien, deren Sachen im Gang sind, durch ihre Anwälde vor Gericht erscheinen. Jeder Partie wird also augenblicklich bekannt, was von ihrem Gegentheil vorgetragen wird.

Nach

---

darinn §. 15. das auf den mündlichen Prozeß sich beziehende Gesetz, „daß, so ein Sach in dem Gericht fürgewandt wird, daß kein ander Sach, dieweil die Parteien gegen einander durch sich oder ire Anwelde reden, fürgenommen werde, bis die Sach nach Notturft verhört und zu Recht gesazt, oder auf den Stand bracht war, das Recht alsdenn erfordert; es wäre dann, daß einicher Parteien ein Zeit zu bedenken gegönnet würde, also daß man dazwischen ein andere Sach verhören mögt, oder daß einicher Partien Beibringung zugeteilet würde, alsdann solt man ein ander Sache verhören.“ Die ursprüngliche Anlage des kammergerichtlichen Prozesses war also mündlicher Prozeß. Daher werden auch die Anwälde in den ältern Gesetzen gröſten Theils Fürsprecher, Redner genennt.

k) Tit. V. (im Corp. Jur. Cam. S. 28.)

Nach dieser Einrichtung scheint die gesetzgebende Gewalt vorauszusetzen, daß jeder Anwald sogleich widersprechen würde, wenn von dem Anwald des andern Theil etwas Nachtheiliges und Justizverzögerliches vorgenommen werden würde, und das ganze gerichtliche Prozeßsystem scheint vorzüglich auf diese Voraussetzung gegründet zu seyn. Damit aber solche Widersprüche des Gegentheils nebst dem übrigen Gang des gerichtlichen Prozesses zur Wissenschaft des Gerichts kommen möchten, um die nöthigen Bescheide erlassen zu können, verordnet die K. G. O. von 1555 [1], daß nach einem jeden Gerichtstag alsobald die Acta und derselben Protocolle, sonderlich in denen auf geringe Bescheid beschlossen, complirt werden, solches nicht von einem Gerichtstag zum andern anstehen bleiben, und die Acten alsobald darauf ad referendum übergeben werden sollen." Und zu noch gröserer Beförderung der Justizadministration ist überdies aus dem Visitationsabschied vom Jahr 1531. [m] in der Kammergerichtsordnung [n] ver-

1) im 1. Th. tit 27. §. 2. Auch schon im X. tit. §. 2. wurde verordnet, daß fürhin die Acta, in denen auf geringe Bescheid allein beschlossen, in der Kanzley förderlich complirt, und vor dem nächsten Gerichtstag hernach jederzeit ad referendum übergeben werden sollen." cfr. tit. 28. §. 9.

m) §. 1. im Corp. Juris Cam. S. 74.

n) im 1. Th. tit. XI. §. 1.

verordnet, daß über geringe, schlechte Rechtssätze z. B. begehrter Dilation u. dgl. „da Besichtigung der Gerichtsprotocoll nicht begehrt noch vonnöthen" gar nicht Bedacht genommen, sondern sogleich von dem Kammerrichter entweder allein oder mit Rath der zunächst an ihm sitzenden Beysitzer mündlich Bescheid gegeben werden solle o), wie denn auch die Deputaten nach der gerichtlichen Audienz angewiesen waren,

o) Ganz wurde diese Verordnung nicht in die K.G.O. aufgenommen. Der V. A. geht nemlich dahin, „daß der Kammerrichter auf solche geringe und „schlechte Rechtssätze — keinen — Bedacht nehmen, sondern dieselbe Bescheid in sizendem Gericht, „oder da sie in Bedacht genommen, ehe das Gericht aufgestanden, alsobald fällen und geben solle." Auch wurde diese Verordnung §. 2. auf den Fall ausgedehnt, so die Procuratores um einigen Termin streitig würden." cfr. R. A. 1530. §. 77. Die Bestimmung, welche die K. G. O. in den Worten: „da Besichtigung der Gerichtsprotocoll nicht begehrt noch vonnöthen" war im V. A. noch nicht enthalten. Wie beförderlich übrigens diese Einrichtung gewesen sey, ersieht man daraus, daß nach dem Zeugnis des Freyh. von Harpprecht in seinem Staatsarchiv V. B. §. 118. S. 89. welches sich auf das Durchgangsprotocoll von 1531. gründet, unter 1300. Rechtssätzen nicht 300. waren, in welchen Bedacht und schriftlicher Bescheid erforderlich gewesen wäre. Da muß das in der Audienz gegenwärtige Gerichtspersonal noch sehr aufmerksam auf die gerichtlichen Vorträge gewesen seyn.

waren, auf geringe Rechtssätz alsbald Bescheid zu geben p).

Bey dieser Einrichtung hätte der Zweck der Leitung einzelner Prozesse noch so ziemlich erreicht werden können; da Kleinigkeiten von dem anwesenden Gerichtspersonal sogleich durch mündliche Bescheide erledigt werden sollten, und die beständige Completur der Gerichtsprotocolle es möglich gemacht hätte, auch die übrigen Rechtssätze in kurzer Zeit schriftliche Bescheide zu ertheilen. Die Einrichtung wäre auch um so voll-

kom-

---

p) K. G. O. 1555. Part. III. tit. XI.

q) Zweck der Gesetze scheint dis wenigstens gewesen zu seyn, nach dem W. A. 1550. §. 10. und der K. G. O. 1555. Part. I. tit. 10. §. 3. zu urtheilen.

r) Das einige Ueberbleibsel in mündlicher Erkennung der Citationen ad reassumendum verdient wohl nicht genennt zu werden. Es mag solches in dem W. Mem. von 1572. §. 13. seinen Grund haben.

s) Ich kann in der K. G. O. noch keinen Bescheidtisch finden. Weder Nahme noch Sache war damal schon vorhanden. Die K. G. O. kannte nur jene mündliche und schriftliche in den Bescheidräthen verfaßte Bescheide. Wenn gleich auch schon damal zwischen 1) eigentlich wichtigen Interlocutorien, 2) minderwichtigen Bescheiden, wozu aber doch schon Einsicht der Acten nöthig war, und 3) schlechten, geringen Bescheiden, wozu nicht Einsicht der Acten, sondern nur Einsicht des Gerichtsprotocolls nöthig war, sorgfältig unterschieden wurde: so sollten doch alle diese Bescheide in Bescheidräthen erkannt werden. Im I. Th. tit. 10. §. 2

kommener gewesen, wenn man annehmen dörfte, daß in diesen Fällen eben dieselbe Sachen immer eben demselben Referenten zugetheilt worden seyen q).

§. 7.

Nun ist zwar die mündliche Bescheidertheilung gar bald auser Uebung gekommen r), und, anstatt daß nach der K. G. O. von 1555. alle schriftlichen Bescheide nur in ordentlichen Bescheidräthen hätten ertheilt werden sollen s), der

§. 2. wird verordnet, daß fürhin die Acta, in denen auf geringe Bescheid allein beschlossen, in der Kanzley förderlich complirt und vor dem nächsten Gerichtstag hernach jederzeit ad referendum übergeben werden sollen; und der §. 18. des 13ten Titels eben dieses Theils belehrt uns, daß auch Sachen, da es nur um geringe Rechtssätze, als ratione termini oder dgl. zu thun, und wozu nur die Besichtigung des gerichtlichen Protocolls nöthig war, ad referendum gegeben worden seyen, wenigstens nach dem Sinn des Gesetzes hätten gegeben werden sollen. Und wenn gleich, was mit der vorigen Stelle nicht ganz vereinbarlich scheint, im 28. tit. §. 7. die Protonotarien und Notarien, so im Gericht sitzen, angewiesen werden, jederzeit die geringen Submissiones, in denen Besichtigung der Acten nicht vonnöthen, sonderlich zu notiren, und folgends den andern Tag dieselbige im Bescheidrath aus ihren Protocollis zu lesen und anzuzeigen, damit alsbald auf dieselbige Bescheid aus dem Protocoll gemacht und in nächster Audienz hernach eröfnet werden mögen: so ist doch auch aus dieser Stelle zu ersehen, daß auch diese geringen Bescheide im Bescheidrath gemacht worden seyen.

sogenannte Bescheidtisch entstanden t), auf welchen in Sachen, worinn auf geringe Bescheide, die ohne Einsicht der Acten, blos aus dem Protocoll gefaßt werden können, hintersetzt worden ist, die complirten Judicialprotocolle gelegt und daselbst von den in den Räthen unbeschäftigten Beysitzern eingesehen und durch Bescheide erledigt werden sollten; da hingegen es in Ansehung wichtigerer Incidentpuncte und Interlocutorien bey der Vorschrift der Ordnung blieb, daß sie in Bescheidräthen vorgenommen werden mußten. Es würde jedoch auch bey dieser Einrichtung des Bescheidtisches der Gang der einzelnen

t) Auf die Art der Entstehung desselben will ich mich hier nicht einlassen. Es würde auch hier keinen Zweck haben. Misbrauch hat ihm wohl zuerst sein Daseyn gegeben, und dieser wurde hernach, wie noch mehr Gerichtsgebräuche ihre Existenz erlangt haben mögen, Gerichtsgebrauch, der in der Folge auch durch ausdrückliche Gesetze bestätigt wurde. Da die Sache schon viele Jahre da war, kommt auch der Nahme derselben im Vis. Rem. vom J. 1575. §. 11. zum erstenmal vor. Schon im Vis. A. vom J. 1556. wird §. 18. geklagt, daß auf geringe Submissiones die schlechten Bescheide, als Termine ꝛc. belangend oft viel zu lang aufgehalten werden, und deswegen verordnet, daß solche künftig ex judiciali protocollo alsobald den andern Tag nach der Audienz, darinn die Submissiones geschehen, ohne fernere Complirung der Acten *), es sey denn sonderlich vonnöthen, gefaßt, und durch den Kammerrichter und zum wenig-

zelnen Prozesse nicht sich selbst überlassen, noch den Verzögerungskünsten der Procuratoren Preis gegeben gewesen seyn, wenn es nur nicht am wesentlichsten dabey — an der Completur der Protocolle — gefehlt hätte; dessen nicht zu gedenken, daß freylich auch die Voraussetzung, daß die gegenseitigen Anwälde bey Ordnungswidrigen, verzögerlichen Handlungen ihrer Gegenanwälde nicht stille sitzen, sondern widersprechen, hintersetzen, und dadurch richterliche Bescheide veranlassen würden, in der That nicht ganz richtig erfunden worden ist.

Aller möglichen Bemühungen und wiederholten Gesetze ungeachtet u) war es nicht dahin

nigsten zween Assessores gegeben werden. Das sah denn doch noch einem Bescheidrath gleich. Wahrscheinlich hat sich aber zuletzt der Kammerrichter entzogen, und es ist doch dabey geblieben, daß nur zween Assessoren Bescheide faßten, obgleich die Ordnung dazu einen Bescheidrath von 3. oder 4. Assessoren haben wollte.

t) Nach Herrn von Harpprechts Staatsarchiv im VI. Band §. 160. S. 125. ist dagegen von dem Kammergericht eine Vorstellung gemacht und im J. 1557. von der Reichsdeputation beschlossen worden, es bey der Ordnung zu lassen. Ich kann aber mit dieser Nachricht, mit welcher auch die Acten bey Herrn von Harpprecht übereinstimmen, das Deputationsmemor. vom 16. Aug. 1557. §. 6. (in Corp. Jur. Cam. S. 212. wo es aber Visitationsmem. genennt wird) nicht reimen.

u) In dem Bericht des Kammergerichts über diesen gem. Besch. §. 6. 7. 8. werden einige angeführt, denen noch mehrere ältere beygefügt werden könnten.

zu bringen, daß die Protocolle der Ordnung gemäs complirt worden wären. Ja nicht einmal in Ansehung derjenigen, worinn um Fristerstreckungen gebetten wurde, konnte dieser Zweck erreicht werden. Und dieser Mangel der fortdaurenden, beständigen Completur der Judicialprotocolle und Acten nach jeder Audienz hatte die nachtheiligsten Folgen, welche in dem kammergerichtlichen Bericht §. 9. 10. geschildert werden.

§. 8.

und der Mangel der Completur hatte die nachtheiligste Folgen.

Dadurch erhielt das Kammergericht — dieser ehrwürdige höchste Reichsgerichtshof — eine ganz erbärmliche Prozeßregistraturverfassung, wie man sie schwerlich an irgend einem reichsständischen Stadtgericht finden wird. Die ganze Summe der theils würklichen theils möglichen nachtheiligen Folgen dieser so ganz eigenen Registraturordnung wäre noch erträglich gegen den ungeheuren Realmangel, der in dem Gang einzelner Prozesse, in wirklicher Verwaltung der Gerechtigkeit daraus entstehen mußte. Der größte, der unersetzlichste Nachtheil bestund darinn, daß die tausendfältige Kunstgriffe der Partien, Advocaten und Procuratoren nicht entdeckt werden konnten. Alle die abscheulichen Mis-

bräuche

bräuche, die mit den Fristverlängerungsgesuchen, mit den überzähligen Schriften, mit Aufeinanderhäufung unzähliger langer, zum theil Zweck- und Gesetzwidriger Recesse, mit Verzögerung der Submißion u. s. w. vorgiengen, blieben dem Richter unbekannt. Sie konnten also auch nicht von Richteramtswegen geahndet werden. Und was das traurigste bey der ganzen Sache war: so fiel die ganze Last der Completurkosten am Ende auf den unschuldigen Theil, der in einer gerechten Sache nach Recht seufzte. Dem ungerechten Besitzer, dem es um Verewigung des Prozesses zu thun war, paßte der Mangel der Completur vollkommen in seinen Plan. Ihm wäre es ganz recht, wenn Ratten und Mäuse die Designationen verzehrten. Wollte aber der andere Theil sich nicht immer der muthwilligen Verzögerungssucht seines Gegentheils Preis geben, so mußte er auf seine Kosten die Completur des Protocolls besorgen, und schon die ungewisse Hofnung einer Urthel — vielleicht nur einer Interlocutoriurthel mit schwer Geld erkaufen, weil die Completur nicht vorgenommen wurde, als wenn sie ausdrücklich bestellt worden war, und derjenige Theil, der sie bestellt hatte, die Kosten vorschiesen mußte; wie man auch darüber sich aus dem kammergerichtlichen Berichte nähere Auskunft verschaffen kann.

§. 9.

Das K. G. mußte daher auf bessere Leitung des Judicialprozesses denken.

Was ist nun das Resultat hievon anders, als daß auch die neuern kammergerichtlichen Gesetze fruchtlos gewesen seyn würden, wenn die Uebertretungen derselben nach wie vor, dem Richteramt unbekannt geblieben wären; wenn nicht zugleich mit allem Ernst auf Leitung der einzelnen Prozesse gedacht worden wäre. Nothwendig mußte also das Kammergericht auch über diesen wichtigen Punct seine Berathschlagungen ausdehnen; über einen Gegenstand, der schon bey der letzten Visitation v Berathschlagungen veranlaßt hat; worüber von der gesetzgebenden Gewalt selbst im neuesten Reichsschluß von 1775 w) neben andern Puncten ein Visitationsgutachten verlangt worden ist, und worüber auch das Kammergericht selbst schon in seinem über die Vollziehung des Reichsschlusses von 1775. erstatteten Bericht vom 31. Jul. 1782. §. 35. ein Gutachten zu geben sich anerbotten hat x).

§. 10.

---

v Ich kann mich hier nicht darauf einlassen. Man lese darüber von Balemann in seinen Anmerkungen über die Visitationsschlüsse S. 481 — 488.

w) §. 28. nr. 2

x) oben im I. Abschn. S. 171.

§. 10.

Es lehnt aber die Aufstellung eigener Judicialreferenten ab,

Der nächste Gedanke ist wohl: Nun wird hoffentlich das Kammergericht die Leitung der einzelnen Prozesse durch Referenten eingeführt haben. So sollte man erwarten, da zumal der Kaiser und das Reich schon deutlich zu erkennen gegeben haben, daß sie auf diese Art von Prozeßleitung hauptsächlich Rücksicht nehmen y). Es ist aber nicht so. Das Kammergericht hat vielmehr in seinem unten eingerückten Bericht §. 16. die Aufstellung eines Referenten während dem Judicialprozeß, wenigstens bey der gegenwärtigen kammergerichtlichen Verfassung ausdrücklich abgelehnt. Der daselbst angeführte Grund läuft darauf hinaus: ein besonderes Proceßdirectorium lasse sich nicht mit dem Bescheidtische vereinigen; und es ist wohl mit Grunde nichts dagegen einzuwenden. Das

y) Im Reichsschluß von 175. ist nemlich nicht nur im allgemeinen ein Visitationsgutachten verlangt worden, in wiefern eine Prozeßdirection eingeführt werden könne? sondern die Frage wurde genauer dahin bestimmt: „ob und wie weit zur Beförderung der Justiz gereichen möge, wenn die Judicialreferenten sogleich nach der Reproduction der Prozesse bestellt, oder doch die Extrajudicialreferenten zur Direction des Prozesses oder auch zur Entscheidung der Sache selbsten beybehalten würden?

Daseyn und die Fortdauer des Bescheidtisches vorausgesetzt, läßt sich die so wünschenswerthe Leitung der Prozesse durch Referenten nicht wohl gedenken; wenigstens so lange die Einrichtung so bleibt, daß nur die aus den Senaten nach vollendeter Relation abtretenden Beysitzer an dem Bescheidtische arbeiten.

Sollen die an den Bescheidtisch gehörige Sachen von allen, dieser gegenwärtigen Einrichtung nach, an denselben kommenden Assessoren ohne Unterschied, wenn sie gleich nicht Judicialreferenten sind, besorgt werden; so streitet dies schon wider die Begriffe einer fortdaurenden Leitung der Prozesse. Eben das ist Zweck und Vortheil des schon so oft gewünschten

Prozeß-

---

z) Man müßte das Gesetz, daß die Assessoren abwechslungsweise nach an ihnen vorbeygegangenem Turnus an den Bescheidtisch sich begeben sollen, aufheben, und dagegen die Einrichtung machen, daß in der Woche etliche Stunden ausgesetzt würden, in welchen sämtliche Assessoren am Bescheidtische und zwar jeder in den ihm zugetheilten Sachen, arbeiten müßten, wenn die Leitung der Prozesse durch Referenten mit dem Bescheidtische bestehen sollte. Dazu müßten freylich Nachmittagsstunden genommen werden, es wäre denn, daß die Assessoren lieber des Vormittags wöchentlich ein- oder zweymal eine Stunde zusetzen wollten. Eine grose Last würde den Assessoren dadurch nicht zuwachsen. In dem oben eingerückten Bericht vom 31. Jul. 1782. sagt das Kammergericht selbst,

§. 32.

Prozeßdirectoriums, daß der Referens den ganzen Gang des Prozesses nach allen seinen Theilen in beständiger Uebersicht hat. Der Zweck würde nicht halb erreicht, wenn am Bescheidtisch jeder ohne Unterschied arbeiten könnte, und an Kollisionen, was an den Bescheidtisch und was für den Referenten gehörte, würde es auch nicht fehlen. Sollte aber am Bescheidtisch jeder nur in denjenigen Sachen arbeiten, in denen er Referent ist: so müßte eben daher die gröste Verzögerung der Prozesse entstehen, weil es 4. 6. und mehrere Wochen ansteht, bis ein Assessor wieder an den Bescheidtisch kommt. Neben der gegenwärtigen Einrichtung des Bescheidtisches läßt sich also die Leitung aller einzelnen Prozesse durch Referenten nicht wohl gedenken z).

§. 11.

---

§. 32. (S. 167.) daß der Bescheidtisch kaum zwey Assessoren auf wenige Tage in iedem Monath beschäftige. Nun haben sich zwar die Arbeiten durch die eingeführte allgemeine Completur inzwischen vermehrt; es kann dieses aber nicht so gar viel austragen, da in eben dem Gemeinen Bescheid, der diese einführte, zu gleicher Zeit durch die andere Verordnungen unzählige Recesse abgeschnitten worden sind. Ich sollte denken, daß die Geschäfte leicht weggeschaft werden könnten, wenn jeder Assessor wöchentlich zwey Stunden sich damit beschäftigen würde. Die Einrichtung könnte so gemacht werden, daß die Assessoren im ersten Senat am Montag und Dienstag, die im zweyten Senat am Mittwoch und Donnerstag, und die im dritten Senat

§. 11.

vollzieht aber die noch nie vollzogenen Gesetze wegen der Completur.

Aus diesem Grunde suchte das Kammergericht den Zweck auf eine andere Art zu erreichen, und dieß ist die Anordnung einer unausgesetzten Completur der Protocolle. Durch diese nemlich sucht das Kammergericht die in der Anlage des kammergerichtlichen Judicialprozesses selbst liegende Leitung desselben wieder herzustellen. Wie der Mangel derselben, bey dem Abgang eines Judicialreferenten, der Hauptgrund der ganzen Unordnung war, die bisher in dem Judicialprozeß herrschte: so läßt sich, nach eingeführter unausgesetzter Kompletur aller Protocolle, mit Zuversicht voraussehen, daß, bey zugleich fortdauerndem Ernst der Assessoren, der Judicialprozeß nicht wieder in die alte Unordnung zurücksenken werde. Denn so ist es möglich, über den neuen kammergerichtlichen Gesetzen oder vielmehr über den erneuerten alten Ge-

---

Senat am Freytag und Samstag die Stunde von 11 — 12. Uhr dazu nähmen. Noch besser wäre freylich, wenn der Bescheidtisch, der mir noch nie recht gefallen wollte, wieder in Abgang geschrieben, und auch die Bescheidtischsachen in den Extrajudicialsenaten für gemeine Sachen, deren jeder deswegen wöchentlich einmal des Nachmittags eine Session hielte, vorgenommen würden; wie es auch der Würde des Gerichts angemessener wäre.

Gesetzen zu halten. Kommen Fälle vor, die in die Senate gehören: so erhalten die Sachen ohnehin ihren Judicialreferenten, der es sodenn auch bleibt, wenn nachher wieder wichtigere Incidentpuncten zu entscheiden sind, oder die Sache zum Endurtel reif geworden ist. Auser diesem Fall ist der Bescheidtisch der allgemeine Director aller Processe. So mangelhaft auch diese Leitung immer noch ausfallen muß, in Vergleichung mit der Leitung der Prozesse durch Referenten, welcher hoffentlich das Kammergericht selbst die meines Erachtens unverkennbare Vorzüge vor jener nicht absprechen wird: so ist doch diese wiederhergestellte Leitung der Prozesse ganz aus dem Geist der alten Kameralgesetzgebung und Verfassung hergenommen. Und überhaupt bleibt dem Kammergericht der verdiente Ruhm, daß es in seinen seit einigen Jahren gefaßten Schlüssen wahren Ernst und Eifer für die Verbesserung des kammergerichtlichen Justizwesens und für die Reinigung des dortigen Prozeßganges von allen Misbräuchen gezeigt hat.

§. 12.

Die Procuratoren führen grose Beschwerden über diesen gem. Bescheid.

Dessen ungeachtet aber und obgleich das Kammergericht eigentlich nur alte Gesetze erneuerte,

neuerte, entstunden doch grose Beschwerden über diesen gemeinen Bescheid. Schon mit der ersten Nachricht von dem Daseyn dieses Gesetzes erscholl auch das Gerücht von der Unzufriedenheit der Procuratoren. Diese hatten freylich schon in so fern Ursache, misvergnügt darüber zu seyn, als ihnen durch denselben manche einträgliche Kunstgriffe und Handwerksvortheile, wovon wenigstens viele Gebrauch machten, nebst der Bequemlichkeit, mit welcher die Prozesse bisher geführt werden konnten, und woran manchem so viel als an den geschwächten Receßeinkünften gelegen seyn mag, durch die Strenge gegen die vielen Fristgesuche, verzögerte Submißionen, unnöthige und in die Merita causae einschlagende Recesse u. s. w. auf einmal abgeschnitten werden. Haas sagt selbst in seiner schon angezeigten Schrift, daß einige Procuratoren ihre halbe Existenz, ihre beste Nahrungsquelle verlieren würden, wenn man ihnen ihre armseligen Receßkünste nehmen wollte [aa], die ihnen dieser gemeine Bescheid wirklich nimmt; und in einer andern Stelle, worinn er in einer scherzhaften Laune den Receßhandel auf der merkantilischen Seite betrachtet [bb], nimmt er für sicher an, daß, wenn der überflüßige Receß-

handel

aa) §. 112. not. a. S. 169.
bb) §. 164. S. 252.

handel nach diesem G. B. mit allem Ernst abgeschaft werde — und dazu hat es ja wirklich einen ernstlichen Anschein — derselbe sich um zwey Drittel, folglich um 20000. fl. — Denn Balemann rechnet den aus den Recessen den Procuratoren zufliesenden Ertrag auf 30000. fl. — vermindern müsse. Es läßt sich also leicht urtheilen, daß manche Procuratoren durch Vollziehung dieses gemeinen Bescheids jährlich 1000. und mehrere Gulden einbüssen müssen. Es ist also auch leicht zu erachten, daß der Gemeine Bescheid schon in diesem Gesichtspuncte sehr laute und lebhafte Klagen der Procuratoren nach sich ziehen mußte.

§. 13.

Natürlicher Weise mußten sich aber diese über das Interesse ihrer Partien, besonders der reichsständischen Höfe, ausbreiten. Die meisten Angelegenheiten der Reichsstände, sagten sie, seyen von gröster Wichtigkeit; die darinn zu verfertigenden Schriften, die zum theil in tiefe historische Untersuchungen eingehen müssen, lassen sich schlechterdings nicht übereilen; die Aufsuchung der Acten allein erfordere öfters mehrere Jahre, ehe man nur an die Arbeit gehen könne; oft seyen die Acten in unordentlichen Archiven zerstreuet; die reichsständischen Räthe hätten

mehr

mehr zu thun, als in den reichsgerichtlichen Prozessen des Hauses zu arbeiten; in solchen wichtigen Prozessen mit präclusorischen Terminen zu verfahren, müsse nothwendig gemeine Beschwerden aller Reichsstände veranlassen; die vielen Präclusionen würden eine Menge Restitutionsgesuche nach sich ziehen, und wohl gar das Gericht nöthigen, in- von Amtswegen für beschlossen angenommenen Sachen den Beschluß auch wieder von Amtswegen zu rescindiren, wenn die Sache noch nicht hinlänglich abgehandelt sey; es sey auch unerträglich, daß solche grose Nachtheile vom Bescheidtisch aus zugefügt werden sollen; wenn man den gemeinen Bescheid mit Strenge in Vollziehung setzen wolle: so würden in wenigen Jahren alle laufenden Prozesse beschlossen oder für beschlossen angenommen seyn; diese ganze Strenge habe aber mit allen ihren für die reichsständischen Höfe so bedenklichen Folgen, neben dem, daß die Procuratoren zu Grunde gehen müssen, wenn sie blos von den neuen Prozessen, die alle Jahr erkannt werden, leben sollen, — gar keinen Zweck, gar keinen wesentlichen Nutzen für die Verwaltung der Gerechtigkeit und deren Beförderung, da, wenn es so fortgehe, in einem Jahr mehr Prozesse für beschlossen angenommen werden können, als die gegenwärtigen Mitglieder des Kammergerichts

in ihrem Leben würden ausarbeiten können; was es also nützen solle, daß die Partien während dem Prozeßgang bis zum Beschluß plözlich mit so viel Strenge übereilt werden, wenn sie das Vergnügen, den Prozeß durch Urthel entschieden zu sehen, doch ihren Kindern und Kindskindern überlassen sollen, u. s. w.

§. 14.

Das Kammergericht hält aber streng darüber;

So allgemein aber auch diese Klagen wurden: so lies sich doch das Gericht auf dem nun einmal betrettenen Wege gar nicht irre machen, daß es vielmehr mit unerbittlicher Strenge über seinen Verordnungen hielt. Es vergieng inzwischen keine Urthelspublication, denn gegenwärtig wöchentlich drey sind, ohne daß eine starke Anzahl von Urtheilen publicirt worden wäre, in welchen in Gemäsheit des G. B. vom 13. Mai 1785. Fristgesuche abgeschlagen, und Prozesse von Amtswegen für beschlossen angenommen, bessere Bescheinigung der Prorogationsgesuche sub praejudicio praeclusionis aufgegeben, den Procuratoren wegen Jahrelang fortgesezten Fristgesuchen Geldstrafen gedroht und angesezt, bald sie, bald ihre Partien, zu Erlegung der durch Verzögerungskünste und unnöthiges Receßiren verursachten oft grosen

Kompletur: und andern Gerichtskosten verurtheilt, weitläufe Recesse auszustreichen verordnet, überzählige Schriften von den Acten verworfen, und andere dem Gem. B. gemäsen Ausspräche ertheilt wurden cc).

§. 15.

Einige Reichsstände machen Vorstellungen dagegen.

Diese ungewohnte, mit dem bisherigen langsam schleichenden Gang der kammergerichtlichen Prozesse so sehr kontrastirende Strenge machte auch an den Reichsständischen Höfen und in deren Kanzleyen, welche schon durch die Berichte ihrer Procuratoren nicht eben gar vortheilhaft für den gemeinen Bescheid eingenommen gewesen seyn mögen, eine starke Sensation. Die langsamen Schritte der kammergerichtlichen Prozesse waren den Referenten allzu bequem, als daß eine solche plötzliche Revolution nicht eine gewaltige Erschütterung hätte machen sollen. Mehrere der angesehensten Höfe, welche wichtige Prozesse an dem Kammergerichte anhängig haben, sahen sich bewogen, in eigenen Schreiben an den Herrn Kammerrichter oder an das ganze Gericht Vorstellungen dagegen zu machen, oder auch in Re-

cc) Es kann meinen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich hier zu einiger Probe dieser richterlichen Strenge die Urtheile der zwey ersten Publicationen nach

Rescripten an ihre Procuratoren sich darüber zu äusern, und dadurch insbesondere in Absicht auf ihre Prozeßsachen ihre Rechte wider alle nachtheilige Folgen dieses gemeinen Bescheids zu verwahren. Schon im Anfang des Junius wurde ein Würzburgisches Regierungsrescript vom 21. Mai 1785. bekannt, welches in ziemlich starken Ausdrücken verfaßt seyn, und unter andern die Stelle enthalten soll:

„Wir wünschen nur, daß, so hastig und „Justizeifrig die Sache durch den straken „Vollzug des jüngst publicirten gem Be„scheids bereits angefangen worden, eben „so wenig die Parteien Ursache haben mö„gen, halbe Jahrhunderte hindurch nach „Endurtheln zu seufzen."

Diesem folgten bald Schreiben des Marggrafen zu Baden und Fürsten zu Oettingen Wallerstein nach, welche allgemein bekannt wurden, und unter dem Titel:

„Beyträge zu dem kammergerichtlichen gemeinen Bescheid vom 13. Mai 1785. die Einschränkung der Fristerstreckungen betr. Wezlar, 1785. 24. S.

nebst dem erst angeführten Auszug aus dem

nach verkündetem gemeinem Bescheid vom 13. May 1785. in der Beylage dieses Abschnitts Num. II. ein wenig abgekürzt vorlege; woraus zugleich die bisher ungewohnte Sprache ersehen werden kann.

Fürstlich-Würzburgischen Rescript dd zu Regensburg erschienen. Aehnliche Schreiben sollen auch von den Anhaltischen Häusern und dem Marggrafen zu Brandenburg-Anspach und Bayreuth erlassen, auch die in dem letztern enthaltene Verwahrung gegen alle durch den gemeinen Bescheid zu befürchtende Uebereilung durch ein königl. Preußisches Rescript an den Kurbrandenburgischen Procurator unterstützt worden seyn. Dieses Königl. Preußische Rescript ist mir aber so wenig als die angeführte Schreiben zu Gesicht gekommen. Ich muß mich also begnügen, nur die oben angeführte zwey Schreiben diesem Abschnitt unter Num. III. und IV. beyzufügen. Die Gründe sind gröstentheils eben dieselbe, welche nach §. 13. von den Procuratoren dagegen eingewendet worden sind.

§. 16.

Das K. G. erstattet Bericht an den Kaiser und das Reich.

Aber auch diese Aeuserungen einiger reichsfürstlichen Höfe haben das Kammergericht nicht bewogen, seine Gesinnung in der Hauptsache zu ändern,

dd) Dieses Rescript wurde von dem Fürstl. Würzburgischen Procurator in der Absicht producirt, um in einer Würzburgischen Sache Prorogation zu erhalten. Es soll aber demselben mit einem Verweis wieder zurückgegeben worden seyn. Ob es richtig sey,

ändern, wenn sie gleich einige Mäßigung jener Strenge in einzelnen reichsständischen Prozessen nach sich ziehen mögen. Das Kammergericht hat nun die ganze Sache dem Kaiser und Reich zur Prüfung vorgelegt, indem es unterm 8. Jul. 1785. den unter Num. V. diesem Abschnitt beygefügten und, wie gewöhnlich, auch an die Reichsversammlung eingeschickten Bericht an den Kaiser erstattet hat, welcher durch das Kaiserliche Kommißionsdecret vom d. 13. und dict. 15. Nov. 1785. (unter Num. VI.) der Reichsversammlung, nebst den übrigen noch rückständigen, die kammergerichtliche Justizeinrichtung betreffenden Punkten, zu Erstattung eines Reichsgutachtens empfohlen worden ist.

In dem Bericht ist zwar der reichsständischen Schreiben nicht ausdrücklich Erwähnung geschehen. Es wird aber wohl keinem Leser desselben entgehen, daß derselbe doch zugleich eine Rechtfertigung des gemeinen Bescheids wider die demselben gemachten Vorwürfe enthalte, nachdem er vom 4 — 10. §. die nöthig geschienene Erläuterung in Ansehung der wegen Kompletur der Protokolle gemachten Verordnung gegeben

sey, wie man sagt, daß es ohne Vorwissen der Regierung abgegangen, folglich nur ein Werk des über den gemeinen Bescheid entrüsteten und in seiner Gemächlichkeit gestörten Referenten sey, muß ich dahin gestellt seyn lassen.

hat. Denn der 11. §. antwortet auf den Vorwurf, daß die neuerliche Strenge zwecklos sey, weil die Assessoren in ihrem Leben nicht im Stande seyn würden, alle solche ausgehandelte oder für beschlossen angenommene Sachen auszuarbeiten. Der 12. 13. und 14te beweisen durch eine kurze Geschichte des Präjudicialtermins, mit wie viel Sorgfalt derselbe eingeführt worden sey, und daß auch weder die damal schon sehr überhäufte Arbeiten, noch die Voraussicht der durch die Präclusionen vermehrten Restitutionsgesuche, die Gesetzgeber davon abgehalten haben, und wenn im 15ten behauptet wird, daß solche Erkenntnisse an den Bescheidtisch gehören, so wird doch am Ende des 18ten §. zugleich versichert, daß zu präclusorischen Urtheilen, ohngeachtet es die Gesetze nicht erfodern, zu mehrerer Sicherheit jedesmal vier Beysitzer zugezogen worden seyen. Auch wird im 15. §. noch beygefügt, daß in reichsständischen Angelegenheiten gebetene Prorogationen bisher meistens auf blose Regierungsrescripte an die Procuratoren und darinn angezeigte Hindernisse gestattet worden seyen, das Kammergericht auch nicht gemeint sey, Partien mit Präclusionen zu übereilen, welche ihre Nachrichten, zumal in petitorischen Sachen, aus zerstreuten Archiven zusammen suchen müssen.

Einige

Einige dieser Milderungen mögen wirklich Folgen der gegen den gem. B. gemachten Vorstellungen der angeführten reichsständischen Höfe seyn.

§. 17.

Es ist nun zu erwarten, ob die gesetzgebende Gewalt diesen gemeinen Bescheid genehmigen, oder was dieselbe zu Beförderung des Judicial-Prozesses für andere Maasregeln zu ergreifen für gut finden wird. Ohne Zweifel wird derselbe wichtige Berathschlagung und vielleicht eine neue Gesetzgebung veranlassen. Inzwischen kann ich, überhaupt und nach dem bisherigen System der Gesetzgebung darüber zu urtheilen, nicht einsehen, wie dem Kammergericht darüber mit Grund Vorwürfe gemacht werden können. Die in dem Gang des Judicial-Processes eingeschlichene, oder vielmehr eingerissene Misbräuche sind ganz ausser allen Widerspruch gesetzt. Es war also Pflicht, denselben entgegen zu gehen. Nun gebe ich gerne zu, daß dieser Zweck noch besser und auf die gegenwärtige Verfassung der deutschen reichsständischen Kanzleyen passender hätte erreicht werden können. Da aber das Kammergericht nichts als alte noch bestehende Gesetze erneuert hat: so fällt im Grund aller Tadel und Vorwurf auf die Gesetze und die Gesetzgeber selbst zurück. Von der

Richtigkeit des in dem Fürstl. Oettingischen Schreiben aufgestellten Grundsatzes, „daß die im gemeinen Bescheid zum Grund gelegten strengen Gesetze älterer Zeiten durch ein neueres Reichs-Gerichts-Herkommen, aufgehoben worden seyen, idem jene Gesetze eine andere Verfassung der Reichsständischen Angelegenheiten voraussetzen, und deswegen die höchsten Reichsgerichte sich öfters in die Nothwendigkeit versetzt gesehen hätten, von der Strenge derselben abzugehen, dieses aber mit stillschweigender Einwilligung des Kaisers und Reichs geschehen seye," kann ich mich nicht überzeugen. Die Reichs-Gesetze, welche über den Misbrauch der Prorogations-Gesuche eifern, und deßwegen das Kammergericht auf die Beobachtung der alten Gesetze verweisen, sind nicht veraltete Gesetze, indem ja der W A. von 1713. und noch die neueste Visitation durch einen eigenen Visitations-Schluß vom 6ten Oct. 1768. jene ältere Gesetze aufs neue eingeschärft haben. Daß solche doch nicht beobachtet wurden, und nicht beobachtet werden konnten, kann bey dem so oft und so deutlich erklärten Willen der gesetzgebenden Gewalt nicht ein derogirender Gerichts-Gebrauch genennt werden. Die Gesetzgebende Gewalt kann es unmöglich mißbilligen, daß das Kammergericht endlich der Sache auf den

Grund

Grund gesehen, und die Hindernisse so aus dem Wege geräumt hat, daß die so oft eingeschärften Gesetze endlich einmal wirklich beobachtet werden können.

Insbesondere verdient die neue Einrichtung in Ansehung der Kompletur der Protocolle und Acten lauten, allgemeinen Beyfall. Ohne diese hätte jeder Patriot die gänzliche Abstellung des Audienzialprozesses wünschen müssen.

Höchstkläglich ist es freylich, daß an diesem höchsten Gerichtshof noch immer keine solche Verfassung aufgestellt ist, wobey es möglich wäre, daß die laufenden Geschäfte ohne Aufenthalt weggearbeitet, folglich die beschlossenen Prozesse auch in Bälde entschieden werden könnten. Man kann sich über den Justizeifer des K. G. unmöglich von Herzen freuen, so lang der Gedanke, daß viele der nun in wenigen Jahren beschlossenen oder für beschlossen angenommenen Prozesse vielleicht erst im zweyten oder dritten Mannsalter wirklich werden entschieden werden, die Freude unterbricht. Ist gleich, auch unter dieser Voraussetzung, der kammergerichtliche Justizeifer nicht so ganz zwecklos, als manche ihn ansehen mögen ee): so fehlt doch noch immer die Erreichung des Hauptzwecks — der schleunigen

ee) Kammerger. Bericht (unten Nr. V.) §. 11.

Entscheidung der Prozesse — auf welchen es dabey vorzüglich angesehen seyn sollte. Möchte doch der über die vorgenommene Verbesserungen des Judicialprozesses erstattete Bericht des Kammergerichts zugleich dringende Aufforderung an die gesetzgebende Gewalt werden, zur Ehre Teutschlands und zum Trost vieler nach Gerechtigkeit seufzenden Partien den ersten aller teutschen Reichsjustizmängel zu heben ff).

Uebrigens, um noch einmal zu dem Gem.B. zurückzukehren, scheint mir das alte, durch denselben erneuerte System des gerichtlichen Prozeßgangs für die Prozesse der Privatpersonen ganz angemessen zu seyn. In solchen ist die Auffindung der Beweismittel selten grosen Schwierigkeiten unterworfen. Die Gesetze in Ansehung der Termine können also Privatpersonen in ihren Rechtssachen nicht leicht zum Nachtheil gereichen, wenn zumal das Kammergericht im Fall gebettener Fristerstreckungen nicht gar zu strenge ist. Hingegen bin ich auch sehr überzeugt, daß die gesetzliche Strenge auf wichtige, besonders petitorische, Prozesse reichsständischer Häuser bey weitem nicht allgemein angewendet werden kann, wenn es gleich gar nichts

schaden

---

ff) Es sind hierüber unlängst einige Privatvorschläge erschienen. Ich werde derselben im nächsten Bande gedenken.

schaden kann, wenn auch in deren Behandlung mehr Eifer bewirkt wird. Die Regierungskollegien sind, nach der neueren Art die Geschäfte zu behandeln, gar zu sehr überladen, und mit der Geschichte einzelner Prozesse könnte zur Genüge bewiesen werden, wie oft die wichtigsten Urkunden erst nach mehrern Jahren und viel vergeblich angewandter Mühe ans Licht gebracht werden konnten. In diesem Betracht könnte nichts zweckmäsiger seyn, als die Aufstellung eines Referenten, der den ganzen Gang des Prozesses übersehen, und nach der ihm genau bekannten Beschaffenheit der ihm zugetheilten Prozesse in einzelnen Fällen zu geben und zu nehmen wissen würde. Hoffentlich wird auch dieser schon so oft geäuserte patriotische Wunsch noch Wirklichkeit werden.

§. 18.

Neuere gemeine Bescheide, den Judicialprozeß betreffend.

Uebrigens sind inzwischen noch zwey gemeine Bescheide erschienen, welche den gerichtlichen Prozeßgang zum Gegenstand haben. Der erste, welcher den 23. Dec. 1785. publicirt wurde, betrift die Uebergabe der Recesse, und verordnet, daß solche in Zukunft nicht mehr in Designationen, sondern nur einfach auf einzelnen Quartblättern

blättern jedoch numerirt und zusammen geheftet übergeben werden sollen, weil die tägliche Kompletur der Protocolle jenes unnöthig mache. Mit diesem gemeinen Bescheid hört also die Bibliothek der Designations Bände, die seit 1693. doch schon auf einige tausend angewachsen seyn mag, gänzlich auf.

Der andere den 10ten März 1786. publicirte gemeine Bescheid enthält Zusätze und Erläuterungen des gemeinen Bescheids vom 13ten Mai 1785. in Absicht auf die Präclusionen und Restitutions-Gesuche wider Präclusiv-Urtheile.

Da aber dem Vernehmen nach auch diese Bescheide von dem Kammergericht mittelst eines Berichts an den Kaiser und das Reich schon eingeschickt seyn sollen; so will ich solche in gegenwärtigem Band noch nicht einrücken, sondern mit deren Mittheilung sammt dem darüber erstatteten Bericht auf den nächsten Band vorbehalten.

Beylagen.

I.

Kammergerichtlicher gemeiner Bescheid, die Verbesserung des Judicialprocesses betreffend, vom 13. Mai 1785.

Die Erfahrung hat bisher gelehrt, daß die in Ansehung der Extrajudicialien getroffene neue

neue Einrichtung bereits von gutem Erfolge gewesen ist, und verspricht man sich von dem diesfalls unterm 18 Merz jüngsthin verkündeten gemeinen Bescheid, wenn solcher ehestens in seine volle Würkung gehen wird, zu Beschleunigung der Sachen noch mehreren Vortheil. Nachdeme aber hierdurch der übrige Processe noch nicht gebessert ist; so hat dieses Kaiserl. Kammergericht nöthig gefunden, auch dafür weiter zu sorgen, daß ebenfalls der Judicialproceß nach der Intention des jüngsten Reichsschlusses allenthalben in seine gesetzliche Schranken endlich einmal zurück gebracht werde.

Hier nun hat dasselbe, nach reifer der Sachen Erwägung wahrgenommen, daß

a) wieder die so oft wiederholte ernstliche Gesetze und gemeine Bescheide (O. C. p. 3. Tit. 10. §. 18. G. B. de 17. Jul. 1590. R. I. N. §. 103. G B de 13. Dec. 1659. 10. Oct. 1682. R. V. N. §. 52. Mem. Adv. et Proc. 1713. §. 6. Conclusum Visitationis de 6. Octob. 1768. G. B. vom 17ten ejusdem) dieses Kaiserlichen Kammergerichts-Procuratoren noch immer fortfahren, in allen Theilen der Processe meistens ohne alle, oder doch genugsame Bescheinigung eines gesetzlichen Hindernisses, häufige Prorogationes Terminorum nachzusuchen, und öfter ganze Jahre damit hinzubringen. Auch

b) wenn sie endlich ihre Producta nicht länger zurückhalten mögen, solche wieder die Vorschrift Mem. Proc. de 1600. §. 5. C. O. C. P. 3. Tit. 49.

§. 10.

§. 10. nicht selten stückweis in mehrern Audienzien, auch die dazu gehörige Beilagen lange nachher zu übergeben, sodann

c) gegen den klaren Innhalt R. I. N. und hernach ergangene Gemeine Bescheide vom Jahr 1659. 9ten und 12ten Jan. 1660. eine Menge überzählige Schriften, großen theils absque venia, unter allerhand verbottenen rubris einzuschieben, oder auch nach bereits überflüssig erfüllten Schriftenzahl vermittelst Oralrezessen nach und nach verschiedene ad materialia causae gehörige Beilagen annoch ad acta zu bringen, nicht minder

d) wieder die Kamm. Ger. Ordn. P. I. Tit. 22. §. 8. C. O. C. P. 1. Tit. 34. §. 12. in Judicialsachen, größtentheils ohne alle Noth, extrajudicialiter zu suppliciren. Bey ihren mündlichen Vorträgen aber

e) der K. G. O. P. I. Tit. 11. §. 5. Tit. 23. §. 5. 6. G. B. vom 7. Jul 159 . 1659. und 1660. Concl. Visit. vom 18. Jan. 1768. entgegen, unzählige, theils schlechterdings unnütze, theils merita causae begreifende, halbe und ganze Bogen lange, öfters unanständige Oralrecesse abzuhalten, dagegen

f) um anderer Seits die hierzu nöthwendig nicht hinreichende gemeine Audienzzeit vermeintlich wieder zu ersparen, statt diese ihre Recesse dem gemeinen Bescheid de 13. Dec. 1659. und neueren Concluso Visitationis vom 30. Aug. 1770. gemäß, laut und verständlich abzulesen, solche vielmehr meistens ganz unverständlich vorzutragen, und

größten-

gröstentheils gar nicht abzulesen, sondern bloß in den gewöhnlichen Designationen zu übergeben, endlich aber

g) die schuldige Submissiones causarum unter mancherley Ausflüchten mehrere Jahre hinzuhalten und sehr oft gar nicht förmlich zu submittiren, sich nicht entsehen.

Wie nun aber gedachte Procuratoren auf die deßwegen überall vorhandene heilsame ält- und neuere Gesetze ein- für allemal ernstlich zurückzuführen, auch künftig in allen Stücken genau darüber zu halten, allerdings vonnöthen seyn will; als wird hiermit verordnet:

1mo) daß künftig der Schriftwechsel überhaupt in Causis Mandatorum S. C. nicht ultra Replicas, in allen andern Sachen aber nicht ultra Duplicas (es wäre denn, daß eine weitere Handlung durch Urtel eigens auferleget, oder hierzu extrajudicialiter venia erhalten worden) erstreckt, sondern in solchen Schriften beiderseits alle Nothdurft eingebracht, alles andere aber, was die Zahl der Ordnung übertrift, es seyen schrift- statt- mündlicher Submissiv- Gegensubmissiv- Recesses oder unter was sonst immer für einer Rubrik etwas eingeschoben werden wollte, jedesmal ab actis sogleich verworfen, und in judicando keineswegs Rücksicht darauf genommen werden solle. Was aber

2do) die vorhingenannte ordentliche Schriftsätze betrift, so sind solche stets in termino legali praejudicialiter praefixo zu produciren; oder aber

wenn

wenn dieses der Parthey nicht möglich, noch vor Ablauf des Termins mit Anführung, und alsbaldig glaubhafter Bescheinigung erheblicher Verhinderungsursachen (wozu blose Advocaten- und Partheyen-Schreiben nicht hinlänglich) eine Fristerstreckung gebührend nachzusuchen, hingegen

3tio) Prorogationes prorogationum ohne besondere wichtige Ursachen und deren Bescheinigung gar niemals zu bitten. Würde nun aber

4to) ein- oder der andere Theil den Terminum legis solchergestalt nicht ordentlich einhalten, und entweder gar nicht, oder blos frivole Prorogationen nachsuchen, so soll derselbe nach Vorschrift Mem. Jud. praes. et Ass. 1575. §. 9. C. O. C. p. 3. Tit. 10. §. 3. J. R. A. §. 97. seiner zuständigen Handlung sogleich in Contumaciam verlustig erklärt, der andere Theil ad ulteriora gelassen, oder, wenn diesem keine Handlung mehr gebühret, die Sache selbst nach Umständen alsbald durch ein besonderes Bescheidtischurtheil für beschlossen ausdrücklich angenommen werden.

5to) Haben dieses Kaiserl. Kammergerichts-Procuratoren alle ihre Producta künftig unfehlbar jedesmal ganz und samt allen ihren Beilagen zu produciren, widrigenfalls dieselbe von den Lesern nicht angenommen, und signirt werden sollen. Auch haben sich

6to) gedachte Procuratoren alles unnothdürftigen Extrajudicialsupplicirens, ausser den in Gesetzen erlaubten Fällen, in causis judicialibus in

Zu-

Zukunft gänzlich zu enthalten. Ihre mündliche Vorträge hingegen sollen sie

7mo) wie es ohnehin der Anstand erfordert, stets laut und verständlich vorlesen, durchaus keine unnütze, oder anzügliche Recesse abhalten, auch die wirklich nöthige nicht über 3 Linien extendiren; widrigenfalls solche von den gegenwärtigen Proto- und Notarien zur künftigen Ahndung auf der Stelle zu notiren sind. Damit aber endlich

8vo) in allen und jeden rechtlich ausgehandelten Sachen künftig unverzüglich zur Urthel beschlossen werden möge; so hat auf die Submissionsschrift desjenigen Theils, dem der letzte Satz gebühret, der Anwald des andern Theils, in der ihm per Sententiam allenfalls angesetzten kürzern Zeit, oder sonst in termino legali ohnfehlbar zu submittiren, und wofern

9no) von einem Theil würklich mit allgemeinem Wiederspruch mündlich submittiret worden wäre, so hat der andere Theil (vermöge K. G. O. P. 13. Tit. 23. §. 1. 2. Mem. Advoc. et Procur. de 1575. §. 8. 9. Mem. Eorundem de 1577. §. 23. Visit. Absch. de eodem §. 23. 24. C. O. C. p. 3. Tit. 26. pr. Mem. proc. de 1713. §. 8.) in eadem vel proxima Audientia alsbald ebenmäßig zu beschliessen, widrigenfalls die Sach ohne weiteres ex officio pro submissa angenommen, als solche von den Lesern bemerkt, und ad Referendum geleget, keineswegs aber in dergleichen ipso jure beschlossenen Sachen noch etwa fernere Zeit ad sub-

mittendum verstattet, auch die Procuratores sich solchenfalls weitere Frist zu bitten, gar nicht unterfangen sollen.

Welcher von den Procuratoren

10mo) diesem Gemeinen Bescheid in irgend einem Punkt künftig entgegen zu handlen sich unterstehen wird, wider denselben wird jedesmal unnachsichtlich mit der in den Gesetzen auf jede Contravention bestimmten Strafe, auch bewandten Umständen nach mit aller Schärfe verfahren werden. Weil jedoch

11mo) ohne die in gedachten Gesetzen (K. G. O. P. 1. Tit. 27. §. 2. Rec. V. N. §. 51.) verordnete tägliche Completur der Protokollen und Akten, der Verzögerung der Processe ergiebig nicht abgeholfen werden mag, ohnehin auch die jährliche Designationsbände dergestalt angewachsen, daß solche in die Länge nicht mehr füglich unterzubringen sind, und die gerichtliche Producten aus Mangel der nöthigen Completur in vielen Schränken verstreut umher liegen, mithin die Sicherheit der Sachen erfordert, daß die mündliche Recesse alsbald in ihre einzelne Protokolle, wohin sie gehörig eingetragen, und die Produkten zu ihren Akten geleget werden, so sollen von nun an sämtliche Protokolle und Akten aller würklich laufenden Sachen von einer Audienz zur andern sogleich compliret, diejenige, worinn um Prorogation gebeten wird, auf den Bescheidtisch gelegt, und daselbst expediret, die Labores Protocollorum aber

entweder (besag Dep. Absch. 1557. §. 40. seqq. Mem. Adv. et Proc. de 1561. §. 6. V. Absch. de 1564. § 27. Mem. Proc. de 1568. §. 3. Mem. Proc. de 1573. pr. Conc. O. Cam. P. 1. Tit. 46. §. 9. 10. 11.) von den Procuratoren, oder doch (in Gemäßheit Concluſorum Viſitationis de 22. Febr. 22. Mart. 1768. und 24. Jan. 1776. auch G. B. de 24. Febr. 1768.) von den Partheyen ſelbſt, und zwar (es wäre dann, daß das Urtheil ein anderes ausdrücklich enthielte) von jedem Theil, einsweilen und unnachtheilig des künftigen Haupterkenntniſſes, zur Hälfte alsbald an die Kanzley entrichtet, letztern Falls auch von den Procuratoren, zufolge Dep. Absch. 1557. §. 39 - 43. Mem. Proc. de 1713. §. 15. bey den Eides-Pflichten, womit ſie dem Gericht zugethan, die jedesmalige Kanzley Labores von ihren Partheyen mit allem Ernſt und Fleiß eingetrieben, auch was ſie würklich einbringen, unverzüglich in die Kanzley geliefert werden; wogegen aber auch

12mo) die Kanzley den Procuratoren oder ihren Schreibern, nach Anleitung Mem. Canc. de 1556. §. 12. in Zukunft nach jeder Audienz die publicirte Beſcheide, damit ſie ſolche in ihre Manualprotokolle richtig eintragen mögen, ex protocollo vorzuleſen, angewieſen iſt.

Publicatum in Audientia d. 13. Maji 1785.

Georg Mathias von Sachs,

Kaiſerl. Kammergerichts - Protonotarius Conſilii pleni mppriâ.

II.

Kammergerichtliche Urtheile, welche den 23. und 25. Mai 1785. publicirt worden sind.

1) In Sachen Fr. Ge. Karl Gr. von Metternich Winneburg und Beilstein wider Kurtrier, Mandati de non via facti sed juris procedendo, neque ulterius impediendo distractionem hypotheca et non turbando in exercitio jurisdictionis, sed restituendo pignus ablatum cum omni causa S.C. Ist die durch D. Mainone weiters gebetene Frist abgeschlagen, sondern diese Sache comminirter Masen nunmehro von Amtwegen für beschlossen angenommen.

2 Wilms contra Wilms app. ist die durch Lt. Lang ad pariter submittendum gebettene Frist auf 1. Monath zugelassen, und wider denselben wegen seines so langen Fristgesuchs die Strafe nach Ermäsigung vorbehalten.

3) Foullon ab Alterbrouck contra Falling app. petitum per Ltum Vergenius terminum ad excipiendum ad unum mensem concedimus et sub praejudicio praefigimus.

4) Com. de Berlo contra Comitissa de Berlo, modo de Thurheim, App. prorogationem per D. Hofmann ad excipiendum petitam adhuc denegamus, sed quatenus ille intra terminum unius mensis, quem sub praejudicio praeclusionis praefigimus, impedimentum legale docuerit, fiet porro, quod juris.

5)

5) Comitissa de Berlo, nunc de Thurheim contra Comitem de Berlo app prorogationem per D. Hofmann ad replicandum petitam adhuc denegamus; übrigens wie bey Nro 4.

6) Sämtliche Gemeinde zu Lauterbach contra Christo. Hartm. von Fechenbach, cit. ad vid. se manuteneri in antiqua observantia et reversalibus antecessorum contra insolitas exactiones, uti etiam in usu sylvae aliorumque jurium, sed omnia potius cum damnis et expensis in pristinum statum restitui; ist die durch Lt. Bostell ad replic. gebett ne Frist noch zur Zeit abgeschlagen; sondern würde derselbe in Zeit eines Monaths, welcher ihm sub praejudicio praeclusionis angesetzt wird, das Impedimentum legale behörig bescheinigen, solle ferner ergehen, was Recht ist.

7) Heinr. Terhard zu Dingden contra Franz Siverding und dessen Erben, nun Pfarrer, Kirchmeister und Vorsteher der Kirche und Gemeinheit zu Brünen, app. ist die durch D. Hofmann ad exc. geb. Frist n. z. Z. abgeschlagen; (übrigens wie Nr. 6.)

8) Der Oeconomischen Gesellschaft des Philantropins zu Heidesheim 3 Mitglieder Schellenburg, Koch und Specht contra die Glaubiger D. Theol. Bahrd, ist die durch Lt. Adami geb. Frist abgeschlagen, sondern diese Sache v. A. w. für beschlossen angenommen; dann gegen denselben seines vielen unbescheinigten Zeitsuchens halber die Strafe nach Ermäsigung vorbehalten, zugleich dessen Principalen in die vom 19. Dec. 1783. bisher verursachte Gerichtskosten hiemit fällig ertheilt.

9) Gräflich von der Leyensche Vormundschaft wider derselben Unterthanen des Amts Glau Münchweiler, Mandati de abstinendo ab illicito recursu ad curiam clientelarem in causa mere civili etc. S. C. wurde eine Paritoriurtel erkannt.

10) Communitatis Leod. Nerepen contra viduam Rosen de Haren et Consil. privatum Leod. Appell., productum sub |44| ab actis rejicientes, causam hac pro concluſa acceptamus.

11) Joh Ad. und Karl Frid. Mösner contra Scheffer App. Ist D. Bostell ad pariter submittendum Z. e. M. sub praejudicio angesetzt.

12 von Linsingen wie auch in seiner Brüder und Gevettern Nahmen contra Hessen-Kassel Cit. super protr. v. den. just. austraegali et ad vid. vindicari bona stemmatica Jesbergica extincta linea Hassiacae de Linsingen cum fructibus ab eo tempore ad hunc usque diem perceptis; ist D. Hofmann ad pariter submittendum Z. 1 M. hiemit angesetzt, mit dem Anhang, wo er dem also nicht nachkommen wird, daß alsdann diese Sache v.A.w. vor beschlossen angenommen, und auf weiteres Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

13) Fürstl. Hofkammer des Stifts Hildesheim contra die zu dasigem Hofgericht verordnete Hofrichter und Assessoren, App. ist die durch D. von Sachs zu Einbringung der Duplichandlung gebetene Frist hiemit abgeschlagen, sondern die Sache v. A. w. für beschlossen, angenommen, auch

der-

derselbe in alle durch sein seit dem 8. Jänner 1783. bis hieher fortgesetztes unbescheinigtes Prorogationssuchen verursachte Kosten hiemit fällig ertheilt, und wider denselben die doppelte Strafe nach Ermäsigung vorbehalten.

14) Christian Schnizlein contra Zinn und Pschel Wittwen; App. ist die durch D. Hert nachgesuchte Prorogation abgeschlagen, sondern die Sache v. A. w. für beschlossen angenommen, auch derselbe in alle durch sein seit der letztern Urtel vom 28. Jul. 1782. bis hieher fortgesetztes unbescheinigtes und Justizverzögerliches Prorogationssuchen verursachte fällig ertheilt und wider denselben die doppelte Strafe nach Ermäsigung vorbehalten.

15) Burgermeister und Rath der Stadt Sachsenhausen wider die Gemeinde Niederwerba, App. ist die unterm 20. Apr. jüngsthin gebetene publicatio et communicatio rotuli hiemit erkannt.

16) Burgermeister und Rath der Stadt Weissenburg am Nordgau, wider weil. Herrn Georg Friederich Marggrafen zu Brandenburg nunmehro Herrn Christian Friederich Karl Alexander Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach, Mandati 1mi der Pfändung ein Hasengarn betr. nunc citat. ad recess. Ist die von Dr. von Zwierlein puncto Attestatorum ad replic. gebetene Frist auf einen Monat zugelassen, mit dem Anhang ꝛc. (wie bey Nr. 12.)

17) Heußlerische Eheleute contra Michael Knebel und Fürstlich-Speyerische Regierung Appell. Ist die durch Lt. Loskand ad excip. gebetene Frist zugelassen, und sub praejud. angesetzt.

18) Moritz Friederich weil. Henrich und Friederich Karl Ernst Ludwig von Fürstenwärter, auch Amalien Karolinen Isabellen Sidanien zu Zatrow, geb. von Fürstenwärter, wider Herrn Johann Ernst Karl Grafen zu Solms Ködelheim, Cit. ad vid. pcti haereditatem defunctae Comitissae Henriette de SolmsRoedelheim natae Terzy de Cronenthal, sibi tam ex promisso, quam jure successionis ab intestato debitam, seque condemnari ad illius restitutionem cum interesse morae et expensis. Ist die durch Lt. Lang weiters gebetene Frist n. z. Z. abgeschlagen, sondern ꝛc. (wie bey Num. 6.)

Urtheile, welche den 25. May 1785. publicirt worden sind.

19) In Sachen Abten und Convent des Klosters Bildhausen, contra von Stein, mandati de non turbando in possessione et exercitio juris vogtetici in Ultenhausen et praediorum eo spectantium possessores etc. C. C. Ist Dri v. Sachs die gebetene Prorogation abgeschlagen, sondern diese schon 1771. usque ad Quadrupl. incl. ausgehandelte und impetrat. Seits zur Urtel beschlossene Sache, in Gemäßheit der dem Impetrantischen Theil ad pariter submittendum, durch die Urteln vom 24. März 1772. und 28 März 1781. geschehener und wiederholter Praejudicial - Commination, nunmehro in contumaciam v. A. w. für beschlossen angenommen, Impetranten die seit letzterer Urthel vom 28. März 1781. bishiehin muthwillig verursachte Contu a-

cial-Kosten den Impetraten nach rechtlicher Ermäsigung, ingleichem die Jura Protocolli von gedachter Zeit her an des Kais. K. Gerichts Kanzley zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend. Dann ist wider gedachten Dr. von Sachs, um willen er in dieser zuerst durch Lt. Brack neun Jahre lang mit frivolen dilatorischen Gesuch aufgehaltenen Sache, auf dessen nachher im Jahr 1782. erfolgten Abstand, weiters von Zeit zu Zeit ohne Bescheinigung eines gesetzlichen Hindernisses Prorogation gesucht, und auf solche Weise ohne erhebliche Ursach zur offenbaren Verzögerung der Justiz die schuldige Submissionen Causae verweigert, die Straf einer Mark Silbers innerhalb 14. Tagen in den Armensäckel zu bezahlen, hiermit vorbehalten.

20) Bergerhäuser Baurschaft wider Hermann Hemmert, und das Kanonische Kapitul, wie auch Kanzley zu Essen: Citat. et Compulsor. Ist die durch Dr Greß ad excip. gebetene Frist abgeschlagen, sondern diese Sache in contum. v. A. w. für beschlossen angenommen, und Appellaten, in die seit letzterer Urtel vom 6. März 1782. bisher verursachte Kosten den Appellanten nach rechtlicher Ermäsigung zu entrichten, ingleichem die Jura Protocolli von ermeldter Zeit an des Kais. K. G. Kanzley zu bezahlen, fällig ertheilt, und wider gedachten Dr. Greß, um willen er ohne Bescheinigung zum Aufenthalt der Sach Prorogation nachgesucht, die Strafe nach Ermäsigung vorbehalten.

21) Der unmittelbaren Abtey Arensberg in der Wetterau contra von Rau zu Holzhausen,

mand. de non turbando immediatam Abbatiam Arensbergensem in immemoriali possessione vel quasi liberrimae elocationis et propriae culturae bonorum suorum etc. etc. S. et C. C. Ist puncto mandati S. C. die Sache für beschlossen angenommen, puncto Mand. C. C. aber die durch Lt. Lang nachgesuchte Frist n. z. Z. abgeschlagen, sondern ꝛc. (wie bey Num. 6.) dann ist dessen Prinzipalschaft in die bisdaherige Kontumazial- und Kompletur-Kosten hiemit völlig ertheilt, und wider Lt. Lange, um willen er ohne Bescheinigung Prorogation nachgesucht, die Straf der Ordnung vorbehalten.

22) Drachsdorff contra Herrn Fürsten zu Würzburg und dero nachgesetzte Oberjagd-Kommission, Mand. de non turbando in possessione, vel quasi immemoriali juris convenandi in universo districtu Mellrichstadiano, neque amplius offendendo, desuperque idoneé cavendo S. de restituendo damna data et expensas vero C. C. Ist Lt. Niderer sein des Mand. arct. halber beschehenes Begehren n. z. Z. nochmalen abgeschlagen, sondern Lt. Helferich, alles weitern aufzüglichen Fristsuchens ungehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen- verkündt- und reproduzirten Kaiserl. Mandat, und der darauf unterm 2. März jüngsthin ergangenen Paritorie-Urtel alles Innhalts gehorsamlich gelebt seye, annoch zu allem Ueberfluß Z. 1. M. p. T. et pror. v. A. w. angesetzt; mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß er alsdann puncto pœnae bey gedachter Urtel pure bleiben, und ferner ergehen solle, was

t ist.

23) Bur-

23) Burgermeister und Rath der Stadt Dierdorf contra Herrn Grafen zu Wiedrunkel, Appell. Ist die durch Dr. Rasor ad replicand. gebetene Frist n. z. Z. abgeschlagen, sondern ꝛc. (wie bey Nro. 6.

24) Kreſter contra Balthes Appell. Ist Dris Rason ad pariter submittendum Z 1. M. zugelassen, und sub praejud. angesetzt, und wider denselben, um wilen er ohne Bescheinigung so vielfältige Fristen nachgesucht, die Strafe nach Ermäsigung vorbehalten.

25) Des Landes. nnd Amts-Vorstands der Reichs-Herrschaft Gimborn-Neustadt, wider Herrn Joseph Adam Fürsten zu Schwarzenburg, und dessen nachgeordnetes Oberamt Gimborn, Appell. nimirum et Compulsor. Ist die Sache v. A. w. für beschlossen angenommen, und Dris von Sachs Prinzipalschaft, in die verursachte Contumacial-Kosten ihren Gegentheilen nach rechtlicher Ermäsigung zu entrichten, auch die Jura protocolli vom Jahr 1780 bis hieher an des K. K. G. Kanzley zu bezahlen fällig ertheilt, sodann wider gedachten Dr. von Sachs, um willen er ohne Bescheinigung so vielfältige Prorogation nachgesucht, die Straf nach Ermäsigung vorbehalten.

26) Dechant und Capitularen des Domstifts zu Cölln wider Wittwe Godefroi, nun ihre Erben appell. Ist die durch Lt. Goll ad duplic. gebetene Frist abgeschlagen, sondern die Sache in contumaciam vor beschlossen angenommen und dessen Prinzipalschaft in die Contumacial-Unkosten und Com-

pletur-Gebühren vom 13ten Oct. 1783. bis hieher fällig ertheilt, sodenn wider gedachten Lt. Goll wegen seines unbescheinigten Prorogations Suchens die Strafe nach Ermäsigung vorbehalten.

27) Herrn Burggrafen Grafen von Waldbott-Wassenheim zu Wassenheim wider vorigen Rentmeister Dalker Appell. Ist Lt. Haas, was er excipiendo zu handleu vermeinet, Z 1. M. zugelassen, mit dem Anhang ꝛc. (wie bey n. 12.)

28) Herrn Bischoffen und Fürsten zu Paderborn proprio et executorio nomine wider weil. Herrn Max. Frid. jezo Herrn Max. Franz Kurfürsten zu Cölln dasiges Dom Capitel und Erzstiftische Hofkammer citat. ad vid. se condemnari ad locationem debitorum in constitutionibus patriae fundatorum etc. Ist die durch Lt. Helferich, sen. gebetene Frist auf 2. M. zugelassen und sub praej. angesetzt.

29) Schneider und Comp. wider Bossenius als curatorem bonorum der Schmollischen Concurs-Masse zu Straßburg Appell. Ist die durch Dr. Rasor ad duplic. gebetene Frist abgeschlagen, sondern die Sache v. A. w. für beschlossen angenommen und dessen Prinzipalschaft in die Erstattung der - seit dem 29ten Jänner 1783. bis hieher verursachten Contumacial- und Completur-Unkosten hiemit fällig ertheilt, auch wider gedachten D. Rasor, wegen seines ordnungswidrigen unbescheinigten vielfältigen Zeitsuchens die Strafe nach Ermäßigung vorbehalten.

30) Andreas Schüttinger und Kons. wider Ferdinand Ignaz Faber, Appell. una cum cit. ad assistendum liti cum expensis: Ist D. Hofmann zur Einbringung der Duplik-Handlung annoch zu allem Ueberfluß Z. 1. M. angesetzt, mit dem Anhang, (wie bey num. 12) dann ist dessen Prinzipalschaft die Completur-Kosten vom 15ten May, 1784. bis hieher zu ersetzen fällig ertheilt.

31) In Causa Huberti Lem. proprio et curatorio nomine Theresiae Lem, Annä Mariä Lem, et Pauli Colette contra Notarium Devaux, Appell. Lt. Lang ad excipiendum term. 1. Mensis praefigimus sub tali comminatione, nisi ita egerit, quod tunc causa ex officio pro concluſa acceptata esse, et porro fieri debeat, quod juris.

32) Johann Ludwig Cramer wider Bürgermeister und Rath der Stadt Wezlar Cit. ad vid. exigi restans deservitum ad 239. fl. 26. k. sub termino mensis, seque condemnari cum expensis: Ist Dni Hofmann ad excipiendum zu allem Ueberfluß Z. 1. M. angesetzt, mit dem Anhang, wo er also deme nicht nachkommen wird, daß alsdenn lis pro contestata angenommen seyn und Lt. Haas ad ulteriora gelassen seyn solle.

33) Johann Frid. Krauß wider Ludwig Christian von Wöllwarth, mand. de solvendo vel dim. hyp. S. C. Ist Dr. Gülich sein des mand. arct. halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Lt. Lange verzögerlichen Zeitsuchens ungehindert glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen-verkündt- und reproducirten Kaiserlichen

Manda-

Mandat alles Innhalts gehorsamlich nachgelebt seye, Zeit eines M pro termino et prorogatione v. A. w. angesetzt, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß sein Prinzipal jez als dann und dann als jez in die dem berührten Mandat einverleibte Pön fällig ertheilt, fernern Prozesse auch erkannt, daß er seinem Gegentheil die Gerichts-Kosten, derentwegen aufgeloffen, nach rechtlicher Ermäsigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn solle.

34) Von Donop und Lt. Flüchting als Curati bon. der von Donopischen Glaubigern, wider Anton Ulrich und intervenirende Herrn Fürsten selbsten, Appell. cum ordinatione, nunc ulterioris ordinationis: Ist die gebetene Publication und Communication des durch Lt. Helferich productirten Berichts sub |223| hiemit erkannt.

35) Herrn Bischoffen und Fürsten zu Kostanz wider Fürstl. Schwarzenbergische Regierung zu Thengen und das Landgericht im Kletgau, mandati de non turbando S. et C.C. Ist die durch Lt. Brack ad quadrupl. gebetene Frist abgeschlagen, sondern die Sache v. A. w. für beschlossen angenommen, und dessen Prinzipalschaft in Erhaltung der • seit dem 10ten Dec. 1783. bisher verursachten Contumacial- und Complectur-Kosten hiemit fällig ertheilt, und wider gemeldten Lt. Brack wegen seines Ordnungswidrigen unbescheinigten Fristsuchens die Strafe nach Ermäßigung vorbehalten.

36) Mar-

36) Martin Joseph Anton Probst, wider Herzogl. Arenbergische Regierung appell. una cum mand. attentat. revoc. cassat. inhib. et restit. S. C. Ist die durch Lt. Haas ad triplic. gebetene Frist abgeschlagen, sondern die Sache v. A. w. für beschlossen angenommen.

37) Gemeinde Steinbach wider Anton Schüßler auf dem Meßhof, appell. Ist die durch Dr. Seuter ad replic. gebetene Frist abgeschlagen, sondern die Sache v. A. w. für beschlossen angenommen und dessen Prinzipalschaft in die Erstattung der seit dem 21. Jenner 1784. bis hieher verursachte Contumacial- und Completur-Kosten hiemit fällig ertheilet, sodann wider ermeldten D. Seuter wegen seines vielen ordnungswidrigen und unbescheinigten Zeitsuchens die Strafe nach Ermäßigung vorbehalten.

38) Juden Süßmann Isaac Brühl contra Christian Albrecht Freyherrn von Crailsheim in Morstein Cit. ad vid. exigi debita cambialia intus nominata sicque condemnari ad solutionem debitorum cambialium et refusionem damnorum et expensarum: Ist das gebetene Rufen erkannt.

39) In entschiedener Sache Johann Christoph Oettinger nun dessen Sohns, wider Fürstl. Bambergische Regierung dasiges Vice-Dom-Amt und der Oettingischen Glaubiger bevollmächtigten Ritter auch Juden Seeligmann appell. primae ist nunmehr das gebetene mand. de exequendo, bewandten Umständen nach, auf den Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Bayreuth und Anspach hiemit erkannt.

40) In

40) In entschiedener Sache Johann Christoph Oettinger und dessen Sohns, wider Fürstlich-Bambergische Regierung und Juden Seeligmann Heßla, appell. secundae: Ist nunmehro das gebetene Mand. de exequendo, bewandten Umständen nach auf den Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Bayreuth und Anspach hiemit erkannt.

III.

Schreiben des regierenden Herrn Fürsten zu Oettingen und Wallerstein an den Herrn Kammerrichter, und mutatis mutandis an das Kaiserliche Kammergericht de dato Wallerstein den 8ten Junii 1785.

P. P.

Eure ꝛc kann es nicht befremden, wenn ich mir die Ehre gebe, Denenselben mit aller gezie-nenden Aufrichtigkeit zu eröfnen, daß ich äusserst betroffen gewesen, als ich von dem unterm 13ten May dieses Jahrs eröfneten gemeinen Bescheid in Betreff der künftig vorhabenden strengen Einschränkung aller Fristerstreckungen, Nachricht erhalten habe; Und es ist eine Folge sowohl derjenigen Ruksichten, die ich in Reichsständischer Eigenschaft zu nehmen habe, als der Pflichten, die ich meinem Hause schuldig bin, wenn ich keine Zeit verliere, um Euer ꝛc. wie hiemit beschiehet, und in separato dem ganzen höchsten Reichsgerichte diejenigen Vorstellungen zu machen, von denen ich glaube,

glaube, mir versprechen zu dürfen, daß sie die ganze Aufmerksamkeit und die gerechteste Rücksichten Euer ꝛc. verdienen. Zu dem Ende will ich den Anfang mit solchen Betrachtungen machen, die einer allgemeinen Anwendung fähig sind, die besondere aber, die auf die wichtigen Prozeß-Angelegenheiten meines und des gesammten Hauses Oettingen einen näheren Bezug haben, darauf folgen lassen.

1) Ist nicht zu miskennen, daß die strengen Gesetze älterer Zeiten, die vorzüglich zum Grund des neuerlichen Eingangs gedachten gemeinen Bescheides gelegt worden zu seyn scheinen, eine andere Verfassung der Reichsständischen Rechts-Angelegenheiten voraussetzen, und aus eben dem Grunde notorisch, daß sich die höchsten Reichsgerichte mehrmal in die Nothwendigkeit versetzt befunden haben, davon abzugehen.

Es ist dieses mit stillschweigender Einwilligung des allerhöchsten Reichs-Oberhaupts und des gesammten Reichs geschehen, und durch unzählige Praejudicia bis auf die neueste Zeiten bestätiget worden. Ich müste mich demnach sehr irren, oder es ist mehr als zu wahr, daß dieses aus nothwendigen und billigen Folgen entstandene Reichsgerichts-Herkommen der Strenge jener Gesetze derogirt habe, aus eben dem Grunde aber nicht wohl auf einmal abgeändert werden könne, wenn nicht vorerst die Ursachen gesetzmäßig gehoben sind, aus denen es entstanden seyn mag. Ja ich meyne

2) Daß selbst einige jener älteren Gesetze Winke enthalten, nach denen von Seiten des Richteramtes Unterschied unter Sachen und Personen gehalten werden sollte, wenn es darauf ankäme, daß ihnen durch zu strenge Beobachtung der gesetzlichen Fristen würklicher Nachtheil zugefügt werden könnte; So findet sich zum Beispiel in dieser Rücksicht eine sehr merkwürdige Stelle in Part. III. Tit. X. §. 7. C. O. C. wo es heißt:

„Damit sich Niemand über Abkürzung der „Zeit oder Uebereilens billig zu beklagen: „Wollen wir, daß der Richter in solchen „Fällen ebenermassen nach einer jedwedern „Sache Wichtigkeit, Größe und Menge der „einkommenden Handlungen, Ferne des „Wegs, und Erwägung anderer Umstände „gute geraume Terminen ansetzen, sich auch „gleicher Bescheidenheit in Prorogation „derselben erhalten solle.

Und in einer andern Stelle, die gleich zuvor §. 4. steht, wird sogar verordnet:

„Daß die Procuratores eine geraume ge„bührliche Zeit nach Gelegenheit der Sachen, „Punkten, Handlung, Ferne und Nähe des „Wegs zu bitten hätten.

Deswegen haben auch

3) bewährte Scriptores Camerales von jeher behauptet, daß man in der Ausübung die Strenge durch billige Rücksichten mäßigen müsse, und sie würklich nach einer allgemeinen herkommlichen Richtschnur bey den höchsten Reichsgerichten, und

dem

dem hochpreißlichen Kaiserlichen und des Reichs Kammergerichte insbesondere, solcher Gestalt mäßige. Ich darf mich desfalls statt aller auf des erfahrnen Herrn von Ludolfs Comment. de Jure Camerali berufen, wo er Sect. II. §. 4. die Unmöglichkeit der genauen Beobachtung der gesetzlichen Strenge, zumal in Causis Statuum, durch Erfahrung bestätiget; Ja sie selbst in privat-Sachen um so unbilliger hält, als dennoch nach der Gerichts-Verfassung, die Urtheile nicht dadurch befördert würden, und es auch die Nothwendigkeit seye, neue Sachen zum Schluß zu beschleunigen, wo die alten nicht erlediget werden könnten. Dies ist auch

4) so wahr, als notorisch, und von allen Kündigen wird behauptet, daß vielleicht ein Jahrhundert nicht zureichen würde, nur die beschlossenen aber unerledigten alten Sachen zu entscheiden, wenn auch keine neuen Submissionen zurückkämen, die Rechts-Angelegenheiten des Gesamthauses Oettingen würden allein schon eine schöne Reihe von Jahren erfordern;

Ich will aber

5) annehmen, es erforderten überwiegende mir unbekannte Beweggründe die neuerliche Schärfe; so scheint mir doch, daß man erst denjenigen, die unwiderbringlich zu leiden Gefahr laufen, eine geraume Zeitfrist, in der sie sich zu der künftigen Strenge präpariren sollten, anberaumen müßte. Es scheint eine solche Veränderung, als der an sich verehrliche gemeine Bescheid enthält, einem

Gesetze nicht unähnlich zu seyn, das z. B. die Verschuldzeit der Abwesenden auf wenigere Jahre einschränkt.

So ein Gesetz kann sich nicht auf jene extendiren, die vor seiner Publication, sondern nur auf die, die nach derselben sich entfernet haben. Gleichergestalt möchte es sich mit veränderten Fristerstreckungen verhalten. In Absicht auf die laufenden Rechtssachen hat sich kein Reichsstand, kein Privatus, kein Rath, kein Sachwalter des so schnell abgeänderten modi procedendi versehen können, und es ist nur zu wahr, daß wenige Reichsständische Häuser seyn möchten, die, wenn es in Absicht auf ältere und laufende Sachen würklich angedrohetermassen gehalten werden sollte, nicht die Anzahl ihrer Räthe um di doppelte und dreyfache Zahl vermehren müßten, aber vielleicht auch denn nicht aufkommen könnten, weil die geschicktesten Leute Hausverfassungen, Hausgeschichte, Hausarchiven ꝛc. ꝛc. und alle übrigen speciellen Verhältnisse in dem Zeitraum von einigen Monaten, auch mit dem angestrengtesten Fleis sich nicht so bekannt machen können, daß sie sich in Stand gesetzt fänden, gründlich und nach der Würde der Gegenstände zu arbeiten. Gesetzt jedoch

6) es sollte nur von den zukünftigen Sachen die Rede seyn, so käme doch zu bedenken, daß Präclusionen in wesentlichen Handlungen des Processes, gröstentheils den Verlust der Hauptsache nach sich ziehen können, und müssen.

Sollten

Sollten diese auch Gegenstände des Bescheidtisches seyn, an dem ein einzeles oder sehr wenige Mitglieder des höchsten Reichsgerichtes arbeiten, so wäre es oft in seiner Art eben so viel, als einer Parten den Verlust der Hauptsache zu verursachen, ohne die Sache genüglich geprüft und Ordnungsmäßig vorgetragen zu haben, denn an dem Bescheidtische geschieht dieses nicht, indem die wenigsten ansehnliche Mitglieder, die dazu bestimmt sind, von den vorhergegangenen Handlungen und ihrem Gehalt unterrichtet sind und unterrichtet seyn können. Daher werden auch in dem C. O. C. P. I. Tit. 12. §. 1., nur solche Sachen zu dem Bescheidtische, nur ganz summarische Abhandlungen referiret,

„Da nur um Termin, Prorogation, Compulsorial, Taxirung der Expens, oder „wegen Commissarien, Dilationen, Responsionum, Rufen, Publicationis Attestationum, Legitimationis Procuratorum, und „was dergleichen mehr geringe Punkten „seyn mögen, zu thun ist, andere Acta „aber in denen definitive oder sonst auf „wichtige Interlocutorien beschlossen werden solle,

sind §. 2. einer ganz ordentlichen genauen Untersuchung unterworfen; Wenigstens sollen nach §. 1. auch Bescheide,

„die gering und nicht besonders wichtig sind,

dennoch aber declinatorias, devolutiones, deserviones etc. betreffen, in extraordinairen Räthen

abgethan werden; Ich bin nun zwar weit entfernt, nur zu vermuthen, als wenn es höchstem Reichsgerichte möglich wäre, von diesen gesetzlichen Richtschnuren abzugehen, allein die Allgemeinheit der Ausdrücke, in denen sich der eröfnete Gemeine Bescheid ausdrückt, rechtfertigt mich, wenn ich bange bin, daß von den Sachwaltern meiner Geschäfte zweydeutige und strengere Auslegungen, als es seyn sollte, gemacht, und sie solchergestalt in der Furcht vor Präklusionen veranlasset werden könnten, meine wichtigen Rechtssachen zu übereilen, welches auch

7) bey Reichsgerichtlichen Prozessen um so möglicher ist, als die höchsten Gerichte kein Thema probandum und keinen Terminum probatorium vorschreiben, daher es, wie die tägliche gerichtliche Erfahrung lehrt, kömmt, daß die Documenta, die gröstentheils in den weitläufigen Reichsständischen Archiven nur langsam zusammengebracht werden können, nach und nach in den verschiedenen Handlungen produciret werden, die wesentlichsten, oft ganz ohne bösen Willen erst am Ende.

Wenn demnach mit Präklusionen der Handlungen so ganz de simplici et plano verfahren werden sollte, so müßte es am öftesten geschehen, daß man entweder ohne genügliche Untersuchung um die wichtigsten Beweismittel käme, oder daß, wenn auch Sachen in contumaciam für beschlossen angenommen werden, und es fände sich bey der Definitiv-Relation, daß ein Theil noch zu beweisen hätte, die Präclusion von Amtswegen rescindirt,

und

und ein neues Beweisv rfahren angeordnet werden müßte, wodurch denn nothwendig die, an sich so rühmliche Absicht auf Beförderung der Justiz, fast eher vereitelt, als erreicht werden möchte. Endlich

8) läßt sichs, wenn anders die Sachwalter ihre gegen ihre Principalen tragenden Pflichten beobachten wollen, kaum erwarten, daß nicht gegen viele Prätlusionen wichtige Restitutionsgesuche angebracht und begründet werden könnten; alsdann stelle ich Euer ꝛc. erlauchterem Bedenken anheim, ob auch in dieser Rücksicht die Aktenstöße nicht eher vermehret als vermindert, die Sachen eher verwickelt, als vereinfachet werden müssen.

Es mag aber seyn, daß ich im Allgemeinen vielleicht mehrers befürchte, als zu erwarten ist, so kann ich mich doch nie überzeugen, daß nicht meinen eignen und den Oettingischen Prozeßangelegenheiten überhaupt die augenscheinlichsten Nachtheile bevorstehen sollten, wenn sie wörtlich nach Anleitung des erörterten Bescheids behandelt werden sollten.

In dieser Rücksicht bemerke ich Euer ꝛc.

A) Daß Aktenmäßig der Anfang der wichtigsten Oettingischen Prozessen in das 16te und den Eingang des vorigen Jahrhunderts falle. In diesen frühen Zeiten wurden bey dem Kaiserlichen Kammergericht von dem Hause Oettingen, so wie von allen Reichsständischen Häusern die wichtigsten Documenta größtentheils in Originali mit einem Zutrauen, das vielleicht in anderen Reichen kein

Beyspiel hat, vorgelegt; Allein ein großer Theil dieser interessanten Papiere wurde dem traurigen Schicksal unterworfen, das die Zeitläufte selbst dem höchsten Reichsgerichte bereiteten. In der Verheerung zu Speyer, damit ich die letzte, aber auch die schrecklichste statt aller neuen, bemerke, sind Akten und Urkunden von allen Gattungen, vornehmlich aber Oettingische, ein Raub der Flammen geworden. Noch jetzt kann deswegen unmöglich von einem Herrn Referenten eine Geschichte der älteren unentschiedenen mit den neuesten ganz unmittelbar zusammenhangenden Processen entworfen, um so weniger also ihr Verhältnis gegen einander beurtheilet werden. Aus diesem Grunde haben sich die neuen Oettingische Schriftsteller, zumal in den weit umfassenden Rechtssachen gegen die Reichsstädte, die Klöster, den teutschen Orden ꝛc. ꝛc. bemühet, in den Oettingischen Archiven wieder nach und nach neue Spuren der ältesten Sachen und Archival - Abschriften ohne Schuld verlohrner Urkunden aufzufinden, und solche successive, wie sie gefunden werden, bey dem höchsten Reichs - Gerichte zu produciren. Denn auf diese Weise sind sie einer Seits würkliche Nova, weil selbst ihr Andenken bey dem höchsten Reichs-Gerichte vertilgt worden ist, und andern Theils ist es der Natur der Sache nach unmöglich, sie alle zumal zu finden, zu benutzen, zu produciren, am wenigsten möchte ein höchstes Reichs-Gericht auf die neuere Acta erkennen, die erforlichen Handlungen dabey abschlagen, und doch der älteren sich unbekannt seyn lassen dürfen.

Ew.

Ew. ꝛc. mögen selbst entscheiden, ob sich gegen diese Betrachtung etwas Wesentliches erinnern lasse? Aber

B) auch die bisherige innere Verfassung des Hauses Oettingen in Absicht auf Documenta und Urkunden verstattet es nicht, daß die Oettingische Schriftsteller ihre Arbeiten in wichtigen Sachen beschleunigen könnten. Seit der Erlöschung der Oetting-Oettingischen Linie sind die übrig gebliebenen Branschen des Hauses, vorzüglich die Meinige und Fürstlich-Oettingspielbergische in harte Erbfolgs-Processe vor dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath verflochten worden; So lang sie dauerten, blieb das wichtigste der Oettingischen Archive, das Oetting-Oettingische zu Oettingen verschlossen, so, daß viele Oettingische Räthe gestorben sind, die, wenn sie gleich aus Nothwendigkeit Schriften machen mußten, nicht einmal gewußt haben, was das Haus für Documente besitze.

Erst Anno 1781. sind diese Processe verglichen worden, und seit der Zeit ist man mit ununterbrochener Mühe noch nicht einmal im Stande gewesen, die General-Consignation des reichen Vorraths zu verfassen, zu geschweigen den innern Gehalt zu benutzen, und sie einer- oder der andern Linie zuzuschreiben.

Dies ist so wahr, daß die Regierungen in Corpore und im einzelnen solches entweder mit gutem Gewissen beschwören oder Bescheinigungen auf Erfordern beybringen könnten; Ja ich darf Ew. ꝛc. versichern, daß, wenn auch 8. und 10.

Jahre zur Production aller nöthigen und dienlichen Urkunden verstattet würden, dennoch wahrscheinlicher Weise noch viel übersehen werden dürfte, oder es könnte

C) mit Billigkeit von mir und den übrigen Regenten des Hauses Oettingen gefordert werden, daß wir auf einmal Räthe und Sachwalter ins unendliche mit ausserordentlichen, nicht erschwinglichen Kösten anstellen sollten, wo vielleicht doch nichts ausgerichtet wäre, und allemal die wichtige Frage übrig bliebe: Ob denn das höchste Reichs-Gericht in der nemlichen schnellen Progression, in der jetzt der gerichtliche Schriften-Wechsel gefodert wird, auch die Entscheidungen in Sachen, die Jahrhunderte dauern, und einzeln ganze Acten-Gewölbe voll machen, erfolgen lassen könnte. In den Oettingischen Sachen möchte ich, so sehr ich den gerichtlichen Ausgang wünsche, fast die Unmöglichkeit behaupten.

Ew. ꝛc. lassen sich demnach nicht entgegen seyn, all dieses gefälligst zu beherzigen, sofort sich in besonderer Rücksicht auf meine Rechts-Angelegenheiten so zu benehmen, daß mich beschleunigte und nachtheilige Praeclusionen, die allen hohen Ständen des Reichs zur offenbaren gemeinen Beschwerde gereichen würden, nicht in die unangenehme, aber pflichtmäßige Nothwendigkeit übersetzen, in Vereinigung mit den übrigen meine Klagen dort anzubringen, wo in dringenden Fällen nach den Constitutionen und dem Herkommen Hülfe gesucht werden muß. Denn ich und die

übrigen

übrigen hohen Stände, die mit mir in gleichem Falle sind, würden in die Lage gebracht werden, daß sie nichts mehr zu verlieren hätten — die Gerechtigkeits-Liebe Ew. ꝛc. und ihre tiefen Einsichten in die teutsche Reichs- und Hausverfassung sind mir jedoch Bürge, daß sie so einleuchtenden Vorstellungen volle Gerechtigkeit werden wiederfahren- und nicht geschehen lassen, was irgend einem treuen reichsständischen Hause unwiderbringlichen Schaden verursachen könnte.

Indem ich dieses ganz zuversichtlich hoffe, habe ich die Ehre mit wahrer Hochachtung zu seyn.

Ew. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

IV.

Schreiben des Herrn Markgrafen zu Baden an das Kais. Reichs-Kammergericht de dato Mastricht den 18. Jun. 1785.

P. P.

Wann das löbliche Kaiserliche und Reichs-Kammergericht processualischen Misbräuchen nach vorliegenden, und annoch anwendbaren Gesetzen zu steuren, und die Zahl der jährlichen Endurtheile zu vermehren sich bemühet, so werden wir immer unter der Zahl derjenigen uns befinden, welche solches rühmliche Bestreben mit Dank zu erkennen wissen. Wir können aber Euer Excellenz und denen Herren nicht bergen, daß die in Audientia den 13. May 1785. gegebene Verordnung

uns

uns gleich bey der erstern Einsicht bedenklich geschienen, und nachher ganz auffallend vorgekommen ist, als uns die Nachricht zugegangen, daß in Ansehung der Te minen ohne Ansehung des Gegenstandes, auf deren Vollstreckung streng gehalten werden wolle.

Wir wünschten, daß es dem löblichen Reichs-Kammergericht gefällig seyn möchte, den gemeinen Bescheid quaest. vor dessen pünctlichen Vollstreckung an die Behörde gelangen zu lassen, wohin dasselbe andere in die Legislation ebenfalls einschlagende Materien vor einiger Zeit gebracht hat, um einen Reichsschluß darüber abzuwarten, inzwischen aber die wahrscheinlich bey mehreren höchst- und hohen Ständen nicht unbemerkt bleibende Bedenklichkeiten, selbst in richterliche Beherzigung zu nehmen, welchem wir das angelegentliche Ersuchen anfügen, daß Euer ꝛc. den Bedacht darauf richten möchten, damit in Angelegenheiten unsers Fürstlichen Hauses, besonders aber in denen, welche von der erloschenen Baaden-Baadischen Linie, mit einem verworrenen und noch nicht so bald in eine Ordnung gebracht werden könnenden Archive auf Uns gelanget seynd, um so mehr keine der im gemeinen Bescheid bedroheten Praeclusionen gestattet werden, als in theils Sachen, wie z. B. in den Frauenalber und Schwarzacher die Gegentheile mehrere uneingeschränkte Zeit, zu ihren letztern mit neuen Beylagen versehenen und fast ganze Archive ausgeschriebenen voluminosen Schriften benutzen durften.

Anstatt

Anstatt der bey jedem Frist-Gesuche forderenden glaubhaften Bescheinigung erheblicher Verhinderungs-Ursachen, bitten Wir besonders, in Betreff der Baaden-Baadischen von Jahrhunderten herrührenden und ältern Sachen, die Versicherung von Uns anzunehmen, daß die auch mit andern Arbeiten überladene Referenten wegen der wie bereits vorhin gedacht, besonders in den vormals Baaden-Baadischen Archiven geherrschten und noch nicht zu heben gewesenen Unordnung, nur nach und nach zu den nöthigen Acten und zerstreuten Documenten, deren sich von Zeit zu Zeit wichtige vorfinden, gelangen können;

Uebrigens behalten wir Uns auf allen Fall in Ansehung mehrgedachten gemeinen Bescheids, nach Communication mit unseren Reichs-Mitständen das Weitere bevor, verbleibend, mit freundlichem und geneigtem Willen ꝛc. ꝛc.

V.

Kammergerichtlicher Kollegialbericht an Kaiserliche Majestät vom 8ten Julius 1785.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Euer Kais. Majestät haben bereits aus unserm jüngst unterm 21sten März wegen Beförderung der Extrajudicialien erstatteten allerunterthänigsten Bericht allergnädigst zu ersehen geruhet, daß wir schon damals den Vorsatz gefaßt hatten, nunmehr auch die gerichtliche Behandlung der bey uns rechtshängigen Sachen, und die dabey eingeschlichenen

Miß-

Mißbräuche abermal genau zu untersuchen, allenthalben das, was die Natur der Sachen, und die vorhandene Gesetze erfordern, zu verfügen, auch wie dieses alles wirklich geschehen, Allerhöchst-Denenselben zur gerechtesten Bestätigung demnächst allerunterthänigst vorzulegen.

§. 2. Um diesen wichtigen Gegenstand gründlich zu erschöpfen, haben wir nothwendig überall die Quellen unseres Prozesses aufsuchen, die Umstände, unter welchen einzele Gesetze ergangen, aus der Geschichte hinzuthun, die ältere und neuere Praxis damit jedesmal vergleichen, Mittel, wodurch künftig die noch bestehende Gesetze richtiger eingehalten werden möchten, ausfinden, und so endlich den ganzen Prozeß in eine systematisch-gesetzliche Ordnung bringen müssen.

§. 3. Wir hoffen alles dieses durch den am 13. May jüngsthin dieses Kaiserl. Kammergerichts-Procuratoren wirklich verkündigten hier allerunterthänigst beygebenden gemeinen Bescheid nunmehr vollkommen geleistet zu haben.

Wir würden viel zu weitläufig seyn, wenn Euer Kaiserl Majestät wir zum Beweise, daß wir hiebey durchaus dem Sinn der Gesetze gefolget sind, die ganze Geschichte des Kammergerichtlichen Prozesses mit allen ihren Abwechselungen vorzutragen gedächten; wir dürfen uns vielmehr ohne weitere Ausführung hierüber blos auf die Anlage selbst berufen.

§. 4. Das Kammergericht instruirt von jeher seine Prozesse nicht, wie die meiste andere Gerichte

durch

durch Communications-Bescheide, sondern wenn einmal die Prozesse angenommen, oder erkannt, und die Beklagte zum Gericht vorgeladen sind, so wird zu einer Audienz gegangen, woselbst alle Anwälde gegenwärtig sind, und sich ihre wechselseitigen Handlungen, bis die gesetzliche Schriftenzahl voll ist, einander sogleich selbst mittheilen. Es hat dieser Prozeß bey seinen sonstigen Unbequemlichkeiten doch auch unstreitig darinn seine Vorzüge, daß er nicht nur alle Communications-Decrete, sondern auch durch die wechselseitigen Erinnerungen der Anwälde eine Menge andre sonst zur Instruction der Sachen erforderliche kleine Bescheide erspart; die Parteyen bekommen durch ihn alle Schriften ihrer Gegentheile alsbald auf der Stelle, und haben nicht nöthig, auf Communications-Decrete und deren Insinuation zu warten, derjenige aber, der die Schriften übergibt, gewinnt in so ferne auch dabey, weil dem andern Theile seine Zeit zur Antwort in demselbigen Augenblicke zu laufen anfängt. Fast kein Reichsgesetz hat des Kammergerichts gedacht, ohne zugleich für die Beschleunigung dieses Audienzial-Prozesses zu sorgen; alle Visitationen haben daran gebessert, und selbst das Gericht hat sich durch häufige gemeine Bescheide zu helfen gesucht.

§. 5. Die wesentliche Handlungen der Partheyen können mehr, als es durch den jüngsten Reichsabschied bereits geschehen ist, nicht wohl abgekürzet werden. Der Fehler lag aber bisher noch immer darinn, daß sich die Partheyen und ihre An-

Anwälde mit dieser gesetzlichen Schriftenzahl nicht begnügten, auch von einer Handlung zur andern ganze Jahre mit blosen Fristsuchen hinbrachten.

§. 6. Nach den Gesetzen und dem Gerichtsbrauch hat der gerichtliche Prozeß bis zu gänzlich ausgehandelter Sache keine eigenen Führer; das Amt des Extrajudicial-Referenten hört mit der Annahme der Prozesse und eingekommenen Exceptionen auf, der neue Judicial-Referent darf eher nicht bestellt werden, bis alle Schriftsätze beysammen, und zum Urtheil beschlossen ist. Die mündlichen Vorträge der Anwälde, womit sie in den Audienzen von einer Zeit zur andern Frist suchen, und ihre Handlungen übergeben, auch diese Handlungen selbst kommen nicht eher zu ihren Acten, als bis das Protokoll jeder einzelnen Sache von der Kanzley kompletirt wird. So lange diese Kompletur nicht geschiehet, erfahren wir nicht, wie weit die Partheyen mit ihren Verhandlungen gekommen sind. Unsere neueste Verordnung vom Jahr 1555. P. I. Tit. 27. §. 2. befiehlt deswegen, daß nach einer jeden Audienz in allen Sachen die Acten und deren Protocolle alsbald complirt, und damit nicht von einem Gerichtstage zum andern gewartet werden solle. Allein, die Visitation vom Jahr 1556. fand, daß diese heilsame Verordnung weder befolgt worden, noch auch bey damaligen Umständen wirklich befolgt werden können, und seitdeme bis zu uns hat es an dieser zum Audienzial-Prozeß so wesentlichen Einrichtung stets gefehlt.

§. 7.

§. 7. Die vorletzte Visitatiou gab vollkommen die Hofnung auf, daß alle und jede mündliche Recesse von einer Audienz zur andern in die Protocolla der einzelen Sachen, wohin sie gehörten, eingetragen werden könnten; sie befahl daher, (§. 51. V. A. 1713.) daß wenigstens in allen jenen Sachen, worinn Frist-Erstreckungen nachgesucht worden, die Protokolle alsbald complirt, und auf den Bescheidtisch gelegt, daselbst aber von den Assessoren, die sich darinn zu theilen hätten, auf der Stelle erledigt, auch zugleich wieder die Advocaten und Procuratoren, welche aus unbescheinigten Ursachen Frist suchen, oder sonst freventlich die Prozesse verzögern, mit gebührender Strafe verfahren werden solle.

§. 8. Noch die letzte Visitation wiederholte in einem eigenen Decret vom 6ten October 1768. alles dasjenige, was in nur gedachtem Visitations-Abschied §§. 51. 52. 53. wegen Mißbrauch der Prorogationen überhaupt verordnet sey. Es hat aber auch nicht einmal hiezu, nehmlich zu alsbaldiger Komplirung blos jener Protocolle, worinn um Fristerstreckung gebetten wird, bisher kommen können.

§. 9. Die nothwendige Folge davon war, daß die von den Procuratoren zu allen und jeden Sachen auf halb und ganzen Bögen verzeichnete mündliche Vorträge nach jeder Audienz einsweilen zusammen gelegt, in ganze Bände zusammen gebunden, über diese Bände jedes Jahr ein eignes Register der darinn vorkommenden Prozesse geführt,

und alle diese große Folianten zur künftigen Kompletur der Protocolle in einzelnen Sachen von der Kanzley aufbewahrt werden mußten. Hieraus entstanden also die sogenannte Designations Bände, welche gegenwärtig noch von dem Jahr 1693. an, wo das Gericht dahier zu Wezlar eröfnet worden, in guter Ordnung aufbehalten sind. Die Kompletur selbst geschah bisher früher nicht, als bis sie von den Procuratoren eigens gebeten worden; so konnte eine Sache bis zur Submission durch alle Sätze nach und nach ganz ausgehandelt seyn, ohne daß ein einziger Receß in das Protokoll eingetragen war, auch ohne daß sonst eine andre Schrift bey dem Akten-Stock lag, als blos solche, welche gleich Anfangs bey der Reproduction übergeben worden; es war möglich, daß die incomplirte Akten mittlerweile in zehen Schränken umherlagen, und daß die dazu gehörigen Oral-Recesse aus hundert verschiedenen Designations-Bänden zusammen gesucht werden mußten. Wir haben noch incomplirte Akten-Stöcke aus dem vorigen Jahrhundert, die gegenwärtig, wo unsere Designations-Bände erst mit dem Jahr 1693. anfangen, gar nicht mehr complirt werden können. Von gedachtem Jahr 1693. aber an besitzen wir alle Recesse einmal für die Kanzley, und wieder einmal für die Leserey, mithin in Duplo; sie machen mit ihrem mühesamen Register alle Jahre zwölf, dreyzehen, auch mehrere ansehnliche Folianten, und betragen zusammen wirklich schon eine grose Bibliothek, die künftig ein eigenes Archiv erfordern würde, jezt aber aus Mangel des Platzes zum Theil auf den Speichern umherliegt. Der Kom-

pletor

pletor besorgt das Register über sämtliche Recesse jeden Jahrs, übersieht dieser etwa einen Receß, so ist solcher für die künftige Kompletur verlohren, wendet er aber auch allen seinen Fleiß daran, und derjenige, so künftig viele Jahre nachher zu kompliren hat, ist mit den Rubris einzelner Sachen nicht genug bekannt, oder verirrt sich in der Menge der Bücher, die er nachzuschlagen hat, so giebt es Fehler, für die oft gar keine Hülfe mehr ist. Nur durch eine allgemeine tägliche Kompletur kann diesem großen Mißstande abgeholfen, und allem weiteren besorglichen Uebel jetzt noch vorgekommen werden.

§. 10. Wenn also diese tägliche Kompletur auch wirklich gar keinen andern Nutzen, als blos diese gewährte, daß die mündlichen und schriftlichen Handlungen, wie es sich bey wohlgeordneten Gerichten gebühret, alsbald zu ihren Akten kommen, daß die Protocolle einzeler Sachen verläßiger werden, und daß wenigstens von nun an alle Designations-Bände aufhören: so haben uns diese Betrachtungen schon allein hinreichend geschienen, um den Befehl der täglichen Kompletur zu erneuren. Allein eben diese tägliche Kompletur ist zugleich auch das einzige Mittel, wodurch alle Partheyen ohne Unterschiede auf ihre gerichtliche Anträge alsbald rechtliche Bescheide erhalten, und sämmtlich laufende Prozesse bis zu ihrer Submission förmlich instruirt werden können. Vergebens befehlen uns alle ält- und neuere Gesetze, daß wir keine unnütze überzählige Schriften gestatten, keine unbescheinigte Frist-Erstreckungen nachsehen sollen,

wenn wir von allem deme, was in einzelnen Sachen geschiehet, gar nichts gewahr werden. Bis zu unserem jezigen gemeinen Bescheide waren sich die Procuratoren vollkommen selbst überlassen; die Kanzley weigerte sich billig, die Protocolle zu kompliren, wo sie keine Hoffnung hatte, für ihre Mühe bezahlt zu werden, und die Procuratoren hielten sich zur Zahlung nur dann verbunden, wenn sie sich dazu ausdrücklich erboten, und die Kompletur selbst bestellet hatten; derjenige Theil, dem daran gelegen war, durch überzählige Schriften und immerwährendes Fristsuchen das Ende der Sache zu entfernen, verlangte die Kompletur gar niemals, sie mußte also, wenn sie ja geschehen sollte, von dem unschuldigen andern Theile nachgesucht, und oft sehr theuer bezahlt werden. Nur sehr wenige entschlossen sich hierzu, oder sie warteten wenigstens damit so lange, als sie noch immer hoffen durften, daß ihr Gegentheil auch ohne Urthel seine schuldige Handlung beybringen würde. So wurden denn oft von einer Handlung zur andern wohl zehen und mehrere Jahre mit blossen Fristsuchen und wechselseitigen Contradictions-Recessen verlohren. Bey der täglichen Kompletur der Protocolle hingegen, und in der Maase, wie wir solche nunmehr in unserm gemeinen Bescheide blos nach der Billigkeit, den vorhandenen Gesetzen, und neuesten Visitations-Schlüssen überall näher bestimmt haben, fallen alle diese Unordnungen von selbst weg; die Prozesse stehen unter unserer beständigen Aufsicht, die komplirte Protocolle werden sogleich auf den Bescheidtisch geleget, und daselbst von den in jedem Senate über-

überschiesenden Beysitzern auf der Stelle erledigt; die Partheyen ersparen viele Kosten, die sie sonst für eine Menge unnützer Recesse an ihre Procuratoren jährlich, und bey endlicher Komplirung auch der Kanzley bezahlen müßten; ihre Sachen werden weit geschwinder, und kürzer ausgehandelt, und können mithin auch viel früher, und kürzer vorgetragen werden.

§. 11. Wir dürfen zwar nicht hoffen, alle solche ausgehandelte Sachen in den ersten Jahren aufzuarbeiten, und wahrscheinlich wird unser ganzes Leben dazu nicht hinreichen; wir werden aber doch zuversichtlich weit mehrer Sachen, als vorhin, erledigen, und wir achten uns immer pflichtig, wenigstens in so ferne auch für unsere Nachkommen zu sorgen, daß wir Ihnen allenthalben gute Ordnung zurücklassen, und sie in den Stand setzen, die Früchten unserer gesetzlichen Strenge reichlicher, als wir selbst, zu geniesen. Hierzu gehöret wesentlich, daß wir diejenigen Anwälde, welche blos zum Aufenthalt der Sachen ohne alle Bescheinigung eines wirklichen Hindernisses Frist suchen, ihrer schuldigen Handlung jedesmal verlustig erklären, auch die Sachen selbst, wenn sonst die Schriftenzahl voll ist, alsbald für beschlossen annehmen. Es ist dieses eine natürliche Folge der abgeschlagenen Prorogation, und es liegt schon im ersten Begriffe eines Präjudicial-Termins; über dieß aber sind wir auch hierzu nicht etwa blos durch ältere, sondern selbst die neueste Gesetze, den J. R. A. §. 97. J. V. A. §. 51. 52. 53. und Decret. Visit. vom 6ten Oktober 1768. ausdrücklich

angewiesen. Daß aber nichts destoweniger dergleichen Präclusionen bisher wirklich nicht verhängt worden sind, rührt lediglich daher, daß überhaupt der ganze Bescheidtisch längst in Abgang gekommen war. Wenn nun aber dieser Bescheidtisch von letzterer Visitation, und selbst durch den jüngsten Reichsschluß wieder vollkommen hergestellt worden: so bleibt uns nunmehr nichts anders übrig, als daß wir alle dahin geeignete Sachen durchaus so behandeln, wie es die angeführte deutliche Gesetze uns allerdings zur Schuldigkeit machen.

§. 12. Es kann nicht wohl ein Gesetz mit mehrerer Vorsicht zu Stand kommen, als gerade dasjenige, dem wir den Präjudicial-Termin zu verdanken haben; bey den jährlichen Visitationen des sechszehnten Jahrhunderts hat solchen das ganze Gericht, nicht blos das Kollegium, sondern selbst die Prokuratoren mehrmals in Vorschlag gebracht; es wurden damit von einem Jahr zum andern Anfangs blose Versuche gemacht; diese Versuche wurden immer länger fortgesetzt, bis endlich durch den R. A. von 1594. §. 50 — 55. dieser Präjudicial-Termin zum beständigen Reichs-Gesetze erhoben worden ist. Alles, was sich etwa dagegen jetzt noch einwenden ließ, trift also lediglich das Gesetz und nicht uns, die wir solches blos in Anwendung zu bringen haben; wir zweiflen sehr, ob noch dermalen irgend eine Einwendung möglich sey, die nicht gleich damals schon wirklich gemacht, und geprüfet worden ist.

§. 13. An Arbeit hat es dem Gericht in jenen Zeiten so wenig als heute gefehlt. Denn schon die Visitation von 1556. fand neben den beschlossenen gegen fünftausend Rechtshängige Sachen, an deren Vornahme gar nicht zu denken war, und das Kammergericht versichert im Jahr 1577. gerade in demselbigen Berichte, wo es der anwesenden Visitation die Einführung des Termini praejudicialis anriet, daß in den ersten Jahren nach der jüngsten Ordnung noch nicht halb so viele Sachen, als jetzt 1577. bey dem Gerichte anhängig gewesen seyen.

§. 14. Schon in eben diesem Berichte sah das Kollegium zwar vor, daß durch die Präclusionen hin und wieder Restitutions-Gesuche entstehen würden. Es konnte sich aber nicht überzeugen, daß dieser besorgliche Aufenthalt gegen die grosen Vortheile, welche auf der andern Seite der Terminus praejudicialis über die ganze Justizpflege verbreite, bey weitem in Anschlag kommen dürfe, und in der That paßte dieser Einwurf nicht stärker auf den Präjudicial Termin, als auf alle übrige Nothfristen des Prozesses, gegen deren Versaumniß eben so gut alle Tage Restitutionen nachgesucht werden, ohne daß deßwegen die Nothfristen selbst jemals abgeschaft werden mögen. Der Präjudicial-Termin erfordert ja zu seiner Erstreckung mehr nicht als wirkliche Hindernisse. Kann eine Parthey dergleichen wahrscheinlich vorlegen, so hat sie keine Präclusion zu besorgen; fehlt es ihr aber hieran, so würde es sehr hart

für ihren Gegentheil seyn, wenn dieser mit einer gerechten Klage blos von ihr abhangen sollte. Hier scheint uns vielmehr die Präclusion das eigentliche Mittel zu seyn, um dem ungerechten Bestreben eines muthwilligen Beklagten ein rechtliches Ziel zu stecken.

Will eine Parthey gegen eine solche Präclusion etwa Restitution nachsuchen, so darf sie blos contumaciam purgiren, das ist (nach §§. 84. 85. d. A. de 1600. und G. B. vom 7. Junii 1636.) beweisen, daß sie wirklich erhebliche Hinderniße gehabt, und solche früher, nehmlich noch während dem Laufe des Termins, nicht habe vorbringen können. Liefert sie diesen Beweis, so werden wir keinen Anstand nehmen, die Präclusion wieder aufzuheben, und der Sache ihren weitern Lauf zu lassen; finden wir hingegen dieses Restitutions-Gesuch ungegründet, so müßten wir solches nicht nur gebührend abschlagen, sondern auch die Partheyen, Advocaten und Anwälde nach Gestalt der Sachen jedesmal in die gesetzliche Strafe alsbald völlig verurtheilen.

§. 15. Daß aber die Präclusionen selbst, und überhaupt alles Abschlagen der gebetenen Prorogationen eben so gewis, als das Gestatten derselben lediglich an den Bescheidtisch gehören, daran kann wohl bey der so deutlichen Vorschrift des J. B. A. §. 51. 52. 53. auch des vorhin angezogenen Concluſi Visitationis vom 6ten Oktober 1768. kein Zweifel mehr vorwalten; wir glauben vielmehr eben hiedurch, und daß wir auf solche Weise, mit-

mittelst der täglichen Kompletur, für die in den Senaten jedesmal überschiesende Beysitzere mehrere Beschäftigung auf den Bescheidtisch bringen, die wahre Absicht des Reichsschlusses vom Jahr 1775. vollkommen zu erreichen.

§. 16. Euer Kaiserl. Majestät erlauben allergnädigst, daß wir hier noch gelegentlich eine Frage berühren, worüber der nur gedachte Reichsschluß einen eigenen Visitations-Bericht erwartet, der aber würklich nicht hat erstattet werden können; es ist die Frage:

Ob es Justizbeförderlich seyn möge, wenn die Judicial-Referenten sogleich nach der Reproduction der Prozesse bestellt, oder doch die Extrajudicial-Referenten zur Direction des Prozesses, oder auch zur Entscheidung selbst beybehalten würden?

Wir dürfen hierauf zu unserm Zweck blos allerunterthänigst bemerken, daß ein besonderes Prozeß-Directorium bey der täglichen Expedition aller Bescheid-Tisch-Sachen überhaupt nicht bestehen kann; denn, da der Fall nicht nur möglich ist, sondern sich wirklich alle Tage zuträgt, daß ein Assessor oft in vier und mehreren Wochen aus seinem Senat an den Bescheidtisch nicht kommen kann, auch daß er krank oder verreißt ist: so würden alle dessen Bescheidtisch-Sachen immittelst liegen bleiben müssen.

§. 17. Und dieses ist es, allergnädigster Kaiser und Herr! was Allerhöchst-Denselben wir zur Erläuterung unsers gemeinen Bescheids, der

nichts als deutliche Worte und Analogie der Gesetze enthält, ausführlicher vorzutragen, nöthig erachten. Wir haben bis jetzt damit vorsätzlich zurückgehalten, damit wir zu gleicher Zeit im Stand seyn möchten, Euer Kaiserlichen Majestät auch von der wirklichen Ausführung und dem anscheinenden Nutzen unsers Vorhabens verläßig zu unterrichten.

§. 18. Die Kanzley hat es sogleich nach verkündigtem gemeinem Bescheid an ihrem Fleiß nicht fehlen lassen; sie hat mit sehr vieler Mühe die verstreuten Recesse und Schriften zusammen gesucht, um alle laufende Protocolle und Akten nach und nach zu compliren; sie ist auch wirklich schon sehr weit damit gekommen, und wird in den bevorstehenden grosen Ferien überflüssige Zeit finden, vollends fertig zu werden. Wir hingegen haben alles, was bisher an den Bescheidtisch gebracht worden, auf der Stelle erledigt, und die abgefaßten Urtheile alsbald in der ersten Audienz verkündigen lassen; wir haben uns hiebey von dem grosen Uebel, das aus dem bisherigen Mangel der Kompletur entstanden, noch weit mehr wirklich überzeugt, als wir uns selbst je haben vorstellen können; wir haben eine Menge Sachen angetroffen, wo zu Beybringung einer einzigen Handlung zehen, fünfzehen Jahre ohne alle Ursache Frist gesucht, eine große Anzahl unnützer, zum Theil ganzer Bogen langen Recesse gewechselt, und immer mit recessiren weiter fortgefahren worden ist, wenn gleich oft die Parthey selbst in langen

gen Jahren keinen Auftrag mehr dazu ertheilet hat. Wir sind gleichwohl bey allen solchen Sachen noch zur Zeit mit vieler Nachsicht zu Werk gegangen, und haben auf wirkliche Präklusion nur blos in solchen Fällen erkannt, wo entweder der Terminus ganz gefallen, oder die Sache ohnehin schon hinlänglich verhandelt, oder aber vorhin schon das Praejudicium Praeclusionis längst angedrohet war, oder endlich die weitere Prorogation von den Procuratoren ohne allen bescheinigten Auftrag gebeten worden ist. Auch haben wir bey dergleichen wichtigen Urtheilen, ob es gleich die Gesetze nicht erfordern, zu mehrerer Sicherheit jedesmal vier Beysitzer zugezogen.

§. 19. Durch die großen Ferien gewinnen nunmehr sämtliche Partheyen genugsame Zeit, um ihre schuldige Schriftsätze entweder wirklich beyzubringen, oder doch, daß sie ohne ihre Verschulden den Termin nicht einhalten können, glaubhaft zu bescheinigen; wir hoffen alsdann mit dem neu angehenden Kameral-Jahre auf den ganzen Innhalt unsers gemeinen Bescheids, oder vielmehr auf der deutlichen Verordnung der darinn angeführten Gesetze mit aller Genauigkeit bestehen zu können. Wir werden hierdurch für die erste Zeit viele Arbeit an den Bescheidtisch bringen; wenn aber einmal alle laufende Sachen wirklich komplirt und verbeschieden sind; wenn alsdann künftig alle unnütze Recesse unterbleiben, die wirklich nöthigen aber in wenige Linien eingeschränkt werden, so wird es dem großen Kanzley-Personali

nicht

nicht viele Mühe kosten, alle laufende Prozesse in beständiger Komp'etur zu unterhalten; wir aber werden die gebetene Frist-Erstreckungen nach einer jeden Audienz alsbald zu verbescheiden, ganz füglich im Stand seyn. Wir haben dergleichen Prorogationen in Reichsständischen Prozessen bisher meistens auf blose Regierungs-Rescripte an ihre Prokuratoren und darinn angezeigte Hinderniss verstattet; auch sind wir gar nicht gemeynt, diejenigen Partheyen mit Präclusionen zu übereilen, welche ihre Nachrichten, zumal in petitorischen Sachen, aus verstreuten Archiven zusammen suchen müssen. Weil jedoch hierunter alles auf die Eigenschaft der Sachen, Zeit und Umstände lediglich ankömmt, so glauben wir nicht, daß hierüber allgemeine Grundsätze festgesetzet werden mögen.

Zu Euer Kaiserlichen Majestät erleuchtesten Einsichten fassen wir das volle allerunterthänigste Vertrauen, daß Allerhöchst-Dieselbe in unserem ganzen Verfahren nichts als ächten Eifer zu Erfüllung unserer wesentlichsten Pflichten huldreichst bemerken, und diesen unsern besten Willen mit allergnädigstem Beyfall zu beleben geruhen werden. Wir erlassen uns zu Kaiserlichen Hulden und Gnaden in allertiefester Erniedrigung.

Euer Kaiserlichen Majestät

2c. 2c.

VI.

Dictatum Ratisbonae
die 15ta Novemb. 1785.
per Moguntinum.

Kaiserlich = allergnädigstes Kommissions-Decret an eine hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg de dato 13ten Novemb. 1785., wodurch der an Kaiserl. Majestät unterm 8. Julius dieses Jahrs wegen gerichtlicher Behandlung der anhängigen Rechtssachen, und genauer Einhaltung der Termine allerunterthänigst erstattete Kammergerichtliche Bericht der Reichsversammlung zur Erwägung gegeben, uud die Erstattung eines Reichs-Gutachtens über sämtliche noch rückständige, die Kammergerichtliche Justizeinrichtung betreffende Punkte empfohlen wird.

Von der Römisch = Kaiserlichen Majestät Josephi des Andern, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn Herrn wegen, geben der Höchstansehnliche Kaiserliche Principal = Kommissarius, Herr Karl Anselm, des Heil. Röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imden, Herr der freyen Reichsherrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Rossum und Meuseghem ꝛc. ꝛc. der souvrainen Provinz Hennegau

gau Erbmarschall, Ritter des goldenen Vliesses, Seiner Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erbgeneral- und Obrist-Postmeister, im heil. Röm. Reich, Burgund, und den Niederlanden ꝛc. ꝛc. den hier anwesenden des heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen, vortrefflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten hiemit zu vernehmen:

Gleichwie Seine Römisch-Kaiserliche Majestät mit dem allergnädigsten Kommißions-Decrete vom 21. März dieses Jahrs den an Allerhöchst-Sie von dem Kaiserlichen Kammergerichte erstatteten Bericht, über die von selbem in Ansehung der Extrajudicialien getroffenen provisorischen Verfügungen, an Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zur weiteren Erwägung und Gutachtens-Erstattung gelangen lassen; also wollten Allerhöchstdieselbe ebenfalls in Abschrift hierdurch mittheilen, was immittelst von besagtem Kammergerichte unterm 8. Julius dieses Jahrs auch wegen gerichtlicher Behandlung der daselbst anhängigen Rechtssachen, und insbesondere wegen dessen Verordnung über die genauere Einhaltung der Termine allerunterthänigst angezeiget, und zu Allerhöchst-Ihro Bestättigung vorgelegt worden.

Allerhöchstgedacht Seine Kaiserliche Majestät wiederholen hiebey die Reichsväterliche gnädigste Gesinnung, daß nunmehro die annoch ruckständige, die Kammergerichtliche Justiz-Einrichtung betreffende, von der Zeit des Reichs-Gutachtens vom Jahr 1775. zur weiteren Deliberation ausgesetzte

und mit den zeitherigen verschiedenen Kommißions-Decreten anempfohlene Materien als eine für die allgemeine Reichs-Wohlfart so wichtige Sache, in reife Erwägung genommen, die diesfällige Berathschlagungen fortgesetzet, und darüber in allen Theilen ein ausgiebiges Reichs-Gutachten baldmöglichst erstattet werde.

Es verbleiben übrigens des Höchstansehnlichen Kaiserlichen Herrn Principal-Kommissarius Hochfürstliche Gnaden denen bey der gegenwärtigen allgemeinen Reichsversammlung anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten mit freundlich- auch geneigtem und gnädigen Willen wohl zugethan.

Signatum Regensburg
den 13. Novemb. 1785.

(L.S.) Karl, Fürst von Thurn und Taxis mppr.

Aufschrift:

Dem Hochlöblich-Kurmaynzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Vierter Abschnitt.

Reichshofräthlicher gemeiner Bescheid, die genauere Beobachtung der Termine betreffend, vom 16. Dec. 1785.

Auch an dem Kaiserlichen Reichshofrath ist unlängst ein gemeiner Bescheid zu Abschneidung unerlaubter Prorogationsgesuche beschlossen worden. Da ich denselben ohnehin in gegenwärtigen Band bestimmt habe, so will ich ihn sogleich hier beyfügen. Es hebt solcher einen am Reichshofrath sehr gewöhnlich gewesenen Grund zu Unterstützung neuer Prorogationsgesuche für die Zukunft auf, der auch am Kammergericht gleiches Schicksal gehabt hat, und ist folgenden Innhalts:

Veneris 16. Dec. 1785.

Kaiserl. Reichshofraths gemeine Bescheide, in specie die genauere Beobachtung der Termine betr.

Fiat Decretum commune sequentis tenoris: Nachdeme man von einiger Zeit her misfälligst wahrgenommen, welchergestalten die bereits in dem jüngsten Reichsabschiede §. 92. und den gemeinen Bescheiden vom 17. April 1665. 12. April 1683. und 24. April 1766. zu richtiger Beobachtung der Termine ergangene so heilsame

Ver-

Verordnungen nicht so genau, als sich gebührt, befolgt, und unter andern insbesondere dadurch mehrmalen vereitelt worden, daß die Partheyen und ihre Anwälde, bey Verlauf des letzten Termins die wirkliche Einlangung und Fertigung der Exhibendorum zwar bescheinigt, auch des Endes zuweilen die Concepte selbst produciret, unter dem Vorwand der noch zu besorgenden Abschrift derselben, oder der noch abgehenden Beylagen aber einen weiteren terminum nachzusuchen, sich angemasset hätten; als werde zu Abstellung dieses unzuläßigen Justizverschleisses, ihnen hiemit ernstlich bedeutet, daß unter erst bemerktem Vorwand fürs künftige keine prorogatio termini mehr verstattet, sondern in allen Prozeßgattungen ohne Unterschied, dafern kein anderes legales Impedimentum rechtsgenüglich bescheiniget wird, das unmittelbar vorher ergangene Praejudicium ohne längeren Aufenthalt purificirt, und in Vollzug gebracht, den andurch beschädigten Partheyen hingegen der Regreß wieder ihre hierunter etwa einer Nachläßigkeit schuldig befundene Anwälde allerdings vorbehalten, auch deßhalb wieder letztere bewandten Umständen nach, mit angemessener Strafe ex officio verfahren werden solle, als wornach sich dieselbe ohnfehlbar zu achten, und für Schaden zu hüten haben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Vorstellungen des Reichshofraths wider eine Kaiserlich-Königliche Verfügung in Zollsachen. *)

Dem Kaiserlichen Reichshofrathe, so wie der Kaiserl. geheimen Reichshofkanzley ist kürzlich durch die vereinigte Hofstelle die allerhöchste Resolution mitgetheilt worden, daß, wenn das Reichshofraths- und Reichshofkanzley-Personale künftighin solche auswärtige Producten und Manufacturen, deren Einfuhr in der Regel ganz verboten und nur gegen jedesmalige besondere Pässe erlaubt wäre, kommen lassen wollte, dasselbe vordersamst die darauf haftende 60. Procent zu erlegen hätte, welche Seine Kaiserliche Majestät am Ende des Jahrs vergüten zu lassen nicht abgeneigt wären.

Der Kaiserliche Reichshofrath machte in Vereinigung mit der Reichshofkanzley Sr. Majestät eine sehr dringende Vorstellung, bezog sich auf die Reichshofrathsordnung und Wahlkapitulation, als die Grundlagen der beiderseitigen Immunitäten, und legte Allerhöchstdenselben vor, daß aus den nehmlichen Quellen, aus denen so viele Kaiserliche Vorrechte und Gerechtsame herrührten, auch diese Im-

*) Dieser Aufsatz, welcher hier eine Stelle verdient, hat die Zollfreyheit der Reichshofräthe und des Reichscanzleypersonals zum Gegenstand. Er ist aus dem Journal von und für Deutschland im dritten Stück des Jahrg. 1785. nr. VIII. S. 238. genommen.

Immunitäten flössen; daß, wenn Kaiserl. Majestät dasjenige ausser Wirkung setzen wollten, wozu sich Allerhöchstdieselben in der Wahlcapitulation verbunden haben, auch die höchst- und hohen Reichsstände, die noch neuerdings zur Erleichterung und Beförderung der Kaiserl. Königl. Truppenmarsches mit wahrer Beeiferung und Hintansetzung eigner Vortheile so vieles beygetragen haben, ebenfalls desjenigen, wozu sie sich durch die Capitulation reciprocè verbunden haben, zu entledigen suchen würden, wodurch der Kaiserl. Werbung, dem Truppendurchmarsche, der freyen Passage und sonsten mancher Nachtheil zugehen dürfte; daß endlich, wenn dieser dringenden Vorstellung kein allergnädigstes Gehör gegeben werden sollte, der Reichshofrath und Reichshofkanzley deshalb an das gesamte Reich sich zu wenden verpflichtet sehe.

Allein alles dieses hatte keine Wirkung, und die allerhöchste Resolution, welche darauf erfolgte, enthielt, daß es bey der gemachten Verfügung sein Bewenden hätte, um so mehr, als die zugestandene Vergütung schon der gehörigen Stelle aufgetragen wäre. Das Reichshofraths-Personale hat hierauf noch eine dringendere Vorstellung an Seine Majestät erlassen, und wenn diese ebenfalls ohne Wirkung bleiben sollte, so ist es entschlossen, die nachdrucksamste Vermittelung Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Maynz als des Reichshofraths Visitatoris perpetui zu erbitten. *)

*) In einer Note ist der Beisatz gemacht: welches auch nunmehr wirklich geschehen ist.

Sechster Abschnitt.

Von der Freyheit der Reichshofräthe und ihrer Angehörigen von dem Liniengelde.

Unter die in der Reichshofrathsordnung a) und der Wahlkapitulation b) den Reichshofräthen und ihren Angehörigen ertheilte im Allgemeinen ausgedrückte Freyheiten wird auch die Freyheit von dem Liniengeld gerechnet, deren zu meiner Verwunderung auch in dem vortreflichen Werk des Herrn Hanzely c) nicht nahmentlich gedacht ist.

Die sogenannten Linien sind von den beträchtlichen Festungswerken, welche die eigentliche Stadt Wien umgeben, und solche von den Vorstädten absondern, verschieden. Jene wurden nemlich während der Unruhen und Kriege in Ungarn unter dem Kaiser Leopold zur Sicherstellung der Vorstädte gegen die ersten Anfälle angelegt. Sie sondern also die Vorstädte von dem Felde ab und bestehen blos in einem nicht sonderlich hohen Walle und einem eben so wenig tiefen Graben. Die Zugänge von den Vorstädten

a) Tit. 1. §. 8. womit die K. G. O. I. Th. tit. 49. §. 1. und der J. R. A. §. 144. zu verbinden sind.

b) Art. 25. §. 6. 7. 8.

c) Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis, wo im

städten in die Stadt durch obgedachte beträchtlichere Festungswerke heisen die Thore, da hingegen die Zugänge von dem freyen Felde in die Vorstädte die Linien genannt werden, wenn sie gleich ihrer äuserlichen Gestalt und Beschaffenheit nach nichts anders als eigentliche Thore sind. Unter den Stadtthoren wird nichts bezahlt. Bey den Linien ist zwar der Fußgänger ebenfalls frey; hingegen müssen sowohl bey dem hereinals hinausfahren jedesmal 3. kr. von jedem Pferd entrichtet werden d). Diese Abgabe ist das Liniengeld, welches von der K. K. Maria Theresia gegen Einführung der Tranksteuer in den letzten Jahren ihrer Regierung abgeschaft worden war, das aber von Joseph II., welcher die Tranksteuer wieder aufhob, vor zweyen Jahren wieder eingeführt wurde.

Von diesem Liniengelde sind die Reichshofräthe, ingleichem die auswärtige und reichsständische Gesandte und Residenten, auch das Personal der Reichskanzley frey. Da solches, ungeachtet auch die Wittwen und Kinder der gestorbenen Reichshofräthe deren Freyheiten fortgenieſen, so lang sie ihr häusliches Anwesen am

im I. Th. §. 36. 37. 38. von den Freyheiten der Reichshofräthe gehandelt wird.

d) Die Waaren müssen wieder besonders nach dem vorgeschriebenen Tariffe vermauthet werden.

Kais. Hoflager haben, dennoch von der verwittibten Frau Reichshofräthin von Gärtner eingezogen wurde: so hat solches zu einem Reichshofräthlichen Insinuato Anlaß gegeben, auf welches das Reinsinuatum der K. K. Böhmisch-Oesterreichischen vereinten Hofstelle ganz nach dem Wunsch des Reichshofraths ausgefallen ist; wie aus nachfolgenden Auszügen des reichshofräthlichen Prot. rer. resol. zu ersehen ist:

Lunae 12. Junii 1786.

Reichshofraths-Freyheiten und Immunitäten, in specie den ferneren Genuß der Freyheit von den Linien-Geldern betr. sive die verwittibte Reichshofräthin Freyin von Gärtner überreicht sub praes. 23. Maji an. curr. per Merck allerunterthänigste Anzeige uud Bitte um inngebettene allerhöchste Verfügung.

Fiat insinuatum in Freundschaft an die K. K. vereinte Hofstelle dahin: Es hätte die verwittibte Reichshofräthin, Freyin von Gärtner angezeigt, wie ihr ganz neuerlich zu verschiedenenmalen an der Schönbrunner Linie das Linien-Geld abgefordert worden, und sie solches, um nicht aufgehalten zu werden, jedoch nicht ohne Verwahrung ihrer Gerechtsamen, bezahlen müssen. Da nun nach den Reichsgesetzen und der Kaiserlichen Wahlkapitulation die nachgelassene Wittwen und Kinder der Reichshofräthe,

so

so lange sie ihr häußliches Anwesen am Kaiserlichen Hoflager haben, mit den Reichshofräthen gleiche Freyheiten genießen sollen, wie man dann sogar bey der nemlichen Linie gedachte verwittibte Freyin von Gärtner bis vor kurzem ungehindert hat passiren lassen, als wird eine löbliche K. K. vereinte Hofstelle hierdurch ersucht, dahin an die behörigen Stellen die Verordnung ergehen zu lassen, daß der verwittibten Reichshofräthin Freyin von Gärtner nicht allein das bereits abgenommene wiederum zurückgegeben, sondern auch sie und andere Reichshofraths-Wittwen künftighin gegen dergleichen Anforderungen an den Linien sicher gestellt werden.

Martis 4. Julii. 1786.

Reichshofraths-Freyheiten und Immunitäten in specie den ferneren Genuß der Freyheit von den Linien Geldern betr. sive der Vice-Präsident der vereinigt K. K. Hofstelle Graf von Choteck machet sub praesentato hesterno die freundschaftliche Rückäuserung auf das disseitige Ansinnen vom 12. Jun. laufenden Jahrs.

Ponatur ad acta.

Siebenter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit der Kammergerichtspersonen zu Bezahlung der Schatzung aus ihren in Wezlar besitzenden liegenden Gütern.

§. 1.

Die Reichsgesetze, nach welchen die Kammergerichtspersonen samt allem ihrem Hausgesind und Haushaltung, so lang sie in den Schranken ihrer Kameralfunction bleiben, aller Orten Umgeldts, Datts, Maut- Zoll- und aller Beschwerung, auch anderer Gerichts-Zwäng frey sind, a) haben ehemal einen Streit über die Frage veranlaßt: ob dieselbe auch von Entrichtung der Schatzung aus ihren lie-

---

a) K. G. O. von 1495. §. 8. K. G. O. von 1555. I. Th. 49. tit. §. 1. Konc. der K. G. O. I. Th. 63. tit. pr. N. R. A. §. 141.

b) Weder Pütter, noch Tasinger haben in ihren Schriften von dem Kammergericht diese Frage berührt. Von Bostell gedenkt derselben im I. Th. seiner Grundsätze der kammergerichtlichen Praxis IV. Kap. §. 71. S. 61.

c) im I. Th. tit. 63. §. 1. 2. Der Herr von Loskant hat in seinen vorgeschlagenen Verbesserungen des Concepts der K. G. O. dafürgehalten, daß dieselbe Bestimmungen nun auch auf Wezlar angewendet werden sollten. Conc. der R. K. G. O. auf Befehl der jüngsten Visitation entworfen; herausgegeben von Selchow I. Th. S. 882 — 883. Herr von Harp-

liegenden Gütern frey seyen, oder ob diese Befreyung in den angeführten Gesetzen nicht gegründet sey. b) Nun ist zwar, wie aus dem C. der K. G. O. c) zu ersehen ist, dieselbe im J. 1585. unter mildernden Einschränkungen in der Hauptsache für die Stadt Speier entschieden worden. Dessen ungeachtet gieng aber der Streit in der Reichsstadt Wezlar über das Städtische Schatzungsrecht, und dessen Ausübung aufs neue an d). Während dieses Streits setzten die kammergerichtlichen Personen, welche Häuser oder Güter kauften, sich selbst in den Besitz der Freyheit, die Stadt hingegen erkannte solche niemal an, sondern setzte vielmehr ihre Beschwerden immer dringender fort.

§. 2.

Schon im Jahr 1734. hat das Kammer-

Harpprecht aber hat nach S. 884 beygesetzt Cessant, und nach S. 901. eine Anmerkung über die Sache beygefügt.

d) Herr von Harpprecht sagt in der erst angeführten Anmerkung: „Das Hauptgebrechen rühret daher, „daß die zur Einrichtung des allhiesigen Kammer„gerichts im J. 1690. verordnete Kommission zu „keiner Ausgleichung gelangen mögen, und da „man von Zeit zu Zeit eine Translation nachgesucht, „und verhoffet hat: so blieb das ganze Einrichtungs„werk bis hieher auf sich ersitzen. Das damals „geführte Commissionsprotocoll steht zu lesen bey „Londorp Act. publ. Tom. XVIII. pag. 533. ꝛc. ꝛc. „Einiges weiteres findet man in des Herrn Assessors „von Ludolf Hist. Sustent. p. 686. ꝛc.“

gericht auf eine von dem Magistrat der Stadt Wezlar übergebene Specification der Schazungs-Rückstände vom 6 Apr. 1734. die Sache zum Vortheil der Stadt entschieden; und durch einen den 14. Mai publicirten G. B. verordnet, daß sämtliche Kameralpersonen, so viel deren mit Haus und Gütern in Wezlar angesessen seyen, ihre Schazungsrückstände, wie sie in der Magistratischen Specification angesetzt sind, bezahlen sollen e), womit auch die Polizeyverordnung vom 15. Nov. 1749. §. 4. übereinstimmt.

§. 3.

Dessen ungeachtet blieben nicht nur viele alten Rückstände, sondern es kamen auch neue hinzu. Der Magistrat der Stadt Wezlar wandte sich daher im Jahr 1773. an die Visitation, und war so glücklich, den 8. Oct. 1773. einen günstigen Visitationsschluß zu erhalten, worinn dem Kammergericht aufgegeben wurde, „dem „dahiesigen Stadaerario zu dem Seinigen zu „verhelfen, des Endes sofort die morose Cameral„personen zu Entrichtung ihrer Schuldigkeit „ord-

---

e) Dieser gem. B. vom 14. Mai 1734. ist in der Balemannischen Sammlung der neueren G. B., welche den Visitationsschlüssen beygefügt ist, nicht zu finden. Der Innhalt desselben ist aber aus dem G. B. vom 2. Oct. 1778. zu ersehen.

f) in der Balemannischen Sammlung der Visitationsschlüsse num. 82. S. 195.

„ordnungsmäsig anzuhalten, auch, wie solches „geschehen, innerhalb zweier Monathe an gegen„wärtig dahier versammelte hohe Reichsvisita„tionsdeputation zu berichten. f)“ Nach dem Zeugnis des Herrn von Balemann g) belief sich der Rückstand bis auf den 7. März 1769. nach der Anzeige des Magistrats auf 3363. Gulden. Derselbe sagt aber auch ebendaselbst, daß nach den Zeiten dieses V. S. dieser Punkt nicht wieder zur Sprache gekommen sey.

§. 4.

Nach abgebrochenem Visitationsgeschäft mußte sich also der Magistrat wieder an das K. G. selbst wenden. Die Folge davon waren die G. B. vom 2. Oct. 1778. h)

Durch den einen wurde den Kameralpersonen aufgegeben, die alten Schazungsrückstände, mit Einschluß des Jahrs 1733. nach der oben (§. 2.) bemerkten Specification, vom Jahr 1733. an aber bis zu dem Jahr 1778. jährlich vier Schazungen, als ein einsweiliges und vorbehaltlich des Magistrats weiterer Ausweisung angenommenes Liquidum vor

g) eben daselbst in den Anmerk. darüber S. 604.

h) in dem Nachtrag einiger G. B., welcher der der Balemannischen Sammlung der Visitationsschlüsse beygefügten Sammlung der von 1702. bis 1758. eröfneten gemeinen Bescheide angehängt ist. S. IX. — XI.

vor Ablauf von 4. Monathen zu bezahlen, und künftighin mit jährlicher Abführung von 4. Schazungen bis auf des K. K. Gerichts anderweite Verordnung fortzufahren. Doch wurde jedem derselben vorbehalten, nach bereits abgetragenem Schazungsrückstand, seine etwa pro praeterito habende Beschwerden dem Kammergericht darzuthun. Auch wurde dem Magistrat aufgegeben, vor das künftige, so oft er wegen zu entrichtender Reichs- und Kraissteuren über die als einswiliges Liquidum angenommene Anzahl von vieren in einem Jahr mehrere aufzulegen, nöthig finden sollte, alsdenn das quantum und quale der ganzen Schazung dem Collegio Camerali und desselben hiezu verordneter Deputation zu eröfnen, welche sodenn ungesäumt verordnen und zur Vollziehung bringen würde, was den Cameralen nach Proportion ihrer Güter und deren Anschlag zu tragen obliege.

In dem andern gemeinen Bescheid hingegen wurde, um solchen Misverständnissen für die Zukunft vorzubeugen, auf deren gütliche Beylegung und Vestsetzung eines vor die Cameralpossessores auf immerhin bestimmten unveränderlichen Steuerfuses Rücksicht genommen, und den Procuratoren und Kanzleypersonen aufgegeben, zwey oder vier aus ihrem Mittel mi

hin-

hinreichender Vollmacht zu versehen, um vor der Deputation die dahin abzweckende Vorschläge anzuhören, und zu Errichtung eines gütlichen Vertrages mitzuwirken; welches auch in einem an eben demselben Tag an den Stadt Wezlarischen Magistrat erlassenen Decret i) diesem zu erkennen gegeben wurde.

§. 5.

Es verflos aber ein ganzes Jahr, ohne daß nur die Bevollmächtigte von Seiten der Procuratoren und Kanzleypersonen ernannt worden wären. Den 6. Oct. 1779. wurde daher in einem, allen einzelnen, mit liegenden Gütern angesessenen Procuratoren und Kanzleypersonen insinuirten Decret diesen befohlen, in Zeit eines Monaths einen oder mehrere zu dem Ende zu ernennen und zu bevollmächtigen k). Was nun in dem Vergleichsgeschäft wirklich vorgenommen worden sey, ist mir nicht bekannt: so viel aber ist aus dem Erfolg klar, daß kein Vergleich zu stande gekommen ist.

§. 6.

Es erneuerte nemlich der Stadtmagistrat seine alte Beschwerde wegen der rückständigen Schazungen; am 18. Jun. 1785. wurde eine weitere unterthänigste Vorstellung, das

Ka-

i) Dieses Decret steht am ang. O. S. XI.
k) Ebendaselbst S. XII.

Kameralschazungswesen betreffend, übergeben, und in den ausgetheilten Sollicitirzetteln wurde mit dem Anhang um Beschleunigung gebetten, daß „daraus und in so ferne die schon so hoch „angelaufene Kameralschazungsrückstände nicht „in Bälde abgeführet werden, eine ganze Zerrüt„tung des hiesigen Stadtwesens daraus entstehen, „und hiesige Reichsstadt ausser Stand gesetzt „werden würde, die Reichs- und Kraispraestanda „fernerhin abzuführen.“ Der Erfolg hat auch den Wünschen des Magistrats und der Bürgerschaft entsprochen, indem nach gehaltenen zweyen Plenis am 26. und 27. Nov. denen jedoch, weil die übrigen alle mit liegenden Gütern angesessen sind, nur 9. Beysitzer anwohnen kounten, in der Audienz vom 2. Dec. 1785. folgende kammergerichtliche Verfügung über diesen Gegenstand bekannt gemacht worden ist:

Nachdeme in Betreff des Schazungswesens vom Anfang bis hieher bereits verschiedene Fürkehrungen von Seiten dieses Kaiserlichen Kammergerichts getroffen worden; so ist hierunter die endschaftliche Verfügung, und ergehet hiermit an sämtliche bürgerliche Güter, Häuser, oder Grundstücke besitzende und in der Zahlung säumige Kameral-Personen der ernstliche Auftrag und Befehl, daß Sie sich der Schuldigkeit von Häusern, und liegenden Gütern die herkommliche, auf Grund und Boden haftende, denen vorigen bürgerlichen Besitzern obgelegen

gene Schazungen für das verflossene, und das künftige, zu entrichten, ferner nicht zu entziehen, sondern vorerst den ganzen Rückstand davon bis zu Ende des laufenden Jahrs, in Verfolg des nunmehrigen von dem Stadtmagistrat sowohl, als gesammter Bürgerschaft beschehenen- und hierdurch angenommenen Erbietens, jährlich zu vier Schazungen gerechnet, in Zeit von zwey Monaten an hiesige Stadt-Schazungs-Einnahm gegen Quittung unweigerlich abzuliefern, in dessen Entstehung aber, und nach wiederum fruchtlos abgeloffener erwehnter peremtorischen Frist, auf darüber von Seiten der Stadt erfolgte schriftliche Anzeig, ohne weiteres die wirkliche Execution ohnfehlbar zu gewärtigen, — dann auch für das künftige sich nicht weniger zu Bezahlung des von dahiesiger Stadt angesetzten- und bekannt gemachten Schazungs-Quanti willig zu bezeugen, und solches zu keinem weiteren Rückstand ansteigen zu lassen hätten, dergestalt jedoch, daß, dem weiteren Städtischen hiermit ebenfalls angenommenen Erbieten gemäß, jedem Kameral-Kontribuenten (falls er sich beschwert zu seyn erachtete) die nöthige Information aus denen Schazungsbüchern sich geben, und ausziehen zu lassen frey stehe, und solches auf dessen Verlangen nicht zu versagen seye, damit wegen der wirklichen Erforderniß, und Eigenschaft des angesetzten Quanti kein Irrthum fürwalten möge. Sollten sich aber demnächst gleichwohlen einige- oder mehrere Cameraler dabey nicht beruhigen, und sie zur Beschwerde wegen Prägravation, oder sonsten gegründete Ursach zu haben glauben, bleibet denenselben diese mittelst

ordentlich gerichtlicher Klage einzuführen, und die förmliche richterliche Entscheidung darüber, nach vorgängiger der Sache legalen Instruction (jedoch unaufhältlich der bis zu ausgemachter Sache einsweilen zu leistenden Zahlung der angesetzten Schazungen, und deren von Seiten dieses Kais. Kammergerichts zu verhängender executivischen Eintreibung) zu gewärtigen ohnbenommen, sondern vorbehalten; und solle darauf bey dem des Endes eigends deputirten und niedergesetzten Senat ergehen, was Rechtens.

In Fidem
Franciscus Adolphus Flach,
Imperialis Camerae Judicii Protonotarius mppr.

§. 7.

Auf dieses Decret haben die meisten Assessoren sich mit der Stadt-Rentei sogleich abgefunden. Manche derselben hatten die Befugnisse der Reichsstadt vorher schon anerkannt. Von den übrigen Güterbesitzern sind mehrere um Verlängerung des Termins, der zu Bezahlung der Schazungen anberaumt wurde, eingekommen, und sollen entschlossen gewesen seyn, eine gemeinschaftliche Vorstellung dagegen zu übergeben, und in derselben zu bitten, daß die Stadt vordersamst angehalten werden möchte, eine Uebersicht ihres Steueranschlags vorzulegen. Ob eine solche Vorstellung inzwischen wirklich übergeben worden sey, oder nicht, ist mir noch nicht bekannt.

Achter

Achter Abschnitt.

Nachrichten von Schriften über reichsgerichtliche Gegenstände.

I.

D. Joh. Fried. Brandis, ausserordentlichen Professors der Rechte zu Göttingen, Geschichte der inneren Verfassung des kaiserl. Reichskammergerichts, hauptsächlich in Hinsicht der Anordnung der Senate; als ein historischer Commentar über Artic. XX. XXI. des Reichsschlusses von 1775. Wezlar. Verlegt von Philipp Jakob Winkler dem ältern 1785. 216. S. 8. ohne die Beilagen.

Der Herr Verfasser hat sich gerade zu der Zeit zu Wezlar aufgehalten, da die neue Senats-Veränderung, welche von dem Kammergericht in seinem Bericht vom 21. März 1785. dem Kaiser und Reich vorgelegt worden ist, in voller Bewegung war. Diß hat ihm Anlaß gegeben, in der angezeigten Abhandlung diesen wichtigen Gegenstand zu bearbeiten. Scharfsinnige Beobachtung der Verfassung sowohl als des Prozeßgangs des Kammergerichts, während seines Aufenthalts in Wezlar geben dieser Schrift einen eigenthümlichen Werth; dieser wird aber auch dadurch noch erhöht, daß dem Herrn Verfasser, wie er in der Vorrede selbst sagt, von einem sehr gelehrten Gönner einzele Anmerkungen hauptsächlich aus den vorhandenen Gerichts-Protokollen mitgetheilt worden sind.

Der Zweck desselben ist, die kammergerichtliche Senats-Verfassung und die in derselben durch den neuesten Reichsschluß von 1775 vorgenommene Veränderungen historisch zu erläutern. Nach dem innigen Zusammenhang einzeler Stücke der kammergerichtlichen Verfassung mit dem ganzen System war es aber nicht anderst möglich, als daß er auch zuweilen auf andere Gegenstände sich verbreiten mußte.

Das ganze ist in drey Abschnitte getheilt. Der Erste enthält die Geschichte der kammergerichtl. Senats-Verfassung bis auf den Anfang der jüngsten Visitation. Hier fängt er von den ersten Spuren der Senats Verfassung, welche schon in dem Jahr 1498 entdeckt werden, an, und führt die Geschichte derselben durch alle Entwicklungen hindurch, wordurch sie endlich diejenige Gestalt erhalten hat, welche die Visitation im Jahr 1767 antraf, und welche aus dieser Gelegenheit von einigen Gelehrten in den bekannten Abhandlungen, besonders Püttern, mit lebendigen Farben abgemalt worden ist. In der Verbindung dieses ganzen Abschnitts erhalten also sämmtliche von den Senaten handelnde ältere Reichs-Gesetze ihre zweckmäsige Erläuterung. Dieser Abschnitt ist es auch, welcher vorzüglich durch die Beyträge eines gelehrten Gönners gewonnen hat. So macht der Herr Verfasser §. 9. S. 32. aus einem alten von dem Assessor Gottwald geschriebenen erst kürzlich gefundenen Protocoll, welches seine in den Jahren 1548. 1549. und 1550. in gerichtlichen Sachen gehaltene Relationen, nebst den Abstimmungen

mungen der übrigen Beysitzer des Senats und dem Concluso enthält, Bemerkungen über die damalige Senatsverfassung, welche um so merkwürdiger sind, als sie die Praxis der Senatsanordnung, unmittelbar nach der neuesten Kammergerichtsordnung betreffen. Eben so hat er seinen Gegenstand, in Absicht auf die Praxis in der andern Hälfte des vorigen Jahrhunderts ebenfalls aus ältern Senats-Protokollen erläutert. Von solchen wird S. 58. die Nachricht gegeben, daß die förmliche Senats-Protokolle erst vom Jahr 1711. anfangen, vorhin aber in jedem Senat ein Assessor das Protokoll geführt habe. a) Diese ältere Senatsprotokolle sind bisher unbekannt gewesen. Erst im vorigen Jahr wurden sie zufällig und zwar in ununterbrochener Reihe von den Jahren 1667 bis 1704 also bis zu dem grosen Gerichts-Stillstand, gefunden. Es ist übrigens aus dem, was Brandis davon sagt, selbst zu schliessen, daß sie nicht in der besten Ordnung geführt worden seyen, wie denn oftmals die Vota ohne genaue Ordnung auf Sollicitir-Zettul geschrieben, und so dem Protokoll beygelgt worden sind. Aus diesen Senats-Protokollen hat der Hrr Verfasser den Stillstand der Reichsgesetzgebung zwischen dem jüngsten Reichs-Abschied, und dem Visitations-Abschied vom Jahr 1713. auf eine angenehme Art unterbrochen, und über die damalige Praxis in Absicht auf die Anordnung der Senate und Expedition der Geschäfte einige aus den Quellen

a) Man vergleiche jedoch die Haasische S. 2. angezeigte Schrift S. 201.

selbst geschöpfte Nachrichten mitgetheilt. Auch scheint derselbe die Concluſa pleni, welche nach der Vorrede not. a. erst vom J. 1656. anfangen, zum theil benutzt zu haben.

Der zweyte Abschnitt ist überschrieben von Anordnung der Senate beym kaiserl. Reichs-Kammergericht bis zur wirklichen Vollziehung des Reichsschlusses vom J. 1775, und enthält eigentlich eine Geschichte desjenigen, was seit dem Anfang der letzten Visitation sowohl zu Wezlar als zu Regenspurg in Absicht auf die Veränderung der Senats-Verfassung und die damit verbundenen Gegenstände von Abschaffung der Recurrenz-Ordnung und von Herstellung des gesetzmäsigen Turni verhandelt worden ist. Dieser Abschnitt, welcher auch noch den vom Kammergericht den 13. Jun. 1776. an den Kaiser erstatteten Bericht und die im Jahr 1777. darüber angestellte reichstägliche Berathschlagungen in sich schließt, enthält also auch die eigentliche Erklärung des Reichsschlusses von 1775. art. XX. und XXI. Der Herr Verfasser scheint der von dem Kammergericht angenommenen Erklärung mehr, als der entgegengesetzten, seinen Beyfall zu geben. Wenn er S. 123. sagt, daß Extrajudicialsachen, wobey Unmittelbare interessirt sind, nach dem Reichsschluß wenigstens unter 6. Beysitzern vorgenommen werden sollen, so ist solches weder dem Sinn noch den Worten des Reichsschlusses gemäs ausgedrückt, da solcher deutlich sagt, daß dieselbe niemalen von wenigern, aber auch nicht von mehreren, als 6. Beysitzern erörtert werden sollen. Hier scheint jedoch gegen

den

den Sinn des Verfassers nur der Ausdruck übel gewählt zu seyn. Dieß ist aber nicht der Fall, wenn er S. 124. die Erklärung annimmt, daß die Extrajudicialien zwar nicht unter wenigern, aber auch nicht unter mehreren, als 6. oder 4. Beysitzern vorzunehmen seyen. Mir scheint solches mit dem Sinn der gesetzgebenden Gewalt nicht übereinzustimmen. Es heißt ja nur bey den Extrajudicialien der Unmittelbaren, daß sie niemalen von wenigern, aber auch nicht von mehreren, als sechs Beysitzern erörtert werden sollen, da hingegen von Extrajudicial-Sachen der Mittelbaren nur verordnet ist, daß sie nicht von wenigern (ohne den Beysatz: aber auch nicht von mehreren) als 4. Beysitzern erörtert werden sollen. Man muß doch nach vernünftigen Erklärungs-Regeln annehmen, daß die Gesetzgeber mit Grund gehandelt haben, da sie sich ganz bestimmt verschiedener Ausdrücke bedient haben. Der Sinn des Reichsschlusses von Judicial- und Extrajudicial-Sachen scheint mir also dahin zu gehen, daß ordentlicher Weise Judicial-Sachen vor 8. und Extrajudicialsachen vor 6. Mitgliedern erörtert werden sollen; jedoch mit der Einschränkung, daß, im Fall einzele Assessoren verhindert werden würden, Judicial-Sachen ohne Unterschied nie vor weniger als 6. Mitgliedern vorgetragen werden sollen. Extrajudicial-Sachen hingegen, wenn sie Unmittelbare angehen, zwar nie vor mehr, aber auch nicht vor weniger, als der für Extrajudicigl-Sachen überhaupt ordentlicher Weise bestimmten Anzahl von 6. Beysitzern; hingegen,

wenn sie Mittelbare angehen, auch noch vor 4. Mitgliedern, welche Anzahl jedoch nicht weiter vermindert werden soll, vorgetragen werden können. So entschieden dieß nach dem §. 20. der Sinn der Gesetzgebenden Gewalt gewesen zu seyn scheint, wovon Herr Brandis in Ansehung der Judicial-Sachen S. 125. selbst die Gründe angeführt hat, so wenig ist freylich zu läugnen, daß das Gesetz, wenn man dasselbe mit dem folgenden 21sten §., welcher überdiß durch die Vermengung der Worte: Bescheid-Tisch und Bescheid-Rath noch dunkler wird, vergleicht, schlechterdings keine Erklärung zulasse, welche mit den Worten desselben genau übereinstimmte. b) Daß das Kammergericht selbst die Stelle anderst verstanden habe, habe ich oben im 1sten Abschnitt schon angezeigt. Nach S. 141. hat das Kammergericht im Jahr 1782. nochmals in

b) Der §. 21. läßt sich wirklich schlechterdings nicht so erklären, daß man bey dem wahren Sinn der Worte bleiben kann, so viel sieht man aber doch daraus, daß nach der irrigen Voraussetzung, als ob die Assessores Bescheidtisch-Sachen hinter sich haben könnten, mit denen sie zur Relation gefaßt wären, der Sinn des Gesetzes dahin geht, daß nur alsdann die Beysitzer, welche im Senat in ihrem Turno referirt haben, an den Bescheidtisch abgehen sollen, wenn sie Bescheidtisch-Sachen haben, folglich, daß sie im Senat bleiben können, wenn sie keine haben. Wendet man diß auf die wahre Gestalt des Bescheidtisches an, so wird man als den ächten Sinn des Gesetzes annehmen darfen, daß nur alsdann die Beysitzer aus den Senaten an den Bescheidtisch abgehen sollen, wenn Stoff zu ihrer

in Umfrage gestellt, ob es als Grundregel des neuen Gesetzes anzusehen sey, daß Judicial-Sachen nicht unter mehr als 6. Beysitzern vorgetragen werden darfen, wie das Gesetz vormals von dem Kammergericht verstanden worden ist, und es ist auch dißmal bey der vorigen Erklärung geblieben.

Der dritte Abschnitt, welcher die Ueberschrift führt: Von Anordnung der Senate beym Kaiserl. Reichs-Kammergericht nach der wirklichen Vollziehung des jüngsten Reichsschlusses wird die Geschichte der kammergerichtlichen Senats-Verfassung von den im Jahr 1782 angestellten kammergerichtlichen Berathschlagungen an bis auf den gemeinen Bescheid vom 13ten Mai 1785. fortgesetzt. In diesem Abschnitt liefert der Herr Verfasser eigentlich eine Erklärung der oben im 2ten

---

ihrer Beschäftigung am Bescheidtische vorhanden ist. Nach dieser Erklärung wären die zween Extrajudicial-Täge eigentlich die Zeit, die das Gesetz für beständig zur Vornahme der Bescheidtischsachen bestimmte. An solchen träten wenigstens aus jedem Senat zween an den Bescheidtisch ab; können diese die Bescheidtisch-Sachen nicht ausarbeiten, so darfen, wenn Extrajudicialien der mittelbaren vorgetrggen werden, allenfalls noch zween, weiter aber nicht an den Bescheidtisch gehen, und wenn es nöthig wäre, könnten sogar auch an Judicial-Tägen ebenfalls zween an den Bescheidtisch abgehen; gesetzliche Nothwendigkeit aber wäre es nach dieser Erklärung nicht, daß bey Judicial-Sachen zween, und bey Extrajudicial-Sachen der mittelbaren weiter, als zween an den Bescheidtisch verwiesen werden.

Abschnitt Nr. 2. S. 257. eingerückten Schlüsse des Pleni vom 14ten Februar 1785. und des in deren Gemäsheit ergangenen gemeinen Bescheids vom 18ten März 1785., welche Erklärung um so interessanter ist, als diese Verfügungen des K. Gerichts noch Gegenstände künftiger reichstäglicher Berathschlagungen sind. Am Ende hat derselbe auch noch des am 13. Mai 1785. publicirten gemeinen Bescheides Erwähnung gethan, und in den Beylagen 1) den Bericht vom 21. März 1785. 2) den gemeinen Bescheid vom 18. März 1785. und 3) den gemeinen Bescheid vom 13. Mai 1785. abdrucken lassen.

II.

Etwas über den kammergerichtlichen gemeinen Bescheid vom 13. Mai 1785. oder Verbesserungsvorschläge, wie selbiger mit ältern Gesetzen zu verbinden und nach diesen die ganze Gerichtsverfassung erst einzurichten sey, wenn er einen Justizbeförderlichen Endzweck und Nutzen haben solle. 1. Th. 1786. 376. S. 8.

Das Eigenthümliche der Haasischen Schriften zeichnet auch diese Schrift so sehr aus, daß man den Verfasser augenblicklich errathen könnte, wenn er auch nicht bekannt geworden wäre. Der Herr Hofrath Haas, der bekanntlich mit dem ganzen Umfang der kammergerichtlichen Verfassung und mit dem kleinsten Detail der kammergerichtlichen Praxis in der innigsten Bekanntschaft steht, und

mit

mit dieser gründlichen Kenntnis tiefen Scharfsinn verbindet, hat mit diesem Werk dem Publico ein angenehmes Geschenk gemacht; und der zweite Theil, wozu der erste nur Vorbereitung ist, wird demselben noch interessanter seyn.

Dieser erste Theil ist ganz historisch angelegt. Das grose Thema ist die traurige Wahrheit, daß die kammergerichtliche Verfassung von der Geburt des Kammergerichts an bis in sein männliches Alter nie so beschaffen gewesen sey, daß eine zweckmäsige Justizbeförderung dabey hätte erreicht werden können. Die Geschichte spricht zwar sehr laut für diesen Satz. Wer mit derselben nur halb bekannt ist, kann daran nicht zweifeln. Es ist aber, wenn von Kur und Genesung eines kranken Körpers die Rede ist, offenbar höchst wichtig, eine gründliche Historiam morbi von einem scharfsinnigen Beobachter derselben zum Grunde legen zu können. Und diß ist es, was Herr Haas hier in fünf Abschnitten geleistet hat.

Der erste beschäftiget sich mit der ältesten Gesetzgebung bis auf den Westphälischen Frieden. Der zweyte geht gleich auf die Anwendung über, und beantwortet — in Beziehung auf die Erneurung der in diese erste Periode fallenden Gesetze — die Frage: Läßt bey der bisherigen Gerichtsverfassung eine zweckmäsige Justizbeförderung sich aus dem noch so schleunigen Gange des Prozesses erwarten? Wie? — darf ich nicht erst sagen. Der dritte prüft die Justizverbesserungen des R. A. von 1654. Der vierte ist dem R. V. A. gewidmet,

und der fünfte beantwortet die Frage: Ob sich denn die baldige Erledigung aller Rechtssachen nach den Justizverbesserungen der letzten Visitation und der Reichsschlußmäsig endlich zu Stande gekommenen Vermehrung der Assessoren jezt wenigstens hoffen lasse. Nach dieser Anlage des Ganzen mußte Haas nothwendig die wichtigsten Theile der kammergerichtlichen Verfassung in seinen Plan ziehen. Alles, was zu Verzögerung oder Beförderung der Prozesse beytragen kann, gehörte in denselben. Er schränkt sich daher nicht etwa blos auf Prorogations-Gesuche und Präclusionen, welche freylich einer seiner hauptsächlichsten Gesichtspunkte waren, ein, sondern es dehnt sich seine Schrift zugleich auf die ganze Verfassung der Senate, auf die so oft abgeänderte Gestalt der Audienz und des gerichtlichen Verfahrens auf die Beschaffenheit der Schriften, Relationen und Stimmen und andere ähnliche Gegenstände aus. Auch verbreitet dieselbe gelegenheitlich über manche Theile der kammergerichtlichen Geschichte und Verfassung viel Licht, wozu insbesondere die häufig angebrachte Noten dienen mußten. So ließt man S. 71. eine kurze Geschichte der öftern Verlegung des Kammergerichts; S. 97. eine kleine wenigstens nach psychologischen Gründen wahrscheinliche Excursion von der Ungleichheit in Strafen. S. 125. eine artige Anekdote von der letzten Visitation, da auf das die Assessoren selbst, und das fremde Extraktmachen bezielende Fragstück: ob jemand in seinem Amt sich helfen lasse? einige Assessoren geantwortet, daß

die

die vornehmste Prokuratoren gelehrte Amanuenses hielten, und dadurch zu viel Arbeit an sich zögen. S. 126. 237. 297. und 304—307. von der Sollicitatur und den Sollicitir-Künsten. Die Lütticher heist es S. 126. nahmen fast für jeden Beysitzer einen Favorit-Prokurator. S. 136. 197. Von Leitung der Prozesse durch Judicial-Referenten. S. 167. eine gegründete Bemerkung von der Unschuld der Prokuratoren an dem vielen Fristsuchen, wenigstens in vielen Fällen. S. 168. von den Receß-Künsten. S. 173. von den innerlichen Streitigkeiten des Kammergerichts im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts. S. 180. Von den Commißionen zur Güte. S. 204. von der Weitläufigkeit der Assessoren im Votiren. S. 251. Kameralistische Betrachtungen über die Recesse und deren Ertrag. S. 269. Von den Dienst-Geldern der Prokuratoren. S. 299. Von einem erst kürzlich in Bewegung gewesenen Vorschlag, die Arbeiten der Advokaten und Prokuratoren zu taxiren. S. 341. von Weitläufigkeit der Schriften, wo eine artige Anekdote von Bachov angebracht ist. S. 353. Vom Misbrauch der ulterioris deductionis u. s. w. Den Haupt-Gesichtspunkt aber, die in dem gemeinen Bescheid vom 13ten Mai 1785. eingeführte Strenge nämlich, hat der Herr Verfasser in Verbindung mit der gegenwärtigen Verfassung des Kammergerichts vorzüglich vor Augen gehabt. Schon im zweeten Abschnitt hat er aus Gelegenheit einer Stelle der K. G. O. vom Jahr 1521., welche die Prozesse möglichst abkürzen wollte, sich über die Unmöglichkeit, die gesetzliche

Ter-

Termine zu beobachten, geäusert, und aus dem R. A. vom Jahr 1530. §. 74. gezeigt, daß der Zweck des Gesetzgebers durch häufiges Präcludiren nicht erreicht werde, wenn die Sachen nicht auch bald entschieden werden. a) Aus Gelegenheit neuerer Verfügungen, welche zu Ludolfs Zeiten gegen das weitläufe Recessiren, gegen das unmäsige

a) Wenn darinn geklagt wird: es sey zwar im Jahr 1521. eine Ordnung gemacht worden, wie und welchermasen der gerichtliche Prozeß und Termin gehalten werden sollten, damit die Partien zu förderlicher Endschaft ihrer Sachen kommen mögten; daraus sey aber gefolgt, daß in vielen Sachen endlich beschlossen worden sey, diese aber, den kriegenden Partien nicht zu kleinem Nachtheil und Schaden, ungeendet vorhanden seyen, sich auch je länger je mehr häufen und mehren sollen u. s. w. Die Ursachen werden in der geringen Anzahl der Assessoren, den geringen Besoldungen, und dem häufigen Verlegen des Kammergerichts gesucht, „daraus gefolgt, daß die Besichtigung der Relation „der Händel schwerlich und langsam zugegangen, „derselben Last allein auf einen kleinen Theil der Assessoren geschoben ꝛc.“ Im folgenden §. 76. heißt es weiter, das kaiserliche Gemüth und Meinung sey, daß die Unterthanen im Reich nicht rechtlos gelassen, sondern einem jeden förderlich endlich Recht widerfahre und gedeihe; hieraus sieht man freylich, daß die Absicht der gesetzgebenden Gewalt bey weitem nicht erreicht werde, wenn eine grose Menge von Prozessen mit möglichster Beförderung beschlossen oder für beschlossen angenommen werden, wenn sie nicht auch in möglichst gleichem Verhältnis endlich entschieden werden, sondern unerörtert aufgethürmt werden müssen.

mäsige unbescheinigte Prorogations-Suchen und ähnliche Gegenstände gemacht wurden, führt er §. 140. mehrere Stellen aus Ludolf zum Beweis an, wie dieser grose Kammergerichts-Assessor die Sache angesehen habe, woraus sich freylich mit Grund schliessen läßt, daß Ludolf b) die neuerlich eingeführte Strenge nicht mit seiner Stimme begünstigt

b) Diese Stellen verdienen doch auch hier gelesen zu werden. Er sagt in seiner Commentat. Systeм. Sect. II. §. 4. n. 2. 3. also: Qui praxi Camerali adsuetus non est, legens, quae de terminis traduntur, putaturus est forte, omnia ita exacte observari. Poterat scilicet et debebat, sed infinitae sunt causae dilationum, contra quas remedium sufficiens, cumprimis in Principum et Statuum Imperii causis, vix datur. Nimirum aegre ferunt, etiam privati quicunque litigantes, si denegentur dilationes cum NB. etiam concluſa causa sententia diu satis sit expectanda, cumprimis si non urgetur. Urgere autem causas, supervacaneum est, si iuxta ordinem conclusionis sunt distribuendae, referendae et diiudicandae, (R. V. N. §. 60. Mem. Proc. §. 17. n. 20. C. O C. Part. 1. tit. 12. §. 3. 4.) Numero maiore et sufficiente Assessorum aliquando constituto, in usum deduci poterat facilius ista Lex, et desideriis et expectationibus Partium fieri satis; sed adhuc versamur in Votis.

Und in seinen Observ. L. III. obs. 297. §. 19. p. 522. Non male petita sua formant Procuratores, ut reiiciatur ab actis scriptum, quod post lapsum terminorum producitur. Fit tamen plerumque, ut a judice detur sententia actoria. Cogitandum enim est, quod ordinatio de praeiudicio terminorum sit inter ea, quae requirunt multo maiorem Numerum

Sena-

günstigt haben würde. Im §. 141. kommt eine ähnliche Anekdote von Gudenus vor, und nach dem 143sten §. hat sich der Herr Verfasser Mühe gegeben, die gleichzeitige Protokolle nachzuschlagen, wo die Gesetze die strenge Haltung der Termine am meisten beeifert haben; aber immer gefunden, daß aus den von Ludolf angeführten Ursachen das Gericht in den Frist-Gestattungen leicht gewesen sey; Freylich habe es immer geheissen: sub praeiudicio, sub iterato, sub ultimato, sub omnium ultimato, noch zu allem Ueberfluß, und wenn alle Formuln erschöpft waren, sey zuletzt noch die Bedrohung angehängt worden, daß sonst allem An- und Vorbringen nach ergehen soll, was Recht ist. Am Ende habe man aber doch die Sache liegen gelassen, bis man habe sagen können: Ist nunmehr die Sache von Amtswegen für beschlossen

---

Senatorum, quam qui hactenus esse potuit, ut ad singulas causas et submissiones Sententiae ferri possent, ea, qua exoptant partes celeritate. Nunc vero producta scripta nihilominus apud acta relinquuntur atque, ut desuper agat pars adversa, decernitur.

In seinen Anmerkungen über das Conc. der K. G. O. 1. Th. tit. 19. §. 5.

Man erinnert sich, zur Zeit der Visitation gehört zu haben, die Gesetze würden nicht für die gegenwärtige kleine Anzahl der Assessoren gegeben; wenn die Zahl vergrösert, würde aller Aufenthalt cessiren, welches von der Zeit zu erwarten ist.

Und an einem andern Ort:

Status publicus multum influit in iudicium nostrum.

Ubi

sen angenommen, darauf allem An- und Vorbringen nach zu Recht erklärt ꝛc. ꝛc. Wenn dieß immer bey den Präclusionen geschehe, so sey er der Erste, der in die Hände klatsche, weil sie alsdann einen Justizbeförderlichen Nutzen, eine vernünftige Ursache und Endzweck haben, die weder der Kanzley noch den Prokuratoren schädlich seyen. In dem §. 201. wird noch bemerkt, daß seit dem gemeinen Bescheid vom 13ten Mai bis den 31sten October, nach dem so weit gehenden Kameralkalender, schon 193 Sachen c), und zwar blos am Bescheidtisch präcludirt, oder für beschlossen angenommen worden seyen, und daß es seitdem in allen Audienzen so fortgehe. Dieß gewährt freylich gar keine tröstliche Aussicht für unsere Justiz-Verfassung, wenn der Kaiser und das Reich nicht ins Mittel tretten, und dem Kammergericht eine solche Verfassung geben, wobey zu hoffen ist, daß

Ubi autem ex mutato reip. Statu sublatam esse legem, colligitur: non opus est, ut ad veterem legislationem recurramus.

Auch hat das Kollegium selbst in einem 1577. erstatteten Bericht der Visitation zu erkennen gegeben: Notum est, Leges positivas ad causarum circumstantias et Varietates accommodari, quae ut aliter atque aliter se habent, ita quoque illae ipsae leges non possunt esse perpetuae, sed pro diversitate rerum negotiorumque variantur, idque NB. maxime in iis, quae de modo atque ratione in iudicio procedendi statuuntur, locum habet.

c) Wenn es in diesem Verhältnis fortgegangen wäre, so müßten nun bereits über 500 Prozesse präcludirt seyn.

daß beschlossene Sachen auch noch in eben demselben Manns-Alter entschieden werden. Das Resultat der ganzen Schrift lauft am Ende daraus hinaus, daß auch aus den Justiz-Verbesserungen der letzten Visitation nach der endlich zu Stand gekommenen Vermehrung der Beysitzer eine geschwindere Entscheidung der Rechtssachen sich eben so wenig, als aus den alten Gesetzen hoffen lasse. Die Verbesserungs-Vorschläge des Herrn Verfassers werden in einem 2ten Bande nachkommen. Inzwischen hat er doch auch schon in diesem Bande hin und wieder einige derselben geäusert. So ist er z. B. und zwar von Rechtswegen nach den oben angeführten Stellen, für die Leitung der Prozesse durch Judicial-Referenten sehr eingenommen. S. 267. macht er einen Vorschlag, wie die ehemalige Deputationen während oder nach der Audienz wieder eingeführt werden sollten. S. 237—239. wird darauf angetragen, daß die Geheimhaltung der Referenten aufgehoben werden sollte. S. 342. hält er dafür, daß die präoccupatorische Schriften, die von jeher unter die Real Mängel gehört haben, ganz abzuschaffen seyen. Eben daselbst trägt er auf 12. extraordinäre Assessoren an, die mit der Expectanz in der Ordinarien Stellen einzutretten, um die halbe Besoldung dienen, und sowohl die rückständige Extrajudicialien, als auch manche alte Judicial-Sachen wegarbeiten helfen würden. Auf Einführung einer zweckmäßigeren Kürze der Relationen trägt er in verschiedenen Stellen an. Auch hat er S. 165. des neuern gemeinen Bescheids vom 23sten Dec. 1785., die Uebergebung der Recesse

auf

auf Quartblättern betreffend, Erwähnung gethan, und sich von S. 256—268. sowohl, als auch in einem Nachtrag zum §. 165., der am Ende angehängt ist, darüber herausgelassen, und denselben nicht gebilligt. Da ich aber denselben noch nicht angeführt habe, so werde ich auch seiner Urtheile erst im folgenden Bande gedenken.

Freymüthigkeit ist ein Hauptkaracter auch dieser Haasischen Schrift. — Vielleicht geht sie nur hie und da etwas zu weit. Wenigstens werden viele Leser diejenigen Stellen gemäsigt wünschen, in welchen der Herr Verfasser seiner wizigen Laune etwas zu viel nachgesehen zu haben scheint. Der Herr Verfasser hat es auch selbst gefühlt, und daher seine Schrift mit einem an das Publicum gerichteten Bekenntnis geendigt, welche zum Beschluß hier beygefügt zu werden verdienet: „Bin ich, sagt er, S. 367. hie und da zu freymüthig, oder in einer so ernsthaften Sache zu satyrisch gewesen, so muß ich ihnen gestehen, daß es meine Lieblings-Fehler sind. Ich liebe die Wahrheit, und habe den Muth, sie mit Aufopferung aller Privat-Vortheile zum gemeinen Besten geltend zu machen. Ich sage sie aber gerne mit Laune; als ein anderer Demokrit such' ich in der müheſamsten Arbeit immer eine Seite, wo ich mit Lachen ausweichen, und mich egayiren kann. Dieses macht, daß ich (Gott sey es tausendmal gedankt,) mich allezeit wohl befinde, und im 60sten Jahr noch mit eben der Munterkeit und Leichtigkeit, als im 30sten arbeite. Bittern Kritiken, — — vielleicht auch

Anfeindungen seh' ich mit Gelassenheit entgegen. Nichts wird mich abschrecken, auch im folgenden Theile in gewohnter Freymüthigkeit meinen geraden Weg fortzugehen. Wer mich darüber anfeindet, dem antworte ich, was Themistokles den Drohungen des Spartanischen Feldherrn erwiedert hat: Schlage zu, aber sprich, daß ich recht habe." Für das Publicum ist es übrigens immer interessanter, wenn Schriften über solche Gegenstände zu freymüthig, als wenn sie mit geheimer Schüchternheit geschrieben sind.

Wer den ersten Band gelesen hat, wird dem zweyten mit Verlangen entgegen sehen, und sich mit meinem oben schon geäuserten Wunsch vereinigen, daß die gesetzgebende Gewalt den Klagen über den G. B. vom 13. Mai 1785. bald durch eine solche Einrichtung des Kammergerichts, wobey der grose Zweck wahrer Justizbeförderung nach ihrem ganzen Umfang erreicht werden kann, abhelfen möge.

III.

Rechtliche Prüfung der Kurkölnischen Appellationsprivilegien und der dabey erfoderlichen Feierlichkeiten, in Rücksicht der bey dem K. R. Kammergerichte anhängigen Appellationsprozesse. Wezlar gedruckt bey Joh. Bened. Ungewitter. 148. S. in 8.

Die Appellationsprivilegien, welche das Erzstift Köln nach und nach erhalten hat, haben bekanntlich verschiedene Streitigkeiten veranlaßt, welche

welche aber auf einmal für die Zukunft abgeschnitten sind. Die ältern Grundsätze und Ansprüche des Kurkölnischen Hofes sind in der bey der letzten Kammergerichts-Visitation im Jahr 1768. ausgetheilten Druckschrift: Kurzgefaßte An- und Ausführung der Erzstiftkölnischen Gerechtsame puncto privilegii de non appellando etc. enthalten, welche auch der Rekursschrift in Sachen von Korf contra von Hörde angehängt ist. Im 32. §. werden dieselbe dahin zusammengezogen: 1) es stehe Kurköln die freye Macht zu, sich des, den 29. April 1653. erneuerten ungemessenen Privilegiums de non appellando, nach Willkühr und ohne Einschränkung oder Ausnahmen wieder zu bedienen; 2) so lange sich aber Kurköln dessen nicht gebrauchen wolle, blieben dennoch alle Appellationen in Possessorial-Klagen ans K. Reichs-Kammergericht verboten, wenn schon das Petitorium dabey eingemenget, oder der Petitorial-Klage einiger Abbruch dadurch zugefügt worden, oder gar über das Petitorium hätte gesprochen werden sollen; unterdessen möge 3) in puren Petitorialklagen an das Kaiserl. Reichskammergericht fort appelliret werden; jedoch 4) daß die Hauptsumme über 1000. Goldgulden werth betrage, auch 5) von den Bescheiden oder Urtheilen des Kurkölnischen Revisoriums nicht appellirt werde, wenn schon 6) dem Revisorium nur eine Instanz vorangegangen sey. Auch soll 7) in jenen Sachen ans K. R. Kammergericht nicht appellirt werden, welche schon einmal im Kurkölnischen Revisorium abgeurtheilt worden, und nachher durch das Restitutions- oder ein an-

deres Rechtsmittel bey den Untergerichten wieder ein- und fortgeführt werden. 8) Soll zwischen dem Kaiserlichen Reichs-Kammergerichte und dem Kurkölnischen Revisions-Gerichte die Prävention statt haben; wenn auch schon die Insinuation der Revisionsprozesse, entweder der Partey, oder derselben bey voriger Instanz legitimirten Anwald geschehen; oder wenn auch 9) von einer Partey nicht in der Hauptsache, sondern nur über einen Nebenpunkt z. B. wegen der Früchte, Zinse, oder Kösten, ehender an das Revisorium provociret worden wäre. 10) Alles dieses soll ohne Unterschied der Kurkölnischen Lande, also auch ohne Ausnahme des Herzogthums Westphalen und der Veste Recklingshausen, beobachtet werden; auch 11) über die darüber entstehenden Zweifel die Erklärung einem zeitlichen Kurfürsten allein vorbehalten seyn. — Neben diesen Foderungen wurde von dem Kurkölnischen Kammergerichts Agenten ꝛc. auch behauptet, daß die im Privilegio vom J. 1570. vorgeschriebene Kaution auch noch heut zu Tage geleistet werden müsse. Diese Behauptung hat schon Seyfert in einer im I. Bande a) ausführlich angezeigten Schrift zu widerlegen gesucht. Der Verfasser obiger Schrift schränkt sich nun nicht nur auf die Frage von der Kaution ein, sondern dehnt solche auf den ganzen Gegenstand aus.

Da diese Streitigkeiten von Wichtigkeit waren, hielt ich es für der Mühe werth, den Innhalt dieser merkwürdigen Schrift, welche H. D. Trunk in

a) VII. Abschn. num. IV. S. 408.

in Wezlar, der seine Geschicklichkeit auch schon in einigen andern Schriften bewiesen hat, zum Verfasser hat, in einer ausführlichen Recension meinen Lesern zur Prüfung vorzulegen. Ich harte solche schon wirklich ganz entworfen, als ich die Nachricht erhielt, daß nun das uneingeschränkte Appellationsprivilegium völlig in Ausübung gesetzt worden sey. Dadurch verliert diese Streitigkeit für die Zukunft einen grosen Theil ihres Wehrts. Ich will dah r nur des Historischen dieser Schrift etwas ausführlicher gedenken, im übrigen aber meine umständlichere Recension in eine kürzere Anzeige verwandeln. Die Schrift ist in zween Theile getheilt. Der erste enthält eine Geschichte der Kölnischen Staats- und Gerich sverfassung, auch der Appellationsprivilegien und deren Schicksale. Der Herr Verfasser bemerkt hier zuerst die Haupttheile des Kurfürstenthums Köln, nemlich die Rheinische oder eigentlich Erzstift Kölnische und die nach der Achtse klärung Heinrichs des Löwen erworbene Westphälische Länder, die zwar ein ergänzender Theil des Erzstifts sind, aber doch wie jene ihre eigene Landstände, Landesverbvereinigung und namentlich auch ihre eigene Gerichtsverfassung haben, nebst der Grafschaft Veste oder der veste Recklingshausen, welche anderthalbjahrhunderte hindurch für 17550. fl. an die Grafen von Schaumburg versetzt war, und im Jahr 1567. wieder eingelöset worden ist. Sodenn bemerkt er das wesentliche ihrer Gerichtsverfassung. Nach solcher sind in dem eigentlichen Erzstift Köln drey höhere Gerichte, nem-

ich 1) das aus einem Präsidenten und neun Assessoren oder Kommissarien bestehende im Jahr 1658. als die ordentliche Appellationsinstanz in der Stadt Köln angeordnete weltliche Hofgericht oder das sogenannte Appellationskommissariat. 2) Das geistliche Offizialat zu Köln, welches nicht nur in geistlichen und vermischten, sondern auch in weltlichen Sachen die ordentliche Gerichtsbarkeit ausübt, und 3) das Kurfürstliche Revisorium zu Bonn, welches der Kurkölnische Hofrath selbst ist, indem von jenen beyden Instanzen die Appellationen entweder an dieses oder an eines der beyden höchsten Reichsgerichte giengen. In den Westphälischen Landen waren vor Alters zwey Hauptgerichte, die Arensberger Regierung und das Offizialat zu Werle, und die Westphälische Landstände behaupteten im Jahr 1656., daß von solchen gerade an die Reichsgerichte zu appelliren sey. Sie erreichten aber ihren Zweck nicht; den 24. März 1739. wurde vielmehr verordnet, daß Landdrost und Räthe sich der Benennung einer westphälischen Regierung künftig enthalten, und die Appellationen von den beym Drosten oder Bergamt ausgesprochenen Urtheilen nirgendhin als an den Hofrath zu Bonn gehen sollen, und von dem Officialat zu Werl wird seit 1739. entweder an das Officialat zu Köln oder an das weltliche Hofgericht daselbst appellirt, von welchen sodenn die Appellation entweder an die Reichsgerichte oder an das Revisorium zu Bonn gieng. In der Grafschaft Recklingshausen wurde vor Alters von dem hohen Gerichte zu Dursten an den Magistrat

zu Dortmund appellirt. In einem den 26. August 1577. mit den Ständen derselben, nemlich mit der Ritterschaft und Städten errichteren Abschied aber wurde verglichen, daß künftig an den Kurfürsten appellirt und die Akten in die Kanzley (folglich an den Hofrath) geliefert werden sollen, jedoch mit dem Beysatz: „Wer dann ferner appelliren will, „mag an das kaiserliche Kammergericht appelliren." Das zweyte Kap. trägt die Geschichte der Appellationsprivilegien von den J. 1570. 1613. und 1653. selbst vor, worinn der Verfasser in der Hauptsache mit demjenigen übereinstimmt, was ich aus Seyfert schon im I. B. S 410. davon angeführt habe. Nur ist hier weiter zu ersehen, daß der Kurfürst gegen den von dem Kammergericht der Stadt Köln geschehenen Vorbehalt eine Protestation eingelegt habe, auf welche jedoch weiter nichts erfolgt sey; ingleichem, daß die kurfürstliche Erklärung vom 15. Mai 1655. eigentlich nur die Rheinischen Landstände angegangen habe, und erst auf einem im Oct. 1656. zu Arensberg gehaltenen Landtage auch den Westphälischen Landständen, die anfänglich nicht damit zufrieden seyn wollten, bewilligt worden ist; nicht weniger, daß Kurfürst Max Heinrich den 6. März 1665. eine öffentliche Erklärung hat ausgehen, und auch dem Kammergericht den 6. und praes. 16. März bekannt machen lassen, daß nur von den Urtheilen, welche ledigslich über das pure Petitorium gefällt seyen, die Appellation der Parthien gestattet, von Urteilen aber, darinn das Possessorium begriffen, und das Petitorium nicht benommen sey, wenn schon das

Petitorium dabey eingemengt worden wäre, durchaus keine Appellation Statt finden soll, welcher kurfürstlichen Erklärung auch das Kammergericht nachgegeben hat. Es fehlte aber doch nicht an vielen wichtigen Streitigkeiten. Diese werden im dritten Kap. erzählt. Die Sache von Hörde gegen von Korf, wovon ich im ersten Theil meiner Staatskanzley schon die Geschichte angeführt habe, macht hier von §. 23. — 29. den Anfang. Sodenn werden die weitere Streitigkeiten von den Jahren 1704. 1715. 1726. 1727. 1734. 1735. und 1737. bis 1739. erzählt. Sie betreffen hauptsächlich die von Kurköln behauptete, von dem Kammergericht hingegen widersprochene Concurrenz der Gerichtsbarkeit des Bonner Hofraths mit dem Kammergericht in Petitorial-Sachen, die Annahme einiger Nullitäts Klagen in possessorischen Streitigkeiten und die Annahme einer Appellation in Kontributionssachen, da nemlich in Sachen der Westphälischen Landstände wider die Veste Recklingshausen wegen des Antheils am Beytrage an das Kammergericht appellirt wurde. Diese Streitigkeiten haben veranlaßt, daß der Kurfürst und die Rheinischen Landstände die Appellationen ans Kammergericht noch mehr eingeschränkt wissen wollten. Die Landstände erklärten sich auf das kurfürstliche Ansinnen in den Jahren 1738. und 1739., daß a) in Possessorial Klagen, wenn sie auch gleich aus petitorischen Gründen entschieden worden, oder petitorisch entschieden werden sollen, b) von den im Revisorium gefällten Urtheilen, auch c) in appellablen Sachen, welche der beschwerte Theil am

Re-

Revisions-Gericht anhängig gemacht habe, keine Prozesse von den Reichsgerichten verstattet werden sollen, vielmehr im letztern Fall die an das Revisionsgericht provocirte Partie ohne Wahl und Ausweg dahin zu folgen, und da die endliche Entscheidung abzuwarten verbunden werden möge; wovon auch der Kurfürst den 13. Mai 1739. dem Kammerrichter Nachricht ertheilt hat. Nach dieser Zeit giengen verschiedene Appellationen theils mit, theils ohne Widerspruch an das Kammergericht. Einige derselben veranlaßten jedoch im Jahr 1761. nachdrückliche auch von Kurmainz unterstützte Beschwerungsschreiben, und im Jahr 1768. folgte eine neue Vorstellung nach, womit die obenangeführte An- und Ausführung der Kurkölnischen Gerechtsame das Appellations-Privilegium betreffend, bekleidet wurde. Diß leitet den Verfasser, ohne im historischen Theil auch der neusten Streitigkeit wegen der Kaution zu gedenken, auf die rechtliche Prüfung der Kurkölnischen Appellationsprivilegien, und insbesondere sowohl der in gedachter Ausführung aufgestellten 11. Sätze, als der inzwischen entstandenen Streitigkeit über die Nothwendigkeit der Kautionsleistung, im zweyten Theil, worinn der Herr Verfasser die Grundsätze des Kammergerichts wider die Kurkölnischen Gründe behauptet. Um diesen Theil doch nicht ganz mit Stillschweigen zu übergehen, will ich nur seine Aeusserungen über die oben angeführte 11. Punkte beyfügen. Er bemerkt

ad I) daß die Ausübung des unbeschränkten Privilegii nur mit Einstimmung der Landstände

eingeführt werden könne; ad II.) sey nur der Satz unrichtig, daß die Appellationen in Possessorialsachen auch alsdenn untersagt seyn sollen, wenn gleich petitorisch hätte gesprochen werden sollen; ad III. und IV.) in Petitorialklagen über tausend Goldgulden müsse die Appellation uneingeschränkt seyn; ad V.) Appellationen von Bey- und Endurtheilen des Revisoriums, wenn das Revisions-Gericht als eine ausserordentliche Instanz nach dem Kais. Privilegium wohl angeordnet sey, habe das Kammergericht noch nie Statt gegeben; ad VI.) ja, wenn beyde Theile das Revisorium sich haben belieben lassen, nicht aber, wenn ein Theil sich über Verkürzung der Appellationsinstanz beschweren würde; ad VII.) auch dieses würde man am Kammergericht leichtlich nachgeben können; ad VIII. und IX.) diese beyde Punkte vereitlen die Uebertragung des Petitoriums an das Kammergericht gänzlich. Die an die Reichsgerichte appellirende Partie müßte zu kurz kommen, wenn sie auch einen Courier abschickte. Ein ausserordentliches Rechtsmittel, wie die Revision, vertrage sich nicht mit dem ordentlichen. Die neunte Forderung sey gegen alle Rechtsordnung. Ad X. und XI.) Das Kammergericht könne weder den Rechten der Westphälischen Landstände noch dem Kaiser, der allein Ausleger seiner Privilegien sey, etwas vergeben. Ueberhaupt könne das Kammergericht den Kölnischen Forderungen ohne vorhergegangene Kaiserliche Verordnung sich nicht fügen, welche also Kurköln auszuwirken hätte.

Die

Die Unnothwendigkeit der Kaution hat der Herr Verfasser theils aus eben denselben Gründen mit Seifert, theils aus neuen behauptet. Da der Streit für die Zukunft gehoben ist, und nur noch in Ansehung der schon anhängigen Appellationen vorkommen kann, so will ich, anstatt mich weiter bey dieser Schrift aufzuhalten, zum Beschluß noch ein Reichshofrathsconclusum vom 3. März 1786. in Sachen von Frenzisch nunc Cortenbachischer Erben contra von Landsberg, appellationis, ein nachgefordertes Kapital von 3500. fl. samt Zinnsen betreffend, anführen, woraus zu ersehen ist, wie der Reichshofrath eine der wichtigsten dieser Streitigkeiten angesehen habe. Es geht dahin: „1.) Ponantur reproducti appellationis pro„cessus una cum documento super praestita „in judicio à quo cautione ad acta. 2.) De„tur parti appellatae etc. 3.) Cum Inclusione „exhibitorum de praes. 24. Jan. et 20. Febr. el. „rescribatur dem Herrn Kurfürsten zu Köln: Kais. „Maj. sey so unerwartet als befremdet gewesen, „aus den beygeschlossenen Exhibitis zu ersehen, „welchergestalt Seine kurfürstliche Regierung nicht „nur gut gefunden habe, in gegenwärtiger Appel„lationssache unterm 20. Dec. 1775. ein Mandatum „pœnale de desistendo à recursu ad consilium im„periale aulicum sumto unter Strafe von 1000. „Goldgulden gegen den appellantischen Theil zu „erkennen, und sofort unterm 27. Jan. nup. mit „Vorbehalt der Eintreibung der verwürkten Strafe „demselben zu dessen Gelebung sub commination„dupli eine 14.tägige Frist anzuberaumen, sondern

„auch

„auch nach dem Innhalt dieses anmaslichen Gebott-
„briefs sich sogar ermächtiget habe, die von Kais.
„Maj. am 4. Nov. vergangenen Jahres mit aus-
„drücklicher Verwerfung der von dem kurfürstlichen
„Officials, als Richter voriger Instanz, in dem circa
„materialia abgeforderten Bericht bereits geltend
„zu machen gesuchte Prävention der Kurfürstlichen
„Revisionsinstanz, geschehene Erkennung der Appel-
„lationsprozesse für erschlichen zu erklären und
„derselben die schuldige Folge zu leisten. Gleichwie
„aber Kais. Maj. keineswegs gestatten können, daß
„durch dieses Benehmen seine des Herrn Kurfürsten
„Regierung zum äussersten Nachtheil und Herabwür-
„digung der Kais. obe strichterlichen Autorität dem
„Kurfürstlichen Revisorio durch die unterstellte
„Praeventionem fori eine Concurrentiam jurisdi-
„ctionis beyzulegen sich anmase, solches auch ohne-
„hin der bisherigen Observanz und dem in Causa
„von Monschau contra die Erbgenahmen Herzig
„appell. unterm 30. Mart. 1775. ergangenen
„rechtskräftigen Rescripto paritorio durchaus zu-
„widerlaufe; Als befehlieten Kais Maj. dem Herrn
„Kurfürsten die obgedachte anmasliche Pönal-
„verordnungen sofort wieder aufzuheben, und ge-
„dachte seine Regierung hierüber zur standhaften
„Verantwortung zu ziehen, inzwischen aber der-
„selben alle se nere Zud inglichkeit gegen den appel-
„lantischen Theil zu inhibiren, und wie Herr Kur-
„fürst diesem nachgekommen sey, nebst Einsendung
„der abzufordernden Verantwortung in termino
„2. D. zu berichten."

Hieraus

Hieraus ist also zu ersehen, daß auch in diesem Fall die Kaution wirklich geleistet worden sey, daß aber auch der Reichshofrath die Koncurrenz des Revisorii mit den Reichsgerichten nicht habe zugestehen wollen. Inzwischen hat aber, wie ich schon oben sagte, die Sache eine ganz andere Gestalt erhalten. Schon am 11. Jun. 1785. ist eine Kurkölnische Verordnung bekannt gemacht worden, worinn die Kautionsleistung allgemein vorgeschrieben wurde. Noch wichtiger aber ist die neueste Veränderung, die vielleicht durch die neuerliche Streitigkeiten befördert worden ist. Da nemlich zu Bonn ein Oberappellationsgericht aufgestellt, das uneingeschränkte Appellationsprivilegium nun wirklich völlig seinem ganzen Innhalt nach eingeführt, und am 3. Jun. 1786. eine Revisionsordnung bekannt gemacht wurde. Es ist hievon auch schon dem Kammergericht die Anzeige gemacht, und solche von diesem durch die Urthel vom 23. Jun. 1786. unter der Klausel:

„jedoch vorbehaltlich des H. R. R. Ober„und Gerechtigkeit sowohl überhaupt, als „was insbesondere die mitübergebene Revi„sionsgerichtsordnung vom 3. ersagten Mo„naths puncto exemtionis fori austraegalis ac „cameralis, ut et cautionis appellatoriae „tit. 2. §. 8. 9. 10. betrift, auch jeder„männiglichs Interesse und Einrede dagegen „jederzeit vorzubringen, so viel Recht"

angenommen, und darüber nothdürftige Urkund erkannt worden. Ich werde nächstens nähere Nachricht davon ertheilen, und will hier nur noch

bemerken, daß die von dem Kammergericht ausgenommene Stellen der Revisionsgerichtsordnung die Klagen gegen den Kurfürsten selbst zum Gegenstand haben, indem nach solchen künftig die bisher bey allen Appellationen behaupteten Grundsätze bey Klagen wider den Kurfürsten selbst noch beobachtet werden sollten.

IV.

Jac. Abel, b. R. L. und des kais. Reichskammergerichts Advocats, Versuch einer näheren Erläuterung verschiedener in das Reichsjustizwesen einschlagender Fragen IItes Stück. a) Wezlar 1784. in 8. welches nur eine einige Abh. enthält über die Frage: In wie weit ist die Gerechtigkeit der Appellationsbeschwerden ein gesetzlicher Untersuchungsgegenstand des Extrajudicialvortrages über die Erkennung der Prozesse?

In dieser Abhandlung, welche zu Regensburg auch in 4. gedruckt unter dem Titel:

Jak.

---

a) Das erste Stück ist schon im Jahr 1783. herausgekommen, und enthält auf 59. S. drey Abhandlungen: 1.) Ob wider eine dreymal gleichstimmige Urtel das Rechtsmittel der Revision an dem Reichskammergerichte zuläßig sey? Der Herr Verfasser verneint die Frage vermög der mit den vorangegangenen Verhandlungen verglichenen §§. 125. und 127. des N. R. A. 2.) Ob auf der bey der Reproduction der Appellations-

pro-

Jac. Abel — Untersuchung der Frage: In wie weit — der Prozesse? Einer hochansehnlichen Reichsversammlung bey Gelegenheit der bevorstehenden Berathschlagungen über reichskammergerichtliche Materien zur gnädigen Aufmerksamkeit ehrerbietigst vorgelegt. Wezlar 1785. 40 S.

verkauft worden ist, behauptet der Herr Verfasser von welchem sich die kammergerichtliche Litteratur ohne Zweifel noch viel Gutes zu versprechen hat, einen Grundsatz, vor welchen, wenn er ihn wirklich nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch hätte geltend machen können, patriotisch denkende Gelehrte ihm wenig Dank gehabt haben würden. Bekanntlich pflegt das K. G. bey Appellationen nicht nur den Punkt der Gerichtsbarkeit und Devolution, sondern auch die Gerechtigkeit der Beschwerden vor Erkennung der Prozesse zu untersuchen und freventlich ergriffene Appellationen nicht anzunehmen. Ich weis bey der bekannten Beschaffenheit des kammergerichtlichen Prozeßgangs keine zweckmäßigere Einrichtung. Ist aus dem eigenen Gravatoriallibell schon zu ersehen, daß der Appellant freventlich, blos um die Sache zu verzögern,

---

prozesse unterlassenen Beybringung der Specialvollmacht des advocati caussae ad jurandum die Strafe der Desertion stehe? welche nach ähnlicher Ausführung über den §. 118. des N.R.A. ebenfalls verneint wird; und 3.) Sind reichsständische Räthe von der Ausschwörung des Appellationseides frey? welche Frage nach vorausgesetzter Veranlassung des §. 43. des J.R.A. bejahet wird.

zögern, und etwa seinen ungerechten Besitz der im Streit befangenen Sache zu verewigen, oder doch seinem Gegner den Sieg recht sauer zu machen, appellirt habe, warum soll das K. G. auch den Appellaten noch darüber hören? In zweifelhaften Fällen ist in allweg die Appellation anzunehmen. Bey offenbar muthwilligen Appellationen aber wäre es äuserst zu beklagen, wenn das K. G. sie dennoch annehmen müßte, folglich der unglückliche Appellat, um der suspensiven Wirkung der Appellation willen, genöthiget würde, der ihm zuerkannten Sache und ihres Genusses noch viele Jahre seinem muthwilligen Gegner zu überlassen, und sein so entschiedenes Recht mit einem weitläufen und kostbaren Appellationsprozeß zu verfolgen, oder am Ende gar sich mit demselben in einen nachtheiligen Vergleich einzulassen. Die Schreiben um Bericht thun hier auch vortreffliche Dienste. Das Gravatorialibell häuft alles zusammen, um die Urthel voriger Instanz anzugreifen, und der Richter voriger Instanz führt alle möglichen Gründe an, um sie zu vertheidigen. Kalte, unbefangene Prüfung dieser beider Extremitäten leitet gemeiniglich auf die rechte Mittelstrase. Kurz, wenn das Gesetz, dessen Nichtexistenz Herr Abel zu beweisen unternimmt, noch nicht vorhanden wäre; so verdiente es, je eher je lieber gegeben zu werden. Herr Abel behauptet nemlich, es sey den Gesetzen nicht gemäs, daß das K. G. schon ausergerichtlich die Gerechtigkeit der Appellationsbeschwerden prüfe, und wenn das Resultat dieser Prüfung gegen dieselbe ausfällt, die Appellationsprozesse abschlage. Von

der

der ältern Legislation wird es Jeder zugeben. Nach solcher waren nur drey Fälle ausgenommen, in welchen eine solche Prüfung vorgehen sollte; nemlich 1) die Appellationen von gemeinen Beyurtheilen, die nemlich die Kraft einer Endurtel nicht haben, nach dem C. der K. G. O. II. Th. 31. tit. §. 15. Ebend. 32. tit. §. 3. 2.) Die Appellationen armer Partien nach der K. G. O. I. Th. 41. tit. §. 1. 2. und 3.) die Extrajudicialappellationen unmittelbarer Unterthanen nach dem R. A. 1594. §. 94. 95. In einem gem. Bescheid vom 13. Dec. 1593. wurde zwar schon allgemein verordnet, „bey den Gravaminibus appellationis zugleich eigentlich zu vermelden, womit und in „welchen Puncten der Appellant sich beschwert „befinde, auch sonderlich und in specie, was „er ferner, als zuvor geschehen, und welchergestalt von neuem zu beweisen begehre." Diese heilsame zweckmäßige auch durch die Visitation im Jahr 1595. bestätigte Verordnung wurde aber im Dep. Absch. von 1600. §. 114. wieder aufgehoben. Und dabey blieb es bis auf den N. R. A. welcher §. 64. mit Aufhebung des Dep. A. a. a. O. die Verordnung des G. B. erneuerte; ohne Zweifel in der Absicht, daß das K. G. die Gerechtigkeit der Beschwerden beurtheilen, und offenbar muthwillige Appellationen gar nicht annehmen möge. Eben diese Stelle aber ist es nun, von welcher H. A. behauptet, daß sie nicht die Absicht gehabt habe, die ausergerichtliche Prüfung der Appellationsbeschwerden einzuführen. Er hat seine Meynung aus den vorangegangenen Verhandlungen höchstscheinbar

vorgetragen, und sie sogar, seines Schlußcompliments ungeachtet, selbst für unwiderlegbar erklärt. Sein Hauptargument — denn einen Auszug kann ich hier nicht liefern — ist folgendes: Die Berathschlagungen über das Justizwesen, sowohl auf dem Deputationstag vom J. 1643. als auf dem Reichstag von 1653. und 1654 seyen nach der Ordnung der auf dem Reichstag von 1641. entworfenen „Specification derjenigen Puncte, welche bey künftigem Deputationstag in Berathschlagung zu ziehen seyn möchten" angestellt worden. In solcher sey der vierte Punkt gewesen:

„wie die bisher bey den Prozessen am C. G. „verspürte Langwührigkeit und gleichsam immortalitas litium möchte abzukürzen und „der Prozeß mehrers in allen Sachen zu befördern seyn?"

und der fünfte:

„wie die gar zu häufig aufwachsende Appellationen und andere Prozeß an dem K. G. „möchten zu verhüten seyn?"

Wenn nun bey dem von dem K. G. gemachten und nachher auch wirklich beliebten Vorschlag, daß der Gem. B. vom J. 1593. wieder eingeführt werden sollte, der Zweck gewesen wäre, daß die Gravamina geprüft, und die Appellationen nach deren Beschaffenheit verworfen werden sollten, um auch dadurch zu Verminderung der grosen Anzahl Appellationsprozesse beyzutragen: so hätte derselbe bey dem fünften, nicht aber bey dem vierten Punkt angebracht werden müssen. Dieß sey aber nicht geschehen. Das K. G. habe in seinem

Bedenken oder sogenannten Considerationen vom J. 1643. den Vorschlag bey dem vierten Punkt gemacht. Nur Beförderung, Abkürzung der Prozesse sey der Zweck gewesen. Eben so habe man auch auf dem Deputationstag und Reichstag die Sache angesehen und behandelt, wenn gleich in das Conclusum des Fürstenraths auf dem Deputationstag aus dem einigen Voto von HessenCassel bey dem vierten Punkt die Worte eingeflossen seyen,

„Daß es bey dem Kameralbedenken sein Be„wenden habe, jedoch daß Appellantis „libellus zuvor wohl zu durchgehen „sey."

Es sey bey dem erwähnten Vorschlag immer nur von Beförderung des Prozesses, von Abschneidung aller unnöthigen Weitläuftigkeiten, nicht aber davon, daß die Prüfung des Libells ein Verhütungsmittel ungerechter Appellationen seyn sollte, die Rede gewesen. Nach diesen vorangegangenen Handlungen und selbst nach dem Sinn, den die Ordnung des J. R. A. in Vergleichung der §§. 34. — 64. mit den §§. 76. — 79. und 108 — 124. darbiete, müsse man also den §. 64. erklären. Bey dem fünften Punkt seyen ganz andere Mittel in Vorschlag und Ausführung gekommen u. s. w. Der Herr Verfasser findet auch den Grund der Ludolfischen Lehre in seiner Comment. system. p. 188. und 189. Qui supplicat pro denegandis processibus appellationis, semper mulctatur uno floreno; nur in der gesetzlichen Bestimmung, daß alle Appellationsprozesse — die

Begründung der kammergerichtlichen Gerichtsbarkeit vorausgesetzt — angenommen werden müssen. So scheinbar derselbe seine Sache zu machen wußte, so hat seine Schrift doch eine gründliche Widerlegung veranlaßt, welche nun wohl keinen gegründeten Zweifel mehr übrig läßt. Es ist folgende:

V.

Wahrer Geist des jüngern Reichsabschieds §. 64. über die Frage: Ob alle Appellationsprozesse, wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben, zu erkennen seyen? Zur Widerlegung des II. Stücks der Erläuterung verschiedener in das Reichsjustizwesen einschlagender Fragen. Wezlar 1785. 6. Bogen in 8.

Herr Hofrath Haas macht sich darinn selbst als den Verfasser bekannt. Dieser hat nun aus den Verhandlungen auf dem Dep. Tag 1643. gezeigt, daß es mit jenem Vorschlag zugleich auf Verhinderung der allzuhäufigen Appellationen angesehen gewesen sey, daß nicht Hessen allein auf Ponderirung des Appellations-Libells vor Erkennung der Prozesse angetragen, sondern auch Würzburg weitläufig ausgeführt habe,

daß dieses der beste Modus sey, alles abzuschneiden, worauf die Ueberhäufung der Sachen und Infinitas litium entstünde.

Daß auch alle übrige Fürsten beygestimmt hätten, (sic ceteri) und daß also nach diesem von allen

ge-

genehmigten Vorschlag das oben erwähnte Conclusum gefaßt worden sey. Die Berathschlagung über die Mandatssachen erläutern den Sinn noch mehr, und die Verordnung des J. R. A. §. 79. führe einen analogischen Beweis für die bisherige Erklärung des §. 64. Von dem Reichstag von 1654. führe ja Abel selbst das Calenbergsche Votum vom 23. Febr. 1654. an, nach welchem die gleichbaldige Uebergebung der Klagschrift nicht allein dahingehen soll,

Damit selbige dem Beklagten communicirt werde, ut deliberet, an cedere an contendere velit?

sondern

es diene auch dazu, ut Judex statim initio videat, an justa de causa, an vero frivole ad judicium provocetur? Da sonst bisher den nudis narratis geglaubt und viele Lites calumniosae movirt worden seyen.

Daß in dem Reichsgesetz die ratio legis nicht ausgedruckt werde, beweise das Gegentheil nicht. Jene Fürstliche Abstimmungen geben den Sinn deutlich g.nug zu erkennen, und aus der Re- und Korrelation über das Reichsgutachten von 1654. sey nicht zu ersehen, daß dieselbe verworfen worden seyen. Andere Stellen drücken diesen Zweck des J. R. A. selbst doch auch aus. Im 108. §. z. E. heise es, die Gesetzgeber hätten wohl erwogen, wie den Parteien der Weg NB. zu Einbringung der Appellationen nicht sogar offen stehen und gelassen werden möge. Wenn aber auch der

Sinn des J. R. A. §. 64. zweifelhaft seyn sollte: so werde aller Zweifel durch den unwidersprechlichen Gerichtsbrauch gehoben, welches um so wichtiger sey, als das K. G. bekanntlich die Gewalt habe, über den zweifelhaften Verstand der Gesetze sich eines einhelligen Brauchs und Styli zu vergleichen u. s. w. Nun werden auch die Abelschen Gründe widerlegt, und am Ende die hiehergehörige Nachlese zu den freymüthigen Gedanken des Herrn Verfassers von den Taxirungen beygefügt. Die wichtigsten Beweisgründe sind aber noch in den Zusätzen angeführt, indem hier die wahre Veranlassung des gem. B. von 1593. erörtert wird. Der gemeine Bescheid vom 13. Dec. 1593. verordnet ausdrücklich, daß jederzeit die Beschwerden zugleich Schriften vermeldet und sonst nicht zugelassen werden sollen. Was die Absicht dabey gewesen sey, wird aus dem 97. Dubio camerali von 1595. klar. Darinn sagt das K. G., was es zu dem G. B. veranlaßt, und wie per Majora beschlossen worden sey: „Daß hinfüro die Appel„lanten jederzeit bey und neben ihren Gravamini„bus in specie vermelden sollen, alles dasjenige, „was sie neues fürbringen, oder noch fürzubrin„gen, auch welchergestalt und auf was Wege sie „solches in secunda instantia zu beweisen gedenken, „und dann auch, worinn und warum sie per ju„dices priores beschwert zu seyn vermeinen, und „in dem allen nicht in incerto vagiren sollen; „wie dann solches aus ebenmäsigen Ursachen „in der Ordnung P. I. tit. 41. §. 2. von den „armen Parteien ausdrücklich statuiret.“

Dieß

Dieß klärt den Sinn des K. G. dasjenige, was von den armen Partien Ausnamsweise in der K. G. O. verordnet ist, nur zur allgemeinen Regel zu machen, ganz auf. Bey der Reichs-Deputation genehmigte solches der Kurfürstenrath mit einer ganz geringen Einschränkung, und dem merkwürdigen Beysatz: „Damit die Appellanten nicht „in incerto vagiren, auch NB. der Richter alsbald sehen möge, ob die Gravamina allso „geschaffen, daß dieselbe zuzulassen, und wenn „sie bewiesen, den Appellanten fürträglich seyn „mögen." Nun war zwar der Fürstenrath anderer Meinung, und diese behielt damal die Oberhand, so, daß der G. B. im Dep. A. aufgehoben wurde. Da aber eben dieser G. B. im N. R. A. wieder erneuert worden ist, und mit der ausdrücklichen Bemerkung erneuert worden ist, daß im J. 1595. die Visitatoren denselben bestätiget hätten: so wird wohl kein Zweifel mehr übrig bleiben, daß der am Ende des 16. Jahrhunderts deutlich ausgedrückte Zweck des Gesetzes auch bey seiner Erneurung im N. R. A. als Grund seiner Erklärung angenommen werden müsse. Die gelehrte Fehde wird also damit ohne Zweifel ihr Ende haben.

VI.

Carl Frid. Häberlins Abh. Etwas über eine nothwendig zu treffende Abänderung der dermaligen Senatsverfassung gem. K. und R. Kammergerichte.

S. oben II. Absch. §. 2. S. 187.

VII.

Briefe und Abhandlungen über die jezige Verfassung des K. und R. Kammergerichts. I. Heft. Regensburg 1785. 8.

S. oben am ang. O. §. 3. S. 192.

VIII.

Druck der Reichshofräthlichen gemeinen Bescheide.

Nun hat man endlich Hofnung, eine vollständige Sammlung der reichshofräthlichen Gemeinen Bescheide zu erhalten. Schon am 22. März 1786. ist ein Druckprivilegium über die Sammlung derselben auf 10. Jahre von dem Reichshofrath ertheilt worden.

Ende des zweyten Theils.

<36613845970010

<36613845970010

Bayer. Staatsbibliothek

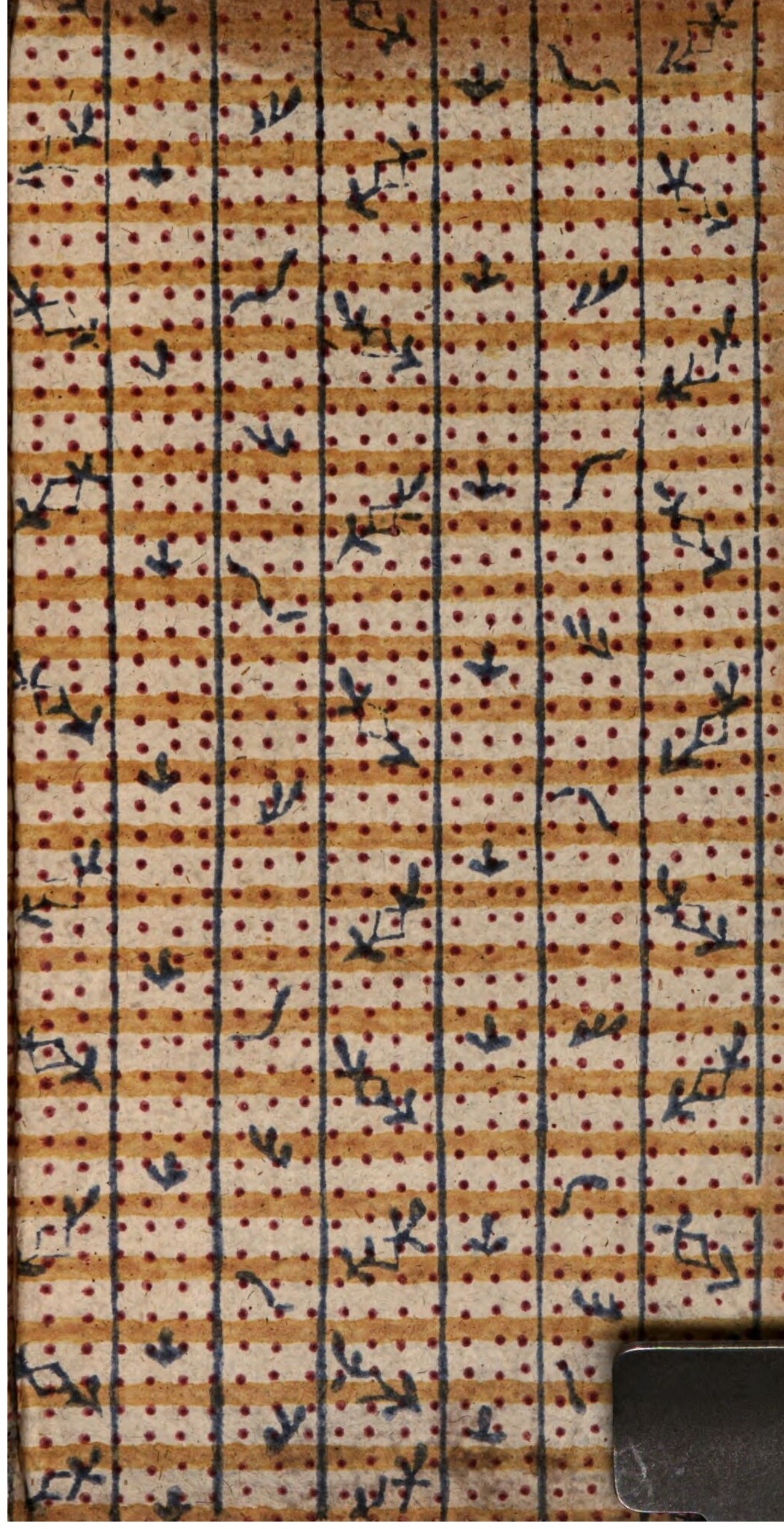

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reuß, Johann August,

Beiträge zur neuesten Geschichte der Reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis mit litterarischen Nachrichten

Bd.: 2

Ulm (1786)

J.publ.g. 663-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560982-8
VD18 80350232-001